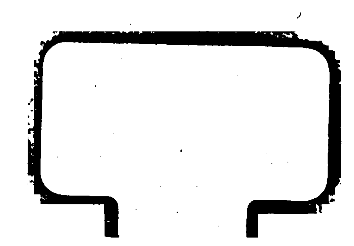
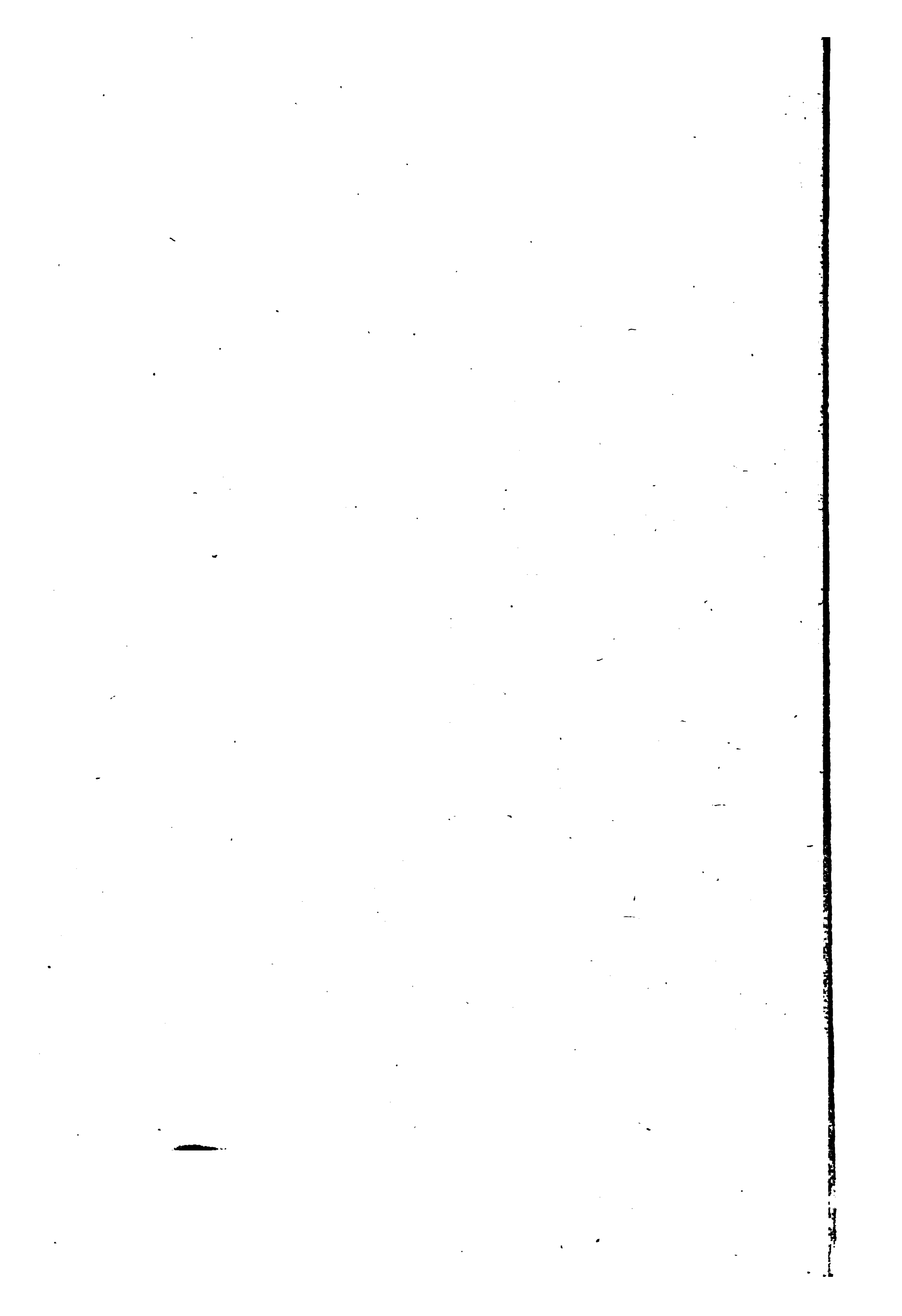








Das deutsche Zeitungsrecht...

Bd. 4.

Das Anzeigenrecht

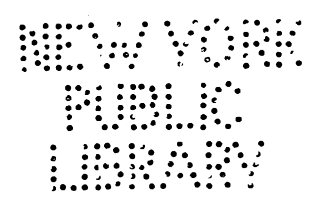
Eine systematische Darstellung der rechtlichen Verhältnisse des Anzeigen- (Annoncen-, Inseraten-) wesens

Von

A. EBNER

Syndikus des Vereins Deutscher Zeitungsverleger





HANNOVER
Verein Deutscher Zeitungsverleger
1908



Vorwort.

Das Anzeigenwesen nimmt im heutigen Wirtschafts- und Verkehrsleben einen sehr breiten Raum ein. Hauptsächlich sind dabei Handel und Gewerbe beteiligt; ein Blick in den Anzeigenteil einer großen Zeitung zeigt aber, daß man in den verschiedensten Lebensverhältnissen sich der Anzeigen bedient. Welchen Wert die Reklame für die Geschäftswelt hat, geht daraus hervor, daß selbst die größten und bekanntesten Firmen es nicht unterlassen, ständig durch Anzeigen auf ihre Waren und Erzeugnisse aufmerksam zu machen. Statistische Erhebungen über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Anzeigenwesens sind noch nicht angestellt, sie würden aber überraschend hohe Summen ergeben.

Das am meisten gebrauchte Mittel zur Verbreitung von Anzeigen sind die sogenannten periodischen Druckschriften, also die Zeitungen und Zeitschriften; in ihrem Haushalt spielen die Anzeigen eine sehr wichtige Rolle.

Trotzdem herrscht über die Rechtsverhältnisse der Anzeigen noch eine große Unklarheit. Nicht nur in den Expeditionen der Zeitungen bestehen über zahlreiche Punkte aus dem Anzeigenrecht Zweifel und Ungewißheit, sondern auch die Gerichte weichen in ihren Entscheidungen ganz erheblich voneinander ab. Dieses liegt zum größten Teil daran, daß man sich über die rechtliche Natur des Anzeigenvertrages noch nicht klar ist und daß in den juristischen Zeitschriften nur höchst selten gerichtliche Entscheidungen aus dem Anzeigenwesen abgedruckt sind. Mit der vor-

liegenden Schrift soll der Versuch unternommen werden, das Anzeigenrecht systematisch darzustellen. Ich habe dazu das höchst wertvolle Material benutzt, welches in dem Organ des Vereins Deutscher Zeitungsverleger, dem »Zeitungs-Verlag«, enthalten ist, und es sind mir meine reichen Erfahrungen in meiner Tätigkeit als Syndikus des Vereins zugute gekommen.

Möge das Werkchen allen an dem Anzeigenwesen Beteiligten von Nutzen sein und möge es sich unter ihnen recht viele Freunde erwerben.

Berlin, den 1. Mai 1908.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

I. TEIL.

Der Anzeigenvertrag.

II. TEIL.

Zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung für Anzeigen.



Abkürzungen.

AG. = Amtsgericht.
ALR. = Preußisches Allgemeines Landrecht.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
BadRpr. = Badische Rechtspraxis.
BayObLG. = Bayerisches Oberstes Landesgericht.
BayObLGSt. = Sammlung der Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgericht in Strafsachen.
BuchBörsBl. = Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.
DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung.
GS. = Preußische Gesetzsammlung.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
GewO. = Gewerbeordnung.
GoltdArch. = Goltdammers Archiv für Strafrecht.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
HessRspr. = Hessische Rechtsprechung.
JW. = Juristische Wochenschrift.
KG. = Kammergericht.
KGA. = Kaiserliches Gesundheitsamt.
KGBl. = Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts.
LG. = Landgericht.
OLG. = Oberlandesgericht.
OVG. = Oberverwaltungsgericht.
PrVBl. = Preußisches Verwaltungsblatt.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RGRspr. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
ROHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
ROLG. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
SächsAnnal. = Annalen des Oberlandesgerichts Dresden.
SächsArch. = Sächsisches Archiv für Rechtspflege.
Selbstverw. = Die Selbstverwaltung.
SeuffBl. = Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
ThürBl. = Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt.
UnlW. = Unlauterer Wettbewerb.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
ZV. = Der Zeitungs-Verlag.

ERSTER TEIL.

Der Anzeigenvertrag.

I. Der Begriff „Anzeige".

Unter Anzeigen im weitesten Sinne versteht man Ankündigungen aller Art. Der Inhalt der Anzeigen betrifft nicht nur Anpreisungen von Waren, sondern auch Familiennachrichten, Gesuche und Angebote betreffend Kauf, Darlehn, Wohnung, Stellung, Heirat, Ankündigungen von öffentlichen Verkäufen, Verpachtungen, Ausbietungen und vieles andere. Die Form der Verbreitung der Anzeigen ist eine sehr mannigfaltige. Am häufigsten werden Zeitungen, Zeitschriften und Bücher sowie sonstige Druckschriften zur Verbreitung verwendet; das heutige Geschäftsleben hat aber eine ganze Reihe anderer Formen erfunden, so die Reklame durch Kataloge und Prospekte, an Anschlagsäulen, Giebeln und Wänden, in Wagen von Eisen- und Straßenbahnen und von Omnibussen und an allen anderen möglichen Stellen, die geeignet sind, die Aufmerksamkeit einer größeren Menge auf sich zu ziehen.

In der Regel versteht man unter Anzeigen nur diejenigen in Zeitungen, Zeitschriften usw. Aber auch hier gibt es noch verschiedene Arten, nämlich solche, die sich sofort als Anpreisungen zu erkennen geben, indem sie in dem für sie bestimmten besonderen Teil der Zeitung zum Abdruck kommen, sowie solche, denen der Charakter der Reklame genommen werden soll und die deshalb die Form von Artikeln oder sonstigen Mitteilungen erhalten, oft von anderen Personen als den Einsendern abgefaßt sind und im redaktionellen Teil stehen (von der angesehenen Presse wird die Aufnahme solcher Reklamen durchweg abgelehnt). Die letzteren sind keine Anzeigen im eigentlichen

Sinne; als solche werden in der Regel nur diejenigen bezeichnet, die in dem Anzeigenteil der Zeitungen, Zeitschriften usw. stehen, oder doch als Anpreisungen kenntlich sind; sie werden auch Annoncen oder Inserate genannt. In der nachfolgenden Darstellung sollen nur die Anzeigen im eigentlichen Sinne behandelt werden.

Einer besonderen Erwähnung bedürfen noch die Beilagen. Es gibt mehrere Arten davon, entweder werden nämlich ganze Zeitungen oder Zeitschriften mit redaktionellem und Anzeigenteil beigelegt, oder nur Ankündigungen oder Anpreisungen von Waren oder Erzeugnissen seitens eines einzigen Auftraggebers. Die Rechtsverhältnisse dieser beiden Arten von Beilagen sind unten bei den einschlägigen Materien besonders behandelt.

II. Die rechtliche Natur des Vertrages.

Zu welcher Art von Verträgen die Vereinbarung über den Abdruck von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften, Büchern usw. zu rechnen ist, darüber ist man sich noch nicht einig. In einer Abhandlung von Dr. St. (Zeitungs-Verlag III Nr. 1) ist die Ansicht ausgesprochen, am nächstliegenden würde es erscheinen, einen Werkvertrag anzunehmen; der Unternehmer verpflichte sich zur Herstellung der Anzeige; diese Rechtsauffassung treffe zu, wenn es sich um Herstellung einer sogenannten Beilage handele. Allerdings würde auch hier zu dem reinen Werkvertrage noch ein zweiter Vertrag, der am besten unter den Auftrag zu bringen wäre, hinzutreten, nämlich das hergestellte Werk in einer bestimmten Auflage einer bestimmten Zeitung beizulegen. Bei der Aufgabe einer Anzeige handele es sich aber nicht um die Herstellung eines selbständigen Werkes, sondern dieselbe bilde nur einen oft sehr geringen Teil eines größeren Werkes, nämlich der Zeitung. Die einzelne Anzeige übe auf die Zeitung als solche gar keinen Einfluß aus, so daß es nicht angängig erscheine, die Herstellung einer Anzeige als Werkvertrag aufzufassen. Nach dem alten preußischen Recht würde der Vertrag unter die unbenannten Verträge zu bringen sein; die Frage, ob das BGB. solche Verträge noch kenne, müsse bejaht werden, es kämen die allgemeinen Vorschriften desselben über Verträge (§§ 305—361) zur Anwendung.

Wollte man dieser Ansicht folgen, so würden sich die Vorschriften des BGB. über den Werkvertrag (§§ 631—650), namentlich die sehr wichtigen über Mängel, nicht rechtzeitige Herstellung usw., auf den Anzeigenvertrag nicht anwenden lassen. Die Zulässigkeit dieser Anwendung wird aber oft von erheblicher Bedeutung sein, und sie hat sich, was durch eine ganze Anzahl gerichtlicher Entscheidungen erwiesen ist, als notwendig herausgestellt, indem dadurch dem Anzeigenvertrag eine sichere rechtliche Grundlage gegeben wird und der Vertrag eine Regelung erfährt, die den Bedürfnissen des Verkehrs entspricht. Auch muß die oben mitgeteilte Ansicht als unrichtig erachtet werden, und zwar aus folgenden Gründen.

Gegenstand des Werkvertrages ist nicht bloß ein selbständiges Werk, sondern § 631 Abs. 2 BGB. bestimmt:

> Gegenstand des Werkvertrages kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

Hiernach rechnet man zu den Werkverträgen auch die Auskunftserteilung, den Verlagsvertrag, den Frachtvertrag, ja sogar den Lehrvertrag und den Bühnenengagementsvertrag. Gegenstand des Lehrvertrages ist nicht eine körperliche Sache, sondern die Ausbildung des Lehrlings in einem Berufszweige. Der Anzeigenvertrag bezweckt nicht bloß, wie der Verfasser der obigen Abhandlung zu meinen scheint, den Abdruck der Anzeige in der Zeitung, vielmehr ist die Hauptsache dabei, daß die Anzeige zur Kenntnis der Leser kommt, mit dem bloßen Abdruck hat der Verleger seine Verpflichtung noch nicht erfüllt, er muß die Zeitung auch verbreiten. Daß die Leser der Zeitung von der Anzeige Kenntnis erhalten, ist der von dem Besteller derselben beabsichtigte Erfolg. Dieser Erfolg wird durch Arbeit und Dienstleistung, nämlich das Abdrucken der Anzeige und das Verbreiten der Zeitung, herbeigeführt, der Vertrag ist also ein Werkvertrag im Sinne des Abs. 2 § 631. Diese Ansicht ist auch schon wiederholt von den Gerichten (z. B. vom OLG. Dresden in der Entsch. vom 22. Dezember 1906, Sächs.Arch. 2,244) ausgesprochen worden. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind hiernach aus den §§ 631 ff. sowie aus

den Vorschriften des allgemeinen Teils des BGB. zu entnehmen. Außerdem kommen, da der Zeitungsverleger gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 8 HGB. Kaufmann ist, die Vorschriften des HGB. über die Handelsgeschäfte (§§ 343 ff.) zur Anwendung, und zwar gemäß § 345 auch dann, wenn der Besteller der Anzeige nicht Kaufmann ist. Nach § 346 HGB. gelten, wenn der Besteller ebenfalls Kaufmann ist, auch die im Handelsverkehr geltenden Gebräuche und Gewohnheiten.

Es gibt noch einige besondere Arten von Verträgen über den Abdruck von Anzeigen; zwei von ihnen sollen hier eingehender erörtert werden.

1. Eine Anzahl großer und auch kleinerer Zeitungen und Zeitschriften hat ihren Anzeigenteil einem Unternehmer verpachtet in dem Sinne, daß nicht der Verleger des Blattes, sondern der Pächter allein Anzeigen für das Blatt sowohl vom Auftraggeber direkt als auch durch Mittelspersonen, Anzeigensammler und Expeditionen anzunehmen befugt ist. Pächter ist meistens eine Anzeigenexpedition.

Die Grundzüge eines solchen Abkommens sind in der Regel die, daß der Pächter auf Grund der bisherigen Erträgnisse aus den Anzeigen dem Verleger eine diesen Erträgnissen entsprechende Summe auf eine Reihe von Jahren bis zum Ablauf der Vertragsdauer gewährleistet, wogegen ihm der Verleger entweder den ganzen Anzeigenteil oder einen bestimmten Raum für Anzeigen zur Verfügung stellt und sich zu Satz und Druck der ihm von dem Pächter überwiesenen Anzeigen verpflichtet; ist dieser Raum gefüllt, so hat für Ausführung fernerer Aufträge der Pächter eine vertragsmäßig festgesetzte Vergütung an den Verleger zu zahlen.

Die juristische Natur dieses gewöhnlich „Pacht" genannten Verhältnisses ist noch nicht geklärt. Eine Entscheidung des OLG. Dresden vom 22. Dezember 1906 (Sächs Arch. 2,244), welche den Fall einer Kündigung des Verhältnisses behandelt, macht darüber folgende Ausführungen: „Die Erpachtung des Anzeigenteils einer Zeitung unterscheidet sich wesentlich von dem Werkvertrag, der den Abdruck eines oder mehrerer Inserate zum Gegenstande hat. Der Pächter erwirbt das Recht, nach seinem Ermessen Ankündigungen der Zeitschrift beizufügen, die der Verpächter zu drucken hat. Für die ihm so gewährte Gelegen-

heit, Anzeigen zu verbreiten, zahlt der Pächter einen bestimmten Preis. Er übernimmt dabei die Gefahr des Unternehmens. Gehen die Anzeigen zahlreich ein, so hat er Gewinn, anderenfalls Verlust. Bei solcher Sachlage erscheint es nicht als Kündigung des Vertrages nach § 649 BGB., wenn der Pächter innerhalb eines gewissen Zeitabschnitts keine Anzeigen drucken läßt. Denn das, was der Verpächter zu leisten hatte, war wesentlich die Gelegenheit (regelmäßig unter Ausschließung anderer), Ankündigungen erscheinen zu lassen, hinter der die Druckarbeit zurücktritt. Wird diese Gelegenheit gewährt, so leistet der Pächter das, was ihm obliegt, um die Gegenleistung beanspruchen zu können. Daher kann der Pächter sein Verlangen nach Anrechnung ersparter Beträge nicht auf § 649 BGB. stützen. Das gleiche muß gelten, wenn man das Vertragsverhältnis den Vorschriften über den Dienstvertrag unterstellt. Die Verpflichtung des Verpächters würde darin bestehen, seine Dienste für die Drucklegung und Verbreitung ihm zu überweisender Ankündigungen auf eine gewisse Zeit, die sich aus dem periodischen Erscheinen der Zeitschrift entnehmen läßt, zur Verfügung zu halten. Eine unmittelbare Anwendung der Vorschriften des BGB. über den Pachtvertrag ist nicht statthaft, da ein verpachteter Gegenstand fehlt, insbesondere läßt sich die Sachlage nicht dahin auffassen, die Zeitung habe ihren Gewerbebetrieb teilweise der Anzeigenexpedition für die Zwecke ihres Anzeigenunternehmens pachtweise überlassen."

Diesen Ausführungen kann darin beigetreten werden, daß das Verhältnis nicht Pacht im Sinne des BGB. ist. Nach § 581 BGB. wird durch den Pachtvertrag der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstandes und den Genuß der Früchte zu gewähren. Durch die Miete (§ 535) wird nur der Gebrauch der vermieteten Sachen gewährt. Sache im Sinne des BGB. sind nur körperliche Gegenstände (§ 90), nicht Rechte. Aus der Anwendung des Wortes „Gegenstand" in § 581 geht hervor, daß die Pacht nicht nur Sachen, sondern auch Rechte betreffen kann. Miete ist also der Gebrauch der (körperlichen) Sachen, Pacht der Gebrauch und der Fruchtgenuß von Sachen oder Rechten (z. B. der Jagdberechtigung). Sache ist wohl das Zeitungsblatt, das Stück Papier, aber nicht die mit Anzeigen zu bedruckende Fläche, und

der Gebrauch (das Bedrucken mit Anzeigen und die Verbreitung des Blattes) findet auch nicht durch den Pächter statt, sondern durch den Verpächter (Verleger). Ebensowenig wird man hier von einer Sachfrucht (BGB. § 99 Abs. 1) reden können. Desgleichen ist nicht ein Recht verpachtet, denn die Befugnis, eine Zeitung herzustellen und zu verbreiten, ist kein Recht im Sinne des § 581 BGB., sondern eine publizistische Befugnis, wie das Recht, ein Gewerbe zu betreiben.

Auch Dienstvertrag liegt nicht vor. Dessen Gegenstand sind die Dienste an sich (BGB. § 611), die Arbeit als solche; er unterscheidet sich von dem Werkvertrag dadurch, daß letzterer das Erzeugnis der Dienste, das Produkt der Arbeit zum Gegenstande der Leistungspflicht macht. Der Anzeigenpächter will aber von der Zeitung nicht Dienste an sich, sondern er will einen bestimmten Erfolg, nämlich der Verleger soll die Anzeigen in dem Blatte abdrucken und dann zur Kenntnis der Leser bringen. Es liegt also auch hier ein Werkvertrag vor. Wesentlich ist nur der Druck und die Verbreitung der Anzeigen; ob die Bestellung unmittelbar oder durch einen Vermittler (mag er auch für eigene Rechnung handeln) erfolgt, ist für diese Frage unerheblich. Die Abrede, daß der Verleger nur die ihm von dem Pächter zugehenden Anzeigen aufnehmen darf, ändert nichts an dem Wesen des Vertrages; ähnlich liegt der Fall, wenn ein großes Warenhaus eine Fabrik nur für sich arbeiten läßt. Es ist auch zu beachten, daß der für den Anzeigenteil verantwortliche Redakteur von dem Verleger und nicht von dem Pächter angestellt und besoldet wird, daß dieser Redakteur und nicht der Pächter preßgesetzlich verantwortlich ist, daß der Redakteur die Befugnis hat, Anzeigen mit strafbarem Inhalt zurückzuweisen, also der Redakteur darüber zu bestimmen hat, welche der von dem Pächter zugegangenen Anzeigen in das Blatt aufgenommen werden. Die Stellung des Verlegers zu dem Pächter ist also, was wenigstens die rechtlichen Grundlagen des Vertrages betrifft, im wesentlichen dieselbe wie seine Stellung zum unmittelbaren Auftraggeber, der Unterschied betrifft hauptsächlich die wirtschaftliche Seite des Verhältnisses.

Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Pächter und dem Aufgeber der Anzeige wird man den § 675 BGB. an-

wenden können; es handelt sich um einen Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung, nämlich den Abschluß eines Werkvertrages mit einer Zeitung zum Gegenstande hat. Der Verleger steht mit dem Aufgeber der Anzeige in keinem Vertragsverhältnis, er hat keine Ansprüche gegen ihn, kann zum Beispiel nicht Zahlung der Vergütung für den Abdruck verlangen, wenn der Pächter zahlungsunfähig geworden ist. Ansprüche aus der Gewährleistung kann nur der Pächter, aber nicht der Aufgeber geltend machen, denn nur der Pächter kann als Besteller im Sinne der §§ 631 ff. BGB. gelten. Für Schaden kann der Verleger von dem Aufgeber der Anzeige nur nach Maßgabe der §§ 823 ff. BGB. haftbar gemacht werden.

2. Manchmal kommt es vor, daß einem Besteller ein Raum in der Zeitung zur Verfügung gestellt wird, den er nach seinem Belieben mit einer Anzeige ausfüllen kann. Das Reichsgericht sagt in einer Entscheidung vom 13. Januar 1897 (J. W. 26, 119, 52), welche unter der Herrschaft des preußischen ALR. ergangen ist, darüber folgendes: „Der Hauptgegenstand des vorliegenden Vertrages ist nicht die Handlung des Setzens und Druckens des Inserats, sondern die Hergabe des Raumes für das Inserat.“ Hier ist der wirtschaftliche Zweck des Anzeigenvertrages nicht berücksichtigt. Der Raum an sich hat für den Besteller nicht den geringsten Wert. Befindet sich in dem Raum nicht die Anpreisung von Waren usw., so steht darin mindestens der Vermerk, daß der Raum für den Besteller verfügbar ist. Dieser Vermerk soll ebenso wie die Anpreisung von Waren zur Kenntnis der Leser gelangen, es handelt sich lediglich um eine besondere Art der Reklame durch Anzeigen. Der Vermerk ist genau ebenso wie eine Anzeige zu behandeln. Daß der Besteller den Raum ganz leer läßt, kommt wohl nicht vor. Auch hier ist deshalb Werkvertrag anzunehmen.

Anhang. Hier soll die Frage erörtert werden, ob und inwieweit die Anzeige urheberrechtlichen Schutz genießt. Die Anzeige ist ein Schriftwerk im Sinne des § 1 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901. Der Begriff „Schriftwerk“ ist allerdings vom Gesetz nicht bestimmt, man wird aber darunter jedes geistige Erzeugnis, das zu Papier gebracht ist, verstehen müssen (Hoeniger, BuchBörsBl. 75, 1661, verwechselt Schriftwerk im Sinne des § 1 mit Aus-

arbeitung im Sinne des § 16 Abs. 2; unrichtig auch für das alte Urheberrechtsgesetz OLG. Marienwerder vom 14. August 1901, „Zeitungs-Verlag“ III, 230), wobei es auf das Maß der geistigen Tätigkeit, die Lieferung neuen geistigen Stoffs (RG. vom 5. Juli 1906, RGSt. 39, 100) und auf den Umfang nicht ankommt. Nach § 15 ist grundsätzlich die Vervielfältigung eines Schriftwerks nur mit Genehmigung des Urhebers zulässig; in den §§ 16 ff. sind die Ausnahmen angegeben. In der Regel wird der Urheber einer Anzeige in einer Zeitung oder Zeitschrift kein Interesse daran haben, ob die Anzeige nachgedruckt wird oder nicht, in einzelnen Fällen kann dies aber doch der Fall sein, und es ist zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen einer der Ausnahmefälle der §§ 16 ff. vorliegt.

1. Zunächst kommt der § 16 in Betracht, indem oft Verordnungen und amtliche Erlasse den Zeitungen in der Form von Anzeigen zur Veröffentlichung übergeben werden. Durch einen Nachdruck derselben wird gemäß § 16 das Urheberrecht des Verfassers nicht verletzt (vgl. die Entsch. im „Zeitungs-Verlag“ VI, 639). Auch dem Verleger der Zeitung gegenüber wird keine Rechtsverletzung begangen, da der Verfasser durch die Bestellung des Abdrucks nicht auf ihn seine Urheberrechte überträgt.

Darüber, ob der Nachdruck amtlicher Bekanntmachungen einen unlauteren Wettbewerb darstellt, siehe Teil II Abschnitt 19 Ziff. 8.

2. Für die übrigen Anzeigen eine der in den §§ 16 ff. auf die verschiedenen Arten von Schriftwerken angewendeten Bezeichnungen zu finden, ist nicht ganz leicht, augenscheinlich hat man bei der Abfassung des Gesetzes an die Anzeigen nicht gedacht. Es wird nichts übrigbleiben als sie unter die „einzelnen Artikel“ des § 18 zu rechnen. Danach dürfen sie abgedruckt werden, wenn sie nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind (was wohl kaum jemals vorkommen wird), wenn sie nicht Ausarbeitungen im Sinne des Abs. 2 des § 18 sind und wenn die Quelle deutlich angegeben wird. Als Ausarbeitung wissenschaftlichen oder technischen Inhalts ist eine Anzeige dann anzusehen, wenn der Stoff sich zur wissenschaftlichen oder technischen Bearbeitung eignet, nach wissenschaftlichen oder technischen Grundsätzen in systematischer, nach

durchgreifenden Hauptgedanken geordneter Darstellung in eigenartiger und selbständiger Weise bearbeitet ist, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Arbeit gut oder schlecht ist und die Wissenschaft oder die Technik von ihr Gewinn hat oder nicht; der Umstand, daß darin eigene Gedanken und Untersuchungen des Verfassers nicht enthalten sind, ist für sich allein noch nicht entscheidend, die Ausarbeitung kann unter Umständen auch in der Art der Darstellung, in der Formgebung gefunden werden (RG. vom 2. Januar 1903, RGSt. 36, 126 und JW. 32, 227. 30; vom 3. Mai 1906, J. W. 35, 614, 51). Als Ausarbeitung wissenschaftlichen oder technischen Inhalts können namentlich Anpreisungen von Heilmitteln in Betracht kommen, doch ist die bloße Mitteilung der Zusammensetzung eines Heilmittels nicht schutzfähig. Ebenso fallen Anzeigen von Büchern dann nicht unter den Abs. 2 des § 18, wenn sie lediglich eine Angabe des Inhalts bringen; so ist von der preußischen literarischen Sachverständigenkammer (Daude, Nr. 26 S. 165) eine 49 dreigespaltene Zeilen umfassende Anzeige des 8. und 28. Bandes der 40bändigen Jubiläumsausgabe von Goethes Werken, die von einem Gymnasiallehrer und Schriftsteller verfaßt war, als Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts nicht angesehen.

3. Die zu den Anzeigen gehörigen Bilder sind nach Maßgabe des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (RGBl. 7) schutzfähig.

III. Die Vertragsparteien.

Vertragsparteien des Werkvertrages sind nach § 631 BGB. der Unternehmer und der Besteller. Beim Anzeigenvertrage ist Unternehmer die Zeitung; die Bestellung kann entweder unmittelbar durch den Aufgeber der Anzeige oder mittelbar erfolgen.

1. Die Zeitung ist kein Rechtssubjekt, für sie handeln ihr Eigentümer, also der Verleger und seine Angestellten. Deshalb kann auch nicht die Zeitung klagen oder verklagt werden, sondern nur der Verleger; nach § 1 Abs. 2 Ziff. 8 HGB. ist er Kaufmann und kann gemäß § 17 Abs. 2 HGB. auch unter seiner Firma klagen und verklagt werden. Für

Vereine, offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Genossenschaften usw. gelten die einschlägigen Vorschriften. Bei einem Streitwert von mehr als 300 M. gehört die Sache gemäß § 101 Ziff. 1 GVG. vor die Kammer für Handelssachen nur dann, wenn das Geschäft für beide Teile ein Handelsgeschäft (HGB. § 343) ist (vgl. jedoch Ziff. 3 des § 101 GVG.).

Unter den Angestellten der Zeitung wird in der Regel der für den Anzeigenteil verantwortliche Redakteur derjenige sein, der als Vertreter des Verlegers den Vertrag abschließt, denn er ist preßgesetzlich haftbar. Er ist deshalb auch befugt, Anzeigen zurückzuweisen und zwar selbst dann, wenn seitens der Expedition der Zeitung bereits die Annahme der Anzeige und der Vergütung dafür erfolgt ist. Die Handlungen der Expeditionsangestellten sind daher nur vorbehaltlich der Genehmigung durch den verantwortlichen Redakteur für den Verleger bindend. Für das österreichische Recht ist eine in diesem Sinne ergangene gerichtliche Entscheidung im „Zeitungs-Verlag" VIII, 63 mitgeteilt.

2. Besteller ist entweder der Aufgeber selbst oder eine Mittelsperson. Im ersteren Falle ist etwas besonderes nicht zu bemerken. Mittelspersonen sind entweder eine Anzeigenexpedition (s. Abschn. XV) oder ein (selbständiger) Anzeigensammler (s. Abschn. XVI). Eine mittelbare Bestellung findet auch statt, wenn der Anzeigenteil verpachtet ist (s. Abschn. II zu 1).

a) Das Verfügungsrecht über die Anzeige steht grundsätzlich nur dem Besteller zu, er allein hat die Befugnis, wegen Zurücknahme oder Verlängerung des Auftrags, wegen Aenderung der Bedingungen, des Platzes, des Textes usw. mit der Zeitung zu verhandeln. Im „Zeitungs-Verlag" III, 728 ist folgender Fall mitgeteilt: Eine Fabrik hatte bei einem Apotheker eine Niederlage für ihre Seife und gab in ihren Anzeigen die Apotheke als Verkaufsstelle an. Dem Apotheker war die Reklame zu marktschreierisch, und er verlangte von der Zeitung die Einstellung des Abdrucks der Anzeige. Zutreffend ist dort bemerkt, er habe sich deswegen an den Besteller der Anzeige zu wenden. Zweifelhaft kann es aber sein, ob er die Weglassung seines Namens aus der Anzeige verlangen könnte. Bei derartiger Geschäfts-

verbindung wird die Fabrik meistens ohne besondere Abrede befugt sein, in ihren Anzeigen den Namen oder die Firma des Kaufmanns als Verkaufsstelle anzuführen; will er dies nicht, so muß er es sich besonders ausbedingen und kann nicht, wenn er dies unterlassen hat, ohne wichtigen Grund seine Genehmigung zurückziehen, solange die Geschäftsverbindung dauert. Welche gesetzlichen Bestimmungen stehen ihm nun zur Seite, um die Weglassung seines Namens aus der Anzeige zu erreichen? In einer Abhandlung im „Zeitungs-Verlag" III, 1232 wird auf das Recht zur Benutzung des Namens und der Firma (BGB. § 12 und HGB. § 37 Abs. 2) verwiesen. Allein dies dürfte nicht zutreffen. Dort ist nur der Fall behandelt, wo ein anderer den gleichen Namen (Firma) unbefugt gebraucht, d. h. seine Person (sein Geschäft) unbefugt mit einem fremden Namen (Firma) bezeichnet, und in § 12 BGB. noch der Fall, wo jemandem das Recht zum Gebrauch eines Namens von einem andern streitig gemacht wird. Auch die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb werden in der erwähnten Abhandlung herangezogen. Allein es trifft weder der § 7 des Gesetzes zu, da die Nennung der Firma seitens der Fabrik nicht geschieht, um das Geschäft zu schädigen, noch auch der § 6, da eine Verwechselung nicht beabsichtigt wird. Solange das Geschäft noch Verkaufsstelle der Fabrik ist, kann der Kaufmann auch nicht eine Berichtigung der Anzeige (§ 11 des Preßgesetzes) verlangen, falls eine Berichtigung von Anzeigen überhaupt zulässig ist. Ebensowenig wird er die Ansprüche aus der Besitzstörung (BGB. §§ 862 ff.) geltend machen können, da das BGB. nur den Besitz an Sachen (§§ 854 ff., § 90) kennt und den Besitz an Rechten nur in wenigen Fällen schützt, die ausdrücklich genannt sind. Das Namen- und Firmenrecht befindet sich nicht darunter. Ein Verbietungsrecht wird ihm nur dann zustehen, wenn er durch die Nennung seines Namens (Firma) vorsätzlich oder fahrlässig geschädigt wird, er wird alsdann auf Grund des § 823 BGB. Unterlassung verlangen können. Ist nur seine Ehre verletzt, so hat er diesen Anspruch nicht, denn das Rechtsgut der Ehre ist, wie das Reichsgericht und verschiedene Oberlandesgerichte (siehe v. Staudinger, Kommentar zum BGB. § 823 Anm. II A, 2 a, 8) wiederholt ausgesprochen haben, durch den § 823 nicht geschützt. Steht ihm ein Anspruch zu, so kann er

ihn nicht nur gegen den Besteller der Anzeige, sondern auch gegen die Zeitung geltend machen; und es ist der erwähnten Abhandlung zuzustimmen, wenn es darin heißt, der verantwortliche Redakteur und der Verleger könnten sich nicht auf den erhaltenen Insertionsauftrag berufen und sich mit demselben decken, da eine unerlaubte Handlung auch nicht auf das Geheiß eines Dritten begangen oder fortgesetzt werden dürfe. Nicht zugestimmt kann ihr aber darin werden, daß hier die Vorschriften des Preßgesetzes in Frage kommen. Dieses Gesetz behandelt nur die Ordnung der Presse und enthält Strafvorschriften; hier handelt es sich aber um einen rein privatrechtlichen Anspruch und für diesen sind nur die Vorschriften des BGB. maßgebend. Haftbar sind diejenigen Angestellten des Verlegers, welche die Anzeige angenommen und abgedruckt haben, und neben ihnen der Verleger selbst nach Maßgabe des § 831 BGB.

In der erwähnten Abhandlung ist noch die Frage aufgeworfen, ob der Verleger (der dort ebenfalls genannte Redakteur kann hierbei überhaupt nicht in Frage kommen) befugt ist, die durch die Weglassung des Namens verkürzte Anzeige weiter abzudrucken und die entsprechend ermäßigte Vergütung zu verlangen. Zutreffend wird dort bemerkt, er habe diese Befugnis nicht, sondern müsse dem Besteller die Hinderungsgründe mitteilen und ihm die weitere Verfügung über die Anzeige anheimstellen.

b) Die Frage, ob eine Zeitung den Besteller einer Chiffreanzeige einem Dritten namhaft machen darf, wird von Rechtsanwalt Dr. Friedrichs („Zeitungs-Verlag" III, 834) dahin beantwortet, daß hierfür § 157 BGB. maßgebend ist, wonach Verträge so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern; danach könne es unter Umständen erlaubt, ja geboten sein, den Namen des Auftraggebers einem ernsthaften Reflektanten mitzuteilen; unter allen Umständen sei es aber unzulässig, das Geheimnis zu lüften, wenn der Anfragende erklärt hat, er wolle den Namen des Auftraggebers wissen, um ihm schaden zu können. Es ist jedoch eine feststehende Regel, daß der Name des Auftraggebers nicht genannt wird und daß Ausnahmen davon nur in ganz besonders gearteten Fällen gemacht werden, z. B. wenn eine strafbare Handlung vorliegt; auch dann wird die Zeitung

zur Namensnennung befugt sein, wenn der Auftraggeber widerrechtlich ihm eingesandte wertvolle Schriftstücke zurückbehält.

IV. Der Abschluss des Vertrages.

A. Der Vertrag ist zustande gekommen, sobald beide Teile über die wesentlichen Bedingungen einig sind. Was bei einem Vertrage wesentlich ist, wird vom Gesetz bestimmt, es können aber auch durch Vereinbarung der Parteien Bedingungen, die gesetzlich nicht wesentlich sind, zu wesentlichen gemacht werden. Beim Werkvertrag sind gemäß § 631 BGB. wesentlich die Herstellung eines bestimmten Werkes oder die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges durch den Unternehmer und die Entrichtung einer bestimmten Vergütung durch den Besteller. Im Wege der Vereinbarung können beim Anzeigenvertrag für wesentlich erklärt werden der Platz, die Umrahmung, eine Schriftart für die Anzeige, eine Kontrollnummer in derselben und anderes für den Besteller, Zeit und Ort der Zahlung und anderes für den Verleger; hat eine Vereinbarung nicht stattgefunden, so ist nur der § 631 maßgebend.

a) Für den Abschluß eines Vertrages gelten die Vorschriften der §§ 145 ff. BGB. Wer einem anderen die Schließung eines Vertrages anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat. Hierbei ist die Frage zu erörtern, ob eine Zeitung, die am Kopf des Blattes die Bedingungen für die Aufnahme von Anzeigen, insbesondere den Preis bekanntgibt, verpflichtet ist, sämtliche ihr zugehenden Anzeigen, soweit sie nicht einen unerlaubten oder strafbaren Inhalt haben, zum Abdruck anzunehmen. Man könnte eine solche Bekanntgabe als einen Vertragsantrag an eine unbestimmte Anzahl von Personen, an das Publikum auffassen, so daß jeder in der Lage ist, den Antrag anzunehmen. Dernburg (Bürgerliches Recht I § 130 zu II) meint, die Offerte an das Publikum sei nicht bindend, sie habe lediglich die Rechtswirkung, daß der Anbietende sich schadenersatzpflichtig mache, wenn er jemanden schwindelhaft zu Auslagen verleite. Der Antrag an das Publikum wird in der Regel nur angesehen als eine Aufforderung, einen Antrag

zu machen. Manche gehen aber weiter. v. Staudinger (Kommentar zum BGB. § 145 Anm. 3) meint, eine Offerte an das Publikum sei bindend, wenn die Umstände, insbesondere die Verkehrsanschauung auf eine Bindungsabsicht schliessen ließen und der Antrag inhaltlich die erforderliche Bestimmtheit habe; dies sei der Fall bei öffentlich aufgestellten Automaten, bei der öffentlichen Aufforderung zum Besuch von Theatern, Konzerten, zur Benutzung von Beförderungsanstalten; es müsse hier aber das Maß der Bindung durch die Grundsätze von Treu und Glauben beschränkt werden, so daß den Anbietenden nicht unmögliche und unbillige Anforderungen zugemutet würden, die Aufforderung zum Theaterbesuch gehe deshalb nur soweit, als Plätze verfügbar seien, in der bloßen Zusendung eines Katalogs liege die Bindungsabsicht noch nicht.

Man wird der von Dernburg (und vielen anderen, z. B. Endemann, Lehrbuch I § 69) vertretenen Ansicht den Vorzug geben müssen. Man muß es jedem Gewerbetreibenden überlassen, sein Geschäft so einzurichten, wie es ihm nach seinem Ermessen am vorteilhaftesten erscheint, er muß sich den Kreis seiner Kunden aussuchen, den Umfang der Fabrikation und des Verkaufs nach seinem Belieben gestalten dürfen. Dies gilt in weit höherem Maße für den Unternehmer des Zeitungsgewerbes. Wohl jedes Blatt ist von seinem Verleger für einen bestimmten Leserkreis gegründet und eingerichtet. Der Verleger kann nicht gezwungen werden, Anzeigen aufzunehmen, die zwar nicht unsittlich oder strafbar sind, von denen er aber voraussehen kann, daß sie einem Teile seiner Leser nicht gefallen werden und sie zur Abbestellung des Blattes veranlassen können. Es muß ihm auch überlassen sein, bestimmte Arten von Anzeigen, wie z. B. die Ankündigung gewisser Waren oder Dienste, zurückzuweisen, ferner seinen Anzeigenteil so einzurichten, daß er von bestimmten Arten von Anzeigen nur die ihm zweckmäßig erscheinende Anzahl aufnimmt, damit er eine gewisse Gleichmäßigkeit wahren kann. Es könnten bei ihm die schwersten Mißstände entstehen und ihm großer Schaden zugefügt werden, wenn er gezwungen werden könnte, jede Bestellung von Anzeigen auszuführen. Die Verkehrsanschauung ergibt daher nichts für die Gebundenheit. Allerdings bildet nach dem Wortlaut des § 145 die Gebundenheit die Regel, das Nichtgebundenseinwollen

ist die Ausnahme und muß ausdrücklich erklärt werden. Man wird aber den § 145 dahin auslegen können, daß er nur dann gilt, wenn der Antrag an eine bestimmte Person gerichtet ist, während für die Offerte an das Publikum der umgekehrte Grundsatz gilt, also das Gebundenseinwollen ausdrücklich erklärt werden muß. Es wird wohl kaum einem Zeitungsverleger einfallen, die Absicht gebunden sein zu wollen, kund zu tun, man wird also in der Bekanntgabe der Bedingungen nicht einen Antrag, sondern nur die Aufforderung, der Zeitung einen Antrag zu machen, erblicken können (unrichtig sind daher die abweichenden Ausführungen in »Zeitung-Verlag« VII, 1226).

In einem Falle besteht für den verantwortlichen Redakteur ein Zwang zur Aufnahme von Anzeigen, aber nicht aus privatrechtlichen, sondern aus preßpolizeilichen Gründen. Dieser Fall ist folgender:

Nach § 10 des Preßgesetzes ist der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift (§ 7 Abs. 1 des Preßgesetzes), welche Anzeigen aufnimmt, verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgeteilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in einer der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen. Auf eine Zeitschrift, welche nur literarische Anzeigen aufnimmt, ist diese Bestimmung nicht berechnet, im übrigen kann aber der Redakteur nicht deshalb die Aufnahme ablehnen, weil der Inhalt der Bekanntmachung zu dem Programm der Zeitung keine Beziehung hat. Bei unbegründeter Ablehnung der Aufnahme ist der Redakteur nach § 19 Abs. 1 Ziff. 3 des Preßgesetzes strafbar. Amtliche Bekanntmachungen sind nur solche, die von einer Behörde ausgehen; die Veröffentlichung einer Verurteilung wegen öffentlicher Beleidigung (StGB. § 200) gehört nur dann hierher, wenn sie seitens der Strafvollstreckungsbehörde nachgesucht wird. Der § 10 des Preßgesetzes gilt auch für nichtperiodische Druckschriften.

Ob Anzeigen unter den Berichtigungszwang des § 11 des Preßgesetzes fallen, ist zweifelhaft, die meisten Kommentare zum Preßgesetz erwähnen die Frage nicht; Born sagt ganz kurz, der Berichtigungszwang treffe auch den Anzeigenteil. Das AG. und LG. Ulm (»Zeitungs-Verlag« VI, 273) haben die Frage bejaht, leider sind dort die Gründe nicht mitgeteilt. Der

§ 11 lautet: »Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgeteilten Tatsachen auf Verlangen ... aufzunehmen...«. Diese Vorschrift ist zwar ganz allgemein gehalten, Ausnahmen für einzelne Teile der Druckschrift sind nicht gemacht, man wird aber trotzdem die Frage verneinen müssen. Daß in § 11 der Ausdruck »Artikel« gebraucht ist und Anzeigen als Artikel nicht angesehen werden können, fällt wenig ins Gewicht, viel erheblicher ist der Umstand, daß der Zwang zur kostenfreien Aufnahme der Berichtigung sich nur dann rechtfertigen läßt, wenn man ein Verschulden des verantwortlichen Redakteurs, der ja die von ihm zum Abdruck gebrachten Artikel auf die Richtigkeit ihrer tatsächlichen Angaben hin zu prüfen hat, annimmt; bei Anzeigen eine solche Prüfung vorzunehmen, ist er aber nicht in der Lage. Man denke nur an den Fall, wenn ein Fabrikant in einer Anzeige über seine Erzeugnisse unrichtige tatsächliche Angaben macht und nun alle seine Konkurrenten die Aufnahme von Berichtigungen verlangen. Die Ausdehnung des Berichtigungszwanges auf Anzeigen würde für den Verleger oft unerträgliche Folgen haben. Vgl. auch die Ausführungen im ZV. IX, 42.

b) Hat der Verleger einen Antrag im Sinne des § 145 gestellt, z. B. in einem Schreiben an einen Gewerbetreibenden, so erlischt nach § 146 der Antrag, wenn er abgelehnt oder wenn er nicht nach den §§ 147 bis 149 rechtzeitig angenommen wird. Nach § 150 gilt die verspätete Annahme eines Antrags als ein neuer Antrag, und eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Aenderungen als Ablehnung, verbunden mit einem neuen Antrage; in beiden Fällen ist also noch eine Annahme nötig, damit der Vertrag endgültig zustande kommt. Nach § 151 braucht die Annahme dem Anbietenden gegenüber dann nicht erklärt zu werden, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Im Anzeigenwesen wird namentlich bei kleineren Bestellungen eine Erklärung der Annahme regelmäßig nicht üblich sein, vielmehr wird die Anzeige, falls sie nicht zurückgewiesen wird, sofort zum Druck gegeben, zumal sie meistens für die nächste Nummer bestimmt sein wird. Ist der Antrag einem Abwesenden gemacht, hat also z. B. jemand brieflich den Abdruck einer

Anzeige bestellt, so kann gemäß § 147 Abs. 2 der Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf; im Anzeigenwesen kann diese Bestimmung zu Unzuträglichkeiten führen, wenn die Erledigung einer eingegangenen Anzeige übersehen wird, weil gemäß § 146 bei nicht rechtzeitiger Annahme der Antrag als abgelehnt gilt, und gemäß § 150 Abs. 1 die verspätete Annahme (eine Annahme ist darin zu erblicken, daß die Anzeige nachträglich zum Druck gegeben wird) als ein neuer Antrag anzusehen ist; der Besteller bleibt im ungewissen, ob der Abdruck seiner Anzeige erfolgen wird oder nicht. Ist der Text der Anzeige nicht nur verlegt, sondern ganz verloren gegangen, so kann überhaupt keine Annahme erfolgen, der Antrag des Bestellers ist abgelehnt; in solchen Fällen wird der Besteller, falls er in der nächsten Nummer seine Anzeige nicht abgedruckt findet, sich sofort mit der Zeitung in Verbindung setzen müssen. (Wegen der Verpflichtung der Zeitung zum Schadenersatz s. Abschn. XX.)

Wie schon oben erwähnt, ist eine Erklärung der Annahme nicht erforderlich, wenn sie nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist. In den übrigen Fällen muß die Annahme dem Antragenden erklärt werden. Eine besondere Form für diese Erklärung und damit für den Abschluß des Vertrags überhaupt ist nicht vorgeschrieben, sie kann deshalb auch mündlich erfolgen. Ist (mündlich oder schriftlich) für den Vertrag eine besondere Form vereinbart, so ist er gemäß § 154 Abs. 2 BGB. erst zustande gekommen, wenn diese Form erfüllt ist. Für die schriftliche Form (§ 126) genügt telegraphische Uebermittelung oder Briefwechsel (§ 127). Werden mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so ist es ausreichend, wenn jede Partei die für die andere bestimmte Urkunde unterzeichnet. Im Anzeigenwesen wird nur bei größeren Aufträgen von längerer Dauer der Vertrag schriftlich abgeschlossen.

c) Von großer praktischer Bedeutung und viel erörtert ist die Frage, in welcher Weise die Vereinbarung über die Vertragsbedingungen stattzufinden hat. Es kommen hier namentlich der Preis, der Ausschluß der Gewähr für Erscheinen der Anzeige an bestimmten Tagen oder bestimmten Stellen, die Festsetzung eines Termins, bis zu welchem die Anzeige bei der Zeitung eingehen muß, um in die nächste

Nummer aufgenommen zu werden, in Betracht; manchmal betreffen sie auch Abänderungen gesetzlicher Vorschriften, z. B. über den Erfüllungsort, über den Wegfall des Rabatts in besonderen Fällen. Es ist zu beachten, daß für den Vertrag die gesetzlichen Vorschriften gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, und daß, sobald einmal der Vertrag abgeschlossen ist, eine Abänderung der Bedingungen nur im beiderseitigen Einverständnis erfolgen kann und eine einseitige Abänderung für den anderen Teil unbeachtlich ist. Bezüglich des Erfüllungsortes ist wiederholt vom Reichsgericht und anderen Gerichten entschieden worden, daß der Vermerk in einer Rechnung oder Faktura, der Erfüllungsort solle der Wohnort des Gläubigers sein, für den Schuldner ohne Belang sei; gesetzlicher Erfüllungsort sei nach § 269 BGB. der Wohnort des Schuldners, und er gelte solange, als nicht im Vertrage eine abweichende Bestimmung getroffen sei; eine Rechnung oder Faktura sei aber nicht zur Aufnahme von Vertragsbedingungen oder Abänderungen derselben bestimmt, sie werde erst versandt, nachdem der Vertrag abgeschlossen und die Ware verladen sei, der Empfänger brauche Vermerke der erwähnten Art nicht zu beachten, sein Schweigen könne nicht als Genehmigung aufgefaßt werden; selbst die fortgesetzte vorbehaltlose Annahme von Fakturen und Rechnungen mit solchem Vermerk genüge nicht, um den gesetzlichen Erfüllungsort zu ändern. In einer Entsch. vom 5. Januar 1907 („Das Recht" 11, 575, 1173) vertritt das KG. sogar den Standpunkt, daß durch einen Vermerk in einer zugesandten Preisliste der Gerichtsstand des § 29 ZPO. nicht begründet wird, wenn nicht auf Grund der Preisliste ein Geschäftsverkehr unter den Parteien zustande kam, und daß eine Bezugnahme auf die Liste bei späteren Geschäften keinen vertraglichen Erfüllungsort schafft.

Diese Rechtsprechung trägt den Bedürfnissen und Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs nicht genügend Rechnung. Es ist allerdings zuzugeben, daß Rechnungen und Fakturen erst nach dem Abschlusse des Vertrages und nach der Absendung der Ware durch den Verkäufer verschickt werden, auch kann bei Beginn der Geschäftsverbindung ein solcher Vermerk auf der Rechnung oder Faktura leicht übersehen werden. Hat aber der Käufer mehrmals Rechnungen mit diesem Vermerk erhalten,

so ist anzunehmen, daß er sie gelesen hat, zumal der Vermerk sich auf den meisten Rechnungen befindet. Immerhin hat es etwas Bedenkliches, auch bei längerer Geschäftsverbindung beim Käufer oder Besteller ohne weiteres die Kenntnis des Vermerks vorauszusetzen. Im Zeitungswesen gibt es einen anderen Ort für solche Vermerke. Zeitungen und Zeitschriften pflegen ihre Bedingungen über den Abdruck von Anzeigen am Kopf des Blattes mitzuteilen; hier stehen in der Regel auch die Bedingungen für den Bezug der Zeitung. Jedem, der auch nur ein wenig mit Zeitungen zu tun hat (und heutzutage wird es in den zivilisierten Staaten wohl kaum jemandem geben, der nicht eine Zeitung bezieht oder eine Anzeige für sie aufgibt), ist dies bekannt. Wer bei einem Buchhändler ein Buch bestellt, ohne von dem Preis etwas zu erwähnen, muß den Ladenpreis bezahlen, auch wenn er ihn nicht kennt und wenn der Preis nicht bekanntgemacht ist, der Käufer kann nicht mit dem Einwande kommen, daß der Ladenpreis nicht angemessen sei. Um so mehr muß dieses für die von den Zeitungen und Zeitschriften regelmäßig bekanntgemachten Bedingungen gelten. Der Besteller einer Anzeige muß sich den am Kopf der Zeitung mitgeteilten Bedingungen unterwerfen, auch wenn er sie nicht gelesen hat, er hat dann die Bestellung unter ihm nicht bekannten Bedingungen gemacht. Dieser Grundsatz ist von der Rechtsprechung und Literatur schon längst für große öffentliche Anstalten, wie Post, Eisenbahnen, elektrische Bahnen usw., anerkannt; daß er noch nicht auf die Zeitungen ausgedehnt ist, liegt daran, daß das Zeitungswesen und seine Bedeutung für das Verkehrs- und Wirtschaftsleben vielfach noch nicht genügend gewürdigt sind, und das Zeitungsrecht, namentlich aber das Anzeigenrecht, noch fast gar nicht ausgebaut ist. Uebrigens ist im ZV. IX, 802 ein Urteil eines Berliner Gerichts mitgeteilt, wonach der am Kopf einer Zeitung vermerkte Anzeigenpreis für jeden Inserenten maßgebend sein muß.

d) Die Annahme des Antrags und damit der Abschluß des Vertrages kann nur erfolgen, wenn beide Teile sich über alle Punkte geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll. Jedoch ist die Abrede zulässig, daß der Vertrag sofort als abgeschlossen gelten und die Einigung über ein-

zelne Punkte späteren Verhandlungen unter den Parteien überlassen bleiben soll; ist dieses nicht geschehen, so ist die Verständigung über einzelne Punkte auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung derselben stattgefunden hat. Ist der Vertrag schriftlich abgeschlossen, so wird vermutet, daß sämtliche Abreden der Parteien in die Urkunde aufgenommen sind; für mündliche Nebenabreden muß bewiesen werden, daß vereinbart ist, sie sollten neben dem schriftlichen Vertrage Gültigkeit haben (Entsch. des RG. in RGZ. 52, 23).

e) Der Text der Anzeige ist eine zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde. Wer unbefugter Weise einen fremden Namen unter die Anzeige setzt, begeht eine Urkundenfälschung; diese ist nach § 267 StGB., und wenn sie in der Absicht begangen wird, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, nach § 268 StGB. bestraft. Solche Bestrafungen sind ziemlich zahlreich erfolgt. Es seien hier einige Fälle aufgeführt:

1. Ein Einwohner hatte für verschiedene Bekannte Lodenmäntel besorgt. Ein dortiger Schneidermeister sandte darauf an eine Zeitung eine Anzeige des Inhalts: „Mäntel aus bayerischen Loden besorgt..." und unterzeichnete sie mit dem Namen des Einwohners. Das LG. Lüneburg („Zeitungs-Verlag" III, 1289) verurteilte ihn wegen Urkundenfälschung, da die Expedition des Blattes von dem wahren Sachverhalt nichts wußte.

2. Ein Bäckermeister hatte eine mit einem fremden Namen unterzeichnete Anzeige in eine Zeitung gebracht, in welcher die Verlobung der Tochter eines Landwirts mit dem Knecht ihres Vaters mitgeteilt wurde; es wurde ihm nicht geglaubt, daß er sich nur habe einen Spaß machen wollen.

3. Ein Kaufmann wurde wegen Urkundenfälschung und öffentlicher Beleidigung zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt, weil auf seine Bestellung eine von ihm geschriebene und mit einem fremden Namen unterschriebene Anzeige in einer Zeitung veröffentlicht war, in welcher eine Witwe kurz nach dem Tode ihres Mannes die Absicht der Wiederverheiratung kund gab.

4. Ein Maschinenbauer wurde wegen Urkundenfälschung verurteilt, weil er den Abdruck einer Anzeige betreffend die Einberufung der Generalversammlung eines Vereins

durch den Vorstand, deren Text von ihm unbefugter Weise mit »Der Vorstand« unterschrieben war, veranlaßt hatte.

5. Vom LG. Braunschweig (»Zeitungs-Verlag» V, 397) wurde jemand, der den Abdruck einer mit einem fremden Namen unterzeichneten, eine Beleidigung enthaltenden Anzeige veranlaßt hatte, wegen Urkundenfälschung und Beleidigung zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt; es konnte zwar nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte selbst den fremden Namen geschrieben, das Gericht nahm aber an, daß er die Herstellung der falschen Urkunde veranlaßt habe.

6. Eine Frau hatte, um sich angeblich einen Scherz zu machen, in eine Zeitung zwei Anzeigen mit falschen Namen einrücken lassen; die eine betraf die Ankündigung eines Stiftungsfestes der Freiwilligen Feuerwehr, die andere die Verlobung eines Gutsbesitzers. Die Frau wurde wegen Urkundenfälschung in zwei Fällen und wegen Beleidigung in einem Falle zu 1 Monat Gefängnis verurteilt.

7. Das LG. Görlitz verurteilte den Konkurrenten eines Schuhmachermeisters wegen Urkundenfälschung zu 14 Tagen Gefängnis. Er hatte den Abdruck einer von ihm mit dem Namen des Schuhmachermeisters unterzeichneten Anzeige veranlaßt, wonach letzterer davor warnt, seiner Frau, die ihn böslich verlassen, Geld zu borgen, da er für nichts aufkomme; er hatte stets in guter Ehe gelebt.

8. Um sich an dem Inhaber einer Firma, der ihn wegen unlauteren Wettbewerbs verklagt, zu rächen, ließ ein Kaufmann durch seinen Gehilfen folgende, mit dem Namen des Inhabers der Firma unterzeichnete Anzeige in eine Zeitung einrücken: »Ich warne hiermit jedermann, meiner Frau etwas zu borgen oder zu leihen, da ich keine Zahlung leiste.« Der Gehilfe wurde wegen Urkundenfälschung zu 14 Tagen Gefängnis, der Kaufmann wegen Beleidigung zu 1 Monat verurteilt.

9. Im Anzeigenteil einer Zeitung erschien eine Anzeige, worin ein Landwirt ein Mutterschwein mit 13 Ferkeln und einen Ziegenbock zum Verkauf anbot. Der Inhalt der Anzeige war eine Verspottung des Landwirts, dessen Ehe mit 13 Kindern gesegnet war. Ein anderer Landwirt hatte die Anzeige widerrechtlich unter Mißbrauch des Namens dieses ersteren an die Zeitung eingesandt und bezahlt. Er wurde

wegen Urkundenfälschung zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, seine Revision wurde vom Reichsgericht durch Entsch. vom 26. Juni 1903 verworfen.

10. Nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. Februar 1906 (»Zeitungs-Verlag« VII, 158) ist eine Anzeige, durch welche der Auftraggeber den Teilnehmern an einer in einem Gasthof abgehaltenen Versammlung den ferneren Besuch des Gasthofs verleiden wollte, eine beweiserhebliche Urkunde; ist sie von einem Unbefugten aufgegeben und mit dem Namen eines anderen unterzeichnet, so liegt Urkundenfälschung vor.

11. Ein gewisser F. hatte in eine Zeitung folgende Anzeige setzen lassen: »Suche für die Karnevalstage Engagement. F. D., Klavierspieler.« Das Reichsgericht erblickte darin in der Entscheidung vom 12. März 1907 (RGSt. 40, 78 und J. W. 36, 556, 59) eine Urkundenfälschung mit folgender Begründung: Das mit der fremden Unterschrift versehene Schriftstück ist dazu bestimmt, für die Tatsache, daß D. das entsprechende Engagement suche, Beweis zu erbringen oder zu solchem Beweise mitzuwirken. Es kommt nicht darauf an, ob die Urkunde in der Richtung des Zweckes, für den sie bestimmt war, zum Beweise von Rechten erheblich ist; es genügt, wenn sie in irgendeiner Beziehung diese Eigenschaft besitzt. In der Einsendung ist der Auftrag zur Aufnahme der Anzeige zu finden, auch wenn ein dahingehender ausdrücklicher Auftrag nicht beigefügt ist. Das Schriftstück war für das Auftragsverhältnis zwischen Zeitung und Einsender beweiserheblich, die Zeitung sollte über den Auftraggeber, über die Echtheit der Unterschrift getäuscht werden.

f) Ein ebenfalls unter das Anzeigenwesen gehörender Fall von Urkundenfälschung ist folgender. Der kaufmännische Leiter einer Fabrik suchte durch eine Anzeige eine andere Stelle, gab aber nicht seinen Namen an. Der Direktor der Fabrik hatte ein Interesse daran, zu erfahren, ob die Anzeige von seinem kaufmännischen Leiter ausgehe, und gab unter falschem Namen ein Angebot auf die Anzeige ab. Das LG. Saarbrücken (»Zeitungs-Verlag« IX, 433) erblickte in dem Angebot eine zum Beweise von Rechten erhebliche Privaturkunde und verurteilte ihn wegen Urkundenfälschung.

g) Nach der Entscheidung des RG. vom 11. Oktober 1906 (JW. 36, 409, 42) ist die Bestellung einer Anzeige in einem Brief, der mit einem falschen Namen unterzeichnet ist, ein Betrugsversuch, wenn nicht die Bezahlung sofort erfolgt und der Besteller die Absicht hat, sich der Bezahlung zu entziehen. Der Zeitungsbesitzer soll dadurch in den Glauben versetzt werden, er erlange denjenigen, dessen Name mißbraucht war, als Schuldner. Der Besteller wird zwar infolge der Bestellung Schuldner des Verlegers, dieser wird aber Mühe haben, die Forderung beizutreiben, indem die Feststellung des wirklichen Schuldners Schwierigkeiten und Kosten verursachen wird; dadurch verliert mindestens die Forderung des Verlegers an Wert, er ist in seinem Vermögen geschädigt. Unter Umständen kann darin auch eine Urkundenfälschung liegen.

h) Die Manuskripte zu den Anzeigen sind nicht Geschäftspapiere und brauchen deshalb nicht gemäß § 44 HGB. 10 Jahre lang aufbewahrt zu werden. Sie sind als Bestellzettel anzusehen, ihre Aufbewahrung hat für Verleger und Besteller nur so lange Wert, bis der Abdruck bezahlt ist. Auch spricht der § 44 HGB. nur von Handelsbriefen.

i) Das Ausschneiden einer Anzeige aus einer Zeitung in einer Wirtschaft wurde von einem Gericht als Sachbeschädigung bestraft. Es wird aber dann das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehlen und Freisprechung erfolgen, wenn der Täter annehmen kanu, daß das Blatt nicht mehr gelesen werden wird und wertlos ist.

k) Der Angeklagte forderte in verschiedenen Anzeigen zur Bestellung von vier Druckwerken auf und setzte 500 nicht in Geld bestehende Prämien für die Lösung einer Preisaufgabe aus. Der zweite Teil der Anzeige wurde vom LG. als Ausweis über die Spieleinlage angesehen und der Angeklagte aus §§ 22, 27 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 verurteilt. Das RG. hob durch Entscheidung vom 16. Januar 1906 (JW. 35, 260, 20) das Urteil auf, weil dieser Zeitungsteil, ohne daß er ausgeschnitten, ausgefüllt und abgesandt wurde, für ein Rechtsverhältnis zwischen den Lesern und dem Angeklagten bedeutungslos und kein Ausweis über eine Spieleinlage war; letztere war weder geleistet, noch versprochen.

V. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit des Vertrages.

A. In den §§ 116 ff. BGB. ist eine Anzahl von Umständen aufgeführt, welche zur Aufhebung eines bereits geschlossenen Vertrages führen können. Es sind hier zu nennen: das Scheingeschäft (§ 117), wenn die Vertragschließenden darüber einig sind, daß der Vertrag nur nach außen hin als solcher dastehen, eine Erfüllung desselben aber nicht erfolgen soll; sowie der nicht ernstliche Vertrag (§ 118). In beiden Fällen hat nicht die Absicht bestanden, einen wirklichen Vertrag mit seinen rechtlichen und wirtschaftlichen Wirkungen zu schließen. Ein solcher Vertrag ist nichtig, keiner der Vertragschließenden kann aus ihm Rechte herleiten. Im Anzeigenwesen werden derartige Verträge wohl kaum vorkommen.

Ein weiteres und wichtigeres Anwendungsgebiet hat die Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums. § 119 BGB. lautet:

> Wer bei Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.
>
> Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

Für das Anzeigenwesen ergibt sich heraus folgendes:

I. a) Der Verleger kann den Vertrag anfechten, wenn es sich nach dem Abschluß des Vertrages herausstellt, daß die Anzeige einen strafbaren Inhalt hat, z. B. beleidigend oder unzüchtig ist oder den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs darstellt. Zum Ersatz des sogenannten negativen Vertragsinteresses, d. h. des Schadens, den der Besteller dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit des Vertrages vertraute (BGB. § 309), wird er in der Regel nicht verpflichtet sein, da der andere den strafbaren Inhalt der Anzeige entweder selbst gekannt hat oder nur aus Fahrlässigkeit in Unkenntnis gewesen ist. Trifft dies bei dem anderen nicht zu, so haftet der Verleger für das

negative Vertragsinteresse, und zwar gemäß § 278 BGB. auch für das Versehen seiner Angestellten.

b) Vielfach ist die Ansicht verbreitet, daß der Verleger vom Vertrage zurücktreten oder bei längerem Auftrag den weiteren Abdruck einstellen und die Vergütung für den bisherigen Abdruck verlangen oder den weiteren Abdruck von einer Vorausbezahlung der Vergütung abhängig machen kann, wenn er nach der Annahme der Bestellung erfährt, daß der Besteller sich in schlechten Vermögensverhältnissen befindet. Ein solches Rücktrittsrecht gibt es aber nicht. Nur dann, wenn nach dem Abschluß des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine so wesentliche Verschlechterung eingetreten ist, daß durch sie der Anspruch auf die Vergütung gefährdet wird, hat der Verleger gemäß § 321 BGB. das Recht, den (weiteren) Abdruck so lange zu verweigern, bis die Vergütung für die (ganze) Bestellung bezahlt oder dafür Sicherheit geleistet (BGB. §§ 232 ff.) ist. Trat die Verschlechterung vor dem Vertragsabschluß ein, so besteht dieses Recht nicht, auch wenn der Besteller davon erst nach dem Vertragsabschluß erfahren hat (OLG. Dresden vom 16. Oktober 1900, Sächs. Annal. 22, 247), wohl aber wird er den Vertrag unter Umständen gemäß § 119 BGB. wegen Irrtums über den Inhalt der Erklärung anfechten können, denn nach Abs. 2 des § 119 gilt als Irrtum über den Inhalt der Erklärung auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, welche im Verkehr als wesentlich angesehen werden, und als wesentlich gilt, wenn es sich um Kreditgeschäfte handelt, die Zahlungsfähigkeit einer Person (KG. vom 8. Mai 1901, KGBl. 1901, 95; RG. in JW. 26, 312, 30).

Die Anfechtung muß gemäß § 121 BGB. unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern erfolgen. Die Frist zur Anfechtung beträgt gemäß § 124 BGB. 1 Jahr, wenn der Irrtum duch arglistige Täuschung hervorgerufen ist. Ein (zivilrechtlicher) Betrug liegt aber in dem bloßen Verschweigen der schlechten Vermögenslage nicht unter allen Umständen, sondern nur dann, wenn eine Verpflichtung zum Reden besteht. Die Grundsätze von Treu und Glauben verlangen aber in der Regel nicht, daß eine schlechtstehende Firma bei Aufgabe einer Anzeige der Zeitung von ihrer Vermögenslage Mitteilung macht (vgl. RGSt. 2, 7); diese Verpflichtung wird meist nur dann bestehen, wenn

es sich um eine größere Bestellung handelt. Hierbei werden immer die Umstände des einzelnen Falles und die Anschauungen des Verkehrs zu berücksichtigen sein. In der Regel wird heutzutage bei einer großen Bestellung die Zeitung Auskunft über den Besteller einholen oder Vorauszahlung verlangen, und oft wird der Besteller sein Schweigen damit erklären, daß er vorausgesetzt habe, es würde über ihn Auskunft eingeholt werden. Es gibt aber doch Fälle, wo schon aus den Umständen die Absicht der Täuschung hervorgeht, z. B. wenn zu der Bestellung ein teuerer Briefbogen, möglicherweise mit Kopf in feiner Ausführung, wo die Fabrikationszweige der Firma angegeben sind, verwendet, und schleuniger Abdruck, Angabe des Rabatts und der Zahlungsfristen verlangt wird. Durch die Art und Weise einer solchen Bestellung soll der Eindruck hervorgerufen werden, daß der Besteller zahlungsfähig ist. Geht die Täuschung nicht schon aus der Art und Weise der Bestellung hervor, so wird der Nachweis dieser Absicht oft schwierig sein. Man wird sie dann annehmen können, wenn nach den Vermögensverhältnissen des Bestellers zur Zeit des Bestellens eine Bezahlung sich als unmöglich erwies und er diese Unmöglichkeit voraussehen mußte. Auch dann, wenn bereits mehrere derartige Fälle vorliegen, wird auf die Absicht der Nichtzahlung geschlossen werden können.

II. Der Besteller kann gleichsfalls wegen Irrtums den Vertrag anfechten. Der Irrtum wird hier namentlich die Höhe der Auflage der Zeitung betreffen. Der Verleger kann sich nicht damit verteidigen, daß der Besteller sich vorher über die Auflage hätte erkundigen sollen, denn auf die Entschuldbarkeit des Irrtums kommt es nicht an. Erheblich ist der Irrtum auch hier nur dann, wenn eine wesentliche Abweichung der seitens des Bestellers angenommenen Höhe der Auflage von der tatsächlichen vorliegt.

Den § 321 BGB. (siehe oben A I b) könnte der Besteller dann für sich geltend machen, wenn er nach dem Vertrage vorzuleisten, d. h. die Vergütung im voraus zu zahlen verpflichtet ist, und nach dem Abschluß des Vertrages in den Verhältnissen des Verlegers eine so erhebliche Verschlechterung eingetreten ist, daß das Unterbleiben des Abdrucks der Anzeigen zu befürchten wäre.

Ueber den Rücktritt vom Vertrage siehe Abschn. XIV, über die Bezahlung der Vergütung bei Nichtigkeit des Vertrages siehe Abschn. XII.

B. Gemäß §§ 134, 138 BGB. sind solche Verträge nichtig, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, sowie solche, die gegen die guten Sitten verstoßen.

Ueber Anzeigen gibt es keine gesetzlichen Vorschriften, welche trotz der Verbote die Erfüllung des Rechtsgeschäftes zulassen, wie z. B. bei der nicht genehmigten Lotterie nach § 763 Satz 2 BGB., vielmehr ist das gegen ein gesetzliches Verbot verstoßende Geschäft über eine Anzeige stets nichtig. Verbote von Rechtsgeschäften finden sich in zahlreichen Gesetzen, meist sind dabei die Worte »darf nicht«, »kann nicht«, »ist unzulässig«, »unwirksam« oder direkt »ist nichtig« gebraucht. Gesetzlich verboten sind auch alle diejenigen Handlungen, welche im Reichs-Strafgesetzbuch oder in anderen Reichs- oder Landesgesetzen mit Strafe bedroht sind. Nichtig sind hiernach alle Verträge über Anzeigen, welche Beleidigungen, unlauteren Wettbewerb, Anpreisungen von Geheimmitteln (§ 4 der Verordnung des Bundesrats vom 23. Mai 1903), von nicht genehmigten Lotterien (§ 2 des preußischen Gesetzes betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien, vom 29. August 1904) usw. enthalten.

Von Anzeigen, welche gegen die guten Sitten verstoßen, kommen namentlich diejenigen mit unzüchtigem Inhalt in Betracht. Auch ein Vertrag über die Aufnahme einer Anzeige, durch welche Angestellte zum Verrat von Geschäftsgeheimnissen aufgefordert werden, ist nach § 138 BGB. nichtig, wenn die Aufforderung zum Zwecke des Wettbewerbs (§ 10 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs) geschieht; handelt es sich um das Geheimnis eines Dritten, so ist der Vertrag wirksam, die Zeitung kann sich aber nach § 826 BGB. schadensersatzpflichtig machen.

In den Fällen der §§ 134 und 138 BGB. ist das Geschäft nichtig, ohne daß es einer Anfechtung bedarf. Keine der Vertragsparteien kann aus dem Geschäft Rechte oder Ansprüche herleiten. Der Besteller einer solchen Anzeige kann nicht den Abdruck derselben im Klagewege erzwingen; ist der Abdruck erfolgt und sind vertretbare Mängel vorhanden, so hat er keinen Anspruch aus der Gewährleistung. Die Zeitung hat aus demselben Grunde keinen Anspruch auf

die Vergütung, wenn sie die Anzeige abgedruckt hat. Vom AG. I Berlin ist durch Urteil vom 15. Januar 1901 (»Zeitungs-Verlag« II, Nr. 52) die Klage einer Zeitung, welche Anzeigen eines Gummiwarenfabrikanten mit Anpreisung von Mitteln zur Verhütung der Empfängnis abgedruckt hatte, abgewiesen. Nachdem der Abdruck mehrere Male erfolgt war, erfuhr sie, daß solche Anpreisung durch eine Polizeiverordnung verboten sei, und forderte den Fabrikanten auf, die Anzeigen dem Verbot entsprechend abzuändern. Der Fabrikant verweigerte dieses, die Zeitung stellte den weiteren Abdruck ein und klagte auf Bezahlung der Vergütung für den bisherigen Abdruck. Der Einwand des Fabrikanten, daß der Vertrag gegen die guten Sitten verstoße, wurde für durchgreifend erachtet. Das Gericht ließ es dahingestellt, ob es unsittlich sei, wenn Ehegatten sich aus irgendeinem Grunde der angepriesenen Mittel bedienen, um die Empfängnis zu verhüten. Der außereheliche Geschlechtsverkehr verstoße aber gegen die guten Sitten, und ein ebenso großer Verstoß sei in dem Anbieten von Mitteln zu erblicken, von denen der Anbietende wisse oder den Umständen nach wissen müsse, daß durch das Anbieten von solchen Mitteln der außereheliche Geschlechtsverkehr hervorgerufen oder wenigstens gefördert würde, und dieser Verstoß erscheine noch größer, wenn die Anpreisung öffentlich und nicht etwa in einer Fachzeitschrift oder sonst vom Fabrikanten an den Arzt, sondern in einem gewöhnlichen Anzeigenblatt erfolge, das einem jeden zugänglich sei; ob es arglistig von dem Fabrikanten sei, einen derartigen Einwand zu machen, sei dabei unerheblich.

Hat der Besteller die Vergütung bezahlt, so kann er sie nicht aus dem Grunde zurückfordern, weil das Geschäft nichtig war, denn nach § 814 BGB. kann das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war. Dies trifft auch dann zu, wenn der Besteller die Vergütung vorausbezahlt hatte und der Abdruck nicht erfolgt war.

In einer Abhandlung von Dr. St. im »Zeitungs-Verlag« III, 4 heißt es: »Jemand gibt eine größere Anzeige über eine verbotene Lotterie auf. Im Drange der Geschäfte wird das Inserat aufgenommen, gesetzt und gedruckt, aber zum Glück wird bei der Korrektur das Versehen noch bemerkt.

Das Inserat wird fortgelassen und, da in der Nacht ein anderes nicht zur Stelle, erscheint dafür ein leerer Raum. Hier kommt § 309 BGB. zur Anwendung. Der Vertrag ist nichtig, und der Inserent ist der Zeitung für den Schaden verantwortlich, der ihr durch die Weglassung des Inserats entstanden ist, d. h. er muß den Insertionsbetrag trotzdem bezahlen (§ 307 BGB.).« Das Ergebnis dieser Ausführungen erscheint nicht zutreffend, indem der Satz 2 des Abs. 1 des § 307 übersehen ist. Danach tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn der andere Teil den Verstoß gegen das gesetzliche Verbot kennt oder kennen muß. Die Zeitung hat aber die bei ihr aufgegebenen Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob sie einen strafbaren Inhalt haben, und diese Prüfung darf auch im Drange der Geschäfte nicht unterbleiben; es muß außerdem ein Angestellter vorhanden sein, der zu beurteilen und zu erkennen vermag, ob der Inhalt einer Anzeige strafbar ist oder nicht. In dem in der erwähnten Abhandlung mitgeteilten Falle steht deshalb der Zeitung kein Anspruch auf Zahlung der Vergütung zu.

VI. Die Erfüllung des Vertrages.

Durch den Abschluß des Vertrages übernimmt der Verleger die Verpflichtung, die Anzeige abzudrucken und den Lesern des Blattes zur Kenntnis zu bringen, während der Besteller die Vergütung zu entrichten hat (BGB. § 631).

A. Im einzelnen gelten für die Pflichten des Verlegers die §§ 633 ff. Danach hat der Unternehmer die Verpflichtung, das Werk so herzustellen, daß es die zugesicherten Eigenschaften besitzt und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Ist das Werk nicht von dieser Beschaffenheit, so hat der Unternehmer dem Besteller Gewähr zu leisten. Ferner hat der Unternehmer das Werk rechtzeitig herzustellen; auch hier besteht für ihn eine Gewährleistungspflicht. Beim Anzeigenvertrage kommen als Mängel hauptsächlich in Betracht: Druck- und andere Fehler des Textes, die Umrahmung, die Schriftart, die Kontrollnummer, der Platz, der Einfluß anderer Anzeigen. Auch dafür hat der Verleger Gewähr zu leisten, daß die

Anzeige in der vorausgesetzten oder zugesicherten Weise zur Kenntnis der Leser kommt, er haftet also auch für die angegebene Höhe der Auflage.

Die einzelnen Fälle der Gewährleistung werden besonders behandelt werden.

Ob der Verleger die Verpflichtung hat, dem Besteller Belege oder Belegausschnitte zu liefern, ist streitig. Die Belege haben nur den Zweck, daß der Besteller sich von dem Abdruck der Anzeige in der von ihm aufgegebenen Weise überzeugt; sie sollen ihm also als Beweismittel dafür dienen, ob der Verleger den Vertrag ordnungsmäßig erfüllt hat. In den Vorschriften des BGB. über den Werkvertrag ist eine solche Verpflichtung des Verlegers nicht bestimmt. Das LG. Plauen (»Zeitungs-Verlag« IX, 369) hat ausgeführt, sich die Möglichkeit der Prüfung der Auftragserfüllung zu verschaffen, sei Sache des Bestellers; die Leistung des Verlegers erschöpfe sich in der Drucklegung der Anzeige und der Verausgabung der jeweiligen Auflage, da hiermit wirtschaftlich derjenige Erfolg herbeigeführt sei, dessen Erreichung die unmittelbare Veranlassung zum Vertragsabschluß für den Besteller bildete. Andere Gerichte haben die Ansicht ausgesprochen, daß die Zeitung zur Lieferung von Belegen oder Belegausschnitten verpflichtet sei und daß die Unterlassung den Besteller gemäß § 320 BGB. zur Verweigerung der Bezahlung der Vergütung bis zur Lieferung berechtige. In Berlin besteht ein Handelsgebrauch, wonach der Besteller, der eine Anzeige mehrfach einrücken läßt, einen Anspruch auf Zusendung von Belegblättern oder Belegausschnitten hat. Unter allen Umständen müssen ihm die Nummern der Zeitung angegeben werden, in denen seine Anzeigen erschienen sind (Gutachten 10023 für 1907 der Handelskammer, Jahresbericht 1907 Seite 183 Nr. 115). Dieses Gutachten läßt es unbestimmt, ob der Verleger das ganze Blatt oder nur den Ausschnitt liefern oder sogar nur die betreffende Nummer angeben muß, so daß sich auch in Berlin ein fester Gebrauch noch nicht gebildet hat. Von anderen Orten sind Handelsgebräuche nicht bekanntgeworden. Für große Zeitungen mit vielen kleinen Anzeigen wäre es eine ganz erhebliche Arbeit, wenn man ihnen eine derartige Verpflichtung aufbürden wollte. Uebrigens läßt sich an dem Ausschnitt nicht erkennen, ob die Anzeige den vereinbarten Platz erhalten; dafür, daß

das Blatt ordnungsmäßig verbreitet ist, ergibt sich aus dem Ausschnitt oder der Belegnummer gar nichts, der Besteller wird also nur über einen Teil der Leistung des Verlegers unterrichtet. Es ist deshalb daran festzuhalten, daß es Sache des Bestellers ist, sich die Möglichkeit der Prüfung der Auftragserfüllung zu verschaffen. Danach ist der Besteller auch nicht berechtigt, wegen unterbliebener Lieferung von Belegen oder Belegausschnitten die Bezahlung der Vergütung zu verweigern.

Einer besonderen Erörterung bedürfen noch die auf Chiffre-Anzeigen abgegebenen Angebote. Wenn es von den Bestellern der Anzeigen gewünscht wird, besorgt die Zeitung gegen eine kleine Gebühr die Beförderung der Angebote an den Besteller. Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob der Verleger auch dem Anbietenden gegenüber zur Beförderung des Angebotes an den Besteller der Anzeige verpflichtet ist, d. h. ob der Anbietende gegen den Verleger einen klagbaren Anspruch auf eine solche Beförderung hat. Es sei hier nachstehender praktischer Fall mitgeteilt: Eine Berliner Zeitung bringt regelmäßig eine große Anzahl von chiffrierten Anzeigen, in welchen eine bestimmte Sorte von Waren zum Verkauf angeboten wird. Ein Kaufmann in Dresden sandte der Zeitung wöchentlich oft mehrere Hunderte von Schreiben ein, in welchen er sich den Inserenten gegenüber zum Ankauf der angezeigten Waren erbot. Anfangs wurden alle diese Schreiben an die Aufgeber der Anzeigen befördert. Demnächst erfuhr der Verleger der Zeitung, daß der Kaufmann in verschiedenen Fällen auf Grund seiner Angebote Kaufverträge abgeschlossen und Waren erhalten hatte, daß er aber schon mehrmals den Offenbarungseid geleistet hatte. Um nun seine Auftraggeber vor Schaden zu schützen, erklärte der Verleger dem Kaufmann in mehreren Briefen, er werde seine Angebote so lange nicht weiter befördern, bis der Kaufmann ihm den Nachweis seiner Zahlungsfähigkeit geführt habe. Gleichzeitig machte der Verleger in seiner Zeitung wiederholt bekannt, daß er solche Angebote nicht befördere, deren Absender den Offenbarungseid geleistet habe; wer von den Inserenten damit nicht einverstanden sei, möge ihm dies mitteilen. Der Nachweis unterblieb und der Verleger stellte die Beförderung der Schreiben des Kaufmanns an die Besteller der Anzeigen ein. Der Kaufmann erhob nun

gegen den Verleger Klage auf Anerkennung, daß letzterer verpflichtet sei, bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe für den Fall der Zuwiderhandlung sämtliche Offerten des Klägers, soweit sich der Beklagte den Inserenten gegenüber zur Weiterbeförderung von eingegangenen Angeboten auf ihre Anzeigen verpflichtet habe, an diese Inserenten weiter zu befördern. Der Beklagte erhob Widerklage dahin, daß der Kläger anerkenne, daß ihm Schadenersatzansprüche aus der Nichtbeförderung von Angeboten nicht zuständen. Das LG. I Berlin wies durch Urteil vom 18. Februar 1908 die Klage ab und gab der Widerklage statt. Die Gründe lauten kurz folgendermaßen: Der Klagevortrag ist nicht schlüssig; es bestehen zwischen den Parteien keine vertraglichen Beziehungen, auf welche sich der Klageanspruch stützen könnte. Die Frage, ob der zwischen dem Verleger und dem Besteller der Anzeige geschlossene Vertrag zugleich einen Vertrag zugunsten Dritter in dem Sinne enthält, daß die Offerenten ein selbständiges Recht gegen den Verleger auf Weiterbeförderung ihrer Angebote an die Inserenten erworben haben, ist zu verneinen; aus den Umständen ist für einen solchen Vertrag nichts zu entnehmen, wohl aber sprechen wichtige Momente dafür, daß den Offerenten ein selbständiges Recht nicht eingeräumt werden sollte, denn der Verleger hat in seiner Zeitung wiederholt Erklärungen im entgegengesetzten Sinne veröffentlicht, er hat Angebote zahlungsunfähiger Offerenten nur dann befördern wollen, wenn Inserenten dies wünschen, und solche Wünsche sind nicht ausgesprochen; von einem Vertrage zugunsten Dritter, ist hiernach nicht die Rede. Zu prüfen ist noch, ob der Beklagte gegen § 826 BGB. verstoßen habe. Aber auch dieses ist zu verneinen, da der Beklagte in erster Linie das Interesse der zu ihm in Vertragsbeziehungen stehenden Inserenten wahrgenommen hatte; der Kläger hat nicht behauptet, daß der Beklagte in der Absicht gehandelt habe, ihm Schaden zuzufügen; da der Kläger nicht bestritten, daß er den Offenbarungseid geleistet, so ist der Zweifel des Beklagten an seiner Zahlungsfähigkeit berechtigt gewesen, die Handlungsweise des Beklagten verstößt nicht gegen die guten Sitten.

Diesen Ausführungen ist durchweg zuzustimmen. Aus dem § 328 BGB. ergibt sich, daß grundsätzlich nur für die Vertragsparteien Rechte und Ansprüche aus einem Vertrage

begründet werden und daß ein Dritter nur dann solche erwirbt, wenn dies besonders bestimmt ist oder sich aus den Umständen ergibt; ist keine Bestimmung getroffen, so ist hauptsächlich der Zweck des Vertrages maßgebend; die Besteller von Anzeigen wollen aber nicht für die Offerenten einen eigenen klagbaren Anspruch gegen den Verleger begründen, es genügt ihnen, wenn der Verleger ihnen die eingegangenen Angebote abliefert.

Ist nun der Verleger berechtigt, gewisse Angebote von der Ablieferung auszuschliessen? Nach § 157 BGB. sind Verträge so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordert. An Angeboten zahlungsunfähiger Personen haben die Besteller der Anzeigen kein Interesse, sie werden vor Schaden bewahrt, wenn der Verleger derartige Angebote nicht an sie gelangen läßt, können also nichts dagegen einzuwenden haben. Oft sind in den Antworten nicht einmal Angebote enthalten, sondern andere Zeitungen erbieten sich, die Anzeige zu demselben oder zu einem billigeren Preise abzudrucken, wobei ein größerer Erfolg versprochen wird. Regelmäßig wissen die Besteller von Anzeigen, daß die Preise nicht überall gleich sind und die verschiedenen Zeitungen eine verschieden große Verbreitung haben, es wird ihnen deshalb meistens nichts daran liegen, derartige Anpreisungen zu erhalten. Der Verleger ist hiernach zu der Annahme berechtigt, daß seine Auftraggeber mit der Zurückhaltung und Vernichtung aller derartiger Angebote einverstanden sind. Eine Bestrafung des Verlegers wegen Sachbeschädigung nach § 303 StGB. erscheint ausgeschlossen, denn der Verleger ist hierbei als Vertreter seines Auftraggebers anzusehen und mit dem Eingange des Angebots beim Verleger geht das Eigentum an dem Schriftstück auf den Auftraggeber über. Auch § 299 StGB. (Verletzung des Briefgeheimnisses) ist nicht anwendbar, denn dort handelt es sich um das Eröffnen von Briefen; übrigens wird man annehmen können, daß der Verleger von seinem Auftraggeber stillschweigend ermächtigt ist, Briefe, die ihm nach den oben angedeuteten Richtungen hin verdächtig erscheinen, zu eröffnen. Zu seiner Sicherheit wird sich aber der Verleger die Ermächtigung von seinem Auftraggeber ausdrücklich erteilen lassen müssen. Eine oft in der Zeitung wiederholte Bekanntmachung wird dann nicht genügen, wenn der Inserent von ihr keine Kenntnis

hatte. In den Fällen, wo in den Angeboten die Inserenten aufgefordert werden, künftig keine Anzeige mehr in die Zeitung aufzugeben, besonders wo andere Zeitungen sich unter der Behauptung, sie eigneten sich besser für derartige Anzeigen, zur Aufnahme erbieten, wird die Zeitung sich mit dem § 826 BGB. (Verstoß gegen die guten Sitten) und dem § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs helfen können. Gerichtliche Entscheidungen hierüber sind allerdings nicht bekanntgeworden, das Hanseatische Oberlandesgericht hat aber in den beiden Entscheidungen vom 12. und vom 22. November 1907 (Markenschutz und Wettbewerb 7, 91 und 89) den Grundsatz aufgestellt, daß derjenige, welcher behaupte, seine Ware sei besser als die eines anderen, damit zugleich die Ware des anderen herabsetze und, falls seine Behauptung unwahr sei, unlauteren Wettbewerb begehe. Zu einem Einschreiten gegen die Konkurrenzzeitung wird also die Unwahrheit der Behauptung, bei ihr sei die Anzeige billiger oder habe mehr Erfolg, vorausgesezt, aber auch bei der Wahrheit der Behauptung wird sich unter Umständen der § 826 BGB. anwenden lassen.

B. Der Besteller hat gemäß §§ 640 ff. BGB. das Werk abzunehmen und bei der Abnahme die Vergütung zu zahlen. Vor dem Beginn des Abdrucks hat er der Zeitung den Text der Anzeige zu liefern. Unterläßt er dies, so fragt es sich, wie sich die Zeitung dann zu verhalten hat. Das AG. Altona hat in der Entscheidung vom 2. April 1908 folgenden Fall behandelt: Die klagende Zeitung sollte in ihrer Wochenschrift eine Anzeige, deren Inhalt Nähmaschinen betraf und im übrigen vom Beklagten noch näher bestimmt werden sollte, auf einem Raum von 300 einspaltigen gleich 300 einfachen Zeilen zum Preise von 30 Pf. für die Zeile bei 25 v. H. Rabatt auf 1 Jahr verteilt veröffentlichen; Vorenthaltung oder nicht rechtzeitige Lieferung des Textes sollten die Klägerin berechtigen, nur den Namen oder die Firma des Beklagten auf dem abgeschlossenen Raum zu bringen. Nachdem sie den Beklagten wiederholt um Zusendung des Textes gebeten, ging ihr schließlich kurz vor dem Ablauf des Jahres ein Text zu, der nach ihrer Ansicht einen scharfen Angriff gegen die amerikanische Nähmaschinen-Industrie enthielt, von deren größter und bedeutendster Vertreterin in Deutschland sie ständig

große Anzeigen erhielt. Sie befürchtete, daß diese Firma ihr die Anzeigen bei Veröffentlichung des durch den Beklagten gelieferten Textes entziehen werde, was tatsächlich schon einmal im Jahre vorher bei Veröffentlichung einer ähnlichen Anzeige geschehen war. Um sich vor Schaden zu bewahren, teilte sie dem Beklagten mit, daß sie die Aufnahme der unsachgemäßen Anzeige ablehne, und bat um Einsendung eines neuen Textes. Beklagter erwiderte darauf, falls die Klägerin durch die Aufnahme des fraglichen Textes Nachteile befürchte, werde er schon für die zweite Aufnahme einen anderen Text übermitteln. Die Klägerin nahm aber aus den erwähnten Gründen schon von einer einmaligen Einrückung Abstand und ersuchte wiederholt um sofortige Uebersendung eines geeigneten Textes. Als Beklagter diesem Ersuchen nicht nachkam, veröffentlichte die Klägerin eine der früheren Anzeigen des Beklagten auf dem vertraglich festgesetzten Raum und klagte die Vergütung dafür gegen den Beklagten ein. Die Klage wurde abgewiesen: die Klägerin habe die ihr obliegende Leistung nicht erfüllt, sie habe nicht den vom Beklagten gelieferten Text, sondern eine frühere Anzeige des Beklagten veröffentlicht; ob die Klägerin sich durch die Aufnahme der fraglichen Anzeige geschädigt haben würde und ob sie aus diesem Grunde zur Ablehnung des Textes berechtigt gewesen sei, könne dahingestellt bleiben, denn sei sie nicht dazu befugt gewesen, so sei ihr Anspruch, da ihre Leistung nicht vertragsmäßig war, unbegründet; habe sie die Befugnis dazu gehabt, so bleibe ihre Leistung immerhin eine vertragswidrige, denn nach dem Vertrage habe die Klägerin nur das Recht gehabt, innerhalb der vertraglich festgesetzten Zeit anstatt einer Anzeige den Namen oder die Firma des Beklagten auf dem vertraglich abgeschlossenen Raum zu veröffentlichen, nicht aber die Befugnis, einen willkürlichen Text aufzunehmen, in welchem Sinne die Veröffentlichung einer früheren Anzeige des Beklagten ausgelegt werden müsse. Es könne sich daher nur noch fragen, ob der Anspruch nicht unter Außerachtlassung der von der Klägerin tatsächlich bewirkten Leistung schon allein deswegen für begründet zu erachten sei, weil der Beklagte durch die Nichtlieferung des Textes seiner vertraglichen Verpflichtung nicht nachgekommen sei. Aber auch dies sei zu verneinen. Der § 642 BGB. komme nicht zur An-

wendung, da der Beklagte durch das Unterlassen der ihm obliegenden Handlung nicht in Verzug der Annahme gekommen sei. Ebensowenig vermöge § 324 BGB. eine Aenderung im Ergebnis herbeizuführen, vorausgesetzt, daß dieser § bei der nicht einklagbaren Handlung des Beklagten überhaupt Anwendung finden könne. Hiernach habe die Klägerin zwar einen Anspruch auf die vertragsmäßig bedungene Vergütung behalten, da die Handlung des Beklagten auf Grund eines Umstandes, den der Beklagte zu vertreten habe, unterblieben sei, die der Klägerin nach dem Vertrage obliegende Leistung also unmöglich geworden wäre. Nach § 324 Abs. 1 Satz 2 müsse Klägerin aber dasjenige sich anrechnen lassen, was sie infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen habe. Da vorliegendenfalls die von der Klägerin bewirkte Leistung nicht als eine solche gerechnet werden könne, würde der Anspruch der Klägerin sich infolge der Abzüge, die sie sich gefallen lassen müsse, in nichts auflösen.

Dieser Entscheidung kann darin zugestimmt werden, daß das Verfahren der Zeitung unrichtig war; sie durfte nicht eine frühere Anzeige des Beklagten zum Abdruck bringen. Im vorliegenden Falle konnte sie sich mit der Vertragsbestimmung helfen, daß Vorenthaltung oder nicht rechtzeitige Lieferung des Textes sie berechtigen sollten, nur den Namen oder die Firma des Beklagten auf den abgeschlossenen Raum zu bringen (die Frage, ob sie den ihr übersandten Text zurückweisen durfte, soll hier außer Betracht bleiben, sie wird an anderer Stelle erörtert); der Vertrag muß dahin ausgelegt werden, daß sie für diesen Fall dieselbe Vergütung zu erhalten hatte, als wenn sie die ganze Anzeige abgedruckt hätte. Sie hätte also nur Namen oder Firma des Bestellers in dem Raum abzudrucken brauchen und hätte dafür die volle Vergütung verlangen können.

Wo eine solche, der Zeitung günstige Vertragsbestimmung nicht vorhanden ist, wird sich die Zeitung anders helfen müssen. Der § 642 BGB. ist, wie schon die obige Entscheidung ausgeführt, nicht anwendbar, weil der Besteller durch das Unterlassen der Textlieferung nicht in Verzug der Annahme kommt; es kann deshalb auch nicht die in § 643 vorgesehene Fristsetzung und Aufhebung des Ver-

trages erfolgen. Auch der § 324 BGB. kommt hier nicht in Betracht, weil die Lieferung des Textes nicht als eine Leistung im Sinne dieser Gesetzesbestimmung angesehen werden kann. Das Reichsgericht führt in einer unter der Herrschaft des alten Rechts ergangenen Entscheidung vom 18. März 1896 (RGZ. 37, 24) bezüglich des Spezifikationskaufs folgendes aus:

> »Ist der Käufer mit der Spezifikation säumig, so darf der Verkäufer seinerseits die Spezifikation vornehmen, um zu erfüllen. Aber er muß dabei das Interesse des Käufers wahrnehmen; er darf nicht willkürlich spezifizieren, sowenig wie der Käufer willkürlich unter Hintansetzung der Interessen des Verkäufers die Spezifikation aussetzen darf. Ein geeigneter Weg ist folgender:
>
> Teilt der Verkäufer dem Käufer mit, wie er spezifizieren will und zeigt der Käufer darauf nicht seine Willensmeinung an, oder moniert er nur die Spezifikation, ohne sich seinerseits positiv zu erklären, so handelt der Käufer arglistig, wenn er später, nachdem der Verkäufer die Ware gemäß seiner Spezifikation angefertigt oder angeschafft hat, die ihm vorher mitgeteilte Spezifikation des Verkäufers ablehnen oder sich darauf berufen will, daß er selbst doch nun einmal nicht spezifiziert habe. Spezifiziert aber der Käufer nachträglich zu einer Zeit, wo noch res integra ist und wo der Verkäufer ohne erhebliche Verletzung der eigenen Interessen nach Maßgabe dieser nachträglichen Spezifikation des Verkäufers anschaffen oder fabrizieren könnte, so handelt der Käufer wider Treu und Glauben, wenn er auf diese nachträgliche Spezifikation des Käufers nicht eingeht, bloß weil er einmal spezifiziert habe.«

Das HGB. hat jetzt in § 375 für den Kauf die Bestimmung getroffen, daß im Falle des Verzuges der Verkäufer die Spezifikation statt des Käufers vornehmen oder gemäß § 326 BGB. Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrage zurücktreten kann; im ersteren Falle hat der Verkäufer die von ihm getroffene Spezifikation dem Käufer mitzuteilen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Vornahme einer anderweitigen Spezifikation zu

setzen; wird eine solche innerhalb der Frist von dem Käufer nicht vorgenommen, so ist die von dem Verkäufer getroffene Spezifikation maßgebend. Da im BGB. für den Werkvertrag Vorschriften nicht gegeben sind, so werden sich auf ihn die Grundsätze des § 375 HGB. entsprechend anwenden lassen. Danach kann der Verleger entweder selbst den Text der Anzeige bestimmen oder gemäß § 326 BGB. Schadenersatz wegen Nichterfüllung forden oder vom Vertrage zurücktreten. Auf die Festsetzung des Textes wird der Verleger in der Regel sich nicht einlassen wollen, der bloße Rücktritt vom Vertrage wird seinen Interessen nicht genügen, es bleibt also der Anspruch auf Schadenersatz gemäß § 326 BGB. übrig. Hier ist bestimmt, daß beim Verzuge des einen Teils ihm der andere Teil zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen kann, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne; nach dem Ablaufe der Frist ist er berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn nicht die Leistung rechtzeitig erfolgt ist. Beim Anzeigenvertrage wird die Frist zur Lieferung des Textes möglichst kurz sein können, in der Regel etwa 2 – 3 Tage. Ueber die Höhe des Schadens siehe Abschn. XII zu 1a.

Die Vergütung, besonders der Rabatt, wird besonders behandelt werden.

VII. Fehler in Anzeigen.

A. Es gibt zwei Arten von Fehlern, nämlich solche, die vom Besteller, und solche, welche vom Verleger herrühren.

1. Eine gerichtliche Entscheidung (»Zeitungs-Verlag« IV, 1088) behandelt folgenden Fall: Eine Druckerei erhielt einen Druckauftrag, dessen Manuskript mehrere orthographische Fehler enthielt. Diese Fehler fanden sich demnächst auch in der Druckarbeit vor, und der Besteller verweigerte deshalb die Abnahme. Das Gericht wies die Klage des Buchdruckereibesitzers mit folgender Begründung ab: von einem Buchdruckereibesitzer muß verlangt werden, daß er fehlerhaftes Manuskript verbessert, und daß fehlerhafte Arbeiten nicht gedruckt werden. Dieser Grundsatz wird auch für das Anzeigenwesen zu gelten haben, jedoch nicht so allgemein, daß wegen eines aus dem Manuskript in die

Anzeige übernommenen orthographischen Fehlers die Abnahme oder die Bezahlung der Vergütung verweigert werden kann, vielmehr wird der Besteller dieses Recht nur dann haben, wenn durch den Fehler der Sinn der Anzeige unverständlich wird und der Besteller den mit der Anzeige verfolgten Zweck nicht erreicht.

Eine andere Art von Fehlern behandelt eine Entscheidung des AG. Neustadt i. H. vom 6. November 1907. Ein Landwirt wollte sein Gut verkaufen; schon vorher hatte er deswegen in Zeitungen Anzeigen erlassen, in denen die Größe des Gutes und der Wiesen nach Tagwerken angegeben war. Er schickte alsdann an eine Zeitung eine Postkarte, auf welche ein Zeitungsausschnitt mit einer früheren Anzeige geklebt war; es stand auf diesem Ausschnitt:

> „Hof, 252 Tagwerk groß, davon 48 Tagwerk Wiesen usw.“

Daneben war von dem Landwirt auf der Postkarte vermerkt:

> „Bitte 3-mal zu veröffentlichen, für Tagwerk 504 Morgen.“

In dem Ausschnitt war das Wort „Tagwerk“ beide Male durchstrichen, es war aber nicht vermerkt, daß es statt „48 Tagwerk Wiesen“ heißen solle „96 Morgen Wiesen“. Der Abdruck erfolgte nun mit folgendem Wortlaut:

> „Hof, 504 Morgen groß, davon 48 Morgen Wiesen usw.“

Der Landwirt verweigerte die Bezahlung, die Klage der Zeitung wurde abgewiesen, weil der Fehler ein erheblicher gewesen; bei dem bekannten Wert des Wiesengeländes im Verhältnis zum Acker und dem Gesamtumfang des Hofes komme es sehr in Betracht, wenn auf 500 Morgen Gesamtgebiet statt 96 Morgen Wiesen nur 48 Morgen angegeben seien; wenn der Beklagte anordnete, es solle statt 252 Tagwerk 504 Morgen heißen, so mußte die Klägerin bei Angabe der Größe des Wiesengeländes entweder 48 Tagwerk oder, wenn auch hier Morgen stehen sollten, was Beklagter allerdings nicht ausdrücklich gesagt hatte, 96 Morgen drucken. Seitens des Beklagten liege freilich eine Unterlassung vor, jeder Laie müsse sich aber ohne weiteres sagen, daß, wenn an der einen Stelle eine Anzahl Tagwerke durch die doppelte Anzahl Morgen ersetzt werde, an der

anderen Stelle derselben Anzeige nicht einfach ohne Zahlenänderung Morgen für Tagwerk gesagt werden könne; Klägerin als Sachverständige hätte erst recht eine solche Erwägung bei sorgfältiger pflichtmäßiger Ueberlegung Platz greifen lassen und mindestens vor Aufnahme der Anzeige den Beklagten zur völligen Klarstellung auffordern müssen. Dieser Entscheidung wird man zustimmen müssen; die Notwendigkeit der Aenderung von »48« in »96« Morgen Wiesen ergab sich aus der ganzen Sachlage, zumal die Vorlage der Anzeige auch an anderen Stellen geändert werden sollte. Wie weit die Verpflichtung der Zeitung zur selbständigen Vornahme von Berichtigungen und Verbesserungen des Manuskripts geht, darüber lassen sich allgemeine Grundsätze nicht aufstellen, es wird immer auf die jedesmaligen Umstände des einzelnen Falles ankommen. Eine Anfrage bei dem Besteller wird oft nicht angängig sein, wenn die Anzeige in die nächste Nummer aufgenommen werden soll. Meistens wird es aber im Interesse beider Teile liegen, wenn die Anzeige mit unrichtigem Inhalt nicht aufgenommen wird, denn ein Fehler kann unter Umständen erheblichen Schaden verursachen.

Von einer Verpflichtung des Verlegers und seines betreffenden Angestellten zur Verbesserung kann natürlich nur die Rede sein, wenn er Veranlassung hat, einen Fehler in dem Manuskript zu vermuten. Auch hier kommt es auf die Umstände des Falles an. Ist in der Anzeige einer Firma die Hausnummer in dem Manuskript falsch angegeben, so kann die Berichtigung unterbleiben, wenn die Zeitung nur an dem betreffenden Orte gelesen wird und die Firma so bekannt ist, daß ein Irrtum oder ein Mißverständnis ausgeschlossen erscheinen. In anderen Fällen kann aber durch den Fehler der Zweck der Anzeige verfehlt werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Verleger und sein Angestellter nicht verpflichtet sind, die ihnen aufgegebenen Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob derartige Fehler in dem Manuskript vorhanden sind, vielmehr muß es grundsätzlich dem Besteller überlassen bleiben, dafür zu sorgen, daß ein fehlerloses Manuskript zur Zeitung gelangt; nur wenn der Fehler bei der Aufnahme oder beim Druck bemerkt wird, würde es gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn seine Beseitigung unterlassen würde.

2. Ist der Text des Manuskripts richtig gewesen, der Fehler aber von dem Verleger oder seinem Angestellten verschuldet (sog. Druckfehler), so kommt es ebenfalls darauf an, ob der Fehler für den Sinn und das Verständnis der Anzeige erheblich ist oder nicht. Steht in der Anzeige »B.« Müller statt »K.« Müller in Jena, Leopoldstr., so macht dieses nichts aus, falls in der genannten Straße kein »B.« Müller wohnt, denn alsdann wird es niemand zweifelhaft sein, daß nur »K.« Müller gemeint sein kann. Das OLG. Karlsruhe hat in einer Entscheidung vom 28. Juni 1905 (Bad. Rpr. 1905, 283; vgl. »Zeitungs-Verlag« VII, 385) einen Fall behandelt, wo in der Anzeige eines Elektrotechnikers, die im Anhange eines Adreßbuches erschienen war, infolge eines Druckfehlers statt »Licht- und Kraftanlagen« gedruckt stand »Schall- und Kraftanlagen«. Der Besteller behauptete, ihm sei durch diesen Fehler ein Schaden entstanden, und er machte im Klagewege gegen die Zeitung einen Ersatzanspruch geltend und verlangte ferner, daß in einer Reihe anderer Blätter die Anzeige auf Kosten der Zeitung abgedruckt werde. Das OLG. wies den ersteren Anspruch als völlig unbegründet ab und billigte dem Kläger bezüglich des zweiten nur 50 M. zu. In den Gründen ist folgendes ausgeführt: Es ist schlechtweg unmöglich, einen Druck von größerem Umfange ohne erhebliche Fehler im Satz herzustellen. Anders ist es jedoch bei Anzeigen von wenigen Zeilen. Selbstverständlich kann nicht jeder Fehler in einer Drucksache eine Schadenersatzpflicht begründen, sondern nur solche, welche in einem wesentlichen Punkte den Inhalt zum Nachteil des Bestellers anders wiedergeben als die Bestellung lautete. Kläger war nicht in der Lage, auch nur einen einzigen Fall namhaft zu machen, in dem ihm voraussichtlich ein Auftrag zuteil geworden wäre, wenn die Anzeige richtig gelautet hätte. Wäre er der einzige am Orte, der Anlagen der hier in Rede stehenden Art auszuführen vermag, so ließe sich auch daraus noch nicht folgern, daß er zu allen entsprechenden Geschäften herangezogen sein würde, denn auch viele auswärtige Firmen der Elektrizitätsindustrie befassen sich damit, Anlagen, die in ihren Geschäftszweig fallen, herzustellen, zu überwachen usw. Die Wahrscheinlichkeit spricht nicht dafür, das bloß auf die Anzeige hin die Auftraggeber sich gerade an den Kläger, einen jungen Anfänger, gewendet

haben würden. Zu beachten ist auch, daß die Anzeige für solche Personen bestimmt ist, die wohl damit vertraut sind, was von einem derartigen elektrotechnischen Bureau, wie es Kläger begründet hat, zu erwarten ist, und vermöge ihrer Sachkenntnis mußten diejenigen Leser, auf welche es dem Kläger nur ankommen konnte, sofort erkennen, daß hier ein Druckfehler vorliege, und es war für sie ein leichtes, mit voller Sicherheit den von Kläger gewollten Wortlaut und Sinn selbst herauszufinden.

Bei den Anzeigen mit Familiennachrichten wird es meistens auf einen Druckfehler weniger ankommen als in amtlichen Bekanntmachungen oder geschäftlichen Anpreisungen, weil es sich um rein persönliche Verhältnisse handelt und ein Vermögensschaden nur ausnahmsweise entstehen kann. Ist aber z. B. der Vorname eines Neugeborenen mit Fritz statt mit Franz angegeben, so wird man die Zeitung für verpflichtet halten müssen, die Anzeige richtig zu wiederholen oder eine Berichtigung zu bringen. In manchen Fällen können jedoch auch Nachteile entstehen. Ist z. B. der Tag einer Beerdigung auf den 6. statt auf den 5. angegeben, und erscheint ein Auswärtiger deshalb zu der Feier einen Tag zu spät, so daß er ihr nicht mehr beiwohnen kann, so fragt es sich, ob ihm die Zeitung die Reisekosten erstatten muß. Man wird dies verneinen müssen, denn diese Ausgabe hätte er unter allen Umständen gemacht, sie ist nicht durch den Druckfehler, sondern durch den Tod verursacht, sein Schaden besteht nur darin, daß er der Beerdigung nicht beigewohnt hat, und dieser Schaden läßt sich in Geld nicht ausdrücken und gehört auch nicht zu dem nach § 847 BGB. zu ersetzenden immateriellen Schaden; die Zeitung würde übrigens nur aus unerlaubter Handlung (BGB. § 823) dem Dritten gegenüber haften, als eine solche läßt sich aber ein Druckfehler nicht ansehen. Ebenso verhält es sich, wenn in Ankündigungen von Versteigerungen, Verpachtungen, Versammlungen usw. der Tag unrichtig angegeben ist.

B. 1. Beruht der Fehler auf einem Verschulden des Verlegers oder seiner Angestellten, so muß er dem Besteller den durch den Fehler entstandenen Schaden ersetzen. Ueber die Schadenersatzpflicht bestimmen die §§ 249 ff. BGB. Danach ist grundsätzlich der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende

Umstand nicht eingetreten wäre; soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen. Er kann die Geldentschädigung wählen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Zur Herstellung kann der Gläubiger dem Ersatzpflichtigen eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Herstellung nach dem Ablaufe der Frist ablehne; nach dem Ablaufe der Frist kann der Gläubiger den Ersatz in Geld verlangen, wenn nicht die Herstellung rechtzeitig erfolgt; der Anspruch auf die Herstellung ist ausgeschlossen. Im Anzeigenwesen wird die Herstellung des früheren Zustandes in vielen Fällen möglich sein. Ist z. B. der Vorname eines Neugeborenen falsch angegeben, so genügt es, wenn in einer der nächsten Nummern die Anzeige mit dem richtigen Vornamen abgedruckt wird. In anderen Fällen kann der Abdruck der richtigen Anzeige den Schaden nicht beseitigen, z. B. wenn ein Verkauf, eine Verpachtung usw. an einem bestimmten Termin angekündigt und dieser Termin verstrichen ist. Hier bleibt nur eine Entschädigung in Geld übrig. Wo der Abdruck der richtigen Anzeige genügt, fragt es sich, wie im Falle der Weigerung der Zeitung der Besteller diesen Abdruck erzwingen kann. Eine Klage auf Abdruck und Verbreitung der Anzeige wird nicht zulässig sein, wenigstens wird eine Zwangsvollstreckung aus einem dahingehenden Urteil nicht vorgenommen werden können, vielmehr wird der § 888 ZPO. anzuwenden sein, denn der Abdruck und die Verbreitung der Anzeige ist eine Handlung, die durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann und ausschließlich von dem Willen des Verlegers abhängt. Gemäß § 888 hat auf Antrag des Bestellers das Prozeßgericht erster Instanz zu erkennen, daß der Verleger zur Vornahme des Abdrucks und der Verbreitung der Anzeige durch Geldstrafe bis zum Gesamtbetrage von 1500 M. oder durch Haft anzuhalten sei. Ein anderer Weg als derjenige der Klage gegen den Verleger, ist der Abdruck der Anzeige in anderen Zeitungen auf Kosten des Verlegers. Natürlich ist dieser Weg nur gangbar, wo sich dadurch eine Beseitigung des Schadens erreichen läßt. Das OLG. Karlsruhe bemerkt dazu in der oben mitgeteilten Entscheidung vom 28. Juni 1905 (Bad. Rpr. 1905, 283), welche die Anzeige eines Elektrotech-

nikers behandelt, folgendes: »Kläger hat einen Anspruch darauf, daß die Anzeige in richtiger Form zur Kenntnis des Publikums gebracht wird, dieses war gerade der Inhalt der vom Beklagten übernommenen Verpflichtung. Es ist hierbei aber zu berücksichtigen, daß die Anzeige vom Kläger für ein Adreßbuch aufgegeben war. Ein solches wendet sich mehr oder minder ausschließlich an die in der Stadt selbst oder ihrer Umgegend ansässige Bevölkerung, oder doch jedenfalls nur an solche Personen, die dort sich ständig oder vorübergehend aufhalten. Es muß als eine Ausnahme bezeichnet werden, daß jemand, der an dem Ort weder wohnt noch vorübergehend weilt, den Wohnungsanzeiger dieser Stadt nachschlägt, nur um den Namen und die Adresse eines ihm sonst völlig fremden Elektrotechnikers zu ermitteln, dazu ist dieser Stand viel zu stark vertreten. Der Kläger konnte also, indem er den Beklagten mit dem Abdruck der Anzeige beauftragte, nur an das Publikum des Ortes denken. Deshalb ist sein Verlangen, daß der richtige Text auch in auswärtigen Blättern veröffentlicht wird, als unbegründet zu bezeichnen. Dagegen ist der Beklagte verpflichtet, in die an dem Ort erscheinenden Tageszeitungen den ihm vom Kläger aufgegebenen Text einmal einrücken zu lassen. Hierfür erschien ein Betrag von 50 M. angemessen.« Diese Ausführungen werden aber der Sachlage nicht völlig gerecht. Die Anzeige des Klägers war für ein Adreßbuch aufgegeben; ein solches wird in der Regel ein ganzes Jahr lang gebraucht, der Preis der Anzeigen darin übersteigt den der Tageszeitungen meist um ein beträchtliches. Es kann daher nicht als zutreffend erachtet werden, daß das Gericht dem Kläger nur für einen einmaligen Abdruck der Anzeige in den Tageszeitungen des Ortes die Kosten zugesprochen hat, vielmehr wären mehrere Wiederholungen erforderlich gewesen, um die beabsichtigte Wirkung nachzuholen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, unverzüglich, d. h. ohne s c h u l d h a f t e s Zögern (BGB. § 121), nachdem er von dem Fehler Kenntnis erhalten, der Zeitung Mitteilung zu machen, damit sie die geeigneten Schritte tun kann, um den Schaden überhaupt zu verhindern oder zu verringern. Ist z. B. in einer Tageszeitung durch eine Anzeige ein Verkauf für den Vormittag angekündigt und infolge eines Druckfehlers die Stunde des Verkaufs unrichtig angegeben, so ist der

Besteller, welcher morgens früh den Fehler bemerkt hat, verpflichtet, sofort der Zeitung den Fehler anzuzeigen, damit sie auf irgendeine Art, z. B. durch Herstellen und Verteilen besonderer Blätter, soweit als möglich die richtige Stunde des Verkaufs bekanntmachen kann.

Unterläßt der Besteller dieses, so wirkt er durch sein Verschulden bei der Entstehung des Schadens mit. In diesem Falle hängt gemäß § 254 Abs. 1 BGB. die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Es kann also vorkommen, daß er gar nichts oder nur einen kleinen Teil seines Schadens von der Zeitung erstattet verlangen kann.

Nach Abs. 2 des § 254 ist ein Verschulden des Beschädigten auch darin zu erblicken, daß er es unterlassen hat, die Zeitung auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, welche die Zeitung weder kannte noch kennen mußte. Ein solcher Fall kann vorkommen, wenn die öffentliche Versteigerung einer leicht dem Verderben ausgesetzten Ware angekündigt und in der Anzeige infolge eines Druckfehlers der Tag der Versteigerung falsch angegeben ist.

Ein fernerer Fall von mitwirkendem Verschulden des Bestellers liegt vor, wenn er Belegblätter oder Ausschnitte erhält und es unterläßt, sie daraufhin zu prüfen, ob die Anzeige der Bestellung gemäß abgedruckt ist. Hat er sich die Lieferung von Belegblättern oder Ausschnitten ausdrücklich ausbedungen, so ist sein Verschulden größer als wenn die Zeitung sie ihm freiwillig zugesendet hat.

VIII. Umrahmung und Schriftart.

Im »Zeitungs-Verlag« VII, 784 ist folgender Fall mitgeteilt: Einer Anzeigen-Expedition waren für eine Reihe von Zeitungen Anzeigen, in welchen ein Vertreter gesucht wurde, aufgegeben. Es war vorgeschrieben, daß als Rand eine dreifache Strichlinie zu benutzen sei. Einige Blätter hatten nur einen einfachen dicken Balken benutzt. Der Besteller verweigerte die Bezahlung, obwohl auf die Anzeige 53 Angebote eingegangen waren. Die Klage der

Anzeigen-Expedition wurde abgewiesen, weil die Anzeige nicht so wie bestellt abgedruckt, der Vertrag also nicht ordnungsmäßig erfüllt sei. Aus der sehr unvollständigen Mitteilung im »Zeitungs-Verlag« ist nicht ersichtlich, ob der Eingang der zahlreichen Angebote im Rechtsstreit vorgebracht war. Dieses ist aber wohl nicht der Fall gewesen, denn sonst hätte die Klage nicht abgewiesen werden können. Der Besteller bezweckt mit dem Vorschreiben einer bestimmten Umrahmung nicht sowohl, daß die Anzeige gerade diese Umrahmung aufweist, sondern er will durch die Umrahmung die Aufmerksamkeit der Leser auf seine Anzeige lenken und möglichst viel Angebote erlangen. Erreicht er seinen Zweck, so kommt es nicht darauf an, ob die von der Zeitung gewählte Umrahmung genau der Vorschrift des Bestellers entspricht, erheblich ist vielmehr nur, ob der Besteller den mit dem Aufgeben der Anzeige verfolgten Zweck erfüllt sieht.

Ist von dem Besteller eine Umrahmung vorgeschrieben, sie aber von der Zeitung ganz weggelassen, so läßt sich ohne weiteres annehmen, daß die Anzeige nicht die volle beabsichtigte Wirkung gehabt hat. In diesem Falle wird von der Zeitung der Abdruck der Anzeige mit der bestellten Umrahmung wiederholt werden müssen, so weit eine Wiederholung noch Zweck hat. Verspricht die Wiederholung keinen Erfolg, so kann der Besteller die Bezahlung der Vergütung verweigern und möglicherweise Schadenersatz verlangen, wenn der Mindererfolg ein erheblicher ist; ist er nur unerheblich, so kann gemäß § 634 Abs. 3 BGB. nur Minderung der Vergütung verlangt werden. Bei der Minderung ist nach § 634 Abs. 4, § 472 die Vergütung in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Erscheinens der Anzeige ihr Wert in mangelfreiem Zustande zu dem wirklichen Werte gestanden haben würde.

Dieselben Grundsätze gelten auch für die Schriftart.

IX. Kontrollnummer.

Häufig kommt es vor, daß Personen, die für verschiedene Zeitungen Anzeigen aufgeben, für jede Zeitung eine besondere Kontrollnummer bestimmen, um dadurch festzustellen, durch welche Zeitung ihnen die meisten Be-

stellungen, Angebote usw. zugehen werden; die Kontrollnummer steht gewöhnlich an einer freien Stelle der Anzeige. Es fragt sich, welche Ansprüche dem Besteller zustehen, wenn aus Versehen die von ihm vorgeschriebene Kontrollnummer in der Anzeige weggelassen ist. Nach § 633 BGB. ist das Werk nur dann mangelhaft, wenn es nicht die zugesicherten Eigenschaften hat, oder mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Fehler der letzteren Art liegen nicht vor, wenn die Kontrollnummer weggelassen ist; denn auf die von dem Besteller beabsichtigte Wirkung der Anzeige hat es nicht den geringsten Einfluß, ob eine Kontrollnummer in der Anzeige steht oder nicht. Aber auch als zugesicherte Eigenschaft kann die Aufnahme der Kontrollnummer nicht angesehen werden, denn nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts liegt eine Zusicherung nur vor, wenn über die Eigenschaft eine ausdrückliche Vereinbarung unter den Parteien stattgefunden hat. Eine Vereinbarung ist es noch nicht, wenn in dem Bestellschreiben oder bei der mündlichen Bestellung eine Kontrollnummer gewünscht wird, vielmehr gehört dazu eine ausdrückliche mündliche oder schriftliche Zusicherung der Zeitung, daß die Aufnahme der gewünschten Nummer erfolgen wird. Ist eine solche Zusicherung nicht gemacht, so kann beim Wegbleiben der Nummer der Besteller Ansprüche nur dann erheben, wenn seitens der Zeitung vorsätzlich, um dem Besteller zu schaden, gehandelt ist. Zur Verweigerung der Bezahlung der Vergütung ist der Besteller nur dann berechtigt, wenn durch eine ausdrückliche Vereinbarung die Bezahlung von der Aufnahme der Kontrollnummer abhängig gemacht ist.

X. Platz, Einfluſs anderer Anzeigen.

1. Für die Wirkung der Anzeigen, namentlich derjenigen geschäftlichen Inhalts, ist es von großer Bedeutung, welchen Platz sie in dem Blatte erhalten. Grundsätzlich steht der Zeitung die Bestimmung des Platzes zu, nur darf der Verleger nicht absichtlich der Anzeige einen so ungünstigen Platz anweisen, daß sie nur mit besonderer

Aufmerksamkeit gefunden werden kann, denn nach § 157 BGB. sind Verträge so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Ansprüche aus der Gewährleistung kann der Besteller nur erheben, wenn eine Vereinbarung über einen bestimmten Platz stattgefunden und die Anzeige diesen Platz nicht erhalten hat; man wird hierbei dem Verleger gestatten müssen, der Anzeige auch einen anderen Platz anzuweisen, sofern derselbe nur bezüglich der Wirkung als gleichwertig gelten kann. Eine Vereinbarung liegt nur dann vor, wenn der Besteller einen bestimmten Platz gewünscht und die Zeitung ihm denselben zugesagt hat; die bloße mündliche oder schriftliche Erklärung des Bestellers, er wünsche einen bestimmten Platz, ist noch keine Vereinbarung; das Anweisen eines anderen Platzes gewährt ihm keine Ansprüche. Er ist deshalb nicht berechtigt, die Bezahlung der Vergütung zu verweigern, wenn seine Anzeige nicht, wie er vorgeschrieben, in den Textteil aufgenommen, sondern auf dem Umschlage einer Zeitschrift abgedruckt ist (AG. und LG. München von 1901, „Zeitungs-Verlag“ II, 215).

2. Aehnlich wie mit dem Platz verhält es sich mit den Anzeigen von Konkurrenten, falls es sich um geschäftliche Anzeigen handelt. Im „Zeitungs-Verlag“ ist ein Urteil des AG. Berlin mitgeteilt, welches folgenden Fall behandelt: Ein kleines Buch enthielt einen kleinen Anhang mit Anzeigen. 5 Hotelbesitzer der Stadt A. hatten für diesen Anhang Anpreisungen ihrer Hotels aufgegeben; als das Buch erschien, befanden sich auf der letzten Textseite vor dem Anzeigenanhang sogenannte 10 Gebote für Kaufleute, deren eines etwa so lautete: »Tue immer dein Bestes, und wenn du nach A. kommst, dann kehre im Hotel N. ein, dort wirst du gut aufgehoben.« Das Hotel N. gehörte nicht den 5 Hotelbesitzern, welche für den Anhang Anzeigen aufgegeben hatten. Der eine derselben verweigerte nun die Bezahlung seiner Anzeige mit der Begründung, der Verleger agitiere in dem Buch gegen die Interessen seiner Inserenten, indem die beanstandete Reklame vor dem Anzeigenanhang gestanden habe. Das AG. Berlin erachtete diesen Einwand für durchgreifend und wies die Klage des Verlegers ab. Diese Entscheidung erscheint unzutreffend. In jeder Zeitung werden Anzeigen von geschäftlichen Konkurrenten in größerer Zahl abgedruckt und noch dazu,

damit die Leser einen besseren Ueberblick haben und sich leichter zurechtfinden, auf denselben Seiten, und alle neben- oder hintereinander. Jedem Geschäftsmann, welcher Anzeigen aufgibt, ist dies bekannt. Der Besteller kann deshalb nur dann Einwendungen gegen die Aufnahme von Konkurrenzanzeigen erheben, wenn ihm vom Verleger zugesichert ist, daß solche nicht aufgenommen werden; eine derartige Zusicherung kann unter Umständen in der Vereinbarung gefunden werden, daß der Besteller die Vergütung nur dann zu bezahlen braucht, wenn durch die Anzeige ein bestimmter Erfolg erzielt wird.

Anders verhält es sich jedoch, wenn durch die Zeitung selbst der Abdruck einer Anzeige herbeigeführt wird, welche die Wirkung der bestellten Anzeige beseitigt. Ein solches Verfahren der Zeitung verstößt gegen die Grundsätze von Treu und Glauben. Das AG. Hannover hat in der Entscheidung vom 24. März 1908 folgenden Fall behandelt: Der Besteller wendete gegen den auf Zahlung der Vergütung für eine Anzeige erhobenen Anspruch der Zeitung ein, die Klägerin habe selbsterdachte, sogenannte fingierte Anzeigen in großem Umfange in die Zeitung aufgenommen, welche Konkurrenzfabrikate des Beklagten anpriesen, wodurch die Wirkung seiner Anzeigen abgeschwächt, ja sogar aufgehoben sei. Die Klägerin gab dies zu und erklärte es damit, daß der Leiter der Anzeigenabteilung diese Anzeigen selbständig aufgenommen habe, um durch die darauf eingehenden Angebote den betreffenden Fabrikanten nachzuweisen, daß Anzeigen in der Zeitung von Erfolg seien, wodurch diese Fabrikanten, bei denen die Zeitung durch ein Konkurrenzblatt in Mißkredit gebracht sei, für Erteilung von Anzeigenaufträgen gewonnen werden sollten. Das Gericht wies die Klage ab mit der Begründung, die Klägerin habe den Vertrag nicht erfüllt, sie habe verschiedene Anzeigen gerade in der Zeit als fingierte Anzeigen aufgenommen, in welcher diejenigen Anzeigen, deren Bezahlung jetzt verlangt werde, abgedruckt wurden, und mit diesen fingierten Anzeigen seien Kunden für ähnliche Maschinen wie Beklagter sie anpries, herangezogen und deren Angebote an Konkurrenten des Beklagten abgegeben worden. Daß dadurch die Wirkung der Anzeigen des Beklagten beeinträchtigt würde, sei ganz zweifellos; in welchem Umfange, sei gleichgültig, die Klägerin habe dem

Zwecke des mit dem Beklagten abgeschlossenen Vertrages direkt entgegengearbeitet. Daß dies nicht ihre Absicht bei Einrückung der fingierten Anzeigen gewesen, daß sie vielmehr einen anderen Zweck damit verfolgte, sei ebenfalls gleichgültig. Klägerin habe erkennen müssen, daß sie damit den Anzeigen des Beklagten schadete und dem Vertrage zuwiderhandelte. Beeinträchtigung seiner Anzeigen durch auftragsgemäß aufgenommene Konkurrenzanzeigen mußte der Beklagte sich nach dem Wesen des Anzeigenvertrages allerdings gefallen lassen, die Beeinträchtigung ging ja dann auch von Konkurrenten, nicht vom Verleger aus, aber eine Beeinträchtigung durch fingierte Anzeigen enthalte eine Vertragsverletzung. Als unzulässig muß es auch bezeichnet werden, daß im redaktionellen Teil Ausführungen gebracht werden, welche die Wirkung einer Anzeige beeinträchtigen oder aufheben.

Ebenso ist die Sachlage zu beurteilen, wenn für eine Zeitung einer bestimmten politischen Richtung eine Anzeige einer anderen Partei bestellt wird, durch welche für diese Partei Anhänger geworben werden sollen, und der Verleger der Zeitung, in der Absicht, die Wirkung dieser Anzeige abzuschwächen oder aufzuheben, unmittelbar davor oder dahinter eine nicht bestellte, sondern von ihm selbst herrührende Anzeige abdrucken läßt, durch welche die Ausführungen der bestellten Anzeige bekämpft werden.

Das LG. Hannover hat durch Entscheidung vom 1. Juni 1908 dieses Urteil aufgehoben und den Beklagten verurteilt, weil der Zeitungsverleger nicht verpflichtet sei, für einen möglichst großen Erfolg der Anzeigen zu sorgen und der Besteller sich Konkurrenzanzeigen gefallen lassen müsse, es also gleichgiltig sei, ob Konkurrenzanzeigen fingiert oder wirklich bestellt seien. Man wird aber dann und nur dann die vom Verleger ausgehenden Konkurrenzanzeigen für unzulässig halten müssen, wenn sie der Wirkung der bestellten Anzeigen Abbruch tun; dabei wird es hauptsächlich darauf ankommen, in welchem Verhältnis diese beiden Arten von Anzeigen nach Zahl, Umfang usw. stehen.

XI. Rechtzeitigkeit des Erscheinens der Anzeige.

Bei sehr vielen Arten von Anzeigen ist es für die beabsichtigte Wirkung wesentlich oder es kann eine Wirkung mit ihnen überhaupt nur dann erzielt werden, wenn sie zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Kenntnis der Leser gelangen; so muß eine Anzeige, in welcher eine öffentliche Versteigerung angekündigt wird, vor dem Versteigerungstermin den Lesern bekanntgeworden sein. Sucht jemand zum 1. eines Monats eine Wohnung, so erfüllt die Anzeige nicht ihren Zweck, wenn sie erst nach dem 1. erscheint. Wird von dem Besteller keine besondere Anweisung erteilt, so ist die Anzeige in die nächste Nummer des Blattes aufzunehmen. Unterbleibt dieses, so hat der Besteller nur dann die Ansprüche aus § 636 BGB., wenn er die Aufnahme in eine bestimmte Nummer mit dem Verleger ausdrücklich vereinbart hat, denn die grundsätzliche Verpflichtung des Verlegers zum Abdruck in der nächsten Nummer geht nur so weit, als dies unter Berücksichtigung des übrigen Inhalts der Nummer möglich ist; ist der Raum der zur Verfügung stehenden Seiten mit den bereits vorher aufgegebenen Anzeigen gefüllt, so kann dem Verleger nicht zugemutet werden, daß er wegen einer später eintreffenden Bestellung ein besonderes Blatt herstellt. Viele Verleger vereinbaren deshalb, daß sie eine Haftung für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmt vorgeschriebenen Tagen nicht übernehmen; nach der im Abschn. IVc entwickelten Ansicht genügt es zum Zustandekommen einer solchen Vereinbarung, daß die dahin lautende Vertragsbedingung am Kopfe der Zeitung abgedruckt wird. Will der Besteller das Erscheinen der Anzeige an einem bestimmten Tage haben, so muß er um so mehr eine Vereinbarung mit dem Verleger treffen, als namentlich bei großen Zeitungen von den Angestellten nicht geprüft werden kann, bis zu welchem Tage eine Anzeige erschienen sein oder an welchem Tage sie erscheinen muß, zumal hier sehr leicht ein Mißverständnis möglich ist.

Hat entgegen der Vereinbarung der rechtzeitige Abdruck nicht stattgefunden, so stehen dem Besteller die Ansprüche aus § 636 BGB. zu. Danach kann er, falls der Abdruck der Anzeige noch einen Zweck hat, dem Verleger eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er den

späteren Abdruck nach dem Ablauf der Frist nicht mehr als Vertragserfüllung annehmen werde. Nach dem Ablauf der Frist kann er vom Vertrage zurücktreten. Beruht der Verzug des Verlegers auf einem Umstande, den er zu vertreten hat, z. B. auf einem Versehen von ihm selbst oder einem Angestellten, so kann der Besteller Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangen. Für den Anspruch auf Schadenersatz finden die im Abschn. VII B entwickelten Grundsätze entsprechende Anwendung; so ist der Besteller verpflichtet, bei der Bestellung den Verleger auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens bei nicht rechtzeitigem Erscheinen der Anzeige aufmerksam zu machen, zumal der Verleger und seine Angestellten meist nicht in der Lage sein werden, zu erkennen, welches Interesse der Besteller an dem rechtzeitigen Erscheinen der Anzeige hat. Auch ist der Besteller verpflichtet, den Schaden abzuwenden oder zu mindern; ersieht er aus dem Belegblatt oder sonst, daß seine Anzeige in der für das Erscheinen vereinbarten Nummer nicht enthalten ist, so hat er sofort dem Verleger Mitteilung zu machen, damit dieser noch Maßregeln, z. B. durch Herstellung und Ausgabe besonderer Blätter, treffen kann, damit der von dem Besteller verfolgte Zweck noch soweit als irgend möglich erreicht wird.

XII. Die Vergütung.

Für die Leistungen des Verlegers, nämlich den Abdruck und die Verbreitung der Anzeige hat der Besteller als Gegenleistung eine Vergütung zu zahlen. Nach § 632 BGB. gilt eine Vergütung als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Im Zeitungswesen ist als Regel anzunehmen, daß eine Vergütung gezahlt wird; sie braucht nicht in Geld zu bestehen. Wer behauptet, daß er zur Zahlung einer Vergütung für den Abdruck von Anzeigen nicht verpflichtet ist, muß dieses beweisen.

1. Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs ist die ordnungsmäßige Erfüllung des Vertrages durch den Verleger, also der Abdruck der Anzeige und die Verbreitung des Blattes in der vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Weise.

a. Ob auch ein Probeabzug bezahlt werden muß, wird oft zweifelhaft sein, eswird sich hier der oben erwähnte § 632 Abs. 1 BGB. anwenden lassen. Nur dann wird für den Probeabzug Zahlung zu leisten sein, wenn er als ein besonderes, selbständiges Werk angesehen werden kann. Bei Zeitungsanzeigen wird dieses nur ausnahmsweise der Fall sein, in der Regel hat er nur für den Besteller Wert, wenn dieser ihn zur Prüfung, ob die Probe seinen Wünschen entspricht, verwenden will. Ein besonderes Werk und für sich verwertbar ist er z. B. dann, wenn er als Einzelvorlage für eine weitere Aufgabe der Anzeige dienen kann; der Wert kann in der besonders geschickten oder künstlerischen Anordnung gefunden werden, die es den nachdruckenden Zeitungen ermöglicht, eine gute Reklamewirkung ohne Beanspruchung besonders geschickter Akzidenzsetzer zu erzielen. Trifft dies zu, so wird man aus den Umständen eine stillschweigende Vereinbarung im Sinne des § 632 Abs. 1 entnehmen können, denn der Besteller wird nicht voraussetzen dürfen, daß ihm die Zeitung, die vielleicht nachher den Anzeigenauftrag nicht erhält, den Probeabzug unentgeltlich herstellt. Es werden also in der Regel solche Probeabzüge zu bezahlen sein, die einen besonderen Aufwand von Arbeit, Mühe und Geschicklichkeit erfordern. Bei anderen Abzügen wird man annehmen können, daß der Verleger, in der Hoffnung, den Auftrag zu erlangen, den Abzug unentgeltlich herstellen will. Um Zweifel auszuschließen, erscheint eine ausdrückliche Vereinbarung über die Bezahlung des Probeabzuges zweckmäßig, sofern nicht von vornherein die Anzeige auch zum Abdruck in der Zeitung aufgegeben wird.

Wird der Auftrag auf Grund des Probeabzuges erteilt, so hat eine besondere Bezahlung des Abzuges nur dann zu erfolgen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

b. Unter Umständen hat die Zeitung Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, obwohl der Abdruck der Anzeige nicht erfolgt ist. Es hängt dies damit zusammen, daß die Anzeige in dem Blatte einen bestimmten Raum einnimmt, der von der Zeitung nutzbar verwendet werden kann. Zur Erläuterung diene folgende gerichtliche Entscheidung: Eine Firma gab einer Zeitung einen Anzeigenauftrag zu 341 M. Die Anzeige sollte 13 mal erscheinen, Text und Klischee sollten von der Firma geliefert werden. Letzteres unterblieb, und als

die Zeit, in welcher die Anzeige abgedruckt werden sollte, verstrichen war, verlangte die Zeitung Bezahlung des vereinbarten Betrages, trotzdem der Abdruck nicht erfolgt war. Auf die Klage wendete die Firma ein, da die Anzeige nicht erschienen sei, habe die Zeitung nicht geleistet und könne keine Gegenleistung verlangen; etwas anderes wäre es, wenn die Klägerin in ihrer Zeitung für die Anzeige des Beklagten einen bestimmten Raum offengelassen hätte, den sie nicht anderweitig verwerten konnte; nur dann könne von einem Schadenersatz die Rede sein. Das LG. München I (»Zeitungs-Verlag« III, 1127) verurteilte jedoch die Firma zur Zahlung des Betrages, indem es dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen folgte, welcher folgendes ausführte (»Zeitungs-Verlag« V, 558): Der Umfang der meisten Zeitungen ist nicht festliegend, sondern veränderlich, so daß je nach der Fülle von redaktionellem Teil und Anzeigen durch Abzug oder Zufügung eines halben oder viertel Bogens jeder Nummer der ihrem Inhalt entsprechende Seiten- oder Bogenumfang gegeben werden kann. Auch der redaktionelle Umfang liegt hinsichtlich des von ihm beanspruchten Raumes nicht unbedingt fest, bewegt sich vielmehr gewöhnlich zwischen einem wünschenswerten, kalkulatorisch berechneten Maximum und Minimum, so daß er bei zunehmendem Anzeigenteil beschränkt, bei abnehmendem entsprechend erweitert werden kann. Ferner sind zahlreiche Anzeigen auch hinsichtlich des Erscheinungsdatums nicht auf bestimmte Tage oder Nummern der Zeitung festgelegt, vielmehr ist dem Verleger seitens der Auftraggeber ein gewisser Spielraum gelassen. Diese sogenannten Dispositionsanzeigen werden meist dann gebracht, wenn ein gewisser, noch nicht besetzter Raum zur Verfügung steht, den man durch die Dispositionsanzeigen gut ausfüllen kann. Lediglich das Zusammenwirken dieser Gesichtspunkte macht es möglich und erklärlich, daß Inhalt und Raum sich bei Zeitungen und Zeitschriften fast regelmäßig decken. Der ideale, von jeder Zeitung erstrebte, meist aber nicht erreichte Zustand besteht nun darin, daß ohne Ueberschreitung des für die Redaktion kalkulatorisch festgelegten Raumes der für Anzeigen vorbehaltene Teil von vollbezahlten Inseraten gänzlich ausgefüllt ist. Ist das nicht der Fall, so werden geringe Lücken durch Dispositionsanzeigen ausgenutzt oder es wird der Redaktion ein größerer Spielraum

gewährt, was dann oft mit entsprechenden Mehrkosten für den redaktionellen Teil verbunden ist. Gehen die Anzeigen noch weiter zurück, so wird der Umfang der Nummer durch Fortlassung eines viertel, halben, ganzen oder mehrerer Bogen beschränkt. Grundsatz ist also, den Umfang der Nummer nach Maßgabe der Einnahme, d. h. der vorhandenen Anzeigen festzusetzen. Wenn demnach über eine festliegende, z. B. durch vier teilbare Seitenzahl hinaus noch eine weitere Seite gebracht werden muß, so kann der Verleger den Umfang der Nummer nicht etwa nur um diese eine Seite vermehren, sondern ist gezwungen, wegen dieser einen Seite einen halben Bogen mehr zu geben. Da nun aber der für eine Seite zu zahlende Anzeigenpreis nicht den viertel oder halben Bogen bezahlt macht, so hat der Verleger durch Beschränkung des Inhalts, Rückstellung von Dispositionsanzeigen und Schluß der Anzeigenannahme die Möglichkeit, eine einzige Seite ohne Erweiterung des Umfanges in dem vorhandenen Raum noch unterzubringen und eine Erweiterung des Umfanges um einen halben Bogen (vier Seiten) erst dann eintreten zu lassen, wenn derselbe sich durch entsprechende Anzeigenbesetzung bezahlt macht. Hieraus geht zunächst hervor, daß die Annahme des Beklagten, Klägerin hätte wegen des vollbesetzten Raumes seine Anzeige gar nicht mehr aufnehmen können, auf Unkenntnis des Anzeigen- und Zeitungswesens beruht. Das Blatt mußte, ob mit oder ohne die Anzeige des Beklagten, erscheinen, und würde, auch wenn die Anzeige des Beklagten hinzugekommen wäre, wegen dieser allein seinen Inhalt nicht um einen halben Bogen vermehrt, den Raum für die betreffende Anzeige vielmehr durch Beschränkung des redaktionellen Teils gewonnen haben. Das Blatt hat also, ob mit oder ohne die Anzeige des Beklagten, an Satz, Druck, Papier, Verbreitung usw. genau dieselben Aufwendungen. Ja, wenn Klägerin für die Anzeige des Beklagten keinen Ersatz hat, den freigewordenen Raum vielmehr durch zu vergütende redaktionelle Beiträge füllen müßte, so würde sie sogar, statt zu sparen, eine bei Anzeigen nicht erforderliche Mehraufwendung für redaktionelle Tätigkeit zu tragen haben. Gespart würde sie nur haben, wenn sie durch Nichtabdruck der Anzeige des Beklagten der Notwendigkeit überhoben wurde, wegen dieser einen Anzeige den Umfang der Nummer um einen halben Bogen

zu vermehren. Das wäre aber aus den vorstehend dargelegten Gründen nicht erforderlich gewesen und wird von jedem tüchtigen Verleger nach Möglichkeit vermieden.

Ob man in solchem Falle die Forderung der Zeitung als Anspruch auf die vereinbarte Vergütung bezeichnen darf, kann zweifelhaft sein. Ein Schadenersatzanspruch ist er wohl nicht, da die Zeitung durch die Nichtlieferung des Textes und den Nichtabdruck der Anzeige einen Schaden nicht erleidet (von dem in dem obigen Gutachten erwähnten Falle, daß die Zeitung wegen Ausbleibens des Textes und Nichtabdrucks der Anzeige einen Mehraufwand für den redaktionellen Teil hat, soll hier abgesehen werden). Man wird die Forderung als das negative Vertragsinteresse der Zeitung ansehen können.

c) In Berlin besteht folgender Handelsgebrauch: Der Verleger einer periodischen Zeitschrift ist nicht ohne weiteres berechtigt, die vereinbarte Vergütung für eine bestellte Anzeige zu fordern, wenn der Besteller bei Uebersendung des Bürstenabzuges keine Verfügung über Zeit und Art der Aufnahme getroffen hat. Der Verleger hat vielmehr nur dann einen Anspruch auf Bezahlung des bestellten, aber nicht eingerückten Inserats, wenn der Besteller eine ihm gesetzte Frist zur Erklärung über die ihm übersandten Bürstenabzüge ohne Antwort hat verstreichen lassen (Gutachten 1508 für 1905, Rückblick S. 523, Nr. 229).

2. Die Höhe der Vergütung unterliegt der freien Vereinbarung. Die Vorschrift des § 632 Abs. 2 BGB., wonach, wenn die Höhe nicht bestimmt ist, bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung, als vereinbart anzusehen ist, wird beim Anzeigenvertrag nicht anwendbar sein, denn eine Taxe für Anzeigen gibt es nicht, ebensowenig einen üblichen Satz, weil die Preise der Anzeigen bei den Zeitungen und Zeitschriften sehr verschieden sind. Hauptsächlich kommt für die Bemessung des Preises die Höhe der Auflage in Betracht. Hat der Besteller bei Erteilung des Auftrages nichts von dem Preise erwähnt, so hat er sich damit den von der Zeitung aufgestellten und gewöhnlich am Kopf des Blattes abgedruckten Bedingungen (vgl. die Ausführungen unter IV e) unterworfen.

A. Eine sehr wichtige Rolle spielt im Anzeigenwesen der Rabatt, d. h. der Nachlaß am gewöhnlichen Preise

Rabatt kann aus zwei Gründen gewährt werden, nämlich wegen sofortiger oder alsbaldiger Zahlung oder wegen eines größeren oder länger dauernden Auftrages.

a) Die erste Art des Rabatts, gewöhnlich Skonto genannt, ist bei den Zeitungen ziemlich selten. Der Nachlaß ist meistens ein sehr niedriger und überschreitet gewöhnlich nicht den Satz von 2 v. H. Er fällt weg, wenn der Besteller mit der Zahlung innerhalb der vereinbarten Frist in Verzug kommt. Nach § 285 BGB. kommt der Schuldner nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Die bloße Nichtzahlung für sich allein bedeutet noch keinen Verzug. Hat der Schuldner das Geld so zeitig zur Post gegeben, daß es nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange an dem bestimmten Termin bei dem Gläubiger eintreffen mußte, so ist er nicht im Verzug, wenn durch ein Versehen bei der Post die rechtzeitige Ablieferung an den Gläubiger unterblieben ist, denn bei den heutigen zuverlässigen Einrichtungen unserer Postanstalten konnte er darauf rechnen, daß das Geld rechtzeitig bei dem Gläubiger eintreffen werde. Hat er aber einen nicht zuverlässigen Boten geschickt, so ist es sein Nachteil, wenn dieser das Geld nicht an dem bestimmten Tage dem Gläubiger überbringt. Auch Zahlungsunfähigkeit setzt nicht unter allen Umständen den Schuldner in Verzug, z. B. dann nicht, wenn er fest auf den Eingang einer Zahlung rechnen konnte und diese durch einen Zufall ausgeblieben ist.

b) Der Hauptfall des Rabatts ist derjenige für einen größeren oder länger dauernden Auftrag. Die Höhe desselben ist oft recht beträchtlich, sie geht in manchen Fällen bis zu 50 v. H. des gewöhnlichen Preises, bisweilen auch noch höher. In Berlin hat sich ein allgemeiner Handelsgebrauch über die Höhe des Rabatts nicht gebildet (Gutachten 1313 für 1907, Jahresbericht 1907 Seite 113).

Unter Umständen erscheint es für die Zeitung wünschenswert, daß die Rabattabrede aufgehoben wird und der volle Preis verlangt werden kann. Hier kommen namentlich die gerichtliche Einklagung der Vergütung und die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Bestellers in Betracht. Bleiben die gesetzlichen Vorschriften maßgebend, so kommt in diesen Fällen die Rabattabrede nicht in Wegfall, denn weder die Einklagung

der Vergütung noch die Eröffnung des Verfahrens haben auf die Vertragsbedingungen, insbesondere deren Weiterbestehen, Einfluß. Auch einen dahingehenden Handelsgebrauch gibt es nicht. Im »Zeitungs-Verlag« VIII, 156 ist ein Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin erwähnt, welches sich gegen den Rabattabstrich bei gerichtlicher Austragung ausspricht. In einer Entscheidung des AG. Duisburg (»Zeitungs-Verlag« IV, 687) heißt es, es bestehe kein Handelsgebrauch, daß der Rabatt fortfalle, wenn nicht pünktlich gezahlt werde; es sei nicht üblich, den Rabatt stets nur als unter der stillschweigenden Bedingung geschlossen anzusehen, daß die Bezahlung pünktlich erfolgt; am wenigsten erscheine dieses zulässig im Zeitungswesen, wo eine Anzeige ohne Rabattbewilligung kaum vorkomme; wenn die genannte Bedingung auch bei einigen Zeitungen üblich sei, so beweise dies nur, daß es sich um eine Ausnahme handele, nicht um einen allgemein anerkannten Handelsgebrauch. Der Fortfall der Rabattabrede muß daher für diese Fälle besonders vereinbart werden; nach den oben zu IV c gemachten Ausführungen ist eine Vereinbarung dann als zustande gekommen zu erachten, wenn ein dahingehender Vermerk am Kopf der Zeitung sich befindet (vgl. meine Ausführungen im »Zeitungs-Verlag« VIII, 401 ff. und 824).

Eine Firma bestellte den 20maligen Abdruck einer Anzeige und es wurde ihr ein Rabatt von 20 v. H. gewährt, der Besteller behielt sich jedoch vor der ersten Aufnahme Aenderung des Textes vor. Nach der ersten Aufnahme übersandte der Besteller einen neuen Text, der von dem bisherigen erheblich abwich. Eine solche Aenderung erfolgte später nach jeder Aufnahme, wodurch sich die Zeitung genötigt sah, den Rabatt auf die Hälfte herabzusetzen. Als der Besteller sich dem widersetzte, lehnte die Zeitung den weiteren Abdruck ab, nachdem sieben Aufnahmen erfolgt waren. Die Zeitung verlangte Bezahlung derselben ohne Anrechnung eines Rabatts und erhob Klage. Sie erzielte ein obsiegendes Urteil, welches folgendermaßen begründet wurde: Der Einwand, daß die von der Klägerin geforderte Vergütung für die abgedruckten Anzeigen noch nicht fällig sei, erscheint verfehlt. Die zweite Anzeige stellt sich bei einer Vergleichung mit der ersten als eine völlig neue dar und enthält nicht bloß eine Textänderung. Die Klägerin

macht deshalb mit Recht geltend, daß die früheren Aufnahmebedingungen und damit der ganze Vertrag aufgehoben seien. Der Beklagte kann deshalb nicht mehr 20 v. H. Rabatt verlangen, da nur sieben Aufnahmen stattgefunden haben, und es ist auch die Vergütung für die erfolgten Aufnahmen fällig, da der Auftrag infolge der Aufhebung des Vertrages erfüllt ist.

Die Berechnung der Vergütung bei Eröffnung des Konkursverfahrens bietet erhebliche Schwierigkeiten, falls es sich um einen länger dauernden Auftrag handelt und dieser bei der Eröffnung des Verfahrens noch läuft. Nach § 17 der Konkursordnung hängt es von dem Konkursverwalter ab, ob er Erfüllung des Vertrages, d. h. den Abdruck der restlichen Anzeigen haben will oder nicht. Verlangt er Erfüllung, so ist die Rechtslage in bezug auf die Vergütung dieselbe als wenn das Konkursverfahren überhaupt nicht eröffnet wäre, d. h. die Zeitung kann die vereinbarte Vergütung in voller Höhe verlangen und braucht sich wegen der bereits abgedruckten Anzeigen nicht auf die Konkursquote verweisen zu lassen, denn die Bestellung ist ein einheitliches Geschäft, das sich durch die Konkurseröffnung nicht in zwei rechtlich verschieden zu behandelnde Teile trennen läßt, der ganze Anspruch der Zeitung auf die Vergütung ist Masseschuld (Konkursordnung § 59 Ziff. 2). Die Zeitung muß aber, falls eine Rabattabrede getroffen ist, bei dieser stehen bleiben.

Verlangt der Konkursverwalter nicht Erfüllung des Vertrages, so unterbleibt der weitere Abdruck der Anzeigen, und die Zeitung hat nun zwei Ansprüche, nämlich den auf Vergütung für die bis zur Konkurseröffnung abgedruckten Anzeigen und gemäß § 26 der Konkursordnung den auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages. Beides sind gewöhnliche Konkursforderungen, ein Vorrecht ist ihnen nicht gewährt, die Zeitung ist also auf die Konkursquote beschränkt.

1. Der erstere Anspruch bietet zu Zweifeln nur insofern Anlaß, als es fraglich ist, ob und wie hier der Rabatt berücksichtigt werden muß. Ist eine Vereinbarung getroffen, daß bei Eröffnung des Konkursverfahrens der Rabatt wegfällt, so kann die Zeitung den Bruttopreis auf Grund dieser Abrede verlangen. In Ermangelung einer solchen Abrede ist der bewilligte Rabatt abzuziehen, es fragt sich aber, in

welcher Höhe. In der Regel hängt die Höhe des Rabatts von der Zahl der in Bestellung gegebenen Anzeigen, also von der Zeitdauer des Auftrages ab. Man wird hier den Grundsatz aufstellen können, daß der Rabatt auf den Betrag ermäßigt werden muß, welcher vereinbart worden wäre, wenn gleich bei der Bestellung nur die bis zur Konkurseröffnung abgedruckte Anzahl von Anzeigen aufgegeben wäre (vgl. Justizrat Dr. Fuld in »Das Recht« 9, 676). Lautete also die Bestellung auf 52 Anzeigen und waren bei der Konkurseröffnung davon 20 abgedruckt, so ist derjenige Rabatt abzuziehen, der von der Zeitung bewilligt worden wäre, wenn überhaupt nur 20 Anzeigen bestellt waren.

2. Die Feststellung des Schadens wegen Nichterfüllung des Vertrages wird von dem OLG. Köln in einer Entscheidung vom 5. Oktober 1904 (»Zeitungs-Verlag« V, 1105) erörtert, wo es sich um folgenden Fall handelte: Eine Firma bestellte bei einer Zeitschrift den 104 maligen Abdruck einer Anzeige zum Preise von je 60 M.; in einem der beiden Bestellscheine war vermerkt, daß Annullierung ausgeschlossen sei. Als die Anzeige 39 mal erschienen war, geriet die Firma in Konkurs. Der Konkursverwalter trat in den Vertrag nicht ein, die Zeitschrift meldete den vollen Preis für die noch nicht abgedruckten 65 Anzeigen zur Konkursmasse an, der Verwalter erkannte aber nur die Hälfte davon an. Wegen der anderen Hälfte erhob die Zeitschrift Klage, indem sie geltend machte, ihr Schaden berechne sich auf die volle Höhe des für die ganze Bestellung vereinbarten Preises, weil die Kosten für den Satz bereits voll entstanden seien und sie durch den Wegfall der 65 Anzeigen wegen der Beschaffenheit ihrer Zeitschrift keinerlei Ersparnis mache, ihr vielmehr sogar mehr Kosten dadurch entständen, daß sie den redaktionellen Teil der Zeitschrift vergrößern müsse, wodurch an Druck und Honorar besondere Aufwendungen für sie erwachsen seien. Das LG. wies, nachdem es zwei Sachverständige vernommen, die Klage ab; nach dem Gutachten der Sachverständigen stehe es fest, daß es im Zeitungsgewerbe Gebrauch sei, den Anzeigenpreis im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens auf die Hälfte zu ermäßigen und diesem Geschäftsgebrauch habe sich die Klägerin stillschweigend unterworfen. Das OLG. verwarf die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung

mit der Begründung, mit seinen Ausführungen über die Höhe der Forderung irre allerdings das LG., denn die vernommenen Sachverständigen hätten nur bekundet, es sei die Regel, daß im Falle des Konkurses die Verleger ein Entgegenkommen zeigten und entweder den Preis für die noch nicht veröffentlichten Anzeigen vergleichsweise ermäßigten oder ganz darauf verzichteten; auch sei vom Beklagten nichts vorgebracht, woraus entnommen werden könnte, daß die Firma sich einem solchen Geschäftsgebrauch, falls er zu Recht bestände, habe unterwerfen wollen. Der Anspruch der Klägerin sei aber aus einem anderen Grunde ungerechtfertigt. Die Klägerin habe nämlich bei der Entstehung des Schadens schuldhafter Weise insofern mitgewirkt, als sie es unterlassen habe, den Schaden abzuwenden oder zu vermindern (BGB. § 254); nach dem Gutachten der Sachverständigen habe der Verleger einer Zeitschrift, wie sie von der Klägerin herausgegeben werde, Aussicht und Gelegenheit, den Ausfall einer Anzeige vollwertig durch Beschaffung anderer Anzeigen zu ersetzen. Die Klägerin sei verpflichtet gewesen, sich um andere Anzeigen zu bemühen, sie habe schuldhaft gehandelt, wenn sie in den folgenden Nummern den Platz für die Firma einfach offenstehen gelassen; es sei daher unerheblich, ob sie wegen des Ausfalls in der Tat mehr Kosten gehabt und ob sie den Platz nicht habe offenstehen lassen, sondern sich andere Anzeigen beschafft habe. Mit der Hälfte des vereinbarten Preises sei sie hinreichend entschädigt. Diese Ausführungen mögen für die Zeitschrift, um welche es sich in dem obigen Rechtsstreit handelte, zutreffen, in anderen Fällen wird man ihnen aber nicht beistimmen können, denn die Möglichkeit, den Schaden abzuwenden oder zu mindern, wird wohl häufig, jedoch nicht immer gegeben sein. Bei einer Zeitschrift mit wenig Anzeigen, die in längeren Zwischenräumen erscheint, kann es vorkommen, daß sich für die ausgefallene Anzeige nicht so schnell eine andere beschaffen läßt, namentlich wenn der Ausfall erst kurz vor dem Erscheinen der Zeitschrift erfolgt; den Raum leer zu lassen, geht nicht an, da dieses einen üblen Eindruck macht und, wenn die Anzeige längere Zeit regelmäßig erschienen war, die Meinung hervorrufen kann, dieselbe sei zurückgezogen. Es bleibt dann nichts übrig, als den redaktionellen Teil auch auf den leeren

Raum auszudehnen, wodurch Kosten für Satz und Honorar entstehen, und zwar in jeder Nummer, denn während bei der Anzeige der Satz immer derselbe bleiben kann, muß der redaktionelle Teil jedesmal wechseln, so daß die Kosten für jede Nummer entstehen. Würde der Abdruck der Anzeige fortgesetzt, so hätte die Zeitung weitere Unkosten überhaupt nicht mehr, durch den Wegfall werden ihr aber noch Ausgaben verursacht. In solchen Fällen müßten ihr also diese Ausgaben erstattet werden, wobei der Anspruch auf die volle Vergütung noch nebenher geht. Hier würde demnach die volle Vergütung nicht einmal zum Ersatz des gesamten, durch den Ausfall der Anzeige verursachten Schadens genügen. Solche Fälle werden aber immer nur ausnahmsweise vorkommen. In der Regel wird es sich ermöglichen lassen, für die ausgefallene Anzeige eine andere zu beschaffen oder eine sogenannte Dispositionsanzeige (vgl. oben zu 1 b) einzurücken, so daß nicht noch besondere Unkosten entstehen. Der Satz der neuen Anzeige veranlaßt allerdings wieder Aufwendungen, es wird aber dabei auch ein Gewinn erzielt. In den meisten Fällen wird man annehmen können, daß die Hälfte der vereinbarten Vergütung als genügende Entschädigung anzusehen ist, und zwar wird man diese Hälfte von dem Bruttopreis rechnen müssen, weil diejenige Bestellung, für welche der Rabatt bewilligt war, nicht zur Ausführung gekommen und damit die Voraussetzung für die Bewilligung weggefallen ist.

c) In Berlin besteht der Handelsgebrauch, daß bei Uebersendung der Vergütung durch die Post das Bestellgeld abgezogen werden darf. Dieses widerspricht dem § 270 Abs. 1 BGB., wonach der Schuldner auf seine Kosten das Geld dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln hat. Für andere Orte ist ein Handelsgebrauch nicht bekannt geworden.

3. Die Fälligkeit der Vergütung tritt beim Werkvertrage gemäß § 641 BGB. bei der Abnahme des Werkes ein. Die Abnahme einer Anzeige ist wegen ihrer Beschaffenheit ausgeschlossen, es gilt also § 646, wonach an Stelle der Abnahme die Vollendung des Werkes tritt; beim Anzeigenvertrag wird als Vollendung die Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes anzusehen sein.

Diese gesetzlichen Bestimmungen können jedoch durch Vereinbarungen der Parteien abgeändert werden, und im

Anzeigenwesen wird die Fälligkeit sehr häufig anders bestimmt. So wird z. B. bei kleinen Anzeigen, oder wenn der Besteller unbekannt ist, Vorausbezahlung verlangt. In Berlin besteht ein Handelsgebrauch, daß bei Jahresaufträgen mindestens vierteljährlich Teilzahlungen für die inzwischen erschienenen Anzeigen geleistet werden: erstreckt sich der Auftrag auf mehrere Monate, so ist es üblich, sofern es sich um kreditwürdige Auftraggeber handelt, die Rechnung für die im Laufe jedes Monats abgedruckten Anzeigen nach Ablauf des Monats zu überreichen. Dagegen besteht in Berlin kein Handelsgebrauch, nach welchem Bestellern, wenn keine besondere Vereinbarung getroffen ist, ein dreimonatliches Ziel gewährt wird (Gutachten Nr. 3987 für 1907, Jahresbericht 1907 Seite 182 Nr. 114).

Ueber die Bedeutung der Bestimmung »Netto Kasse« oder »gegen sofortige Zahlung« bei fortlaufenden Aufträgen herrscht Meinungsverschiedenheit. Die eine Ansicht geht dahin, daß die Zahlung nach dem jedesmaligen Abdruck einer einzelnen Anzeige zu leisten ist und die Fälligkeit eintritt, sobald die betreffende Nummer der Zeitung in die Hände der Bezieher, also die Anzeige zur Kenntnis der Leser gelangt sei; von auswärtigen Bestellern pflege man die Beträge monatlich oder vierteljährlich einzuziehen, nur bei nicht sicheren Bestellern werde gewöhnlich eine teilweise Vorausbezahlung verlangt. Nach einer anderen Ansicht hat sich für die Fälle der Bestellung auf ein ganzes Jahr gegen sofortige Bezahlung ein bestimmter Gebrauch bisher noch nicht herausgebildet, die genannte Abrede sei aber dahin zu deuten, daß Vorbezahlung für das ganze Jahr erfolgen solle, denn beide Teile seien dabei der Meinung, die verlangte und auch bewilligte Preisminderung stelle einen Skonto für die sofortige Begleichung des Preises dar; keineswegs sei es üblich, bei billigen Anzeigen den Preis für jede einzelne zu bezahlen. Ein LG. hat sich der letzteren Ansicht angeschlossen (Z-V. II. Nr. 52), indem es besonderes Gewicht darauf legte, daß der Auftraggeber sich einen Einheitspreis für den Fall mehrmaligen oder andauernden Inserierens bei sofortiger Zahlung habe im voraus berechnen und feststellen lassen; damit habe er zweierlei Vorteile für die Zeitung in Aussicht gestellt, einmal einen mehrfachen Gewinn aus der Anzeige zu ziehen, sowie den Nutzen aus der sofortigen Zahlung;

hierdurch habe der Besteller eine besonders billige Preisstellung erreicht; hätte die Absicht bestanden, jenen Einheitspreis nicht als Ganzes sofort, sondern Zug um Zug für die einzelnen Abdrücke in Teilbeträgen zu zahlen, so hätte darin diejenige Vergünstigung nicht gelegen, die er bei der Zeitung für sich in Anspruch genommen und unter den gegebenen Voraussetzungen auch erreicht hätte (Jahrespreis für die Anzeige); das Anzeigengeschäft sei im allgemeinen ein Kassegeschäft, »netto Kasse« könne sich daher in einem Falle, wo durch die Bestimmung eines Gesamtpreises für eine Reihe von Anzeigen diese den Charakter einer einheitlichen Leistung annehmen, nur auf diesen Gesamtpreis beziehen, und es sei daher der vereinbarte Gesamtpreis sofort, spätestens aber bei der ersten Aufnahne der Anzeige fällig und zu bezahlen. Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Der Auftrag ist ein einheitliches Ganzes, der einmalige Abdruck einer Anzeige ist keine Teilleistung, für die eine besondere Bezahlung erfolgen könnte; die Bestimmung »gegen sofortige Bezahlung« kann sich also nur auf die Vergütung für den ganzen Auftrag beziehen, wenn auch die Ausführung desselben erst später erfolgt.

Nach der Natur des Anzeigen- (und überhaupt des Werk-)vertrages hat die Zeitung vorzuleisten, es ist also Voraussetzung der Fälligkeit der Vergütung, daß, falls nichts anderes vereinbart ist, die Zeitung den Vertrag vollständig erfüllt haben muß. Ist dies noch nicht geschehen, so kann der Besteller gemäß § 320 BGB. bis zur vollständigen Erfüllung die Bezahlung verweigern. Eine Zeitung hatte von einer Anzahl Firmen eine sogenannte Kollektivanzeige zum mehrmaligen Abdruck erhalten. Eine nicht hinzugezogene Firma bestellte darauf, um sich dafür zu rächen, daß sie übergangen war, eine Anzeige zum viermaligen Abdruck, durch deren Inhalt die ersteren Firmen geschädigt werden konnten. Die Zeitung wurde von ihnen darauf aufmerksam gemacht und unterließ, nachdem sie drei Abdrücke hergestellt, den vierten Abdruck der Anzeige. Für den viermaligen Abdruck waren 80 M. vereinbart. Die Zeitung klagte nun 60 M. für den dreimaligen Abdruck ein, wurde aber vom AG. Köln (ZV. II, 205) mit folgender Begründung abgewiesen: Es war nicht für die jedesmalige Aufnahme eine Gebühr von 20 M., sondern mit Rücksicht auf den öfteren Abdruck eine gegen die Einzelgebühr ermäßigte

Pauschalgebühr von 80 M. vereinbart, eine Erfüllung des Vertrages von seiten der Klägerin sollte also erst dann vorliegen, wenn die Aufnahme der Anzeige vier mal erfolgt war. Klägerin kann daher erst dann von der Beklagten Zahlung beanspruchen, wenn sie ihre Verpflichtung aus dem Vertrage erfüllt hat. Unerheblich ist es, ob die vereinbarte Leistung teilbar ist oder nicht, denn der Schuldner ist zu Teilleistungen nicht berechtigt (BGB. § 266). Wenn die Klägerin ausführt, sie sei nicht verpflichtet, jede Anzeige aufzunehmen, sie habe die Anzeige der Beklagten für eine solche ernsthaften Inhalts genommen, die Beklagte habe nur Anspruch auf Erfüllung oder Schadenersatz, könne aber die Zahlung der Teilleistung nicht verweigern, so liegt dieses neben der Sache. Es handelt sich hier zunächst um die Erfüllung einer übernommenen Verpflichtung, nicht aber darum, ob die Klägerin verpflichtet gewesen wäre, den Vertrag einzugehen, und weiterhin um die Frage, ob die Klägerin aus dem ihrerseits nicht erfüllten Vertrage Rechte gegen die Beklagte geltend machen kann, nicht aber darum, ob der Beklagten aus der Nichterfüllung Rechte gegen die Klägerin zustehen.

Nach § 320 Abs. 2 BGB. kann, wenn von der einen Seite teilweise geleistet worden, die Gegenleistung insoweit nicht verweigert werden, als die Verweigerung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Teiles gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Im Anzeigenwesen wird diese Vorschrift nur selten zur Anwendung gelangen können, denn ein länger dauernder Auftrag ist, wie schon mehrmals erwähnt, ein einheitliches Ganzes und der Abdruck einiger Anzeigen ist nicht eine Teilleistung im Sinne der Vorschrift. Es ergibt sich hieraus, daß bei einem Jahresauftrag von 52maligem Abdruck die Zeitung nicht berechtigt ist, nach dem 51. Abdruck Bezahlung der Vergütung für diese 51 Abzüge zu verlangen, obwohl der letzte Abdruck im Verhältnis zu der ganzen Leistung sehr geringfügig ist.

4. Der Erfüllungsort für die Zahlung der Vergütung ist gemäß § 269 BGB. der Wohnort des Schuldners zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses, sofern ein anderer Ort für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, zu entnehmen ist; ist die Verbindlichkeit im

Gewerbebetriebe des Schuldners entstanden (z. B. bei geschäftlichen Anzeigen), so tritt, wenn der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Ort hatte, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes. Aus der Natur des Anzeigenvertrages ergibt sich nichts dafür, daß die Vergütung an dem Orte zu zahlen ist, wo die Zeitung erscheint. Will daher die Zeitung Zahlung am Orte ihres Erscheinens haben, so muß sie dieses ausdrücklich vereinbaren. Nach den oben zu IV c gemachten Ausführungen ist es für das Zustandekommen einer Vereinbarung genügend, wenn ein dahingehender Vermerk am Kopf der Zeitung steht.

In Berlin besteht ein Handelsgebrauch, daß für Bezahlung der in einer Berliner Zeitung erscheinenden, von einem auswärtigen Besteller aufgegebenen Anzeigen Berlin als Erfüllungsort anzusehen ist. Dazu hat das AG. I Berlin entschieden, wenn auch ein solcher Handelsgebrauch bestehe, so lasse sich doch nicht erkennen, ob der Besteller sich ihm habe unterwerfen wollen; eine ausdrückliche Vereinbarung über den Erfüllungsort sei nicht erfolgt, auch sei ein solcher Ort aus den Umständen, namentlich aus der Natur des Schuldverhältnisses nicht zu entnehmen; die Natur des Anzeigengeschäftes erfordere keineswegs einen einheitlichen Erfüllungsort, da die Zeitung sehr wohl in Berlin und der Auftraggeber an seinem Wohnort erfüllen könne; nach § 269 BGB. sei daher der Wohnort des Schuldners Erfüllungsort, das Berliner Gericht sei nicht zuständig. Dieser Entscheidung ist darin zuzustimmen, daß ein auswärtiger Besteller sich an einen in Berlin herrschenden Handelsgebrauch nicht zu halten braucht. Eine allgemeine Uebung, daß die Vergütung für die Anzeigen am Orte des Erscheinens der Zeitung zu bezahlen ist, kann in der Weise entstehen, daß längere Zeit hindurch regelmäßig von der Mehrzahl der Zeitungen eine dahingehende Vereinbarung getroffen wird.

Der Erfüllungsort ist für die örtliche Zuständigkeit des Gerichts erheblich; außer im allgemeinen Gerichtsstande des Schuldners kann gegen ihn eine Klage auf Zahlung der Vergütung gemäß § 29 ZPO. auch im Gerichtsstande des Erfüllungsortes erhoben werden. Ist für die Zahlung der Vergütung für den Abdruck der Anzeige der Ort des

Erscheinens der Zeitung Erfüllungsort, so kann die Zeitung ihre sämtlichen Klagen bei den Gerichten dieses Ortes anhängig machen.

XIII. Unmöglichkeit der Erfüllung.

Zur Erfüllung des Anzeigenvertrages seitens der Zeitung ist zunächst der Abdruck der Anzeige erforderlich, hinzukommen muß aber noch die Verbreitung der betreffenden Nummer, so daß die Anzeige zur Kenntnis der Leser gelangt. Die Erfüllung wird unmöglich, wenn der Abdruck sich nicht ausführen läßt, oder wenn trotz des erfolgten Abdrucks die Verbreitung des Blattes nicht erfolgen kann. Ist die Leistung der Zeitung schon bei Abschluß des Vertrages unmöglich gewesen, so entstehen überhaupt keine Rechte und Verbindlichkeiten. Zu erörtern ist daher nur der Fall, wo die Leistung nach dem Abschluß des Vertrages unmöglich wird.

A. Das Gesetz unterscheidet bei der Unmöglichkeit der Erfüllung drei Fälle, je nachdem nämlich der Umstand, welcher die Unmöglichkeit herbeiführt, von der Zeitung (BGB. § 325) oder von dem Besteller (§ 324) oder von keinem von ihnen (§ 323) zu vertreten ist; der Fall, daß die Unmöglichkeit von beiden zu vertreten ist, wird vom Gesetz nicht besonders erwähnt.

1. Im ersten Falle kann der Besteller Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrage zurücktreten. Bei teilweiser Unmöglichkeit, z. B. wenn bei einem laufenden Auftrage die Unmöglichkeit vor der Erledigung des ganzen Auftrages eintritt, ist er, falls der Weiterdruck für ihn kein Interesse hat, berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages zu verlangen. Beim Anzeigenvertrag wird allerdings ein solcher Fall kaum eintreten, denn wenn nur noch wenige Abdrücke ausstehen, wird der Schaden nicht erheblich sein. Besteht ein Interesse an der völligen Beendigung des Auftrages, so ist der Besteller verpflichtet, den Schaden zu mindern oder vollständig zu verhüten; dieses wird er wenigstens zum Teil dadurch erreichen können, daß er die Anzeige schleunigst bei anderen Zeitungen mit einem ungefähr gleichen Leserkreise aufgibt. Unterläßt er dieses, so kann dadurch sein

Ersatzanspruch gemäß § 254 BGB. teilweise oder vielleicht ganz beseitigt werden. Die Zeitung behält wegen der ausgeführten Abdrücke ihren Anspruch auf die Vergütung, muß sich aber darauf die Ersatzforderung des Bestellers anrechnen lassen.

2. Im zweiten Falle (§ 324) kann die Zeitung Bezahlung auch dann verlangen, wenn der Abdruck unterblieben ist, sie muß sich jedoch darauf dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Befreiung von der Verpflichtung zum Abdruck (die Verbreitung kommt hier nicht in Betracht) erspart oder durch anderweite Verwendung des Raumes erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt, sie muß sich also bemühen, an Stelle der ausgefallenen Anzeige eine andere zu beschaffen (vgl. die Ausführungen unter XII 1 b).

3. Im dritten Falle (§ 33) verliert die Zeitung den Anspruch auf die Vergütung; tritt die Unmöglichkeit während der Ausführung eines laufenden Auftrages ein, so mindert sich die Vergütung nach Maßgabe des § 472 BGB., d. h. der Besteller kann die Vergütung in dem Verhältnis herabsetzen, in welchem die Vergütung für den ganzen Abdruck zu dem Wert der ausgeführten Abdrücke gestanden haben würde. Hat er bereits im voraus den ganzen Betrag bezahlt, so kann er gemäß § 323 Abs. 3 das zuviel Gezahlte zurückfordern.

B. Als ein Umstand, den die Zeitung zu vertreten hat, wird in der Regel die Beschlagnahme des Blattes zu gelten haben; trotz erfolgten Abdrucks kommt in einem solchen Falle die Anzeige nicht zur Kenntnis der Leser. Ist die Beschlagnahme gerade durch die Anzeige des Bestellers veranlaßt, so ist noch zu untersuchen, ob nicht der Zeitung insofern ein Verschulden zur Last fällt, als sie bei der Annahme der Anzeige die erforderliche sorgfältige Prüfung unterlassen hat. In einem solchen Falle ist das Verschulden auf beiden Seiten ein gleiches; das Gesetz hat diesen Fall nicht besonders behandelt, man wird aber annehmen können, daß beiden Teilen kein Anspruch zusteht. Wird die betreffende Nummer freigegeben, so kommt es darauf an, ob das spätere Erscheinen derselben noch als Erfüllung des Vertrages angesehen werden kann. Hierbei kommen namentlich der Inhalt der Anzeige und die Länge der Zeit zwischen Beschlagnahme und Freigabe in Betracht. Unter Umständen wird sich die Zeitung den Anspruch auf die

Vergütung dadurch sichern können, daß sie die Anzeige in einer späteren Nummer abdruckt. Bei einem fortlaufenden Auftrage wird die Beschlagnahme einer einzigen Nummer in der Regel nur ein Recht auf entsprechende Kürzung der Vergütung geben.

Ein von der Zeitung nicht zu vertretender Umstand ist z. B. das nicht voraussehbare Schadhaftwerden der Setzmaschine, wenn ein alsbaldiger Ersatz nicht zu beschaffen oder die Herstellung der Nummer in einer anderen Druckerei nicht angängig ist.

Ein Ausstand der Setzer wird nicht immer als Unmöglichkeit angesehen werden können, insbesondere nicht, wenn andere Setzer ohne erhebliche Mühe und Unkosten anderweitig herangezogen werden können. Der Verleger muß den Ausstand auch dann vertreten, wenn er ihn leichtfertig heraufbeschworen hat.

XIV. Aufhebung des Vertrages. Rücktritt.

1. Nach § 649 BGB. kann der Besteller bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Tut er dieses, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt. Häufig wird von Anzeigen-Expeditionen während des Abdrucks eines laufenden Auftrages der Weiterabdruck ohne Angabe von Gründen abbestellt; in einem solchen Falle steht der Zeitung der Anspruch auf die Vergütung für den ganzen Auftrag nach Maßgabe des oben angeführten § 649 zu, ein Handelsgebrauch, wonach die Abbestellung gegen Zahlung für die bisher erfolgten Abdrücke jeder Zeit zulässig ist, besteht nicht.

2. Der Tod des Bestellers oder des Verlegers führen eine Aufhebung des Vertrages nicht herbei, an ihre Stelle treten ihre Erben.

Ist Bestellerin eine juristische Person, z. B. ein rechtsfähiger Verein, eine offene Handelsgesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung usw., so wird durch deren Auflösung ebenfalls nichts an dem Bestehen des Anzeigenvertrages geändert; auf die Haftung für die Verbindlich-

keiten aus dem Vertrage finden die für die einzelnen juristischen Personen geltenden Vorschriften Anwendung. Ebenso verhält es sich beim Erlöschen einer Einzelfirma.

3. Wird über das Vermögen des Bestellers das Konkursverfahren eröffnet, nachdem erst ein Teil eines laufenden Auftrages erledigt ist, so hängt es von dem Belieben des Konkursverwalters ab, ob er in den Vertrag eintreten, d. h. die Beendigung des Auftrages haben will oder nicht. Wünscht die Zeitung Gewißheit über seine Absichten, so kann sie ihn zu einer Erklärung auffordern, und er muß ohne Verzug, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (BGB. § 121) die Erklärung abgeben; gibt er sie nicht ab, so gilt dies als Ablehnung und er kann auf der Erfüllung nicht bestehen (Konkursordnung § 17), der weitere Abdruck unterbleibt dann. Ueber die Berechnung der Vergütung im Falle des Konkurses siehe Abschn. XII 2 B.

4. Die Nichtzahlung der Vergütung gibt dem Verleger nicht die Befugnis, den Vertrag aufzuheben, denn die Verträge werden zu dem Zweck geschlossen, um erfüllt zu werden. Nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Beobachtung bestimmter Vorschriften ist der Rücktritt vom Vertrage wegen Ausbleibens der Gegenleistung zulässig. Maßgebend ist hierbei, ob der andere Teil im Verzuge ist oder nicht. Ueber Verzug siehe Abschn. XII 2 Aa.

a) Liegt Verzug des Bestellers nicht vor, so hat die Zeitung das Recht, auf Zahlung der Vergütung Klage zu erheben, zu einem Rücktritt ist sie nicht befugt. In einer Abhandlung von Dr. St. (ZV. III, 4) heißt es, habe ein Kaufmann einen laufenden Auftrag erteilt, bei welchem die Rechnung monatlich berichtigt werden solle, und bleibe der Inserent einen oder zwei Monate mit der Bezahlung im Rückstande, so sei die Zeitung zum Rücktritt berechtigt. Dieses trifft nur zu, wenn der Rücktritt für einen solchen Fall vorher vereinbart war (BGB. §§ 346 ff.). Ist dieses nicht geschehen, so ist Voraussetzung des Rücktritts der Verzug des Schuldners und eine Fristsetzung durch den Gläubiger gemäß § 326 BGB. (das Nähere siehe unten). Dagegen kann, was auch in der erwähnten Abhandlung hervorgehoben ist, bei Vereinbarung der monatlichen Bezahlung der Rechnung die Zeitung gemäß § 273 BGB. den Weiterabdruck der Anzeigen so lange verweigern, bis die Bezahlung der früher abgedruckten erfolgt ist.

b) Liegt Verzug vor, so ist § 326 BGB. anzuwenden. Danach kann die Zeitung dem Besteller zur Bewirkung der Zahlung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß sie die Annahme der Zahlung nach dem Ablauf der Frist ablehne; nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist sie berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrage zurückzutreten, der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen. Die Erklärung bedarf keiner besonderen Form, sie kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden. Welche Frist angemessen ist, hängt von den Umständen ab, es wird namentlich auf die Höhe des Betrages, auf die Vermögensverhältnisse des Schuldners und auf die Zeitdauer des Verzuges ankommen. War die Frist zu kurz, so ist damit die Fristsetzung nicht ungültig, sondern die Wirkung tritt mit dem Ablauf der angemessenen Frist, deren Dauer im Rechtsstreit durch das Gericht festgestellt wird, ein. Eine Fristsetzung ist nicht nötig, wenn der Schuldner vorher die Zahlung verweigert hat.

Ist die Frist fruchtlos abgelaufen, so kann die Zeitung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrage zurücktreten. Bis sie ihre Entschließung dem Schuldner mitgeteilt hat, kann dieser noch durch Zahlung die Folgen des Verzuges abwenden. Der durch die Nichterfüllung des Vertrages, also durch die Nichtzahlung entstandene Schaden wird sich in der Regel mit der zu zahlenden Summe decken. Der Rücktritt vom Vertrage muß erklärt werden, und zwar mündlich oder schriftlich. Auch beim Rücktritt kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden. Das praktische Ergebnis der Klage auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung ist dasselbe wie bei der Klage auf Zahlung der Vergütung. Bedeutung hat der Rücktritt aber bei fortlaufenden Aufträgen, indem die Zeitung durch die Erklärung des Rücktritts von der Verpflichtung zum weiteren Abdruck der Anzeigen frei wird.

XV. Die Anzeigen-Expeditionen.

Ueber die rechtliche Stellung der Anzeigenspediteure gibt es verschiedene Ansichten. Das vormalige Reichshandelsgericht hat sie in einigen Entscheidungen (4, 134; 12, 213) als Spediteure aufgefaßt; es handele sich bei ihnen

um den Transport von Nachrichten und diese seien ebenso wie Briefe als Güter (Art. 379, 390 des alten, §§ 407, 425 des neuen HGB.) anzusehen, weil sie an das versandte körperliche Substrat, das Papier geknüpft seien. Das Reichsgericht (RGZ. 20, 51) hat dem zugestimmt, ebenso das OLG. Celle in einer Entscheidung vom 22. März 1902 (ROLG. 6, 95). Mit Recht bemerkt aber Staub (Fußnote 1 zu § 425 HGB.), daß die Anzeige, welche der Zeitung übermittelt werden soll, nicht gerade an das körperliche Substrat geknüpft ist. Bei der Beförderung von Briefen beschränkt sich die Tätigkeit des Frachtführers und des Spediteurs auf die Hinschaffung des Papiers an die Adresse oder an die Besorgung der Hinschaffung, so daß für Frachtführer und Spediteur der Brief nur als körperlicher Gegenstand in Betracht kommt. Anders beim Anzeigenspediteur. Dessen Tätigkeit erschöpft sich nicht in der Besorgung der Beförderung der Anzeige an die Zeitung, sondern er verpflichtet sich auch, den Abdruck der Anzeige in der bestellten oder seinem Ermessen anheimgegebenen Weise zu besorgen; oft wird ihm auch die Auswahl der Zeitung oder mehrerer Zeitungen überlassen, und häufig schließt er im eigenen Namen, manchmal sogar für eigene Rechnung den Vertrag mit der Zeitung ab. Er ist also weder bloßer Spediteur (HGB. § 407) noch bloßer Makler (BGB. § 652) oder Handelsmakler (HGB. § 93). Der Ausdruck Anzeigen-»spedition« ist jetzt auch nicht mehr gebräuchlich.

Das OLG. Zweibrücken führt in einer Entscheidung vom 3. Juli 1901 (ROLG. 6, 95) folgendes aus: Der »Annoncen-Spediteur« besorgt gewerbsmäßig im eigenen Namen für Rechnung eines anderen die Insertion, schließt also gewerbsmäßig im eigenen Namen für Rechnung eines Auftraggebers Handelsgeschäfte ab. Dieses ist nicht Spedition. Der Spediteur besorgt Güterversendung. Die Anzeige, welche der Zeitung übermittelt wird, kann als Gut nicht betrachtet werden, weil sie nicht körperlich ist (vgl. RGZ. 20, 49); es liegt daher auch keine Mischung von Kommission und Spedition vor, vielmehr ist der Anzeigenspediteur als Kommissionär im Sinne des Art. 360 des (alten) HGB. zu bezeichnen«. Die Bezugnahme auf das Urteil des Reichgerichts ist verfehlt, da dieses gerade ein Speditions- oder doch ein speditionsähnliches Verhältnis annimmt. Der von dem OLG. entschiedene Fall liegt vor dem 1. Januar 1900. Nach Art. 360

des alten HGB. ist Kommissionär, wer gewerbsmäßig im eigenen Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Kommittenten) Handelsgeschäfte schließt. Ein Handelsgeschäft liegt bei der Anzeigen-Eexpedition vor, und zwar sowohl auf seiten des Kaufmanns, der die Anzeige bestellt, als auch der Zeitung; auch war das Geschäft schon nach altem Recht ein absolutes Handelsgeschäft (Buchhandel, Verlag, Artikel 272 Nr. 5 des alten HGB; ROHG. 14, 23). Der Begriff des Kommissionsgeschäfts ist aber seit dem 1. Januar 1900 ein anderer. Nach § 363 des neuen HGB. ist Kommissionär, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (Kommittenten) im eigenen Namen zu kaufen oder zu verkaufen. Bei der Anzeigen-Expedition handelt es sich aber weder um Waren (solche sind nur körperliche Gegenstände, vgl. Staub § 1 Anm. 36, BGB. § 90; körperlicher Gegenstand ist zwar das Blatt Papier, auf dem die Anzeige steht, die Hauptsache ist aber nicht dieses, sondern der Text) noch um Wertpapiere oder um Ein- und Verkauf. Nach neuem Recht kann man also die Anzeigen-Expedition nicht als Kommission ansehen.

A. Es ist aber überhaupt nicht angängig, auf alle Anzeigen-Expeditionen dieselben gesetzlichen Vorschriften anzuwenden, da ihre geschäftlichen Grundsätze oft voneinander abweichen. Es ist nämlich zu unterscheiden, ob sie im fremden Namen für fremde Rechnung oder im eigenen Namen für fremde Rechnung oder endlich im eigenen Namen für eigene Rechnung handeln. Diese drei verschiedenen Fälle sind auch rechtlich verschieden zu beurteilen.

1. Die Anzeigen-Expedition schließt die Geschäfte im fremden Namen für fremde Rechnung ab. Auftrag (BGB. § 662) liegt nicht vor, da dessen Hauptmerkmal die Unentgeltlichkeit ist, wohl aber ist das Rechtsverhältnis ein auftragähnliches. Es ist ein Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat (Staub, Exkurs zu § 415, I) und fällt deshalb unter den § 675 BGB. (ebenso wie das Rechtsverhältnis zwischen dem Kranken und dem Arzt, dem Klienten und dem Rechtsanwalt, dem Gläubiger und dem Gerichtsvollzieher.) Der Anzeigenspediteur hat im wesentlichen die Stellung eines Bevollmächtigten, indem er einen Werkvertrag zwischen dem Besteller und der Zeitung zustande bringt, dessen Inhalt mehr oder weniger von ihm bestimmt ist. Rechte und Pflichten aus dem Werkvertrag

entstehen nur für den Besteller und die Zeitung; nur von dem Besteller kann die Zeitung die Vergütung für Abdruck verlangen; nur der Zeitung gegenüber kann der Besteller etwaige Mängel des Werkes geltend machen.

Das Rechtsverhältnis der Anzeigen-Expedition zu dem Besteller und der Zeitung richtet sich nach § 675 BGB., welcher lautet:

> Auf einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften der §§ 663, 665 bis 670, 672 bis 674 und, wenn dem Verpflichteten das Recht zusteht, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, auch die Vorschriften des § 671 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Der wesentliche Inhalt der darin angezogenen Paragraphen, die den Vorschriften über den Auftrag entnommen sind, ist folgender:

Hat sich die Anzeigen-Expedition öffentlich oder dem Besteller gegenüber zur Vermittlung des Abdrucks von Anzeigen erboten, so ist sie, wenn sie einen auf solche Geschäfte gerichteten Auftrag nicht annimmt, verpflichtet, die Ablehnung unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen (§ 663).

Die Anzeigen-Expedition ist berechtigt, von den Weisungen des Bestellers abzuweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen darf, daß der Besteller bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Sie hat vor der Abweichung dem Besteller Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist (§ 665).

Die Anzeigen-Expedition hat dem Besteller die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Werkvertrages Rechenschaft abzulegen (§ 666). Hieraus folgt, daß bei einem größeren Auftrage die Anzeigen-Expedition dem Besteller durch Belege, Belegausschnitte oder Aufnahmebestätigungen der Zeitungen den Nachweis zu liefern hat, daß die Anzeigen in vorschriftsmäßiger Art, d. h. in richtiger Anzahl, zu den bestimmten Zeiten und dem Wortlaut entsprechend aufgenommen sind, da dem Besteller nicht zugemutet werden kann, sich von den verschiedenen Zeitungen die Belege zu verschaffen. Der Be-

steller ist berechtigt, die Zahlung der Provision so lange zu verweigern, als ihm nicht der Nachweis des erfolgten Abdrucks in vorschriftsmäßiger Art geliefert ist.

Für die zur Ausführung des Werkvertrages erforderlichen Aufwendungen hat der Besteller der Anzeigen-Expedition auf Verlangen Vorschuß zu leisten (§ 669). Macht die Anzeigen-Expedition zum Zwecke der Ausführung des Werkvertrages Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Besteller zum Ersatz verpflichtet (§ 670).

Das Rechtsverhältnis erlischt im Zweifel nicht durch den Tod des Bestellers; ein Erlöschen ist aber z. B. anzunehmen, wenn die Anzeige höchstpersönliche Angelegenheiten des Bestellers betrifft, z. B. er will sich ein Gut, ein Geschäft, ein Reitpferd kaufen, er sucht einen Diener usw. Erlischt der Vertrag, so hat die Anzeigen-Expedition, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist (z. B. wenn die Anzeige ein entlaufenes Tier betrifft), die Besorgung des Geschäftes fortzusetzen, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Bestellers anderweitig Fürsorge treffen kann; insoweit gilt der Auftrag als fortbestehend (§ 672).

Durch den Tod des Anzeigenspediteurs gilt der Vertrag in der Regel als erloschen; sein Erbe hat dem Besteller den Tod unverzüglich anzuzeigen, und wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäftes fortzusetzen, bis der Besteller anderweitig Fürsorge treffen kann; der Vertrag gilt insoweit als fortbestehend (§ 673).

2. Der Anzeigenspediteur handelt im eigenen Namen, aber für Rechnung des Bestellers. Alsdann liegt ein der Kommission ähnliches Verhältnis vor, und es kommen gemäß § 406 Abs. 1 Satz 2 HGB. die Vorschriften über das Kommissionsgeschäft zur Anwendung (vgl. Staub, Exkurs zu § 415, I). Allerdings besteht dabei das Bedenken, daß Art. 378 des alten HGB. vom einzelnen Handelsgeschäft spricht und sich auch § 406 Abs. 1 Satz 2 des neuen HGB. ausdrückt: »ein« Geschäft, während die Anzeigen-Expedition ihre Geschäfte gewerbsmäßig betreibt. Bei dem Fehlen besonderer gesetzlicher Vorschriften wird man aber, da sachliche Bedenken nicht entgegenstehen, das Verhältnis als ein der Kommission ähnliches betrachten und deren Grundsätze zur Anwendung bringen müssen.

In diesem Falle tritt die Anzeigen-Expedition der Zeitung gegenüber als Besteller auf und schließt mit ihr im eigenen Namen den Anzeigenvertrag; zwischen ihrem Auftraggeber und der Zeitung bestehen keine vertragsmäßigen Beziehungen. Was die Vergütung betrifft, so vereinbart sie mit ihrem Auftraggeber meist besondere Sätze und mit der Zeitung Pauschalsätze *); hat eine Anzeigen-Expedition ihre allgemeinen Bedingungen veröffentlicht, so muß von jedem, der mit ihr in Geschäftsverkehr tritt, angenommen werden, daß er sich den Bedingungen unterwirft, auch wenn er sie nicht gelesen und kein Exemplar davon erhalten hat; mindestens ist die Anzeigen-Expedition selbst an ihre Bedingungen gebunden (ROHG. 12, 214; Staub § 346 Anm. 15).

Die wichtigsten hier zur Anwendung kommenden Bestimmungen über das Kommissionsgeschäft sind folgende:

Die Anzeigen-Expedition ist verpflichtet, das übernommene Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen; sie hat dabei das Interesse des Auftraggebers wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen. Sie hat dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere von der Ausführung des Auftrages unverzüglich Anzeige zu machen (vgl. oben unter 1 Abs. 6); sie ist verpflichtet, dem Auftraggeber über das Geschäft Rechenschaft abzulegen und ihm dasjenige herauszugeben, was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat. Sie haftet dem Auftraggeber für die Erfüllung des Geschäftes, wenn sie ihm nicht zugleich mit der Anzeige von der Ausführung des Auftrages die Zeitung namhaft macht, mit der sie den Anzeigenvertrag abgeschlossen hat (HGB. § 384).

Handelt sie nicht gemäß den Weisungen des Auftraggebers, so ist sie ihm zum Schadenersatz verpflichtet; der Auftraggeber braucht das Geschäft nicht für seine Rechnung gelten zu lassen. Die Vorschriften des § 665 BGB. (siehe oben unter 1 Abs. 5) bleiben aber unberührt (HGB. § 385).

Hat der Anzeigenspediteur den ihm für den Abdruck der Anzeigen gesetzten Preis überschritten (falls nicht besondere Sätze vereinbart sind), so muß der Auftraggeber,

*) Die fälschliche Bezeichnung als Anzeigen-Expedition kann unter Umständen als Betrug oder Versuch dazu angesehen werden, nämlich dann, wenn eine Firma diese Bezeichnung sich beilegt, um für ihre eigenen Anzeigen bei den Zeitungen einen höheren Rabatt zu erzielen.

falls er das Geschäft als nicht für seine Rechnung geschlossen zurückweisen will, dieses unverzüglich auf die Anzeige von der Ausführung des Geschäftes erklären; anderenfalls gilt die Abweichung von der Preisbestimmung als genehmigt. Erbietet sich der Anzeigenspediteur zugleich mit der Anzeige von der Ausführung des Geschäftes zur Deckung des Preisunterschiedes, so ist der Auftraggeber zur Zurückweisung nicht berechtigt. Der Anspruch des Auftraggebers auf den Ersatz eines den Preisunterschied übersteigenden Schadens bleibt unberührt (HGB. § 386). Schließt der Anzeigenspediteur zu vorteilhafteren Bedingungen ab, als sie ihm vom Auftraggeber gesetzt sind, so kommt dieses, falls nicht besondere Sätze vereinbart sind, dem Auftraggeber zustatten (HGB. § 387).

Forderungen aus einem Geschäft, das der Anzeigenspediteur abgeschlossen hat, kann der Auftraggeber der Zeitung gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen. Jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Anzeigenspediteur oder dessen Gläubigern als Forderungen des Auftraggebers (HGB. § 392).

Wird von dem Anzeigenspediteur ohne Zustimmung des Auftraggebers der Zeitung oder einem anderen ein Vorschuß geleistet, so handelt der Anzeigenspediteur auf eigene Gefahr (HGB. § 393).

Der Anzeigenspediteur hat für die Erfüllung der Verbindlichkeit der Zeitung einzustehen, wenn dies von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist (HGB. § 394).

Falls nicht besondere Sätze vereinbart sind, kann der Anzeigenspediteur die Provision fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. Wegen Aufwendungen gelten die Vorschriften unter 1 Abs. 7 (HGB. § 396).

3. Der Anzeigenspediteur handelt im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Dieses ist namentlich der Fall, wenn er den ganzen Anzeigenteil einer Zeitung gepachtet hat (siehe Abschn. II, 1). Man wird annehmen können, daß dieser Fall ebenso liegt als wenn ein Kommissionär selbst in das Geschäft eintritt, und daß die für den Selbsteintritt geltenden Vorschriften auch auf einen solchen Anzeigenspediteur anwendbar sind. Es sind im wesentlichen folgende:

Zeigt der Anzeigenspediteur die Ausführung des Geschäftes an, ohne ausdrücklich zu bemerken, daß er selbst eintreten wolle, so gilt dieses als Erklärung, daß die Ausführung durch Abschluß des Geschäftes mit der Zeitung für Rechnung des Auftraggebers erfolgt sei. Widerruft der Auftraggeber den Auftrag und geht der Widerruf dem Anzeigenspediteur zu, bevor die Ausführungsanzeige zur Absendung abgegeben ist, so steht dem Anzeigenspediteur das Recht des Selbsteintritts nicht mehr zu (HGB. § 405). Diese Bestimmungen werden wohl, da über die Rechtsverhältnisse der Anzeigen-Expeditionen noch große Unklarheit herrscht, häufig nicht beachtet werden.

Im Falle des Selbsteintritts beschränkt sich die Pflicht des Anzeigenspediteurs, Rechenschaft abzulegen, auf den Nachweis, daß bei dem berechneten Preise (falls nicht besondere Sätze vereinbart sind) der zur Zeit der Ausführung des Auftrages übliche Preis eingehalten ist (HGB. § 400). Konnte der Anzeigenspediteur, falls nicht besondere Sätze vereinbart sind, bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt den Auftrag zu einem günstigeren als dem üblichen Preise ausführen, so hat er seinem Auftraggeber den günstigeren Preis zu berechnen (HGB. § 401). Diese Vorschriften können nicht durch Vertrag zum Nachteil des Auftraggebers abgeändert werden (HGB. § 402).

Falls nicht besondere Sätze vereinbart sind, ist der Anzeigenspediteur zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Kosten berechnen (HGB. § 403).

B. In allen drei Fällen ist die Anzeigenspedition ein Handelsgeschäft (HGB. § 1 Ziff. 8; Staub, Exkurs zu § 415, I), es gelten daher für sie die Vorschriften des HGB. über das Handelsregister (§§ 8—16), die Handelsfirma (§§ 17—37), die Handelsbücher (§§ 38—47), Prokura und Handlungsvollmacht (§§ 48—58), Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge (§§ 59—83), Handlungsagenten (§§ 84 bis 92) und Handelsmakler (§§ 93—104) sowie die allgemeinen Vorschriften über die Handelsgeschäfte (§§ 343 bis 372).

Die Verjährung der Ansprüche des Anzeigenspediteurs tritt in zwei Jahren ein; fällt die Anzeige in den Gewerbebetrieb des Auftraggebers, so beträgt die Verjährungsfrist vier Jahre (BGB. § 196 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2).

XVI. Die Anzeigensammler.

Der Zeitungsverlag ist nach § 1 Ziff. 8 HGB. ein Handelsgewerbe; er umfaßt die gesamte Tätigkeit, die auf die Herstellung und den Vertrieb der Zeitung gerichtet ist. Dazu gehört auch das Aufsuchen von Bestellungen auf Zeitungsanzeigen. Der Anzeigenakquisiteur oder -Agent oder -Sammler arbeitet entweder selbständig oder als Angestellter.

1. Ist er selbständig, so kann er das Geschäft entweder im Namen seines Auftraggebers oder im eigenen Namen betreiben (daß er es auch für eigene Rechnung tut, kommt wohl nicht vor).

a) Handelt er im Namen seines Auftraggebers, so kommt es darauf an, ob er ständig mit der Vermittelung betraut ist oder nicht. Im ersteren Falle ist er Handlungsagent, im letzteren Handelsmakler. Für den Handlungsagenten gelten die §§ 84—92, für den Handelsmakler die §§ 93—103 HGB., für beide die ergänzenden Vorschriften der §§ 652—655 BGB.

In Berlin ist es handelsüblich, daß das Verhältnis zwischen einem nicht ausdrücklich festangestellten Anzeigensammler und dem Geschäftsherrn beiderseits ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit aufgehoben werden kann, und zwar in der Weise, daß der Anzeigensammler Geschäfte, die er eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen hat, noch zu Ende führen darf.

b) Handelt er im eigenen Namen, so liegt ein der Kommission ähnliches Verhältnis vor (vgl. ZV. IV, 1087), und es gelten ebenso wie in demselben Falle bei der Anzeigen-Expedition (siehe Abschn. XV A 2) gemäß § 406 Abs. 1 Satz 2 HGB. die Vorschriften über das Kommissionsgeschäft.

Nachstehend werden noch einige Berliner Handelsgebräuche angeführt:

Es ist nicht Handelsgebrauch, daß im Verkehr zwischen dem Anzeigensammler und seinem Geschäftsherrn die Provision bei Aufgabe der Anzeige fällig wird, sondern die Fälligkeit der Provision tritt, falls nichts anderes vereinbart ist, erst mit der Bezahlung der Vergütung für den Abdruck seitens des Bestellers ein. Vorausgezahlte Provisionsbeträge sind mangels ausdrücklicher Vereinbarung nur als Vorschuß

anzusehen. Ist die vermittelte Anzeige infolge eines Umstandes, den die Zeitung zu vertreten hat, nur zum Teil oder gar nicht zum Abdruck gekommen, so wird hierdurch der Provisionsanspruch des Anzeigensammlers nicht berührt (in einem älteren Gutachten hatten die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft angegeben, es sei nicht Handelsgebrauch, daß die Provision für die überbrachten Aufträge erst nach Eingang der Zahlung als fällig betrachtet wird). Es ist Regel, daß über die Art der Provisionszahlung vor Beginn der Tätigkeit des Anzeigensammlers Abmachungen getroffen werden.

Der Anzeigensammler, dem von den direkten Aufträgen eine Provision von 25 v. H. zugesichert ist, steht für die Beschaffung von Zeitungsbeilagen, die seine Kunden direkt bestellen, eine Provision zu, auch wenn die Anzeigenexpedition eine solche nicht versprochen hat. Ueber die Höhe dieser Provision ist ein Handelsgebrauch nicht festzustellen.

Der Anzeigensammler kann ohne besondere Vereinbarung die Provision auch dann beanspruchen, wenn er das Geschäft nur durch den Nachweis eines Reflektanten eingeleitet hat, ohne mit demselben über Erteilung eines Auftrages zu verhandeln.

Der Anzeigensammler muß die für die Vermittelung erhaltenen Provisionen zurückzahlen, wenn von den Bestellern die Vergütung nicht einzutreiben ist, und zwar auch dann, wenn es in dem Vertrage heißt: »Von Inseraten, die Sie für unsere Blätter akquirieren, erhalten Sie 10 v. H. Provision, aber keine Spesenvergütung.«

Hat der Anzeigensammler sich zu einem bestimmten Jahresumsatz verpflichtet, so verliert er seinen Anspruch auf vereinbarte Provisionsvorschüsse nicht schon dadurch, daß es ihm etwa im ersten halben Jahre nicht gelungen ist, einen entsprechenden Teil dieses Umsatzes zu erzielen, denn bei solchen Geschäften kann leicht nach langen vergeblichen Bemühungen in kurzer Zeit durch eine Reihe günstiger Abschlüsse eine völlige Veränderung der Umsatzsumme zu seinen Gunsten eintreten. Daher wird der Geschäftsherr von seiner Pflicht zur Vorschußzahlung nur befreit, wenn er nachweisen kann, daß es dem Anzeigensammler unmöglich sein würde, die vertragsmäßige Umsatzziffer bis zum Ende des Jahres zu erreichen.

2. Angestellter kann der Anzeigensammler entweder bei einer Zeitung oder bei einer Anzeigen-Expedition sein. Sowohl der Zeitungsverleger als auch der Anzeigenspediteur sind Kaufleute (HGB. § 1 Ziff. 8). Der Anzeigensammler ist also Angestellter eines Kaufmanns. Handlungsgehilfe ist er aber nur dann, wenn er kaufmännische Dienste verrichtet. Man wird dieses annehmen können, da seine Tätigkeit darin besteht, Bestellungen auf Anzeigenverträge zu erlangen (unrichtig daher Stephan im ZV. IV, 125). Eine besondere kaufmännische Vorbildung ist dabei allerdings nicht nötig, und sehr viele Anzeigensammler haben auch eine solche nicht genossen. Die Tätigkeit läßt sich aber mit der eines Reisenden vergleichen, welcher ebenfalls Bestellungen für den Gewerbebetrieb eines Kaufmanns aufsucht. Hiernach werden für den angestellten Anzeigensammler die Vorschriften der §§ 39 ff. HGB. über die Handlungsgehilfen zu gelten haben.

Einer Legitimationskarte oder eines Wandergewerbescheins (Gewerbeordnung §§ 44 a, 55) bedarf weder der selbständige noch der angestellte Anzeigensammler.

ZWEITER TEIL.

Zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung für Anzeigen.

XVII. Allgemeines.

Die Anzeigen bringen dem Geschäftsmann einen großen Teil seiner Kundschaft, und für die Zeitungen bedeuten sie eine ihrer wichtigsten Lebensbedingungen, sie spielen also im Erwerbsleben eine sehr bedeutende Rolle. So ist es erklärlich, daß eine große Anzahl von Anzeigen zur Aufgabe und zum Abdruck kommt, die den Besteller oder den Verleger und seine Angestellten, oder beide mit den gesetzlichen Vorschriften in unliebsame Berührung bringt. Es kann entweder eine strafrechtliche Verfolgung oder eine zivilrechtliche Inanspruchnahme oder bei manchen Anzeigen beides zugleich eintreten. Die strafrechtliche Haftung ist bei den Zeitungen zum Teil abweichend von den allgemeinen Vorschriften geregelt, indem hier durch das Preßgesetz der verantwortliche Redakteur und die Bestrafung wegen Fahrlässigkeit eingeführt sind. Die zivilrechtliche Haftung regelt sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Für die Zeitungen ist deshalb bei Aufnahme von Anzeigen sorgfältige Prüfung und große Vorsicht geboten. Der Einwand eines Redakteurs, daß er mit Arbeit überlastet gewesen sei und eine ordnungsmäßige Prüfung nicht habe vornehmen können, wird in der Regel die Haftung nicht abwenden, man wird von den Zeitungen verlangen müssen, daß sie genügende Kräfte einstellen, um zu verhüten, daß Anzeigen mit strafbarem oder anderen Personen schädlichem

Inhalt verbreitet werden. Zwar sind bei uns noch nicht wie in England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika Fälle vorgekommen, wo Zeitungen auf Hunderttausende von Mark Schadenersatz in Anspruch genommen und dazu verurteilt sind; es ist aber leicht möglich, daß wegen einer einzigen Anzeige für die Zeitung die Nachteile, Kosten und Aufwendungen größer sind, als wenn eine ausreichende Zahl von Kräften angestellt wäre.

XVIII. Die strafrechtliche Haftung.

Durch zwei Umstände kann eine strafrechtliche Haftung für eine Anzeige begründet werden, nämlich entweder durch die bloße Tatsache der Veröffentlichung oder durch den Inhalt der Anzeige. Im ersteren Falle lautet die gesetzliche Vorschrift: »Wer...... veröffentlicht« oder »Die öffentliche Anpreisung usw....... ist strafbar.« Solche Strafvorschriften sind z. B. der § 6 des preußischen Gesetzes vom 29. August 1904 betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien, ferner Bestimmungen in verschiedenen Verordnungen über Geheimmittel. Im letzteren Falle wird nicht durch die Veröffentlichung als solche die Strafbarkeit begründet, sondern durch den Inhalt der Anzeige, indem in der Anzeige der Tatbestand einer Beleidigung, des unlauteren Wettbewerbs u. dgl. enthalten ist.

Für die Täterschaft ist zunächst zu berücksichtigen, daß die Anzeige erst dann eine strafrechtliche Wirkung ausüben kann, wenn sie veröffentlicht und damit zur Kenntnis der Leser gebracht ist; die bloße Bestellung des Abdrucks enthält deshalb, falls nicht darin ein Versuch zu erblicken ist, noch keine strafbare Handlung, vielmehr muß dazu noch die Tätigkeit anderer Personen hinzutreten, durch welche die Veröffentlichung und Verbreitung des Blattes bewirkt wird. In der Regel kommen also für die Täterschaft mehrere Personen in Betracht. Bezüglich der den Abdruck und die Verbreitung bewirkenden Personen und ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist zu unterscheiden zwischen den sogenannten periodischen Druckschriften und den sonstigen Mitteln zur Veröffentlichung von Anzeigen. Nach § 20 Abs. 1 des Preßgesetzes bestimmt sich die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, nach den

allgemeinen Strafgesetzen, d. h. der Einsender der Anzeige und derjenige, der an der Veröffentlichung mitgewirkt hat, also der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker und der Verbreiter (z. B. der Kolporteur), sind als Täter oder Teilnehmer (StGB. §§ 47—49, Mittäter, Anstifter, Gehilfe) zu bestrafen. Mittäter sind sie dann, wenn sie im Einverständnis mit dem Verfasser oder Einsender die Veröffentlichung wollen und veranlassen; Anstifter, wenn sie den Verfasser oder Einsender zu der von ihm begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt haben. Als Gehilfen werden sie bestraft, wenn sie dem Verfasser oder Einsender zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens (StGB. § 1 Abs. 1, 2) durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet haben. Die Beihilfe ist die häufigste Form, in welcher eine Teilnahme des verantwortlichen Redakteurs, Verlegers usw. stattfinden kann. Zur Bestrafung ist Wissentlichkeit, also Kenntnis des strafbaren Inhalts der Anzeige erforderlich. Bei einer verbotenen Ausspielung leistet der Redakteur dann Beihilfe, wenn er gewußt oder als möglich angenommen hat, daß der Einsender keine obrigkeitliche Erlaubnis hatte (RGSt. 26, 226).

Außer den §§ 47—49 kann auch der § 49a StGB. zur Anwendung kommen, nämlich wenn jemand einen anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen auffordert; dieses wird namentlich bei den Blutstockungsanzeigen der Fall sein, welche die Verbrechen gegen das keimende Leben (StGB. §§ 218 ff.) betreffen.

Ist dagegen eine Veröffentlichung als solche unter Strafe gestellt, so haftet der Redakteur nicht als Teilnehmer, sondern als Täter, z. B. in dem Falle des § 6 des preußischen Gesetzes vom 29. August 1904 betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien, wo es heißt: »Wer Gewinnergebnisse der im § 1 bezeichneten Lotterien in einer in Preußen erscheinenden Zeitung veröffentlicht........«

Soweit eine solche Bestrafung bei dem Redakteur, Verleger usw. nicht eintritt (vgl. Entsch. des RG. vom 7. Januar 1908, JW. 37, 388, 36), sind sie nach § 21 des Preßgesetzes wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt

oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben. Bei einem Redakteur ist Fahrlässigkeit darin erblickt, daß er sich nicht in genügender Weise darüber vergewissert hat, ob ein angekündigtes Heilmittel unter die in den Anlagen der bayerischen Verordnung vom 19. September 1903 aufgeführten fällt (Entsch. des BayObLG. vom 3. April 1906, BayObLGSt. 6, 402).

Ueber die Verantwortlichkeit der Kolporteure werden folgende Entscheidungen mitgeteilt:

a) Kolporteure (§§ 42 a, 56) sind schon dann strafbar, wenn sie fahrlässigerweise die Prüfung unterlassen, ob die von ihnen feilgebotenen Schriften in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind. Eine Fahrlässigkeit ist aber nicht ohne weiteres anzunehmen, wenn die Kolporteure nicht alle von ihnen vertriebenen Druckschriften ihrem ganzen Inhalt nach durchlesen, vielmehr ist in der unterlassenen Prüfung erst dann ein fahrlässiges Verschulden zu finden, wenn der Kolporteur den Umständen nach Grund zu der Annahme hat, daß die von ihm feilgebotene Schrift anstößigen Inhalts ist (Entsch. des KG. vom 23. November 1905, DJZ. 11, 149).

b) Ein fahrlässiges Verschulden des Kolporteurs bei unterlassener Prüfung der von ihm feilgehaltenen Druckschriften ist nicht ohne weiteres in allen Fällen anzunehmen, vielmehr ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob er sich strafbar gemacht hat. Dieses wird dann nicht der Fall sein, wenn er mit Rücksicht auf die Persönlichkeit und Geschäftsführung seines Lieferanten und beim Verkauf periodischer Druckschriften mit Rücksicht auf deren allgemeine Haltung und Richtung keinerlei Grund zu der Annahme hat, daß die Druckschrift unter § 184 Ziff. 1 StGB. oder § 56 Ziff. 12 GewO. fällt. Es ginge zu weit und wäre geradezu undurchführbar, wollte man von ihm verlangen, daß er jedes Buch, jede Zeitung, die er feilhält, ihrem ganzen Inhalt nach durchliest, ob nicht irgendwo eine anstößige Stelle sich findet. Dagegen wird in der unterlassenen Prüfung eine Fahrlässigkeit in der Regel dann zu erblicken sein, wenn der Kolporteur nach den Umständen Grund zu der Annahme hatte, daß die Schrift anstößigen Inhalts ist. Von diesen auch vom KG. in dem Urteil vom 23. November 1905 (DJZ. 11, 150) geteilten Gesichtspunkten aus ist die Frage strafbarer Fahrlässigkeit des Kolporteurs

in jedem Falle zu prüfen (Entsch. des RG. vom 6. Dezember 1906, RGSt. 39, 317; RegersE. 27, 226 und JW. 36, 401, 15).

Die Bestrafung wegen Fahrlässigkeit bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn die genannten Personen als Verfasser oder Einsender, oder bei nicht periodischen Druckschriften als Herausgeber oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihnen Benannten eine Person nachweisen, welche im Bereich der richterlichen Gewalt eines Bundesstaates sich befindet. Die Nennung einer Firma als Einsender genügt nicht zum Nachweis des Einsenders, da der oder die Inhaber sich auch außerhalb Deutschlands befinden können. Sie ist aber dann genügend, wenn sie als Nachweis dem Gericht erster Instanz glaubhaft ist (Entsch. des KG. vom 29. Februar 1904, DJZ. 9, 605, 27).

Für die periodischen Druckschriften gilt nach § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes das Besondere, daß der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen ist, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen ist. Periodische Druckschriften sind nach § 7 des Preßgesetzes diejenigen, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen. Bei ihnen muß auf jeder Nummer, jedem Stück oder Heft Name und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs angegeben sein; mehrere Personen können nur dann als verantwortliche Redakteure benannt werden, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt; es wird eine Teilung der Geschäfte nach rein äußerlichen Unterscheidungsmerkmalen verlangt (OLG. Darmstadt vom 6. Oktober 1905, HessRechtspr. 6, 147).

Darüber, wer als verantwortlicher Redakteur anzusehen ist, gehen die Ansichten weit auseinander (vgl. v. Schwartze-Appelius, Reichspreßgesetz, 4. Aufl. S. 46 ff.). In der Entscheidung des RG. vom 25. Januar 1906 (GoltdArch. 53, 167) ist folgendes ausgeführt: »Während frühere Urteile des Reichsgerichts als verantwortlichen Redakteur denjenigen bezeichnen, welcher die Verantwortlichkeit für den Inhalt durch Benennung seines Namens auf der Druckschrift übernimmt und sich zu dieser Verantwortlichkeit bekennt, ohne Rücksicht darauf, ob er wirklich Redakteur ist und tatsächlich die Redaktionsgeschäfte besorgt (RGSt. 23, 9;

25, 180), steht die neuere Rechtsprechung auf dem Standpunkt, daß verantwortlicher Redakteur nicht derjenige ist, der durch Nennung seines Namens die strafrechtliche Haftung übernimmt — das Urteil RGSt. 36, 215 erklärt eine solche Uebernahme geradezu als mit den Grundprinzipien des heutigen Strafrechts in Widerspruch stehend —, sondern nur der, der die Stellung des verantwortlichen Redakteurs mit dem Willen des Unternehmers oder Eigentümers der Zeitung wirklich bekleidet (RGSt. 27, 246, 252, 254; 36, 215). Auch das Urteil vom 13. Juli 1903 (GoltdArch. 50, 395) nimmt an, daß als verantwortlicher Redakteur im Sinne des § 7 des Preßgesetzes nur derjenige angesehen werden kann, welcher tatsächlich die Redaktionsgeschäfte besorgt, läßt aber die Frage offen, ob dieser Grundsatz durchweg unterschiedslos und ohne Rücksicht darauf zu gelten hat, ob es sich um die Haftbarkeit für die Beachtung der Ordnungsvorschriften des Gesetzes oder um seine strafrechtliche Verantwortung für den Inhalt einer periodischen Druckschrift gemäß § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes und der hierdurch aufgestellten Beweispräsumtion handelt.« Vgl. auch Gaze, Der Begriff des verantwortlichen Redakteurs (GoltdArch. 52, 36), und Kammergerichtsrat Dr. Appelius, Dasselbe (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 27, 657).

Der Vermerk auf einer Zeitung: »Für Anzeigen sind deren Einsender verantwortlich« hat keine rechtliche Wirkung, einen derartigen Vorbehalt kennt das Preßgesetz nicht, der Redakteur bleibt auf alle Fälle verantwortlich. Der Vermerk bedeutet nur, daß die Redaktion sich nicht mit dem Einsender indentifizieren und ihren Lesern gegenüber für die Richtigkeit der unter dem Zusatz mitgeteilten tatsächlichen Angaben nicht verbürgen will. (Vgl. Entsch. des RG. vom 13. November 1906, Das Recht 10, 1388, 3394).

Es ist nicht gerade erforderlich, daß auf der Nummer der Ausdruck »Verantwortlicher Redakteur« gebraucht wird, vielmehr kann es auch heißen »Verantwortliche Redaktion« (BayObLG. vom 14. März 1905, RegersE. 26, 295). Der Vermerk »Verantwortlich für den redaktionellen Teil und die Inserate« genügt, weil darin das Bekenntnis liegt, daß der Erklärende sich mit der redaktionellen Seite der Zeitung beschäftigt, die Tätigkeit ausübt, welche man als Tätigkeit des Redakteurs zu bezeichnen gewohnt ist, daß er also

die Redaktion besorgt (Entsch. des RG. vom 25. Januar 1906, GoltdArch. 53, 167).

Durch die Benennung wird nicht eine abweichende strafrechtliche Verantwortlichkeit eingeführt, sondern nur an die Stelle des Beweises der Täterschaft eine widerlegbare Vermutung dafür gesetzt; meistens wird bei Artikeln, Mitteilungen usw. der Verfasser nicht genannt, der Redakteur entscheidet über die Aufnahme, veranlaßt daher die Drucklegung und Veröffentlichung; es spricht die Vermutung dafür, daß er die Artikel usw. geprüft hat, was aber nicht ausschließt, daß dieses bei verschiedenen Artikeln nicht der Fall gewesen ist. In Anzeigen wird sehr häufig der Verfasser oder Einsender genannt; haben sie einen strafbaren Inhalt, so ist als Täter der Verfasser oder Einsender anzusehen, die Vermutung des § 20 Abs. 2 greift alsdann nicht Platz; ist er dagegen nicht genannt, so gilt der verantwortliche Redakteur als Täter, falls nicht aus den Umständen hervorgeht, daß er nicht Täter sein kann, z. B. wenn er die Anzeige vorher nicht gelesen hat; ist er nicht Täter oder Teilnehmer (Mittäter, z. B. wenn er ebenfalls die strafbare Handlung gewollt hat, oder Anstifter oder Gehilfe), so kann trotzdem noch eine Bestrafung eintreten. Er ist nämlich ebenso wie der Verleger, Drucker und Verbreiter verpflichtet, die Anzeigen auf die Strafbarkeit ihres Inhalts zu prüfen und ist wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn er die dabei erforderliche Sorgfalt nicht anwendet.

Die in § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes ausgesprochene Vermutung wird nicht durch bloßes Bestreiten beseitigt, vielmehr muß der Redakteur die Tatsachen und Beweismittel angeben, welche in dem besonderen Falle gegen seine Täterschaft sprechen. Insofern erleidet der Satz, daß dem Angeklagten alle Momente seiner Schuld nachgewiesen werden müssen, eine gewisse Einschränkung. Das Reichsgericht (Entsch. vom 2. Februar 1906, Das Recht 10, 321, 887) hat einen Redakteur, der vor Drucklegung eines beleidigenden Artikels aus demselben in der Meinung, damit jede kränkende Aeußerung zu entfernen, mehrere Worte gestrichen hatte, von der Anklage der Beleidigung, die trotz Wegfallens der gestrichenen Worte stehen geblieben war, freigesprochen, weil ihm das Bewußtsein der Beileidigung gefehlt habe.

Zur Bestrafung genügt nicht das Vorhandensein des sogenannten generellen Eventualdolus, d. h. die Annahme, ein Redakteur handele schon dann fahrlässig, wenn er die Möglichkeit, Artikel oder Anzeigen irgendwelchen strafbaren Inhalts könnten in das von ihm geleitete Blatt Aufnahme finden, voraussehe, und mit diesem Erfolg, wenn er eintritt, einverstanden sei. Das Reichsgericht hat diese früher von ihm vertretene Auffassung (RGRspr. 6, 460) später aufgegeben, weil der Begriff des Vorsatzes eine Begrenzung auf einen bestimmten gesetzwidrigen Erfolg in sich schließe, der Täter also eine Gesetzesverletzung in konkreter Richtung sich als mehr oder weniger bestimmt möglichen Erfolg seines Tuns vorgestellt und in diesem Bewußtsein gebilligt haben müsse (Entsch. vom 6. November 1905, JW. 35, 257, 12; vom 29. Juni 1906, JW. 35, 795, 65).

Bezüglich des Umfanges der Haftung ist noch die Frage zu erörtern, wie weit dieselbe sich auf Beilagen erstreckt. Es gibt zwei verschiedene Arten von Beilagen, nämlich solche, die auch Zeitungen oder Zeitschriften für sich sein können, und Druckschriften, welche nur die Ankündigung oder Anpreisung eines einzigen Gegenstandes enthalten, sogenannte Prospekte u. dgl. In den beigelegten Zeitungen oder Zeitschriften sind in der Regel außer dem redaktionellen Teil auch Anzeigen enthalten.

1. Betreffs der ersteren Art von Beilagen heißt es bei v. Schwartze-Appelius (Reichspreßgesetz S. 57): »Solche Beilagen werden oft vom Verleger oder von der Expedition der Zeitung beigefügt ohne irgendwelche weitere Beziehung mit derselben. Ist jedoch die Zusammengehörigkeit der Beilage mit dem Hauptblatt in dem letzteren ausdrücklich bezeugt, so erstreckt sich formell die Verantwortlichkeit auch auf die Beilage, die durch eine solche Bemerkung zu einem solchen Bestandteile des Hauptblattes gemacht ist und deren Inhalt dadurch gerade so aufzufassen ist, als sei er Inhalt des Hauptblattes. Dasselbe muß aber wohl auch gelten, wenn ohne besondere Bemerkung im Hauptblatt die Beilegung der anderen Zeitung auf Veranlassung des verantwortlichen Redakteurs geschehen ist. Für die einzelnen Artikel der Beilage haftet alsdann der verantwortliche Redakteur des Hauptblattes in demselben Umfange wie für den Inhalt des letzteren, sofern er die Beilagen in Kenntnis

des Inhalts veranlaßt oder genehmigt hat. Daß die beiliegende Druckschrift einen besonderen verantwortlichen Redakteur gehabt und daß deshalb dieser auch für die Beilage als verantwortlicher Redakteur benannt ist, ändert regelmäßig an der Haftung des verantwortlichen Redakteurs des Hauptblattes nichts. Denn daraus ergibt sich noch nicht ohne weiteres eine geteilte Haftung der mehreren Redakteure im Sinne des § 7 Abs. 2 des Preßgesetzes. Vielmehr wird als Regel davon auszugehen sein, daß die Benennung des besonderen verantwortlichen Redakteurs auf der beigelegten Druckschrift nur insoweit Bedeutung hat, als die Druckschrift selbst als selbständige in Betracht kommt, nicht aber soweit sie nur als Beilage und deshalb nur als Bestandteil des Hauptblattes auftritt. Denn die Vorschrift des § 7 bezieht sich nur auf selbständige periodische Druckschriften (Entsch. des RG. vom 13. Dezember 1895, RGSt. 28, 72), und diese Selbständigkeit verliert die Beilage, insofern und insoweit sie im Einzelfalle wirklich Bestandteil des Hauptblattes geworden ist. Nicht richtig erscheint die Auffassung, daß eine Beilage nur dann zum Bestandteil des Hauptblattes werden kann, wenn sie nur als Beilage, sei es auch für verschiedene Blätter, gedruckt wird und erscheint, nicht aber, wenn sie zwar an sich auch selbständig erscheint, jedoch in einer bestimmten Anzahl von Exemplaren die regelmäßige Beilage eines anderen (Haupt-)Blattes sei. Die besondere Angabe des Redakteurs auf der Beilage kann aber aus § 7 Abs. 2 des Preßgesetzes Bedeutung gewinnen, wenn aus der Angabe der verantwortlichen Redakteure im Hauptblatte ersichtlich ist, daß von den mehreren Redakteuren (im Hauptblatte wie in der Beilage) z. B. der eine auch nur für den Inhalt des Hauptblattes, der andere nur für den Inhalt der Beilage in Betracht kommen soll. Was zutrifft, bedarf einer besonders sorgfältigen Prüfung aller Umstände der konkreten Sachlage, denn es wird nicht ohne weiteres anzunehmen sein, daß ein selbständiges beigelegtes Blatt in seiner Eigenschaft als Beilage Bestandteil des Hauptblattes sei, und wenn, daß auch für diesen Fall der Beilagenredakteur verantwortlich für die Beilage bleiben und also insoweit verantwortlicher Redakteur des Hauptblattes in Ansehung dieses äußeren Teils desselben werden sollte.«

Um die sehr schwierige Haftung für Beilagen etwas

klarer zu machen, sollen mehrere vom Reichsgericht entschiedene Fälle mit einem Auszug aus den Urteilsgründen mitgeteilt werden:

In dem Falle der Entscheidung vom 23. Dezember 1881 (RGRspr. 3, 823) hatte der Angeklagte D. eine Nummer der von ihm als verantwortlichem Redakteur herausgegebenen Druckschrift »Erholungsstunden« in einer Anzahl von Exemplaren dem Angeklagten F., verantwortlichem Redakteur der »H.er A. Zeitung« zugesandt, damit dieser sie der Zeitung beilege und verbreite. F. tat dieses, die betreffende Nummer seiner Zeitung enthielt am Schlusse den Vermerk »mit einer literarischen Beilage betr. Erholungsstunden.« In der beigelegten Nummer der »Erholungsstunden« befand sich eine Anzeige mit der Ankündigung einer Lotterie und die Aufforderung zum Ankauf von Losen dieser Lotterie, welche in Preußen nicht zugelassen war. Beide Redakteure wurden aus Art. IV der preußischen Verordnung vom 25. Juni 1867 verurteilt, und zwar F. gemäß § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes, D. als Täter nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, weil er als Mittelsperson den Verkauf der Lose befördert hatte. Die Revision wurde vom RG. aus folgenden Gründen zurückgewiesen: Die in der geschilderten Art angefügte Nummer der »Erholungsstunden« ist als integrierender Teil der Zeitung anzusehen, welcher sie angefügt worden, deshalb ist der Redakteur der Zeitung aus § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes wegen vermuteter Täterschaft mit Recht verurteilt. Die Nummer der »Erholungsstunden« hatte, insofern sie der Zeitung beigelegt war, nicht die Eigenschaft einer periodischen Druckschrift von selbständigem Charakter, sondern nur die Bedeutung eines in die betreffende Nummer der Zeitung aufgenommenen Artikels, für dessen Inhalt der Angeklagte F. verantwortlich war; es fiel lediglich in den Bereich seiner redaktionellen Tätigkeit, zu bestimmen, was er als Beilage seiner Zeitung zur Veröffentlichung bringen wollte. Bei dieser Bestimmung hatte er sich durch die an dem Orte, wo seine Zeitung erschien, geltenden Vorschriften leiten zu lassen. Der Angeklagte D. befand sich hinsichtlich derjenigen Exemplare der »Erholungsstunden«, die er zur Ausgabe an die Zeitung sandte, in der Stellung des Einsenders des Artikels. Der Umstand, daß an seinem Wohnorte die Beförderung des Verkaufs von Losen jener Lotterie durch Veröffentlichung

von Aufforderungen in dort erscheinenden Zeitungen straflos geschehen konnte, ist ohne Einfluß auf die Frage, ob er sich durch die Veröffentlichung einer solchen Aufforderung in der H.er Zeitung strafbar machte. Die Verbreitung der »Erholungsstunden« an seinem Wohnorte war hinsichtlich der Exemplare, welche dort zur Veröffentlichung ausgegeben wurden, ein mit dieser Ausgabe abgeschlossener und vollendeter Akt, der der Verordnung vom 25. Juni 1867 nicht unterstand, weil sie dort keine Geltung hat. Daß ein Teil dieser Exemplare auch nach Preußen gelangte, stellt keinen neuen Akt der Verbreitung dar, sofern dafür nicht eine neue Tätigkeit aufgewendet wurde; dies gilt jedoch nur insoweit, als die »Erholungsstunden« ein dort erscheinendes selbständiges Erzeugnis der Presse darstellten, und diese Eigenschaft kam nach obigem denjenigen Exemplaren nicht zu, welche erst in H. infolge der besonderen Veranstaltung des D. als integrierende Bestandteile der dort erscheinenden Zeitung zur Verbreitung gelangten.

Die Entscheidung des RG. vom 22. September 1882 (RGSt. 7, 45) stimmt mit der vorigen in ihrem Tatbestande im wesentlichen überein. Folgende Sätze sind aus ihr hervorzuheben: Unerheblich ist es, ob die Beilage im Hauptblatt als solche bezeichnet ist (die Frage, ob die Benennung des verantwortlichen Redakteurs auf der Beilage dem § 7 des Preßgesetzes genügt, ist offen gelassen). Ob eine Druckschrift als Beilage angesehen werden kann, dafür ist zunächst die gleichzeitige und gemeinsame Ausgabe an denselben Personenkreis oder einen Teil dieses Kreises maßgebend, ferner, ob das durch derartige Umstände herbeigeführte äußere Verhältnis des Beiliegens auf den Willen desjenigen zurückzuführen ist, welchem die Leitung des Hauptblattes oblag.

In der Entscheidung vom 2. Februar 1883 (RGRspr. 5, 82) heißt es: Die äußere Verbindung mehrerer Blätter bildet für sich allein noch keine Zeitungsnummer. Wenn die Post beispielsweise jedem Exemplar der Zeitung einen Zettel beifügt, der an den nahen Ablauf des Abonnements erinnert, so können solche Zettel nicht als Beilagen der Zeitung im Sinne des Preßgesetzes gelten. Damit der Redakteur der Zeitung für den Inhalt der beigefügten Schrift verantwortlich gemacht werden kann, muß ein Zurückführen der Verbindung auf ein schuldhaftes Tun (Vorsatz oder Fahr-

lässigkeit) des Redakteurs nicht ausgeschlossen sein. Ist nun der Redakteur für den Inhalt der Druckschrift verantwortlich, so fällt auch seiner Bestimmung anheim, was als Inhalt der einzelnen Zeitungsnummer zu gelten hat; wenn also der Angeklagte die Anordnung traf, daß jedem Exemplar des Hauptblattes ein Blatt beigelegt wurde, welches den Abonnenten der Zeitung kraft ihres Abonnements, also als Zubehör oder Teil einer Zeitungsnummer zugehen sollte, so handelte er in seiner Eigenschaft als Redakteur. Seine Verantwortlichkeit als Redakteur wird durch seine weiteren Eigenschaften als Drucker und Verleger in keiner Weise berührt. Wer die mechanische Tätigkeit des Zusammenlegens vorgenommen und wer die Verbreitung bewirkt hat, ist für die Verantwortlichkeit des Redakteurs, der ja nicht als physischer, sondern als geistiger Urheber der einzelnen Zeitungsnummern fingiert wird, ohne Bedeutung. Es genügt, daß diese Verbindung und Verbreitung mit Wissen und Willen des Angeklagten erfolgte, gleichviel ob er in dieser oder jener Eigenschaft dabei tätig war oder sich eine Unterlassung zuschulden kommen ließ. Rechtsirrtümlich sind die Erwägungen der Strafkammer:

a) daß Angeklagter das beigefügte Blatt der Post gegenüber als außergewöhnliche Beilage seiner Zeitung behandelt und gemäß § 13 Nr. XI der Postordnung vom 8. März 1879 unter Einreichung eines Exemplars angemeldet und das Porto dafür bezahlt habe; das Blatt sei deshalb nicht als integrierender Teil der Hauptzeitung anzusehen, sein Debit sei der Post besonders zu honorieren;
b) das Blatt sei nur einmal der Zeitung beigelegt worden und enthalte nur den Anfang einzelner Erzählungen und sonstiger Artikel, welche das Zeitungsunternehmen des Angeklagten zu fördern wenig geeignet seien;
c) auf der beigelegten Nummer des Blattes sei ein verantwortlicher Redakteur benannt.

Die Strafkammer verkennt den Sinn und Zweck des § 13 der Postordnung, indem sie aus dieser Vorschrift und ihrer Befolgung durch den Angeklagten den Schluß mit herleitet, daß die Nummer des Blattes nicht als Beilage der Zeitung anzusehen sei. Die dort aufgestellte Unterscheidung zwischen gewöhnlichen Beilagen, für deren

Bezug der Post neben der bei Bestellung der Zeitung zu entrichtenden Gebühr eine weitere Vergütung nicht zu entrichten ist, und außergewöhnlichen Zeitungsbeilagen, für welche bei der Aufgabe besonderes Porto zu zahlen ist, hat lediglich den Zweck, der Post eine ihren verschiedenen Leistungen annähernd entsprechende Vergütung für jeden Fall zu sichern. Der Natur des Postbetriebes gemäß sind für diese Unterscheidung äußerliche, unschwer bestimmbare Zeichen (Format, Papier, Druck u. dgl.) verwertet. Der Unterscheidung konnte also für die vorliegende Frage eine Bedeutung nicht beigemessen werden. Für den Begriff der Beilage im Sinne des Preßgesetzes, als eines Zubehörs der periodischen Druckschrift, auf welches sich die Verantwortlichkeit des Redakteurs miterstreckt, ist es gleichgültig, ob die Beilage als eine gewöhnliche oder außergewöhnliche anzusehen ist. Desgleichen erweist sich auch der zweite Grund als unhaltbar, da es rechtlich bedeutungslos ist, ob dauernd oder vorübergehend einer Zeitung eine Beilage beigefügt wird. Im vorliegenden Falle ist überdies die Beilegung des Blattes gegen eine vorher verabredete Beilagegebühr erfolgt. Diese Gebühr steht mit dem Insertionspreise, den die Mehrzahl der periodischen Druckschriften für Anzeigen erhebt, auf derselben Linie. Aus dem Umstand endlich, daß die beigelegte Nummer des Blattes einen verantwortlichen Redakteur benannt hat, hat die Strafkammer eine Teilung der Redaktionsgeschäfte (§ 7 Abs. 2 des Preßgesetzes) für die betreffende Nummer der Zeitung nicht gefolgert und auch nicht folgern können, denn durch die auf den Wunsch dieses Redakteurs erfolgte Ausgabe dieser beigefügten Nummer des Blattes als Beilage und Zubehör der Zeitung wurde er selbstredend nicht Mitredakteur der Zeitung.

In der Entscheidung des RG. vom 13. Dezember 1895 (RGSt. 28, 72) heißt es: Periodische Druckschriften, welche anderen Druckschriften regelmäßig beigelegt werden, sind als selbständige nur anzusehen, wenn sie unabhängig von den letzteren herausgegeben werden, so daß sie als Beilagen im technischen Sinne nicht zu betrachten sind. Bilden sie dagegen einen wesentlichen Bestandteil eines anderen Blattes und sind sie damit Beilagen des Hauptblattes, so bedürfen sie der besonderen Benennung eines verantwortlichen Redakteurs nicht. Im übrigen kann auch eine

einmalige Beilage einen integrierenden Bestandteil eines Blattes bilden, z. B. eine aus irgendeinem Anlaß beigegebene besondere Festnummer. Das sicherste äußere Zeichen ist das Fehlen eines besonderen Verantwortlichkeitsvermerkes seitens des Redakteurs, Druckers und Verlegers, im entgegengesetzten Falle der ausdrückliche Vermerk derselben. Haften kann nur eine einzige Person. Die Benennung mehrerer Redakteure, sei es für die ganze Druckschrift oder für einzelne Teile, ist nicht zulässig, es geht deshalb nicht an, einen Redakteur für das Hauptblatt zu benennen und einen besonderen für die Beilage.

In der Entscheidung vom 18. Oktober 1904 (Goltd. Arch. 52, 83) sagt das Reichsgericht: Eine einer Zeitung beigefügte Druckschrift (Unterhaltungsblatt mit Anzeigen) hat keinen selbständigen Charakter, sondern nur den eines in die Zeitung aufgenommenen Artikels; benennt daher die Zeitung mehrere verantwortliche Redakteure, so hat die Benennung einer anderen Person als verantwortlichen Redakteurs des Anzeigenteils der Beilage keine rechtliche Wirkung, vielmehr kommt als solcher die in der Zeitung benannte Person in Betracht.

2. Die Frage, ob der Redakteur auch für die den Zeitungen beigelegten Prospekte und anderen einzelnen Ankündigungen und Anpreisungen verantwortlich ist, wird im ZV. V, 975 verneint, weil er auf den Inhalt der Prospekte usw. in den meisten Fällen keinen Einfluß habe und weil die Beilage nicht eine periodische Druckschrift, auch nicht Bestandteil einer solchen sei. Trotzdem wird man die Frage bejahen müssen. Die Prospekte stehen ihrem Inhalt und ihrem Zweck nach vollständig den Anzeigen gleich, der einzige Unterschied liegt darin, daß der Druck nicht von der Zeitung, sondern von der Firma besorgt wird. Der Redakteur darf nicht jede Beilage ohne weiteres annehmen, sondern muß sämtliche einer sorgfältigen Prüfung unterziehen. Die Beilage gehört zum Anzeigenteil, dessen verantwortlicher Redakteur ist auch für die Beilage verantwortlich, und zwar auch dann, wenn sich in dem Hauptblatt kein Hinweis auf dieselbe befindet. Wollte man dies nicht annehmen, so könnten die Vorschriften über die Verantwortlichkeit des Redakteurs für den Anzeigenteil leicht dadurch umgangen werden, daß statt der Anzeigen Beilagen hergestellt werden.

d) Die Verjährung derjenigen Verbrechen und Vergehen (StGB. § 1 Abs. 1 und 2), welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, tritt gemäß § 22 des Preßgesetzes in 6 Monaten ein. Dieses gilt auch für diejenigen Handlungen, welche sich nur als Vorbereitung der Verbreitung der Druckschrift darstellen, insbesondere also für die Herstellung (RGRspr. 1, 373); bei unzüchtigen Schriften kann jedoch, obwohl nach der Novelle vom 25. Juni 1900 zu § 184 StGB. schon die Herstellung der unzüchtigen Schrift, ihr Vorrätighalten, Ankündigen und Anpreisen zum Zwecke der Verbreitung den Gegenstand eines selbständigen Vergehens bilden kann (die Verbreitung soll verhindert werden), falls die Verhinderung nicht gelungen ist, nicht neben der Verbreitung auch die Herstellung selbständig bestraft werden (Entsch. des Reichsgerichts vom 3. Juni 1905, JW. 34, 750, 29). Die kurze Verjährungsfrist greift nur bei denjenigen Verbrechen und Vergehen Platz, welche durch Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sie findet aber keine Anwendung, wenn die in Betracht kommende Straftat schon vor der Verbreitung der Druckschrift vollendet ist, wie z. B. im Falle des § 14 des Warenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 (Entsch. des Reichsgerichts vom 17. September 1907, RGSt. 40, 270).

e) Ueber die örtliche Zuständigkeit für die Strafverfolgung bestimmt der § 7 StPO., welcher in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juni 1902 (RGBl. 227) lautet:

> Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.
>
> Wird der Tatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt einer im Inlande erschienenen Druckschrift begründet, so ist als das nach Abs. 1 zuständige Gericht nur dasjenige Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Jedoch ist in den Fällen der Beleidigung, sofern die Verfolgung im Wege der Privatklage stattfindet, auch das Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet worden ist, zuständig, wenn in diesem Bezirk die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hiernach ist der sogenannte fliegende Gerichtsstand der Presse für alle diejenigen strafbaren Handlungen (mit Ausnahme

der im Wege der Privatklage verfolgten Beleidigung) beseitigt, deren Tatbestand durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, für diese Handlungen ist nur der Ort des Erscheinens der Zeitung für den Gerichtsstand maßgebend. Zu diesen Handlungen gehören nicht diejenigen, wo schon die Veröffentlichung als solche strafbar ist, wie z. B. im Falle des § 6 des preußischen Gesetzes vom 29. August 1904 betreffend das Spielen in auswärtigen Lotterien.

Im Abs. 2 des § 7 ist nicht eine neue Rechtsnorm über die Frage aufgestellt, an welchem Orte eine durch den Inhalt einer Druckschrift gegebene strafbare Handlung begangen wird, sondern nur eine singuläre Einschränkung des Gerichtsstandes der strafbaren Handlung für Strafsachen eingeführt (Entsch. des RG. vom 10. April 1905, JW. 34, 342, 15 und DJZ. 10, 603). Für die Anwendung des Satzes 1 des Abs. 2 ist es notwendig, daß die Handlung auch am Orte des Erscheinens der Druckschrift als Straftat begangen sein muß, um das Gericht dieses Bezirks als zuständig erscheinen zu lassen (Entsch. des RG. vom 25. und vom 26. Mai 1903, RGSt. 36, 257 und 270, JW. 32, 357, 1).

Ein Angeklagter hatte von H. aus an eine Anzahl von Personen Prospekte versandt, deren Inhalt strafbar befunden wurde; auch ein gewisser L. in A. erhielt eine Sendung. Das LG. in A. nahm seine Zuständigkeit an, das RG. verneinte sie mit folgender Begründung: Der Umstand, daß der Angeklagte den Prospekt auch nach A. gesandt, ist für die Frage der örtlicheu Zuständigkeit belanglos; allerdings wird das Tatbestandsmerkmal der Ankündigung und Anpreisung dem Publikum gegenüber nicht unmittelbar durch den Inhalt der Druckschrift selbst verkörpert, dieses steht aber der Anwendung des § 7 Abs. 2 nicht im Wege; diese Vorschrift deckt sich mit dem § 21 des Preßgesetzes. Daß durch den Inhalt der Druckschrift die strafbare Handlung begründet wird, wenn auch zum Tatbestand die Verbreitung gehört, hat das RG. in dem Urteil vom 28. Februar 1899 (RGSt. 32, 69) anerkannt. Zwar ist das Verbreiten nicht mit dem Ankündigen und Anpreisen gleichbedeutend, es liegt aber doch darin das Merkmal der Auslieferung des unzüchtigen Inhalts an einen größeren Personenkreis (RGSt. 36, 330), ein Moment, das sachlich dem Ankündigen und Anpreisen nahe kommt. Der Gerichtsstand des § 7 Abs. 2 ist also auch dann gegeben, wenn

zum Tatbestande der strafbaren Handlung die Ankündigung und Anpreisung dem Publikum gegenüber gehört (Entsch. des RG. vom 29. Oktober 1907, RGSt. 40, 355; ZV. IX, 593).

XIX. Die einzelnen strafbaren Handlungen.

1. Beleidigung.

a) Der häufigste Fall der Beleidigung in Anzeigen, welcher zu Zweifeln Anlaß gibt, ist das Ausbieten ausgeklagter Forderungen. Manche Gerichte haben darin nicht den Tatbestand einer Beleidigung erblickt, z. B. das LG. Erfurt (ZV. V, 824) und das KG. (ZV. VI, 1247), wenn die Form der Bekanntmachung nicht die Absicht der Beleidigung erkennen ließ; der Gläubiger bewirke die Anzeige zur Wahrung berechtigter Interessen, die Namensnennung des Schuldners sei zu seiner Identifizierung nötig und für die Kauflustigen von Erheblichkeit. Dagegen hat das Kammergericht in der Entscheidung vom 15. März 1907 (KGBl. 18,84) ausgeführt, darin, daß der Angeklagte zum Ausdruck gebracht, er sehe sich genötigt, um zu seinem Gelde zu kommen, den Weg des öffentlichen Verkaufes zu beschreiten, liege eine Ehrverletzung; der Angeklagte habe bei Veröffentlichung der Anzeige nicht damit rechnen können, das für die alte, schwer einbringliche Forderung sich ein Kauflustiger finden würde, er habe vielmehr aus Aerger darüber, daß er trotz Prozessierens und Korrespondierens nicht zu seinem Gelde gelangte, den äußersten Versuch gemacht, um durch Bloßstellung der Schuldnerin in der Oeffentlichkeit deren Kredifähigkeit zu mindern. Hierbei könne von der Anwendung des § 193 keine Rede sein; wohl sei unzweifelhaft das Ausbieten von Forderungen in öffentlichen Blättern zum Verkauf als ein Akt der erlaubten Selbsthilfe nicht strafbar; liege etwas weiteres nicht vor, so stehe die Bekanntmachung, auch soweit sie objektiv eine Ehrenkränkung des Schuldners enthalte, unter dem Schutz des § 193. Der Angeklagte habe aber in erster Reihe nicht den Zweck verfolgt, durch die Veröffentlichung den Verkauf seiner Forderung gegen Frau H. herbeizuführen, sondern durch eine öffentliche Bloßstellung einen nach dem Gesetz unzulässigen Zwang auf die Eheleute H. auszuüben; die zu diesem Zweck

erfolgte Bekanntmachung sei unerlaubt und sei nicht zur Wahrung berechtigter Interessen geschehen.

Ebenso hat das AG. Stolberg (ZV. III, 1126) das Feilbieten einer ausgeklagten Forderung im Anzeigenteil als Beleidigung angesehen, weil in dieser Veröffentlichung nicht die Absicht des wirklichen Verkaufes der Forderung zu finden sei, vielmehr mit der Veröffentlichung nur eine Bloßstellung des Schuldners bezweckt werde.

In manchen Fällen liegt aber eine Beleidigung nicht vor. Das AG. und LG. Liegnitz (ZV. IV, 1041) haben wegen einer Anzeige freigesprochen, welche lautete: »Verkauf! Meine Forderung an Herrn ......, ...str. Nr. .., in Höhe von 120 M. bin ich willens, sofort zu verkaufen.« Der Schuldner bestritt die Richtigkeit der Forderung. Die Freisprechung wurde folgendermaßen begründet: Dem Angeklagten kann nicht zugemutet werden, seine Forderung gerichtlich einzuklagen und auf diese Weise möglichenfalls gutes Geld zum schlechten zu legen. Wenn auch die volle Adresse des Schuldners in der Anzeige enthalten war, so ging doch aus derselben hervor, daß die Forderung überhaupt fällig war; auch war die Forderung in ihrer vollen Höhe und nicht mit einem Verlust ausgeboten, was möglichenfalls hätte beleidigend sein können.

Zu einer widersprechenden Ansicht sind zwei Gerichte wegen einer Anzeige gekommen, welche lautete: »Eine Forderung an I.... H..... in R...., früher in U...., zu verkaufen«. Das AG. Duisburg-Ruhrort führte in der Entscheidung vom 25. Mai 1907 aus, die Anzeige müsse bei dem Leser den Glauben hervorrufen, daß der Schuldner als schlechter Zahler hingestellt werden solle. Dieses sei auch offenbar die Absicht des Einrückers gewesen, zu dem Zweck sei die Angabe des Vor- und Zunamens und des jetzigen und früheren Wohnortes erfolgt, damit niemand über die Person des faulen Schuldners, wie der Angeklagte selbst sich ausdrücke, in Zweifel sein könne. Wenn vielleicht auch die Absicht bestanden haben sollte, auf diesem Wege einen Käufer der Forderung zu finden, so schließe dieses die erste Absicht nicht aus. Das berechtigte Interesse des Gläubigers, zu seinem Gelde zu kommen, rechtfertige es nicht, den zahlungsunfähigen Schuldner öffentlich an den Pranger zu stellen. Aus der Wahl einer Zeitung, die für die größtmögliche Verbreitung der Tatsache der Zahlungs-

unfähigkeit des Schuldners Gewähr leiste, und aus der Fassung der Anzeige ergebe sich die Absicht des Einrückers, den Schuldner in seiner kaufmännischen Ehre herabzuwürdigen. Wie jeder Leser, so müsse auch der Angeklagte diesen Zweck der Anzeige als höchst wahrscheinlich erkennen, er habe sich also der Beleidigung schuldig gemacht. Auf die Berufung des Angeklagten verneinte das LG. Duisburg in dem Urteil vom 4. Oktober 1907 das Vorhandensein einer Beleidigung und sprach die Ansicht aus, eine derartige genaue Bezeichnung des Schuldners, dessen Forderung verkauft werden solle, sei sehr wohl zulässig, damit der Ankäufer genau erfahre, wen er zum Schuldner bekommen solle, ohne daß darum der Schluß nötig sei, daß in einem derartigen Inserat eine Beleidigung liegen solle.

In den Gründen der hier mitgeteilten Entscheidungen sind wohl alle für die Frage in Betracht kommenden Gesichtspunkte zum Ausdruck gebracht. Wie so häufig, kommt es auch hier auf die Umstände des einzelnen Falles an. Keinesfalls liegt eine Beleidigung vor, wenn der Gläubiger die Forderung lediglich zu dem Zweck verkaufen will, um sich schleunigst Geld zu verschaffen und wenn die Forderung noch nicht fällig ist; in dem Ausbieten einer erst später fälligen Hypothek hat wohl noch niemand eine Beleidigung gefunden. Etwas anderes ist es, wenn nicht sowohl ein wirtschaftlicher Erfolg, als eine Ehrenkränkung des Schuldners beabsichtigt wird; dieses trifft dann zu, wenn der Schuldner völlig zahlungsunfähig ist und auch ein anderer Gläubiger von ihm nichts herausholen könnte. Am häufigsten ist wohl ein dritter Fall, nämlich wenn der wirtschaftliche Erfolg durch die Ehrenkränkung erzielt, d. h. auf den Schuldner durch die öffentliche Bloßstellung ein Druck ausgeübt werden soll. Es fragt sich, ob ein solches Mittel erlaubt ist und der Gläubiger mit der Anwendung des Mittels nicht die für die Wahrung seiner berechtigten Interessen gezogenen Grenzen überschreitet. Man wird das Mittel für unerlaubt halten müssen. In den Gesetzen sind die Rechtsbehelfe gegeben, durch welche die Beitreibung einer Forderung bewirkt werden kann, nämlich Klage, vollstreckbare Urkunde, Zwangsvollstreckung, Offenbarungseid usw. Unerlaubt ist ein solches Mittel, mit welchem notwendig eine öffentliche Bloßstellung und eine Schädigung des Kredits des Schuldners verbunden ist. In

der Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, daß mit einem unerlaubten Mittel berechtigte Interessen nicht wahrgenommen werden können.

Ueber die Verpflichtung zum Schadenersatz wegen des Ausbietens ausgeklagter Forderungen siehe unten zu XX.

b) Ein weiterer ziemlich häufiger Fall der Beleidigung ist der, daß ein Ehegatte erklärt, für die Schulden des anderen Ehegatten nicht aufkommen zu wollen. Geht eine solche Anzeige von dem Ehemanne aus, so ist meistens eine Kränkung der Frau beabsichtigt, denn nach den Vorschriften der §§ 1357 ff. BGB. ist der Mann gesetzlich verpflichtet, für gewisse Schulden der Frau aufzukommen, so daß er für ihre übrigen Schulden nicht haftet; durch eine solche Anzeige wird an seinen gesetzlichen Verpflichtungen nichts geändert, sodaß in dieser Beziehung die Anzeige völlig wirkungslos ist. Die Unterhaltspflicht des Mannes besteht auch dann, wenn die Eheleute getrennt leben; der Ausnahmefall des § 1361 Abs. 2 BGB. liegt, wenn eine derartige Anzeige erlassen wird, in der Regel nicht vor.

Die Klage einer Ehefrau auf Unterlassung einer derartigen Anzeige und darauf, daß der Mann in die Blätter, in denen jene Anzeige gestanden, eine Erklärung einrücken lasse, daß er die Anzeige als unberechtigt und unbegründet zurücknehme, ist vom Reichsgericht in der Entscheidung vom 9. Januar 1905 (JW. 34, 135, 9) für unzulässig erklärt mit der Begründung, der Beleidigte dürfe nicht unter Berufung auf § 249 BGB. den Beleidiger zu einer Maßnahme zwingen, die nach allgemeiner Meinung eine öffentliche Demütigung in sich schließe und als mit dem modernen Rechtsbewußtsein unvereinbar durch besondere Bestimmungen ausgeschlossen sei; dem Beleidigten stehe nur der Weg strafgerichtlicher Verfolgung offen. Dernburg (JW. 34, 161) hält diese Entscheidung für unrichtig.

c) Ein Kaufmann hatte einen Handlungsgehilfen angenommen, der aber die Stellung nicht antrat und im letzten Augenblick ohne Angabe des Grundes schrieb, er könne die Stellung nicht antreten. Der Kaufmann veröffentlichte nun in einer Fachzeitung das Bild des Handlungsgehilfen und daneben einen Text, in dem er kurz und sachlich die Handlungsweise desselben schilderte und dann bemerkte, daß er gegen ein derartiges rücksichtsloses Benehmen

vorgehen und ihn gerichtlich belangen wolle; da dessen Aufenthalt unbekannt sei, möchten ihm die Kollegen im Falle der Ermittelung Mitteilung machen. Der Aufenthalt des Handlungsgehilfen wurde auf diese Weise festgestellt, und der Kaufmann strengte gegen ihn eine Schadenersatzklage an, die er auch gewann. Nun erhob der Handlungsgehilfe gegen ihn Privatklage wegen Beleidigung, weil die steckbriefähnliche Anzeige sein Ansehen geschädigt habe, auch der Ausdruck »rücksichtslos« sei beleidigend. Aus demselben Grunde erhob er Privatklage gegen den verantwortlichen Redakteur der Zeitung. Alle drei Instanzen sprachen den Kaufmann frei, das Oberlandesgericht mit der Begründung: In der Fachpresse sei es nicht mehr ungewöhnlich, daß bei Anzeigen Bildnisse veröffentlicht werden; in diesem Falle sei eine solche Veröffentlichung im Interesse der Erlangung der Adresse des Gesuchten nur dienlich; auch der Text sei so abgefaßt, daß er eine Beleidigung nicht enthalte, und es sei aus der ganzen Form ersichtlich, daß die Absicht, zu beleidigen, fehlte; das Wort »rücksichtslos« sei sehr am Platze, denn für das Verhalten des Handlungsgehilfen, der seinen Prinzipal ohne weiteres im Stich gelassen, hätte die deutsche Sprache keine mildere Bezeichnung.

2. Geheimmittel.

Ueber den Verkehr mit Geheimmitteln bestehen im Deutschen Reiche zurzeit über 200 Gesetze und Verordnungen, die zum Teil erheblich voneinander abweichen. Der Bundesrat hat eine Vereinheitlichung der Vorschriften angebahnt, indem er am 23. Mai 1903 (§ 409 der Protokolle) beschlossen hat:

1. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, soweit nicht in einzelnen Bundesstaaten strengere Vorschriften bestehen und in Geltung bleiben sollen, gleichförmige Bestimmungen nach dem Vorbilde des angeschlossenen Entwurfs nebst Anlagen mit der Maßgabe zu erlassen, daß diese Bestimmungen am 1. Januar 1904 in Kraft treten;

2. Ergänzungen der dem Entwurfe beigefügten Verzeichnisse A und B nur nach den hierüber im Bundesrate zu treffenden Vereinbarungen vorzunehmen.

Durch Beschluß vom 27. Juni 1907 (§ 612 der Protokolle) ist der Entwurf ergänzt worden, er hat nunmehr, soweit er für das Anzeigenwesen in Betracht kommt, folgenden Wortlaut:

> § 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.
>
> Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammenstellung geändert wird.
>
> § 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.
>
> Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

Die verbündeten Regierungen sind zum größten Teil dieser Anregung gefolgt. In Preußen sind durch Ministerialerlaß vom 8. Juli 1903 die Oberpräsidenten ersucht, nach dem Muster des Entwurfs des Bundesrates Polizeiverordnungen zu erlassen. Die einzelnen Verordnungen können ihrer großen Zahl wegen hier nicht mitgeteilt werden, sie sind in dem Werke von Urban »Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ankündigung von Geheimmitteln, Arzneimitteln und Heilmethoden im Deutschen Reiche einschließlich der Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln« (Berlin, Julius Springer 1904, nebst Nachtrag enthaltend die bis März 1908 ergangenen Bestimmungen und Entscheidungen) aufgeführt. Um ein Bild davon zu geben, in welchem Sinne die Mehrzahl der Verordnungen gehalten ist, soll nachstehend der Wortlaut des Musters wiedergegeben werden, welches durch den preußischen Ministerialerlaß vom 28. Juni 1902 nebst Ergänzungen vom 27. August 1907 und 9. September 1907 bekanntgemacht ist.

> § 3. Oeffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig aus-

üben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn

1. den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn
2. die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druck schriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Trotz des Beschlusses des Bundesrates ist die Ungleichheit noch immer eine recht erhebliche. Für die Zeitungen erwachsen daraus unzählige Unzuträglichkeiten, Strafverfolgungen und Bestrafungen, zumal das Verbreitungsgebiet der Zeitungen sehr oft über die Geltungsgebiete vieler dieser in manchen Punkten voneinander abweichenden Polizeiverordnungen sich erstreckt. Es ist deshalb am Anfang des Jahres 1908 dem Reichstag der Entwurf zu einem Gesetz zugegangen, welches das Geheimmittelwesen und die Kurpfuscherei einheitlich für das ganze Reich unter Aufhebung aller bestehenden Gesetze und Verordnungen regeln soll.

Eine Erläuterung der einzelnen jetzt bestehenden Gesetze und Verordnungen ist wegen ihres großen Umfanges nicht möglich, es sollen aber nachstehend die wichtigsten darin vorkommenden Gesichtspunkte und Begriffe erörtert werden.

1. Rechtsgültigkeit der Verordnungen.

a) Die Polizeiverordnungen über die Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln sind in Preußen gemäß ALR. II 17 § 10 und § 6 f des Gesetzes vom 11. März 1850 rechtsgültig, weil sie dazu bestimmt sind, der Sorge für Leben und Gesundheit zu dienen (Entsch. des KG. vom 21. November 1904, KGA. 4, 703). Eine Polizeiverordnung, durch welche die Kurpfuscherei bekämpft und die Geheimmittelankündigung verboten und unter Strafe gestellt werden, ist rechtsgültig; der den Grundsatz der Gewerbefreiheit feststellende § 1 der Gewerbeordnung bezieht sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetrieb, er schließt eine polizeiliche Regelung des Gewerbebetriebes im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt nicht aus. Die Polizeiverordnung findet in Preußen ihre Stütze im § 6 f des Polizeigesetzes vom 11. März 1850. Danach gehört es zu den Aufgaben der Polizeibehörde, für Leben und Gesundheit Sorge zu tragen. Die Polizeibehörde kann auch die Anpreisung von Arzneimitteln verbieten, die nicht zu den Geheimmitteln gehören, denn häufig behilft sich das Publikum mit solchen Mitteln so lange, bis schließlich auch ein Arzt nicht mehr Hilfe bringen kann.

Die Polizeiverordnungen über die Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln sind insoweit ungültig, als sie die öffentliche Ankündigung von Heilmitteln verbieten, wenn das Publikum durch die Art der Anpreisung belästigt wird. Dagegen ist das Ankündigungsverbot gültig, soweit es die Fälle betrifft, in denen dem Mittel in der Anpreisung über seinen Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum irregeführt wird (Entsch. des KG. vom 3. Mai 1906, KGA. 5, 549).

Polizeiverordnungen, die sich gegen Personen richten, die, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde ausüben, können auch in ihrem reklamehaften Heilmittelanpreisungen betreffenden Teile nur gegen solche Ankündigungen angewendet werden, die von nicht approbierten Heilkünstlern ausgehen (Entsch. des KG. vom 15. Februar 1906, KGJ. 32 C 47).

b) Die bayerische Verordnung vom 19. September 1903 ist rechtsgültig, weil sie das Publikum nicht bloß vor Schädigungen der Gesundheit schützen, sondern auch vor

finanzieller Ausbeutung bewahren will (Entsch. des BayObLG., ZV. VI, 687).

c) Die sächsische Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Juli 1903 ist rechtsgültig, sie verstößt nicht gegen den Bundesratsbeschluß vom 23. Mai 1903 (Entsch. des OLG. Dresden vom 21. Februar 1907, SächsArch. 3, 67; vgl. auch die Entsch. des OLG. Dresden vom 5. April 1906, SächsArch. 1, 544).

2. Rechtsgültigkeit von polizeilichen Verfügungen.

In Preußen untersagte ein Polizeipräsident dem Kläger unter Strafandrohung aus gesundheitspolizeilichen Gründen die öffentliche Anpreisung unentgeltlicher Mitteilung des angeblich vom Kläger angewendeten Heilverfahrens in dortigen Zeitungen. Nach erfolglosen Beschwerden beim Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten erhob der Kläger gegen den Bescheid des letzteren Klage. Durch Entscheidung des OVG. vom 2. Juni 1899 (PrVBl. 21, 50) wurde die Verfügung mit folgender Begründung aufgehoben: Nach dem Preßgesetz unterliegt die Freiheit der Presse nur den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen oder zugelassenen Beschränkungen, ein vorbeugendes polizeiliches Einschreiten ist dort nicht vorgesehen und deshalb unzulässig. Einer Bekanntmachung durch eine Druckschrift darf also die Polizei, welcher Art auch der Inhalt der Bekanntmachung sein mag, nicht auf Grund des § 10 II 17 ALR. im voraus durch Verbot entgegentreten.

3. Begriff Geheimmittel.

a) Geheimmittel sind Unterarten der Arzneimittel (Apothekerwaren), also solche Zubereitungen und Stoffe (Drogen und chemische Präparate), welche entweder innerlich (z. B. durch Schlucken, Injektion, Einführung) oder äußerlich (z. B. durch Aetzen, Einreiben) ganz oder teilweise mit dem menschlichen Körper vereinigt werden, um dort in der Regel auf chemischem, zum Teil auch auf physikalischem Wege arzneiliche Wirkungen zu erzeugen. Gegenstände, denen eine lediglich dynamische Wirkung zugeschrieben wird, wie z. B. Gehörapparate, Voltakreuze, Gicht- und Rheumatismusketten, sind deshalb keine

Geheimmittel (Entsch. des KG. vom 16. Dezember 1901, KGJ. 23, C 56).

b) Geheimmittel ist ein zur Verhütung oder Heilung von Leiden empfohlenes Mittel, dessen Natur und etwaige Bestandteile und Zusammensetzung nicht bekannt sind oder spätestens bei der Ankündigung bekanntgegeben werden. Bei zusammengesetzten Mitteln genügt es, daß bei der Ankündigung ein einziger Bestandteil nicht mit seinem im Handel oder in der Literatur üblichen Namen bezeichnet ist. Geheimmittel sind nur arzneiähnliche Stoffe und Zubereitungen, die dem Körper zugeführt, also verbraucht werden, nicht lediglich äußerlich anwendbare Apparate (Entsch. des KG. vom 7. Februar 1901, KGJ. 21 C 108).

c) Der Begriff Geheimmittel wird noch nicht notwendig durch die Angabe der Bestandteile und des Mischungsverhältnisses ausgeschlossen, vielmehr ist hierzu erforderlich, daß die Bestandteile auch in einer allgemeinverständlichen Weise zur Kenntnis des Publikums gebracht werden (Entsch. des KG., ZV. II, 89).

d) Ein Geheimmittel liegt auch dann vor, wenn die Bestandteile desselben zwar qualitativ, aber nicht quantitativ angegeben sind. Geheimmittel im Sinne der Hamburger Verordnung vom 1. Juni 1900 sind auch Mittel zur Linderung von Krankheiten (Entsch. des Hanseatischen OLG. vom 25. März 1904, KGA. 4, 756).

e) Anzeigen über gymnastische Uebungen sind nicht verbotene Ankündigungen von Geheimmitteln (Entsch. des LG. Hamburg, ZV. VI, 737).

4. Begriff Heilmittel.

Einige Verordnungen verbieten nur die Ankündigung von Geheimmitteln, welche als Heilmittel dienen sollen. Heilmittel sind nach der Kaiserlichen Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 (RGBl. 380) Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren.

a) Heilmittel ist ein Mittel, das in Arzneiform in den menschlichen Körper ganz oder teilweise eingeführt wird; dazu gehören also nicht äußerlich anwendbare Apparate (Entsch. des KG., ZV. I Nr. 4).

b) Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 dürfen auch kosmetische Mittel als Heilmittel angepriesen und verkauft werden, sofern sie nicht in der Verordnung besonders genannte Stoffe oder Gifte enthalten. Ist dieses bei einem Haarwasser nicht der Fall, so darf es in Prospekten und Zeitungsanzeigen gegen gewisse Haarkrankheiten angepriesen werden (Entsch. des LG. Elberfeld vom 15. Februar 1908, ZV. IX, 305).

5. Begriff Krankheit.

Von der Rechtsprechung sind als Krankheit bezeichnet:

Appetitlosigkeit (Entsch. des KG. vom 24. Juni 1895, KGA. 1, 128, und vom 4. und 29. September 1902, Pharm. Ztg. 1902, Nr. 75 und 81);

Blutunreinheit (Entsch. des OLG. Jena vom 22. November 1898, KGA. 2, 290, und des OLG. Naumburg vom 7. September 1896, KGA. 2, 261);

Fettleibigkeit (Entsch. des OLG. Dresden vom 30. September 1897, KGA. 2, 356). Das KG. hat aber in mehreren Entscheidungen (vom 12. Januar, 16. Februar und 6. Juli 1903, Pharm. Ztg. 1903, Nr. 6, 15 und 56) ausgesprochen, daß Fettleibigkeit nicht immer als Krankheit anzusehen ist; der Angeklagte hatte den Tee auch gegen solche Fettleibigkeit angepriesen, welche die Berufstätigkeit beeinträchtigt und die Person verunstaltet; eine derartige Fettleibigkeit hat als Krankheit zu gelten;

Flechten (Entsch. des KG. vom 20. Februar 1902, KGA. 3, 462, und vom 26. Juni 1902, Pharm. Ztg. 1902, Nr. 53);

Freßmangel bei Tieren (Entsch. des KG. vom 10. April 1899, KGA. 2, 248);

Gliederreißen (Entsch. des KG. vom 9. Juni 1902, Pharm. Ztg. 1902, Nr. 49);

Haarausfall (Entsch. des KG. vom 18. Juni 1903, Pharm. Ztg. 1903, Nr. 51; in einer früheren Entscheidung vom 10. März 1902, Pharm. Ztg. 1902, Nr. 22, war die Krankheitseigenschaft des Haarausfalls verneint);

Kahlköpfigkeit, wenn durch das angebotene Mittel der Haarausfall als Folgeerscheinung einer Erkrankung der Kopfhaut geheilt werden soll (Entsch. des KGA. vom 13. September 1888, KGJ. 9, 227). In späteren Entscheidungen

(vom 12. Januar 1899, KGA. 2, 333, und vom 2. Oktober 1902, Pharm. Ztg. 1902, Nr. 81) ist der Kahlköpfigkeit der Charakter einer Krankheit abgesprochen;

Kopfschmerzen (Entsch. des KG. vom 12. März 1900, KGJ. 20 C 49);

Kopfschuppen und Schinnen (Schuppen- oder Kleinenflechte) (Entsch. des KG. vom 1. Februar 1894, KGJ. 15, 335, und vom 16. Dezember 1901, KGA. 3, 462);

Läuse (Entsch. des RG. vom 3. November 1891 und des OLG. Celle vom 17. November 1894, KGA. 1, 50). Doch ist in der Entscheidung des OLG. Breslau vom 24. März 1887 und einigen anderen Entscheidungen die Krankheitseigenschaft verneint.

Magenbeschwerden und Magenleiden (Entsch. des KG. vom 2. Dezember 1901, KGA. 3, 461 und vom 8. Dezember 1902, Pharm. Ztg. 1902, Nr. 100);

Nervenschwäche (Entsch. des KG. vom 24. Juni 1895, KGA. 1, 128);

Schlechter Geruch und Geschmack im Munde (Entsch. des OLG. Dresden 14. August 1899, KGA. 2, 357);

Schweißfuß (Entsch. des KG. vom 15. Mai 1893, KGA. 1, 51). Dagegen hat das KG. in einer neueren Entscheidung vom 5. Mai 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 28) dem Schweißfuß die Eigenschaft einer Krankheit abgesprochen;

Trunksucht (Entsch. des LG. Köln vom 16. Februar 1891). Auch das LG. I Berlin (ZV. II Nr. 29) hat die Trunksucht für kein Laster, sondern für eine Krankheit erklärt, während sie nach der Entscheidung des KG. vom 17. Oktober 1901 nur unter Umständen eine Krankheit ist;

Unregelmäßige Blutzirkulation (Entsch. des KG. vom 24. Juni 1895, KGA. 1, 128);

Verdauungsstörung (Entsch. des OLG. München vom 18. Dezember 1902, Pharm. Ztg. 1903, Nr. 9);

Zahnfäulnis u. dgl. (Entsch. des KG. vom 23. Oktober 1893);

Zahnschmerzen (Entsch. des KG. vom 12. März 1900, KGJ. 20 C 49).

Nicht als Krankheit sind angesehen:

Entbindung (Entsch. des KG. vom 12. Januar 1899, KGA. 2, 333);

Haarausfall, siehe oben;

Hühneraugen (Entsch. des KG. vom 7. Februar 1898, KGA. 2, 317). Nach der Entscheidung des KG. vom 8. August 1901 (KGA. 3, 380) bilden Hühneraugen einen Körperschaden;

Kahlköpfigkeit, siehe oben;

Konzeption (Entsch. des KG. vom 12. Januar 1899, KGA. 2, 333);

Läuse, siehe oben;

Schwangerschaft (Entsch. des KG. vom 12. Januar 1899, KGA. 2, 333);

Schweißfuß, siehe oben;

Sommersprossen (Entsch. des RG. vom 27. Februar 1899, KGA. 2, 375);

Warzen (Entsch. des KG. vom 16. Dezember 1901, KGJ. 23 C 56).

6. Begriff Ankündigung und Anpreisung.

a) Oeffentlich ankündigen heißt so ankündigen, daß jeder beliebige davon Kenntnis nehmen kann und es nicht auf dem Willen des Ankündigers beruht, welche Personen die Kenntnis erhalten. Eine Anzeige ist eine öffentliche Ankündigung, da sie von jedem beliebigen gekauft und eingesehen werden kann. Werden aber Schriften oder Drucksachen versandt, so ist der Kreis derer, die von der Druckschrift Kenntnis nehmen, kein von dem Willen des Ankündigers unabhängiger, sondern durch diesen Willen bestimmt. Eine etwaige Kenntnisnahme durch Personen, die der Adressat die Schrift lesen läßt, kommt für die Frage der Oeffentlichkeit regelmäßig nicht in Betracht, wenn diese Weitergabe durch individuelle Beziehungen bestimmt ist. Auch der Umstand, daß die Zahl der Personen, an die der Versand geschieht, sehr groß ist, daß diese frei ausgewählt sind, weder unter sich in irgendwelchem Zusammenhange, noch zu dem Ankündiger in irgendwelchen Beziehungen stehen, ist nicht imstande, die Ankündigung zu einer öffentlichen zu machen (Entsch. des OLG. Karlsruhe vom 5./10. November 1906, ZV. IX, 304).

b) Eine Ankündigung in einer Vereinszeitschrift, die auch anderen Personen als Vereinsmitgliedern zugeht, ist als öffentliche Ankündigung anzusehen (Entsch. des KG. vom 8. Juli 1907, Pharm. Ztg. 1907 Nr. 56).

c) Als Ankündigung ist auch eine bloße Warnung vor dem Gebrauch von Nachahmungen anzusehen (Entsch. des KG. vom 15. März 1906, Pharm. Ztg. 1906, Nr. 23, und des OLG. München vom 9. und 12. April 1906, Pharm. Ztg. 1906, Nr. 30 und 33).

Eine Zeitungsanzeige lautete: »Vorsicht beim Einkauf der Fabrikate der seit 60 Jahren bestehenden Firma Prof. Girolamo Pagliano in Florenz. Nur echt mit der eingetr. Fabrikmarke auf hellblauem Grunde. In allen größeren Apotheken.« Unter Nr. 80 der Anlage zu der bayerischen Verordnung vom 19. September 1903 ist aufgeführt: »Sirup Pagliano (auch Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, auch Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolamo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano)«. Die Strafkammer hat festgestellt, daß es andere Mittel Paglianos nicht gibt oder daß solche nicht gebräuchlich sind, die Anzeige kann sich also nur auf die Mittel beziehen, deren Ankündigung verboten ist. Der Hinweis, daß dieselben in allen größeren Apotheken zu haben sind, versetzt jeden in die Lage, sich sofort darüber zu vergewissern, welche Mittel Pagliano anfertigt. Die Verordnung vom 19. September 1903 verbietet aber auch die verschleierte Ankündigung (Entsch. des BayObLG. vom 3. April 1906, BayObLGSt. 6, 402).

e) Eine verschleierte Anpreisung liegt auch vor, wenn lediglich summarisch »die Fabrikate« einer Firma in Empfehlung gebracht werden, sofern einige oder eines derselben auf der verbotenen Liste stehen (Entsch. des KG. vom 21. Februar und 18. April 1907, Pharm. Ztg. 1907, Nr. 17 und 34).

f) Als Anpreisung eines Geheimmittels ist eine Anzeige anzusehen, in welcher ein Invalide aus Dankbarkeit mitteilt, er könne ein garantiert wirksames Mittel gegen Rheumatismus allen Leidenden unentgeltlich mitteilen (Entsch. des AG. Hannover, ZV. VII, 702).

7. Begriff marktschreierische Ankündigung und Irreführung des Publikums.

a) Die Beilegung eines besonderen Wertes liegt schon dann vor, wenn dem angepriesenen Mittel Wirkungen bei-

gemessen werden, die es nicht hat (Entsch. des KG. vom 12. Dezember 1905, Pharm. Ztg. 1905, Nr. 100).

b) Ein verantwortlicher Redakteur einer Zeitung hatte die Ankündigung eines Voltakreuzes oder -Gürtels abgedruckt, worin dasselbe als unvergleichliches Mittel gegen eine große Anzahl namhaft gemachter Krankheiten bezeichnet und worin behauptet war, daß unwillkürlicher Verlust der Lebenskraft durch dessen stetiges Tragen geheilt werden könne. Das Gericht nahm an, daß dem Voltakreuz als einer Vorrichtung, die zur Linderung und Heilung von Menschenkrankheiten bestimmt sei, in jener Anzeige besondere, über den wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt worden seien und das Publikum durch die Art der Anpreisung irregeführt werden könne (Entsch. des OLG. Dresden vom 21. Februar 1907, SächsArch. 3, 67).

c) Die fälschliche Beilegung einer besonderen Wirkung kann durch die Behauptung erfolgen, daß eine Krankheit »am schnellsten nur« durch ein bestimmtes Mittel erfolgreich bekämpft werden kann, wenn feststeht, daß dieses ebenso gut oder besser auch durch andere Mittel geschehen kann (Entsch. des KG. vom 28. November 1895, KGA. 1, 132).

d) Unter dem Wert der Mittel ist nicht lediglich der Geldwert, sondern auch der Wert als Heilmittel zu verstehen (Entsch. des KG. vom 23. Juli 1898, KGA. 2, 318).

8. Begriff Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln.

a) In Anzeigen war Heilung von »Haut-, Harn-, Blasen- und Nierenleiden, speziell veralteten Fällen von Frauenkrankheiten«, oder »aller Haut-, Harn- und Blasenleiden, Geschwüren jeglicher Art, ebensolcher Frauenkrankheiten«, oder »von Haut- und Harnleiden, speziell veralteten und hartnäckigen Fällen« angekündigt. Damit haben die Angeklagten lediglich angekündigt, daß sie die betreffenden Leiden heilen, sie haben aber, was allein in Frage kommt, eine Methode, d. h. ein bestimmtes Verfahren zur Heilung dieser Leiden nicht angekündigt, d. h. dem Publikum bekanntgegeben (Entsch. des KG. vom 12. November 1900, KGA. 3, 456).

b) Das öffentliche Anerbieten unentgeltlicher Harnuntersuchungen ist keine Ankündigung einer Heilmethode (Entsch. des KG. vom 11. Juni 1906, Pharm. Ztg. 1906, Nr. 49).

9. Begriff Ausübung der Heilkunde.

a) Eine Ausübung der Heilkunde in gewerbepolizeilicher Beziehung liegt nur dann vor, wenn jemand gewerbsmäßig mit bestimmten Personen, die wirklich oder angeblich an Krankheiten, Schäden oder sonstigen Uebeln des Körpers leiden, oder anderweitig zur Regelung körperlicher Funktionen sachverständiger Beratung oder Unterstützung bedürfen oder zu bedürfen glauben, zu dem Zwecke in Verbindung tritt, um nach wirklicher oder angeblicher Feststellung ihres körperlichen Zustandes die erforderlichen Schritte zur Beseitigung oder Linderung des Uebels oder zur Regelung der körperlichen Funktionen zu tun. Die bloße Ankündigung oder Anpreisung von Heilmitteln und die Verabfolgung von solchen ist noch keine Ausübung der Heilkunde (Entsch. des KG. vom 28. Mai 1906, KGJ. 33 C 69, und Selbstverw. 34, 724).

b) In der bloßen Reklame für ein Mittel gegenüber dem Publikum kann nicht die Ausübung der Heilkunde erblickt werden, diese beginnt vielmehr erst, wenn ein Kranker sich an eine Person wendet, um Heilung zu suchen, und jene Person Heilung verspricht (Entsch. des KG. vom 7. Dezember 1903, Pharm. Ztg. 1903, Nr. 99).

10. Betrug.

a) Wer einem Mittel bei dessen Ankündigung bestimmte konkrete, auf Täuschung des Publikums hinzielende und zur Erregung von Irrtümern taugliche Eigenschaft in Kenntnis ihres Nichtvorhandenseins beilegt, erfüllt dadurch die Tatbestandsmerkmale des Betruges (Entsch. des RG. vom 13. März 1905, KGA. 5, 530).

b) Der Geschäftsführer einer Gesellschaft, welche ein Mittel »Augenwohl« anfertigte, anpries und verkaufte, wurde vom LG. I Berlin durch Entscheidung vom 21. März 1908 (ZV. IX, 434) wegen Betrugs verurteilt, weil das Mittel für die Stärkung der Sehnerven keine andere Wirkung als

einfaches klares Wasser habe und etwa 50 Pf. wert sei, während es in Flaschen zu 3 und 5 M. verkauft werde, es besitze durchaus nicht die ihm in den Anzeigen beigelegten Eigenschaften.

11. Unlauterer Wettbewerb.

a) Ein die Heilkunde ausübender Musterzeichner wurde aus § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 wegen unwahrer Uebertreibung seiner heilgewerblichen Leistungen verurteilt (Entsch. des RG. vom 16. Juni 1900, KGA. 3, 343).

b) Was die Befähigung zu gewerblichen Leistungen von gewisser Beschaffenheit anlangt, so kann die unrichtige Behauptung solcher Fähigkeiten insbesondere dann als im Sinne unrichtiger Angaben tatsächlicher Art aufgestellt erachtet werden, wenn z. B. vorausgegangene Ausbildung, Besitz gewisser Mittel, Anwendung eines gewissen Verfahrens, der in anderen Fällen erzielte Erfolg vorgespiegelt werden. Auch innere Tatsachen können ebenso wie im Falle des § 263 StGB. in dieser Form unwahr behauptet werden, so z. B. wenn durch das Erbieten zu Heildiensten der Anschein eines in Wirklichkeit nicht vorhandenen Glaubens an die eigene Fähigkeit des Täters oder an den Erfolg seiner Dienste hervorgerufen wird (Entsch. des RG. vom 5. Januar 1903).

c) Die Ankündigung von Wattepackungen als neues, billiges und sicher heilendes Mittel gegen Gelenkrheumatismus ist unlauterer Wettbewerb (Entsch. des KG. vom 16. Februar 1903, »Pharm. Ztg.« 1903, Nr. 16).

d) Die Anpreisung von Dr. Stickes Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsin »Tuberkeltod« als Heilmittel für Schwindsucht ist unlauterer Wettbewerb (Entsch. des LG. Bautzen vom 20. Januar 1902, KGA. 3, 486).

e) Besteht die Möglichkeit, daß ein Teil des Publikums, weil ihm die Sachkenntnis zur Beurteilung der angepriesenen Waren oder Leistungen fehlt, die unwahren Angaben einer Reklame für wahre hält, so kann die unlautere Reklame nicht deshalb straffrei sein, weil vielleicht der größere Teil des Publikums jene Sachkenntnis besitzt, die ihn den Unwert der Anpreisung erkennen läßt (Entsch. des RG. vom 11. Mai 1904, KGA. 5, 347).

f) Die öffentliche Ankündigung von zahlreichen Heilerfolgen bei von ärztlichen Autoritäten aufgegebenen Kranken durch ein Heilmittel oder ein Heilverfahren ist unlauterer Wettbewerb (Entsch. des RG. vom 22. September 1903, KGA. 4, 406), ebenso die Behauptung, daß ein Mittel bisher niemals den Erfolg versagt habe (Entsch. des RG. vom 30. Mai 1904, KGA. 4, 412).

g) Die übertriebene Anpreisung eines Tees als Heilmittel gegen Krankheiten oder auch als Vorbeugungsmittel ist unlauterer Wettbewerb (Entsch. des RG. vom 8. und 11. Januar 1906, KGA. 5, 565 und 534).

h) Ein Heilkundiger hatte in Anzeigen angekündigt, er sei in der Lage, die verschiedensten Krankheiten zu heilen; auswärtigen Kranken versprach er Heilung durch homöopathische Mittel, auch behauptete er, daß durch ihn Kranke ihre Gesundheit wiedererlangt hätten, welche von geschulten Aerzten aufgegeben worden seien. Auf den Strafantrag der Aerztekammer wurde er wegen unlauteren Wettbewerbs verurteilt, weil seine Behauptungen in den Anzeigen der Wahrheit nicht entsprachen und geeignet waren, eine Täuschung des Publikums herbeizuführen. Das KG. verwarf die von ihm eingelegte Revision.

12. Grober Unfug.

In einer Ankündigung der Sanjana-Heilmethode gegen Nervenleiden waren die Erscheinungen dieser Krankheit in den allergrellsten Farben ausgemalt und die Folgen derselben in schreckenerregender Weise übertrieben geschildert. Hierin wurde eine unnötige Belästigung und Beängstigung des Publikums und dementsprechend die Verübung groben Unfugs gefunden (Entsch. des LG. Stettin vom 21. Oktober 1893 und des LG. Dortmund vom 4. Mai 1896, KGA. 2, 328 und 329).

13. Strafverfolgung.

a) Die unbestimmte und dehnbare Fassung der auf die Bekämpfung der Kurpfuscherei und der Geheimmittel-Ankündigung gerichteten Verbote hat den preußischen Kultusminister veranlaßt, in einem Erlaß vom 31. Dezember 1902 folgendes zu bestimmen:

Um diesen Bedenken, welchen eine gewisse Berechtigung innewohnt, entgegenzukommen, empfiehlt es sich, die Polizeibehörden zu veranlassen, daß sie bei Veröffentlichungen durch die Presse zunächst den verantwortlichen Leiter auf die Gesetzwidrigkeit der Aufnahme aufmerksam machen und erst, wenn dieses ohne Erfolg ist, mit Strafe vorgehen.

b) Jeder Gewerbetreibende, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art wie die angekündigten herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, sind zum Strafantrag berechtigt. Es ist daher unbedenklich, daß jeder praktische Arzt als solcher befugt ist, wegen Verfehlungen, die das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs begreift, und die seinen Gewerbebetrieb berühren, rechtswirksam Strafantrag zu stellen (Entsch. des RG. vom 19. Februar 1903, RGSt. 36, 1). In Preußen ist auch der vollbesoldete Kreisarzt zur Antragstellung befugt, da ihm die Ausübung der Heilkunde nicht in vollem Umfange, sondern nur zum Teil untersagt ist (dieselbe Entsch.).

Ebenso sind die Aerztekammern zur Stellung des Strafantrages berechtigt und können dieses Recht auch durch einen Bevollmächtigten ausüben (Entsch. des RG. vom 27. Mai 1902, RGSt. 35, 267). Sie müssen auch, wenn Anklage aus § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs erhoben ist, als Nebenkläger gemäß § 435 StPO. zugelassen werden (Entsch. des KG. vom 16. Juni 1903, DJZ. 8, 430).

14. Strafrechtliche Haftung.

a) Die Haftbarkeit des Urhebers einer unzulässigen Ankündigung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß er den Anzeigenauftrag einem Anzeigenbureau unter dem Vorbehalt erteilt hat, daß der Ausführung des Auftrags keine polizeiliche Verordnung im Wege stehe. Den Auftraggeber trifft die Schuld, wenn er sich nicht vergewissert hat, ob der Beauftragte die Prüfung vorgenommen hat (Entsch. des KG. vom 2. August 1900, Pharm. Ztg. 1900, Nr. 64, ähnlich Entsch. des RG. vom 8. Januar 1906, KGA. 5, 565).

Die Ankündigung von Heilmitteln ist wegen Beilegung besonderer, über den wahren Wert hinausgehender Wirkungen nur dann strafbar, wenn die verantwortliche Person die unwahren Angaben als solche gekannt hat oder nur aus Fahrlässigkeit zu dieser Kenntnis nicht gekommen ist (Entsch. des KG. vom 15. Juni 1905, Pharm. Ztg. 1905 Nr. 49). Der Einwand, daß der Ankündigende an den Wert seines Mittels geglaubt hat, schließt dagegen seine Bestrafung wegen unwahrer, prahlerischer Anpreisungen nicht aus (Entsch. des KG. vom 6. Dezember 1906, Pharm. Ztg. 1906 Nr. 101).

Ein Fabrikbesitzer, der zur selbständigen Bearbeitung aller Reklameangelegenheiten eine vertrauenswürdige Person als Vorsteher einer eigenen Anzeigenabteilung angestellt und zur strengen Beachtung aller Vorschriften ermahnt hat, ist für etwaige Uebertretungen von Ankündigungsverboten nicht ohne weiteres haftbar (Entsch. des KG. vom 13. Juli 1903, Pharm. Ztg. 1903 Nr. 58).

b) Der verantwortliche Redakteur einer Zeitung ist für Anzeigen, die gegen Ankündigungsverbote verstoßen, auch dann haftbar, wenn der Einsender oder Verfasser in der Anzeige selbst genannt ist und sich im Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befindet. Der Redakteur bleibt jedoch straffrei, wenn die Anzeige nachweislich gegen seinen Willen aufgenommen worden ist (Entsch. des KG. vom August 1903, Pharm. Ztg. 1903 Nr. 68).

Bei reklamehafter Anpreisung eines Mittels ist der Redakteur nur dann als Täter mit strafbar, wenn es für jedermann klar erkennbar war, daß die dem Mittel beigelegte Wirkung über den wahren Wert desselben hinausging (Entsch. des KG. vom 30. Januar 1905, Pharm. Ztg. 1905 Nr. 11).

Bei Ankündigungen nicht approbierter Heilkundiger, welche unzulässige prahlerische Versprechungen enthalten, ist der verantwortliche Redakteur als Mittäter strafbar, wenn anzunehmen ist, daß er in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit dem Aufgeber der Anzeige gehandelt hat (Entsch. des KG. vom 8. Juni 1907, Pharm. Ztg. 1907 Nr. 78).

Die marktschreierische Anpreisung von Geheimmitteln ist durch viele Polizeiverordnungen unter Strafe gestellt,

indem durch sie das Kurpfuschertum getroffen werden soll. Der verantwortliche Redakteur kann nicht aus § 20 des Preßgesetzes zur Bestrafung herangezogen werden, denn die in den Polizeiverordnungen vorgesehenen Strafen sollen nur die Kurpfuscher und die nicht approbierten Heilgehilfen treffen, der Redakteur kann also nicht Täter sein, sondern nur Gehilfe; in den Polizeiverordnungen handelt es sich aber nur um Uebertretungen, und bei diesen ist die Beihilfe nicht strafbar (Entsch. des KG. vom September 1906, ZV. VII, 1322).

Eine Anzeige pries Dr. Engelschen Nektar als vorzügliches Vorbeugungsmittel gegen Magenkatarrh usw. und als Mittel zur Erhaltung guten Schlafes und Appetits, sowie Dr. Hoffmannsche Tabletten als besonders wirksames Mittel gegen Lungenschwindsucht an. Es wurde festgestellt, daß beiden Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt waren und daß das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt wurde, sowie daß der angeklagte Redakteur von diesem Sachverhalt Kenntnis hatte (vgl. RGSt. 7, 45). Die hier in Frage kommende Polizeiverordnung bezog sich aber nur auf Anzeigen solcher Personen, welche, ohne nach § 29 GewO. approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben. Der Angeklagte kann also nur dann bestraft werden, wenn die Anzeige von solchen Personen herrührt (Entsch. des KG. vom 15. Februar 1906, KGJ. 32 C 47).

In Ziff. 3 der sächsischen Verordnung vom 30. November 1903 ist eine Beschränkung auf diejenigen Personen, welche die Heilkunde ausüben und nicht approbiert sind, nicht enthalten, die Vorschrift würde auch ihren Zweck, das Publikum vor Ausbeutung zu schützen, völlig verfehlen, wenn die Ankündigung nur jenen Personen und nicht auch anderen, wie namentlich Herstellern, Erfindern oder Händlern, verboten würde, vielmehr gilt die Ziff. 3 gegen jedermann. Die Täterschaft des angeklagten Redakteurs ergibt sich aus § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes. Als ein Umstand, der die Annahme seiner Täterschaft ausschließt, kann es nicht gelten, daß die Anzeige von einem anderen verfaßt und eingesandt ist und deshalb sein Wille nicht darauf gerichtet gewesen sein könne, die Anzeige als seine eigene Handlung erscheinen zu lassen, er vielmehr als Redakteur die Pflicht habe, die Anzeigen aufzunehmen, für welche der Heraus-

geber Bezahlung erhalte. Dadurch wird die Haftung des Redakteurs schon deswegen nicht ausgeschlossen, weil nach Ziff. 3 der Bekanntmachung die Veröffentlichung solcher Ankündigungen jedermann verboten ist und es auf den Beweggrund der Veröffentlichung nicht ankommt (Entsch. des OLG. Dresden vom 21. Februar 1907, SächsArch. 3, 67).

15. Gerichtsstand.

Ankündigungen von Heilmitteln, die am Erscheinungsorte einer Zeitung erlaubt, am Verbreitungsorte aber verboten sind, können an letzterem nur dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn die Verbreitung an diesem ein direkter Vorsatz des Urhebers der Veröffentlichung war (Entsch. des Hanseatischen OLG. vom 11. November 1904, KGA. 4, 594).

3. Grober Unfug.

Nach § 360 Ziff. 11 StGB. wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft, wer groben Unfug verübt. Was grober Unfug ist, sagt das Gesetz nicht, von den Gerichten sind die verschiedenartigsten Tatbestände als solcher bezeichnet. Soweit Anzeigen in Betracht kommen, werden folgende Entscheidungen mitgeteilt:

a) Das Reichsgericht hat in der Entscheidung vom 13. Juli 1903 (JW. 33, 19, 30 und GoltdArch. 50, 396) die öffentliche Aufforderung zum Boykott in einer Zeitung als groben Unfug angesehen mit der Begründung, es genüge nicht, daß in gewissen, unter sich nicht abgeschlossenen Personenkreisen ein Gefühl der Unsicherheit, Belästigung und Unruhe hervorgerufen werde, sondern es müsse noch hinzukommen, daß die Empfindung der Unruhe sich als die unmittelbare Wirkung der Verrufserklärung in der Zeitung darstelle und daß sie in einer Weise äußerlich in die Erscheinung trete und sich betätige, daß durch sie der äußere Bestand der öffentlichen Ordnung verletzt oder doch wenigstens gefährdet werde.

b) In einer Zeitungsanzeige war eine Aufforderung enthalten, nicht bei Juden zu kaufen. Das AG. Mannheim verurteilte den verantwortlichen Redakteur wegen groben Unfugs, die Strafkammer sprach ihn aber frei, weil der

§ 360 Ziff. 11 sich nur auf Handlungen beziehe, durch welche das Publikum belästigt oder der äußere Bestand der öffentlichen Ordnung gefährdet werde, in der Anzeige aber weder eine augenblickliche Belästigung noch ein Gefährdung zu erblicken sei.

c) Eine Wahrsagerin wurde vom AG. Aachen (ZV. VIII, 1421) wegen groben Unfugs verurteilt, weil sie in einer Zeitung die Anzeige »Phrenologin deutet Zukunft und Charakter« erlassen hatte. Die Gründe des Urteils sind leider nicht mitgeteilt, das Ergebnis erscheint aber sehr bedenklich, da jeder halbwegs einsichtige Mensch weiß, was er von derartigen Ankündigungen zu halten hat, und die nicht einsichtigen nicht belästigt werden.

d) Ein Gastwirt hatte in einer sächsischen Zeitung eine Anzeige erlassen, worin er zur Nachfeier des Reformationsfestes, das in Sachsen als Feiertag gilt, zur Tanzmusik einlud. Das Gericht erblickte darin eine Verunglimpfung des Reformationsfestes, durch welche das religiöse und sittliche Gefühl des Publikums verletzt werde, und verurteilte ihn wegen groben Unfugs.

e) Der für den Anzeigenteil verantwortliche Redakteur einer Zeitung nahm mehrere Anzeigen auf, die er, nachdem er sie gelesen und ihren Inhalt geprüft hatte, zum Druck gab. Diese Anzeigen bezweckten teils ernstlich die Anbahnung unzüchtigen Verkehrs zwischen Männern und unverheirateten Frauenspersonen, teils riefen sie den Anschein hervor, daß unzüchtiger Verkehr gesucht werde. Der Redakteur wurde wegen groben Unfugs verurteilt, seine Revision wurde aus folgenden Gründen verworfen:

Groben Unfugs macht sich derjenige schuldig, welcher die öffentlichen Interessen, die öffentliche Ordnung dadurch verletzt, daß er das Publikum als solches im Gegensatz zu einzelnen Personenkreisen gefährdet oder ungebührlich belästigt. Grober Unfug kann auch durch Veröffentlichungen in der Presse verübt werden, die Anwendbarkeit des § 360 Ziff. 11 StGB. auf die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Handlungen ist nicht ausgeschlossen (RGSt. 16, 98; 19, 294; 25, 404). Im vorliegenden Falle sind die Tatbestandsmerkmale des groben Unfugs gegeben.

Die Behauptung des Angeklagten, der Kreis der Leser der fraglichen Druckschrift sei individuell abgegrenzt, er

bilde einen Gegensatz zu dem großen Publikum, es fehle deshalb das Merkmal der Verletzung der öffentlichen Ordnung, ist unrichtig, da eine Druckschrift mit der öffentlichen Verbreitung nicht bloß zur Kenntnis der ersten Empfänger, sondern zur Kenntnis einer von vornherein völlig unabsehbaren Reihe von Lesern gelangt. Die Anzeigen sind außer den Beziehern unbestimmt wie vielen weiteren Personen, Gästen in Wirtshäusern, Lesern der öffentlich ausgelegten Exemplare usw., zu Gesicht gekommen. Mit Recht ist deshalb der Leserkreis der Zeitung als die Allgemeinheit, das Publikum, bezeichnet.

Die tatsächliche Feststellung, daß eine unmittelbare Beunruhigung des Publikums vorliege, braucht nicht durch Urkunden und Zeugen bewiesen zu werden; worauf das Gericht seine tatsächlichen Feststellungen gründet, ist ohne Belang. Durch die Ungebühr ist die Allgemeinheit unmittelbar verletzt, da jedermann die anstößigen, die öffentliche Sitte und den Anstand zu verletzen geeigneten Anzeigen selbst lesen konnte, und hiermit unmittelbar in beunruhigender Weise auf die Leser gewirkt wurde.

Die Strafkammer hat die Belästigung als eine sehr erhebliche bezeichnet. Der Einwand, das an sich harmlos Klingende und Gemeinte habe erst verdolmetscht werden müssen, ist ein gemäß § 376 StPO. unzulässiger Angriff auf die gegenteilige tatsächliche Feststellung der Strafkammer.

Auch die Behauptung des Angeklagten ist unbeachtlich, daß die Anzeigen nicht zu dem in dem angefochtenen Urteil enthaltenen Folgerungen berechtigen, daß sie nicht bezwecken, die Sinnenlust der Leser zu kitzeln. Die Strafkammer hat festgestellt, daß die Anzeigen einen unzüchtigen Zweck verfolgen und das herrschende Sittlichkeits- und Anstandsgefühl zu verletzen geeignet sind. Die Feststellung, welcher Sinn einem Zeitungsartikel beigemessen werden muß, ist das Ergebnis der Beweiswürdigung. Der nach dieser Richtung versuchte Angriff ist als gegen die Beweiswürdigung gerichtet der Nachprüfung entzogen. Der Revision kann zugegeben werden, daß zur Verübung groben Unfugs ein vorsätzliches Tun gehört. Es wird aber nicht Vorsätzlichkeit in bezug auf den Erfolg, auf die Gefährdung oder ungebührliche Belästigung des Publikums erfordert, sondern es ist schon das Vorhandensein einer Verschuldung

dieses Erfolges ausreichend. Tatsächlich ist festgestellt, daß der Angeklagte die Tendenz und den gefährdenden Charakter der Anzeigen erkannte und wußte, daß sie anstößig und die öffentliche Sitte und den Anstand zu verletzen geeignet waren. Da er trotz dieser Erkenntnis und dieses Bewußtseins die Anzeigen in die Oeffentlichkeit brachte und dadurch Beunruhigung des Publikums und Erregung von Aergernis bei diesem herbeiführte, hat er groben Unfug verübt, denn dieser Erfolg ist durch sein Handeln herbeigeführt worden. Verstöße gegen das Sittlichkeits- und Anstandsgefühl zu meiden, ist jedermann verpflichtet, deshalb ist auch jedermann gehalten, die Tragweite seiner Handlungen zur rechten Zeit zu überschauen.

Ein Eingehen auf den Einwand des Beklagten, ihm habe das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, welches ihm gefehlt, nachgewiesen werden müssen, ist nicht geboten, da zur Verübung groben Unfugs subjektiv nur der Wille erforderlich ist, eine Handlung vorzunehmen, welche die öffentliche Ruhe zu stören geeignet ist.

f) Siehe Geheimmittel Ziff. 12.

4. Lotterie und Ausspielung.

Auf diesem Gebiet sind zur Bekämpfung der zahlreichen Mißstände seitens des Reiches und der Einzelstaaten viele Strafbestimmungen erlassen, welche auch in das Anzeigenwesen eingreifen.

Von reichsgesetzlichen Bestimmungen kommen hauptsächlich folgende in Betracht:

1. StGB. § 286. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft.

   Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

2. Gesetz betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871 (RGBl. 210).

   § 1. Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Teile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine

Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Auslosung oder eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiierenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen (Inhaberpapiere mit Prämien), dürfen innerhalb des Deutschen Reiches nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reiches ausgegeben werden.

§ 2. Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, der Bestimmung im § 1 zuwider, im Inlande ausgegeben sein möchten, ingleichen Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegeben sind, dürfen weder weiterbegeben, noch an den Börsen, noch an anderen zum Verkehr mit Wertpapieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstand eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittelung gemacht werden.

§ 3. Dasselbe gilt vom 15. Juli 1871 ab von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871 erfolgt ist, sofern dieselben nicht abgestempelt sind (§§ 4, 5).

§ 6. Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe, welche der fünften Teil des Nennwertes der den Gegenstand dem Zuwiderhandlung bildenden Papiere gleichkommt, mindestens aber einhundert Taler betragen soll.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Talern oder Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer ein im § 2 oder § 3 bezeichnetes Inhaberpapier mit Prämie öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt, oder zur Feststellung eines Kurswertes notiert.

3. Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (RGBl. 450).

§ 7. Wer Lotterielose, Inhaberpapiere mit Prämien (Gesetz vom 8. Juni 1871, RGBl. 210) oder Bezugs- oder Anteilscheine auf solche Lose oder Inhaberpapiere gegen Teilzahlungen verkauft oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielende Verträge veräußert, wird mit Geldstrafe bis zu 500 M. bestraft.

Es begründet keinen Unterschied, ob die Uebergabe des Papiers vor oder nach der Zahlung des Preises erfolgt.

4. Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBl. 871).

§ 35. Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun.

Unter denselben Voraussetzungen sind zu untersagen: . . . der Handel mit Losen von Lotterien und Ausspielungen, oder mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose.

. . . . .

§ 148. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft:

. . . . .

4) wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt . . . . .

. . . . .

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

§ 56. Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetrieb ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

. . . . .

5) Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose, Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose.

§ 56 a. Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind ferner:

. . . . .

2) . . . . . das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose und Bezug- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose.

§ 148. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft:

. . . . .

7 a) wer dem § 56 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 . . . . ., den §§ 56 a. . . zuwiderhandelt.

. . . . . In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

In Preußen beziehen sich auf den § 56 der GewO. folgende Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, vom 3. Juli 1876 (GewO. 247):

§ 18. Wer, ohne einen Gewerbeschein eingelöst zu haben, ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenes Gewerbe betreibt, wird mit einer dem doppelten Betrage der Jahressteuer für das betriebene Gewerbe gleichen Geldstrafe bestraft.

§ 20. Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 finden, wenn die Gegenstände des Gewerbebetriebes zu denjenigen gehören, welche vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind (§ 56 GewO.), ebenfalls jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß stets, auch in den Fällen des § 19, auf eine dem doppelten Betrage des Jahressteuersatzes von 48 M. . . . gleichkommende Geldstrafe zu erkennen ist.

5. Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1900 (RGBl. 275):

III. Spiel und Wette.

(Tarifnummer 5.)

§ 22. Wer im Bundesgebiete Lotterien und Ausspielungen veranstalten will, hat die Stempelabgabe für die gesamte planmäßige Anzahl der Lose oder Ausweise über Spieleinlagen im voraus zu entrichten.

Inwieweit Ausspielungen, bei welchen keine Spielausweise ausgegeben werden, zur Steuer heranzuziehen sind, ist vom Bundesrate zu bestimmen und öffentlich bekanntzumachen.

§ 24. Vor der Entrichtung der Abgabe darf ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle mit dem Losabsatze nicht begonnen werden. Die Genehmigung kann von vorgängiger Sicherstellung der Abgabe abhängig gemacht werden.

§ 25. Wer ausländische Lose oder Ausweise über Spieleinlagen in das Bundesgebiet einführt oder daselbst empfängt, hat dieselben, bevor mit dem Vertriebe begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der Einführung oder des Empfanges der zuständigen Behörde anzumelden und davon die Stempelabgabe zu entrichten.

. . . . .

§ 27. Die Nichterfüllung der in den §§ 22, 23, 24 und 25 bezeichneten Verpflichtungen wird mit einer dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe geahndet. Dieselbe ist jedoch gegen den Unternehmer inländischer Lotterien oder Ausspielungen sowie gegen jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Lose oder Ausweise über Ausspielungen im Bundesgebiete besorgt, nicht unter dem Betrage von zweihundertundfünfzig Mark festzusetzen.

Ist die Zahl der abgesetzten Lose oder die Gesamthöhe der Wetteinsätze nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von zweihundertundfünfzig bis fünftausend Mark ein.

§ 29. Die §§ 22 bis 28 leiden auf Staatslotterien deutscher Bundesstaaten keine Anwendung.

Die Stempelsteuer für die Lose der letzteren wird durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe für die Gesamtzahl der von ihr abgesetzten Lose zur Reichskasse abgeführt.

Eine Abstempelung der Lose findet nicht statt.

§ 30. Lose usw. inländischer Unternehmungen, für welche vor dem 1. Juli 1900 die obrigkeitliche Erlaubnis erteilt ist, unterliegen, sofern die Ziehung der Lose vor dem 1. Januar 1902 beendet ist, der Reichsstempelabgabe nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen.

Ausländische Lose, welche vor dem 1. Juli 1900 eingeführt, auch binnen drei Tagen nach demselben ange-

meldet sind, und die Lose von Staatslotterien, deren Ausgabe auch nur für eine Klasse bereits vor diesem Zeitpunkt begonnen hat, unterliegen, sofern die Ziehung der Lose vor dem 1. Januar 1901 beendet ist, der Reichsstempelabgabe nur nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen.

Für das Wetten an Totalisatoren auf inländischen Rennplätzen finden die bisherigen Bestimmungen bis zum 1. Januar 1901 Anwendung.

§ 31. Oeffentliche Ausspielungen, Verlosungen und Lotterien, für welche die Reichsstempelabgabe zu entrichten ist, unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.).

Landesgesetzliche Vorschriften gibt es so zahlreiche, daß deren Abdruck hier nicht angängig ist. Um jedoch ein Beispiel von der Landesgesetzgebung auf diesem Gebiete zu geben, wird nachstehend das preußische Gesetz betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien vom 29. August 1904, (GS. 225), soweit es hier in Betracht kommt, mitgeteilt:

§ 1. Wer in außerpreußischen Lotterien, die nicht im Königreiche Preußen zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bestraft.

§ 2. Wer sich dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung eines Loses, eines Losabschnittes oder eines Anteils an einem Lose oder Losabschnitte der im § 1 bezeichneten Lotterien unterzieht, insbesondere auch, wer ein Los, einen Losabschnitt oder einen Losanteil dieser Art zum Erwerb anbietet oder zur Veräußerung bereit hält, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M. bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher bei einem solchen Geschäft oder einer solchen Handlung als Mittelsperson mitwirkt.

Ist die Zuwiderhandlung durch eine Person begangen, welche Losehandel gewerbsmäßig betreibt, oder bei ihm gewerbsmäßig Hilfe leistet, oder ist sie durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen, oder durch Versenden eines Loses, eines Losabschnittes, eines Bezugsscheines, eines Anteilscheines, eines Angebotes, einer Anzeige oder eines Lotterieplanes in

eine in Preußen erscheinende Zeitung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 100 bis zu 1500 M. ein.

Jede einzelne Verkaufs- oder Vertriebshandlung, namentlich jedes einzelne Anbieten, Bereithalten, Auslegen, Ausstellen, Aushängen, Versenden eines Loses, eines Losabschnittes, eines Bezugscheines, eines Anteilscheines, eines Angebotes, einer Anzeige, eines Lotterieplanes wird als besonderes selbständiges Vergehen bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorsatz des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind.

§ 3. Wer, nachdem er wegen eines der im § 3 bezeichneten Vergehen rechtskräftig verurteilt worden ist, abermals eine dieser Handlungen begeht, wird in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit Geldstrafe von 100 bis 1500 M., in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit Geldstrafe von 200 bis zu 2000 M. bestraft.

§ 4. Jeder fernere Rückfall nach vorausgegangener rechtskräftiger Verurteilung im ersten Rückfalle zieht Geldstrafe von 300 bis zu 3000 M. nach sich.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 finden Anwendung, auch wenn die früheren Geldstrafen noch nicht oder nur teilweise gezahlt oder ganz oder teilweise erlassen sind; sie bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Zahlung oder dem Erlasse der letzten Geldstrafe oder der Verbüßung der an ihre Stelle getretenen Freiheitsstrafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung 3 Jahre verflossen sind.

§ 6. Wer Gewinnergebnisse der im § 1 bezeichneten Lotterien in einer in Preußen erscheinenden Zeitung veröffentlicht oder durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen bekannt gibt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 M. bestraft. Gehört der Täter oder Teilnehmer zu den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Personen, so tritt Geldstrafe von 100 bis zu 600 M. ein

§ 7. Den außerpreußischen Lotterien sind alle außerhalb Preußen veranstalteten Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände gleich zu achten.

Nachstehend soll eine Erläuterung der vorstehenden Bestimmungen durch Anführung von praktischen Fällen

und gerichtlichen Entscheidungen gegeben werden. Zunächst soll der Begriff »Glücksspiel« erörtert werden. Rönnberg (Das Reichs- und Landes-Lotterie- und Glücksspielstrafrecht S. 75) sagt darüber: »Das Glücksspiel unterscheidet sich vom Kunstspiel dadurch, daß bei ihm der Ausfall allein oder doch wesentlich vom Zufall und nicht wesentlich von der Geschicklichkeit oder der Ueberlegung der Spielenden abhängt. Aus diesem Grunde kann auch in dem Ausschreiben eines Preisrätsels niemals eine Lotterie gesehen werden, wie sie von der herrschenden Meinung und dem Reichsgericht (RGSt. 16, 83; 25, 180) darin gefunden wird. Hierbei handelt es sich überhaupt nicht um ein einheitliches Geschäft, sondern um zwei gemischte Geschäfte: die Ausschreibung des Preisrätsels und die Feststellung des Gewinners aus der Zahl der Rätsellöser. Das erste Geschäft fällt schon an sich aus dem Bereich der durch Zufallsentscheidung bedingten Glücksspiele heraus (RSt. 25, 256). Aber selbst wenn es ein Glückspiel wäre, so wäre es nur ein solches im engeren Sinne, keine Ausspielung, denn ob jemand das Rätsel löst, ob einer der Teilnehmer gewinnt oder ob der Ausschreiber, z. B. der Verleger, infolge Nichtlösung des Rätsels gewinnt, steht noch dahin. Das zweite Geschäft dagegen ist allerdings nicht nur ein Glücksspiel, sondern auch eine Ausspielung der ausgesetzten Gewinne. Sobald mehrere richtige Lösungen eingereicht sind, steht es fest, daß die Gewinne unter die Rätsellöser verteilt werden, und der Zufall entscheidet nur, an wen und zu welchem Betrage sie fallen. Diese Geld- oder Sachausspielung ist aber gegenüber der Rätsellösung von so unwesentlicher Bedeutung, daß man nicht mehr sagen kann, die Entscheidung hänge lediglich vom Zufall ab. Sie trägt ferner nicht die charakteristischen Merkmale der unter § 286 StGB. fallenden Ausspielung, indem es hier an der Form der Lotterie fehlt, bei der die Teilnahme an den Besitz eines Loses geknüpft ist; es nehmen vielmehr nur ganz bestimmte individuelle Personen teil. Vor allem aber endlich fehlt es an der Oeffentlichkeit dieser Ausspielung, denn die Verlosung oder wie sonst die Entscheidung herbeigeführt werden mag, ist auf einen ganz bestimmten, durch die Rätsellösung begrenzten Kreis von Personen beschränkt. Ganz anders liegt die Sache in dem der Entscheidung RGSt. 25, 256 zugrunde liegenden Falle, wo die Ausschreibung des Rätsels

nur Schablone war, die Hauptsache aber in der Einsendung des Einsatzes und der Zufallsentscheidung, an der wegen Leichtigkeit des Rätsels jeder teilnehmen konnte, bestand.«

Man wird diesen Ausführungen die Zustimmung nicht versagen können. Die Lotterie und die Ausspielung sind besondere Formen des Glücksspiels; bei diesem hängt das Gewinnen im wesentlichen vom Zufall ab; bei einer Lotterie wird dieses wohl regelmäßig zutreffen, bei einer Ausspielung aber nur ganz ausnahmsweise, denn wenn auch die Ausspielung häufig weiter nichts ist als eine Maske, mit welcher andere Geschäfte, wie z. B. der Absatz von Waren, die Gewinnung von Beziehern, verdeckt werden sollen, und zur Erzielung einer möglichst großen Beteiligung die Vorbedingungen für die Zulassung zur Gewinnziehung sehr leicht gemacht werden, so gehört doch immer ein gewisser Grad von Geschicklichkeit dazu, um diese Vorbedingungen zu erfüllen. Wenn man nun auch mit Rönnberg nicht darin übereinstimmt, daß durch die Erfüllung der Vorbedingungen, d. h. die Rätsellösung usw., das Tatbestandsmerkmal der Oeffentlichkeit ausgeschlossen wird, so liegt jedenfalls kein reines Glücksspiel vor und der § 286 StGB. ist nicht anwendbar. Wie aber schon Rönnberg hervorgehoben, steht das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung auf dem Standpunkt, daß das Ausschreiben eines Preisrätsels eine Lotterie oder Ausspielung darstellt, und im einzelnen Falle wird es für die Strafbarkeit nur darauf ankommen, ob die Veranstaltung eine öffentliche ist oder nicht.

A. Für die Ausspielung und die Lotterie werden nachstehend einige gerichtliche Entscheidungen mitgeteilt:

1. In einer Zeitungsanzeige war angekündigt, daß 300 Preise in guten Buchwerken unter diejenigen Bezieher des Blattes verlost werden sollten, welche eine Preisaufgabe richtig lösen würden; die Worte: »In H. inseriert man am wirkungsvollsten im H.schen Anzeiger« seien einzeln in verschiedenen Anzeigen der vorliegenden Nummer untergebracht, ohne daß das einzelne Wort dort hineingehöre; wer die einzelnen Anzeigen herausfinde und zusammengeklebt einsende, erhalte die Aussicht auf einen Preis; es könnten sich auch Personen an dem Preisausschreiben beteiligen, welche, ohne bisher Bezieher gewesen zu sein, den Bezugspreis für November bezahlt hätten. Es liefen 6500 richtige Lösungen ein, darunter auch solche von neuen

Beziehern. Die Zahl der Preise wurde vom Verleger um 200 erhöht und es fand die Verlosung statt. Das LG. Hannover erblickte in seinem Urteil vom 19. Juni 1902 (ZV. III, 1070) hierin die Veranstaltung einer Lotterie; der Einsatz sei, wenigstens für die neuen Bezieher, in der Zahlung des Bezugspreises von 60 Pf. für November zu erblicken, wenn auch die Bezieher als Gegenleistung das Blatt dafür erhielten. Das Reichsgericht verwarf die gegen die Verurteilung des Anzeigenredakteurs eingelegte Revision.

2. Ein Maler veröffentlichte eine Anzeige, in welcher er einen von ihm entworfenen, in Buntdruck ausgeführten Wandschmuck zum Kauf für 1,50 M. anbot und dazu folgendes Preisrätsel ausschrieb: wer das Rätsel »welcher Jäger braucht keine Flinte?« richtig löste und 1,50 M. einsandte, sollte nicht nur den Wandschmuck erhalten, sondern es sollte auch noch eine Reihe von Gegenständen zur Verteilung kommen; falls mehr richtige Lösungen eingingen, als Preise ausgeschrieben seien, so entscheide das Los. Der Maler wurde wegen unbefugter Veranstaltung einer öffentlichen Ausspielung, der verantwortliche Redakteur wegen Beihilfe dazu verurteilt.

3. Wer sich in Zeitungsanzeigen zur Annahme von Wettaufträgen bereit erklärt, veranstaltet eine Lotterie (Entsch. des RG., ZV. VI, 688).

4. Eine Zeitung hatte ein Preisrätsel veröffentlicht, ohne zu bestimmen, daß nur die Bezieher Lösungen einsenden dürften und die Einsender sich durch Uebersendung der Bezugsquittung ausweisen müßten. Der Redakteur wurde aus § 286 verurteilt, seine Revision wurde vom RG. (ZV. VI, 856) verworfen, weil er sich in erster Linie an die dauernden festen Leser gewendet habe; wenn er auch Nichtbezieher zur Lösung zugelassen, so habe er dies nur getan, um regelmässige Leser und zahlende Abnehmer zu erwerben; der Einsatz sei in dem Bezugsbetrage mit gezahlt worden; darauf, daß er sich auch an Nichtbezieher gewendet habe, komme es nicht an.

5. Wenn die Ankündigung der Erteilung von Prämien für die Lösung einer Aufgabe dahin zu verstehen ist, daß der Ankündigende nach seinem Ermessen, seinem Geschmack, seiner Willkür darüber zu entscheiden sich vorbehält, welche eingesandten Lösungen als der Aufgabe entsprechend anzusehen seien oder daß er die Entscheidung anderen von

ihm willkürlich ausgesuchten Personen will übertragen dürfen, so kann die Entscheidung als vom Zufall abhängig angesehen werden (Entsch. des RG. vom 24. Mai 1907, Das Recht 11, 843, 1928).

6. Der Angeklagte vertrieb aus England eingeführte Ansichtspostkarten und veröffentlichte auf Ersuchen der Londoner Gesellschaft, welche die Karten herstellte, in inländischen Zeitungen Preisausschreiben der Gesellschaft, in welchen Preise für bestimmte Leistungen bezüglich der Karten ausgesetzt waren. Die Strafkammer erblickte in dem Unternehmen eine von Engländern in England veranstaltete Lotterie und Ausspielung, verneinte die Anwendbarkeit des § 286 bei dem Angeklagten und erachtete den Vertrieb der Postkarten als Verkauf von Losen nach § 2 des preußischen Gesetzes vom 29. August 1904 für strafbar. Das RG. hob in der Entscheidung vom 19. November 1907 (RGSt. 40, 390) das Urteil mit folgender Begründung auf: Die Veranstalter des Unternehmens haben ihre in London begonnene Tätigkeit in Deutschland durch Verbreitung des Preisausschreibens, also durch Bekanntmachung ihres Planes fortgesetzt und sich dabei des Angeklagten als eines mit Gehilfenvorsatz tätigen Werkzeuges bedient (RGSt. 31, 80); hiernach hat der Angeklagte zu einer auch im Inlande begangenen Tat Beihilfe geleistet. Unzutreffend ist die Ausführung der Revision, daß die Postkarten, die der Angeklagte in Händen hatte, Spielausweise gewesen sind (RGSt. 36, 104), denn er vertrieb die Postkarten und begründete durch ihre Veräußerung nicht ein Vertragsverhältnis zwischen den Veranstaltern und den Käufern der Karten, es kam nur ein Kaufgeschäft zwischen ihm und den Erwerbern zur Entstehung, nur durch die dem Preisausschreiben entsprechende Verwendung der Karten wurden sie zu Ausweisen über Spieleinlagen, der für sie aufgewendete Kaufpreis nahm erst nachträglich die Eigenschaft eines Einsatzes an. Die Postkarten waren auch nicht ausländische Lose oder Ausweise über Spieleinlagen, als sie aus England eingeführt und vom Angeklagten empfangen wurden, sie unterlagen deshalb nicht der Abgabe nach § 28 des Reichs-Stempelgesetzes.

7. Veranstalter einer Ausspielung ist regelmäßig (abgesehen von besonderen Umständen, Entsch. des RG. vom 18. November 1901, RGSt. 34, 447) derjenige, der als Unternehmer zu den einzelnen Spielern in ein Rechtsverhältnis

treten will, also selbst als Kontrahent des Lotterievertrages auftritt (Entsch. des RG. vom 15. Dezember 1902, DJZ. 8, 128 und JW. 32, 24).

8. Der verantwortliche Redakteur ist bei den nach § 286 StGB. strafbaren Handlungen nur Gehilfe (Entsch. des RG. vom 27. Februar 1903, RGSt. 36, 123 und JW. 32, 323). (Vgl. die Entsch. oben zu 2.) Dagegen ist er Täter, wenn er selbst für seine Zeitung die Lotterie oder Ausspielung veranstaltet (vgl. die Entsch. oben zu 1 und 4).

9. Die durch die Presse begangenen Lotterievergehen verjähren nicht in der 6monatlichen Frist der Preßdelikte (Entsch. des RG. vom 14. Juni 1904, JW. 33, 589, 3). Für den Beginn der Verjährung einer unerlaubten Ausspielung (Preisrätsel in einer Zeitung) kommt nicht nur die den Beginn der Ausspielung darstellende Aufforderung in Betracht, sondern alle weiteren Akte, die zur Ausführung der Ausspielung vorgenommen werden. Deshalb ist der § 22 des Preßgesetzes unanwendbar (Entsch. des RG. vom 15. Januar 1903, DJZ. 8, 224, JW. 32, 215 und Goltd. Arch. 50, 128).

B. Zur Erläuterung der Landesgesetze, welche die Veranstaltung nicht genehmigter Lotterien, das Spiel in denselben usw. unter Strafe stellen, werden folgende Entscheidungen mitgeteilt:

1. Das Reichsgericht hat in zahlreichen Entscheidungen (z. B. RGSt. 1, 133; 2, 390; 4, 80; 7, 161; 9, 405; 27, 233; 30, 116: 37, 438; RegersE. 28, 303) ausgesprochen, daß die Ausgabe von Anteilscheinen an Prämienlosen oder Lotterielosen, falls nicht zugleich das Eigentum oder Miteigentum an diesen Losen übertragen wird, als Veranstaltung einer Lotterie anzusehen ist, bei welcher der Veranstalter sich an eine bestehende Lotterie anschließt und den Teilnehmern seiner Lotterie die Zahlung von Gewinnen verspricht, die auf Lose der anderen Lotterie fallen. Gegen diese Ansicht führt Rönnberg S. 104 ff. an, bei den Serienlosgesellschaften liege Lotterie deshalb nicht vor, weil die Anteilskäufer miteinander und nicht gegeneinander spielten und weil vom Verheuerer nichts ausgespielt werde. Der Standpunkt des Reichsgerichts ist in der durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. August 1907 den Behörden mitgeteilten Entscheidung vom 8. Juli 1907

(RegersE. 28, 303; Selbstverwaltung 35, 140; OldZ., 34, 239) folgendermaßen gekennzeichnet:

»Die Strafkammer hatte den Angeklagten aus § 2 des preußischen Gesetzes vom 29. August 1904 verurteilt, weil er sich dem Verkauf von Losen oder Losabschnitten einer von einem Bankgeschäft in Holland veranstalteten, also außerpreußischen, in Preußen nicht genehmigten Lotterie unterzogen habe. Dieser Annahme war nicht beizutreten. Die Tätigkeit der holländischen Firma, zu deren Ausübung sie sich der Dienste des Angeklagten bediente, bestand in der Bildung sogenannter Serienlosgesellschaften, bei denen aber die einzelnen Lose oder Losanteilscheine keineswegs in das Eigentum oder Gesamteigentum der Gesellschafter gelangten, den Gesellschaftern vielmehr lediglich ein obligatorischer Anspruch gegen die Firma auf Auszahlung des Gewinnes nach Verhältnis der Beteiligung zustand. Zutreffend hat die Strafkammer in dieser Tätigkeit der Firma die Veranstaltung einer Lotterie erblickt, und sie steht auch insoweit auf dem Boden der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, als sie die von dem Unternehmer verkauften Mitgliedsscheine als Lose der von ihm veranstalteten Lotterie bezeichnet. Verfehlt ist dagegen die Annahme, daß es sich hier um eine in Holland veranstaltete, sonach außerpreußische Lotterie handelte. Die Veranstaltung einer Lotterie ist dann gegeben, wenn jemand den Abschluß eines Vertrages anbietet, durch welchen er sich verpflichtet, nach einem bestimmt kundgemachten Spielplan den sich Beteiligenden die infolge der Verlosung ihnen zufallenden Gewinne zu gewähren (RGSt. 5, 39; 8, 892; 11, 211). Eine derartige Tätigkeit hat aber die Firma entwickelt, und zwar nicht oder mindestens nicht nur in Holland, sondern durch Unterstützung des Angeklagten in Preußen; es handelte sich für die Firma und für den Angeklagten keineswegs um den bloßen Vertrieb von Losen einer schon bestehenden, in Holland veranstalteten Lotterie, vielmehr warb der Angeklagte als Gehilfe der Firma Mitglieder für die sogenannte Losgesellschaft, er unterstützte die Firma bei Veranstaltung der Lotterie. Bei dieser Sach- und Rechtslage konnte eine Verurteilung des Angeklagten auf Grund des § 2 des preußischen Lotteriegesetzes nicht erfolgen, denn er verkaufte weder Lose einer schon bestehenden noch solche einer außerpreußischen Lotterie.

Wohl konnte aber in Frage kommen, ob nicht der Angeklagte sich eines Vergehens der Beihilfe zu § 286 StGB. schuldig gemacht hat, da nicht nur die Beihilfetätigkeit des Angeklagten im Inlande geschah, sondern auch die von dem Inhaber der Firma begangene Straftat als im Inlande verübt zu erachten ist (RGSt. 1, 274 und RG. vom 26. Oktober 1903 und vom 27. Juni 1904).«

2. Ueber die Begründung eines Gesellschaftsverhältnisses und den Erwerb des Eigentums oder Miteigentums an den Losen lassen sich folgende Entscheidungen aus:

a) Entscheidung des OLG. Darmstadt vom 22. Februar 1907 (HessRspr. 8, 42): Die Satzungen der allgemeinen Serien- und Prämienlosgesellschaft zeigen deutlich, daß es sich in der Tat gar nicht um ein Gesellschaftsverhältnis handelt; sie sind das Ergebnis von Erwägungen, wie die bestehenden gesetzlichen Vorschriften umgangen werden können, und erwecken nur den Schein eines Gesellschaftsverhältnisses. Der Angeklagte erscheint tatsächlich nur als der Kontrahent, der den übrigen Spielern bloß Anteile mit Ansprüchen auf Losgewinne käuflich überläßt, während ihm alle Vorteile aus den Beiträgen, das ist in Wirklichkeit der Kaufpreis, zukommen. Es liegt ein verschleiertes Veräußerungsgeschäft im Sinne des (hessischen) Gesetzes vom 11. April 1896 vor. Dieses ist im gegebenen Falle um so wenigor zweifelhaft, als ein Zeuge von den Satzungen überhaupt keine Kenntnis gehabt und sich tatsächlich nur als Spieler und Käufer eines Losanteils angesehen hat. Ein Gesellschaftsverhältnis ist gar nicht beabsichtigt gewesen, sondern nur ein Verkauf von Losanteilen hat stattgefunden, während die in Frage stehenden Lose nur als ganze Lose verkauft werden durften.

b) Entscheidung des bayerischen Obersten Landesgerichts vom 11. Mai 1907 (BayObLGSt. 7, 338): Die Satzungen bezeichnen als Zweck der von der Firma Fr. & Cie. in Hamburg geleiteten Serien- und Prämienvereinigung, durch monatliche Beiträge für gemeinschaftliche Rechnung Serien- und Staatsprämienlose zu erwerben und sämtliche auf diese Lose entfallenden Gewinne unter die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Beteiligung zu verteilen. Je 100 Mitglieder mit ganzen oder 200 mit halben oder 400 mit viertel Mitgliedsanteilen bilden eine geschlossene Abteilung. Ist

die Abteilung nicht vollzählig, so werden die fehlenden Mitgliedsanteile von der Mitgliedskasse übernommen, und es fließen in diesem Falle die darauf entfallenden Gewinnanteile in die Mitgliedskasse. Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt; die Mitgliedschaft kann ein jeder täglich erwerben. Der monatliche Beitrag für einen ganzen Anteil beträgt 10 M. Die Beiträge fließen in die Mitgliedskasse, aus der als Eigentum für die Vereinigung bzw. als Miteigentum für die Mitglieder die anzuschaffenden Lose und Geschäftsunkosten bezahlt werden. Nach Zahlung des ersten Beitrages erhält das Mitglied eine Mitgliedsurkunde sowie allmonatlich, spätestens 2 Tage vor der betreffenden Gewinnziehung, Nummeraufgabe des zur Ziehung gelangenden Loses. Ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen im Rückstande bleibt, gilt als aus der Vereinigung ausgeschieden. Gewinne über 1500 M. werden sofort unter die Mitglieder verteilt, kleinere Gewinne werden ihnen gut geschrieben, und nach Ablauf aller 16 Ziehungen (das ist die Zahl der in dem Prospekte für ein Kalenderjahr vorgesehenen Ziehungen) verrechnet und ausbezahlt. Als Geschäftsführer der Vereinigung fungieren die Herren Fr. & Cie. in Hamburg. Die Geschäftsleitung hat die Angelegenheiten der Vereinigung zu besorgen und über die Beschaffung der Lose und die Veräußerung der mit einem Gewinne nicht gezogenen Lose zu bestimmen; es bleibt ihr überlassen, falls das eine oder andere der im Prospekte bezeichneten Serienlose nicht oder nur zu sehr hohem Preise erhältlich sein sollte, ein anderes Los oder mehrere Lose im gleichem Nominalwerte zu wählen. Die Geschäftsleiter erhalten für ihre Bemühungen eine Entschädigung aus der Mitgliedskasse. Die für die Mitglieder anzuschaffenden Originallose befinden sich in einem Tresor des Bankhauses Fr. & Cie. oder bei einem anderen Bankhaus als Eigentum der Mitglieder in Verwahrung; jedes Mitglied ist berechtigt, von den Mitgliederlisten Einsicht zu nehmen und sich von dem Vorhandensein der ihm benummerten Lose zu überzeugen. Alle Ueberschüsse fließen in die Mitgliedskasse und bilden das Vermögen, woran jedes Mitglied teil hat. Auf Grund der den Mitgliedern bekannt zu gebenden Jahresbilanz erfolgt die Abrechnung. Eine Uebertragung der Mitgliedschaft oder Abtretung an ein Bankhaus, Erben usw. ist jederzeit zulässig.

Bei der Würdigung des Satzungsinhalts ergibt sich zunächst, daß die Vereinigung der Teilnehmer kein Verein im Sinne der §§ 21, 22 BGB. ist; auch der Angeklagte will sie nicht als Verein, sondern als Gesellschaft aufgefaßt wissen. Rechtlich zutreffend erklärt das Berufungsgericht auch die Annahme einer Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB.) schon deshalb für ausgeschlossen, weil nach den Statuten der Fortbestand der Vereinigung nicht vom Willen der Teilnehmer, sondern von dem eines Dritten, nämlich der Firma Fr. & Cie. abhängig ist, und der einzelne Teilnehmer gegenüber dem anderen weder Rechte noch Pflichten hat. Auch die Bestimmung der Satzungen, daß die Mitgliedschaft auf einen anderen übertragen werden kann, ist mit dem Wesen der Gesellschaft nicht vereinbar.

Hat eine Gesellschaft nicht bestanden, so konnte auch der Unternehmer für eine solche nicht das Eigentum an den Losen erwerben. Diese wurden auch nicht Eigentum der einzelnen Mitglieder, denen sie vom Unternehmer vor der jeweiligen Gewinnziehung »benummert« wurden; denn nach den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils wollten diese Mitglieder das Eigentum nicht erwerben und wollte der Unternehmer solches nicht auf sie übertragen.

Ohne Rechtsirrtum hat hiernach das Berufungsgericht den Abschluß eines Gesellschaftsvertrages zwischen den Mitgliedern und den Uebergang des Eigentums an den Losen auf die Mitglieder verneint. Rechtlich nicht anfechtbar ist auch die Feststellung, daß in Wirklichkeit der Wille der Beteiligten auf Abschluß eines Lotterievertrages gerichtet war, insofern die Firma Fr. & Cie. den Mitgliedern als Gegenleistung für die nach Zeit und Betrag bestimmten Beiträge die Möglichkeit eröffnete, einen vom Ausfall einer Verlosung, somit vom Zufall abhängigen, von der Firma auszuzahlenden Gewinn zu machen.

Da dieses Lotterieunternehmen in Bayern nicht zugelassen war, fällt die im »Bamberger Tagblatt« erfolgte Einladung zur Teilnahme an dem Unternehmen unter Artikel 57a PStGB.

c) Entscheidung desselben Gerichtshofss vom 11. Juni 1907 (BayObLGSt. 7, 369). In den »Bamberger Neuesten Nachrichten« war die Aufforderung enthalten, durch Einsendung

von 6 M. oder 3 M. an das Bankgeschäft H. in Braunschweig sich mit einem ganzen oder einem halben Anteile bei der am 2. Januar 1907 stattfindenden Gewinnziehung der österreichischen 100 Gulden-Staatslose zu beteiligen. Nach Feststellung des Berufungsgerichts ging die Aufforderung von dem Angeklagten aus, der auf diese Weise zur Teilnahme an der vom Bankgeschäfte H. in Braunschweig geleiteten »Deutschen Staatsprämienlosgesellschaft« einlud. Von den Bestimmungen der Statuten dieser Gesellschaft sind folgende hier von Belang.

Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, mit den Mitgliederbeiträgen im Laufe eines Jahres zwölf staatlich garantierte, mit dem deutschen Reichsstempel versehene Prämienlose anzukaufen und die auf die Lose treffenden Gewinne gleichmäßig unter die Mitglieder zu verteilen. Die Gesellschaft bildet sich aus dem Bankgeschäft H. als Vorsitzenden und 99 anderen Teilnehmern, also zusammen 100 Mitgliedern und 100 Anteilen mit gleicher Berechtigung. Der Eintritt kann täglich erfolgen. Der monatliche Mitgliederbeitrag beträgt 6 M. bei Beteiligung mit einem ganzen, 3 M. bei Beteiligung mit einem halben Anteil und ist an das Bankgeschäft H. zu zahlen, das die Stelle des Vorstandes und Geschäftsführers der Gesellschaft versieht und die im Spielplan angegebenen, zur Ziehung kommenden Prämienlose ankauft. Jedes Mitglied ist vollberechtigter Mitbesitzer der Lose, erhält allmonatlich vor der Ziehung durch das Bankgeschäft H. Kenntnis von der Nummer des angekauften Loses und kann sich davon überzeugen, daß das Los bei H. hinterlegt ist. Der Gesellschaftsvertrag zwischen dem Bankgeschäft und jedem einzelnen Mitgliede wird auf die Dauer eines Jahres geschlossen, das heißt bis das Mitglied zwölf Gewinnziehungen mitgemacht hat, wenn es nicht vorher austritt oder infolge Verweigerung des Beitrages als ausgetreten zu gelten hat, in welchem Falle die bereits eingezahlten Beträge zugunsten des Vorsitzenden verfallen sein sollen. Nach dem Ablauf der planmäßigen zwölf Ziehungen erfolgt die Auflösung der Gesellschaft und geht den einzelnen Mitgliedern vom Vorsitzenden die Abrechnung zu. Hiermit ist der Vertrag zwischen dem Mitglied und dem Bankgeschäft abgelaufen; es beginnt ein neues Gesellschaftsjahr. Für den Abschluß eines Vertrages zwischen dem Bankgeschäft und einem

Mitglied, also für die Aufnahme in eine Prämienlosgesellschaft, haben nur diese Statuten Gültigkeit.

Das Berufungsgericht gelangte bei der Prüfung der Statuten zu dem Ergebnisse, daß der Schein erweckt werden sollte, als sei zum gemeinschaftlichen Erwerbe von Losen eine Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff. des BGB. errichtet worden, daß aber in Wirklichkeit die Teilnehmer weder einen Gesellschaftsvertrag schlossen, noch Eigentümer der Lose wurden, sondern nur einen persönlichen Anspruch gegen den Unternehmer auf Auszahlung des sie treffenden Anteils an dem Gewinn erwarben, der auf das ihnen bezeichnete Los entfallen werde. Das Berufungsgericht erblickte in dem Unternehmen des Bankgeschäftes H. eine Lotterie und in der durch den Angeklagten betätigten Einladung zu dieser in Bayern nicht zugelassenen Lotterie eine Uebertretung nach Art. 57a Ziff. 2 PStGB.

Der Revision des Angeklagten konnte keine Folge gegeben werden.

Die Erforschung des Willeninhaltes der vertragschließenden Personen fällt der tatsächlichen Würdigung anheim. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die am Unternehmen des Bankgeschäfts H. durch Zahlung von Beiträgen beteiligten einzelnen Personen unter sich in ein Vertragsverhältnis nicht treten wollten, unterliegt keinem rechtlichen Bedenken; sie steht nicht im Widerspruch mit dem Inhalt der Statuten. Diese heben an mehreren Stellen hervor, daß Vertragsgegner des einzelnen Mitgliedes das Bankgeschäft H. sei, und erklären die von einem vorzeitig ausgetretenen Mitgliede bereits bezahlten Beiträge nicht zugunsten der übrigen Mitglieder, sondern zugunsten des Bankgeschäftes als verfallen. Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern; da die einzelnen Teilnehmer am Unternehmen des Bankgeschäftes unter sich in keine Vertragsbeziehung traten, liegt weder eine Gesellschaft im Sinne des § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuches noch ein Verein vor, auf den nach § 54 daselbst die Vorschriften über Gesellschaften Anwendung finden. Es kann also keine Rede davon sein, daß die angeschafften Lose Eigentum einer Gesellschaft oder eines Vereins waren. Das vom Beschwerdeführer in bezug genommene Urteil des Reichs-

gerichts vom 14. Juni 1906 (Entsch. Bd. 39 S. 49) behandelt einen anders gelagerten Fall, in dem der Erstrichter tatsächlich festgestellt hatte, daß die Lose für einen Verein erworben wurden.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist auch ausgeschlossen, daß das Eigentum an den Losen nach Bruchteilen für die einzelnen Teilnehmer erworben wurde. Um dieses zu bewirken, hätten ihnen die Lose vom bisherigen Eigentümer übergeben werden müssen, wobei zwischen ihnen und dem Uebergeber Einverständnis darüber bestehen mußte,d aß das Eigentum übergeben solle (§ 929 BGB.). Da die einzelnen Teilnehmer selbst zu dem Verkäufer des Loses in keine Beziehung traten, konnten sie das Eigentum nur durch Vermittelung des Bankgeschäftes erwerben, also nur dadurch, daß der Inhaber des Bankgeschäftes den Willen hatte, das Los für sie zu kaufen und ihnen das Eigentum daran zu verschaffen; das Vorhandensein dieses Willens ist aber im angefochteten Urteil ausdrücklich verneint.

Als wirklichen Inhalt des bei dem einzelnen Mitgliede der sogenannten Losgesellschaft und dem Inhaber des Bankgeschäftes vorhandenen Vertragswillens stellt das Berufungsgericht fest, daß das einzelne Mitglied durch Zahlung eines bestimmten monatlichen Beitrages gegenüber dem Bankgeschäfte den Anspruch auf einen verhältnismäßigen Anteil an dem Gewinn erwerben sollte, der auf ein nach Gattung und Nummer bezeichnetes, im Besitze des Bankgeschäftes befindliches Prämienlos bei der bevorstehenden Ziehung entfallen werde. Dieses Rechtsgeschäft wurde, da der Anspruch des einzelnen Mitgliedes vom Eintritt eines zufälligen Ereignisses abhängig war, vom Berufungsgerichte zutreffend als Lotterievertrag und das im Abschlusse derartiger Verträge bestehende Unternehmen des Bankgeschäftes als Lotterieunternehmen im Sinne des Art. 57a PStGB. angesehen.

d) Die Entscheidung des OLG. Jena vom 25. Juli 1906 (ThürBl. 54, 205) geht ebenfalls davon aus, daß den Teilnehmern an den zu gründenden Serienlosgesellschaften nicht Miteigentum an den von dem Veranstalter erworbenen Prämienlosen übertragen, vielmehr lediglich ein eventuelles Forderungsrecht auf Auszahlung des Gewinnes eingeräumt werden sollte; danach sei den Teilnehmern nur die Hoffnung auf den Gewinnanteil gewährt (Promessengeschäft), womit alle Tatbestandsmerkmale einer Lotterie gegeben seien.

e) Der Angeklagte hatte einen Loseffektenverein gegründet zu dem Zweck, durch monatliche Beiträge für gemeinsame Rechnung der Mitglieder Staats-Prämien-Anlehnslose anzuschaffen; die Lose waren bei einem Bankhaus niedergelegt. Das LG. Frankfurt a. M. verurteilt ihn durch Entscheidung vom 13. März 1908 (ZV. IX, 433) wegen Lotterievergehens aus § 286 StGB., indem es davon ausging, daß die Vereinsgründung nur ein Scheinmanöver sei, daß die Lose dem Angeklagten und nicht den Mitgliedern gehörten, letztere vielmehr nur die Aussicht auf den Gewinn hätten; der Angeklagte habe für eine durchaus minderwertige Tätigkeit einen sehr erheblichen Gewinn bezogen.

f) Entscheidung des bayerischen Obersten Landesgerichts vom 16. November 1907 (BayObLGSt. 8, 93): In einer bayerischen Zeitung erließ der Angeklagte eine Ankündigung bezüglich einer unter seiner Leitung in Hamburg bestehenden Staatsanlehnslosvereinigung. Nach den Prospekten sollte eine Mehrheit von Personen zu Gesellschaften vereinigt werden, die sich die Gewinne verschaffen wollten, die aus Treffern auf Prämienlose erzielt werden. U. a. übernahm der Angeklagte, solange die zur Bildung einer Gruppe von 100 Mitgliedern benötigte Zahl von 100 Anteilen noch nicht vergeben war, die noch nicht vergebenen Anteile; er führte die Geschäfte und gab jedem Mitgliede die Nummern der zur Ziehung gelangenden Lose durch besondere Miteigentumscheine vor jeder Ziehung bekannt; jedem Mitgliede stand das Recht zu, sich von dem Vorhandensein der jeweils zur Ziehung gelangenden Lose zu überzeugen, die Leitung war jedoch berechtigt, eventuell ein Los anderer Gattung zu erwerben.

Das Berufungsgericht erwog, daß mit der Zusendung der Miteigentumsscheine die Uebertragung des Eigentums an die Teilnehmer noch nicht feststehe, vielmehr durch eine Reihe von Bestimmungen aus den Teilnahmebedingungen das wirkliche Sach- und Rechtsverhältnis verschleiert werden sollte. Der Angeklagte wußte nicht, welche Teilnehmer auf Grund seiner Ankündigungen sich melden würden; jederzeit, selbst nach dem Erwerb der Lose, konnten neue Mitglieder eintreten, der Angeklagte ersetzte noch fehlende Mitglieder, seine Behauptung, er schaffe die Lose als gemeinsamer Bevollmächtigter der Gesellschaftsmitglieder an, war damit widerlegt, er hatte die Lose im eigenen Namen und für eigene Rechnung angekauft. Ein auf Uebereignung der

Lose gerichteter Wille des Angeklagten sei nicht vorhanden gewesen, da es für die Teilnehmer von vornherein ausgeschlossen sei, die Auslieferung der Lose zu verlangen, sie könnten sich nicht entscheiden, ob sie die Auslieferung der Lose fordern oder mit ihm ein Rechtsverhältnis vereinbaren wollten, wodurch er im Besitz der Lose bleiben und sie nur mittelbaren Besitz daran erlangten; der Angeklagte besitze auch vom Zeitpunkt der Beitragszahlung an die Lose nicht als Bevollmächtigter oder Geschäftsführer der Teilnehmer, da er das Recht zum Besitz der Lose von vornherein eingeräumt erhalten habe und nicht von den Teilnehmern ableite. Ein Eigentumserwerb der Teilnehmer an den Losen im Sinne des § 930 BGB. komme nur in Gestalt der Vereinbarung des Rechtsverhältnisses der Verwahrung in Frage; dieses könne aber nicht angenommen werden, weil das Rückforderungsrecht ausgeschlossen, mit dem Wesen des Verwahrungsvertrages aber eine Abmachung unvereinbar sei, die das Recht des Hinterlegers zur jederzeitigen Rückforderung ausschließe. Ein wahres Miteigentum sei auch deshalb nicht vorhanden, weil eine bestimmte Bezeichnung des Kaufgegenstandes beim Vertragsschluß fehle, der Bestellschein nur vom Beitritt zur Losgesellschaft und die Teilnahmeeinladung nur von den großen Gewinnen spreche; auch könne wohl ein gegenseitiges Schuldverhältnis, nicht aber ein dingliches Recht wie das Miteigentum durch Kündigung oder Ausschluß beendet werden. Danach seien die Bedingungen dahin auszulegen, daß die Teilnehmer kein Eigentum an den Losen erwürben, sondern nur einen Anspruch auf Auszahlung des Gewinnes hätten, mithin das Unternehmen sich als eine Lotterie darstelle.

In der Revision rügte der Angeklagte, daß der Begriff Lotterie im Sinne des Art. 57a des bayerischen PStGB. verkannt sei. Dieses trifft zum Teil zu. Die Vorinstanz hat festgestellt, daß der Angeklagte die Lose im eigenen Namen und für eigene Rechnung gekauft, einen auf Uebertragung des Eigentums an den Losen auf die Teilnehmer gerichteten Willen nicht gehabt habe und den Teilnehmern unter Verschleierung des wirklichen Sach- und Rechtsverhältnisses nur ein Anspruch auf Auszahlung des Gewinnes gegen die Gesellschaft zugestanden habe. Ist dieses richtig, so liegt eine Lotterie vor, denn Lotterie ist nichts anderes als das Unternehmen des Verkaufes der Hoffnung auf einen von

einem ungewissen Ereignis — wie einer Verlosung — abhängigen Gewinn (RGSt. 11, 212; BayObLGSt. 1, 204). Zu seiner Feststellung ist aber das Berufungsgericht zumeist unter Verletzung von Grundsätzen des materiellen Rechtes gelangt. Es ist richtig, daß es darauf ankommt, ob den Gegenstand des Vertrages die Lose selbst oder der Gewinn bilden (BayObLGSt. 7, 88; RGSt. 4, 80; 9, 406; RGZ. 18, 81). Daraus aber, daß der Angeklagte nicht weiß, welche Teilnehmer sich melden, jederzeit neue Mitglieder beitreten können und selbst noch fehlende Mitglieder ersetzt werden, folgt noch nicht ohne weiteres, daß er die Lose im eigenen Namen und für eigene Rechnung gekauft, denn nach den §§ 710, 718 BGB. kann die Geschäftsführung einzelnen Gesellschaftern übertragen werden, die durch den Geschäftsführer erworbenen Gegenstände werden Eigentum der Gesellschaft. Es bedurfte dann nicht erst einer Eigentumsübertragung an die Gesellschaft. Wenn auch die Teilnehmer nicht die Auslieferung der Lose verlangen konnten, so lag doch die Verwahrung der zum Gesellschaftseigentum gehörenden Lose nicht allen Gesellschaftern, sondern dem Geschäftsführer ob. Durch den Beitritt der Teilnehmer gemäß den Bedingungen ist dem Angeklagten die Geschäftsführung und damit die Verwahrung der Lose übertragen; aus dieser Uebertragung folgt noch nicht, daß die Teilnehmer kein Recht auf den Besitz der Lose hatten, denn wenn auch die Bedingungen nichts über die Entziehung der Geschäftsführung enthalten, so greift doch § 712 BGB. Platz; das Recht, die Geschäftsführung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes dem Angeklagten zu entziehen, war den Teilnehmern durch die Bedingungen nicht genommen. Die Berechtigung zum Besitze der Lose leitete der Angeklagte allerdings nicht von den Teilnehmern ab, wohl aber aus dem Gesellschaftsvertrage. Nach § 930 BGB. gingen die Lose, die der Angeklagte im eigenen Namen angeschafft, dadurch in das Eigentum der Gesellschaft über, daß zwischen ihm als bisherigem Eigentümer und der Gesellschaft ein Rechtsverhältnis vereinbart wurde, wonach diese den mittelbaren Besitz erlangte. Hierzu bedurfte es aber nicht des Abschlusses eines Verwahrungsvertrages, vielmehr liegt bereits in der mit dem Beitritt sich vollziehenden Vereinbarung des Rechtsverhältnisses einer Gesellschaft die im § 930 erforderte Vereinbarung. Unerheblich

ist es auch, daß es beim Beitritt der Mitglieder noch an einer bestimmten Bezeichnung des Gegenstandes fehlte, denn eine Gesellschaft kann auch zwecks künftigen Erwerbes eines Gegenstandes gegründet werden. Endlich folgt aus der in den Bedingungen geregelten Beendigung der Mitgliedschaft noch nicht, daß die Teilnehmer nicht Eigentümer der Lose werden sollten, denn eine den Vorschriften des § 723 BGB. zuwiderlaufende Beschränkung des Kündigungsrechtes der Gesellschafter ist in den Bedingungen nicht enthalten. Zwar sollte der Angeklagte die von ihm übernommenen Anteile an nachträglich beitretende Mitglieder vergeben können, was der Annahme eines Gesellschaftsvertrages widerspricht, da nach § 719 ein Gesellschafter über seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen nicht verfügen kann, es ist jedoch nach dem BGB. ein Wechsel der Mitglieder der Gesellschaft und der Uebergang des Anteils eines Gesellschafters auf einen neu eintretenden Gesellschafter im Wege eines neuen Vertragsabschlusses möglich, der Geschäftsführer kann ermächtigt werden, den Aufnahmevertrag im Namen aller zu schließen. Uebrigens können die Bedingungen auch dahin verstanden werden, daß nicht eine Gesellschaft nach den §§ 705 ff. und ein Gesamteigentum an den Losen nach den Grundsätzen der Gesamthand, sondern eine Gemeinschaft nach den §§ 741 ff. und Miteigentum nach den §§ 1008 ff. begründet werden sollte.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben. Bei der erneuten Verhandlung ist besonders zu untersuchen, ob die rechtlich mögliche Uebertragung eines Gesamt- oder Miteigentums wirklich gewollt ist und tatsächlich durchgeführt werden soll und nicht vielmehr die Ueberlassung der Gewinnhoffnung den Vertragsgegenstand bildet. Namentlich ist zu prüfen, ob nicht mit der Bedingung, daß der Leiter berechtigt sein soll, eventuell ein Los anderer Gattung zu erwerben, der vorgeschriebenen Nummernbekanntgabe die Bedeutung genommen werden soll und eine solche Befugnis des Unternehmers (vgl. Müller in SeuffBl. 71, 621) den Grundsätzen des Gesellschaftsvertrages widerspricht.

g) Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Oktober 1907 (SeuffBl. 73, 367): Nach dem maßgebenden wahren Willen der Beteiligten sollten die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte einen anderen Inhalt haben als die in dem Prospekt abgedruckten Bedingungen sagten. Die Käufer

sollten das Eigentum an den Losen für sämtliche Ziehungen erwerben, und das ihnen eingeräumte Wahlrecht beschränkte sich auf die Befugnis, entweder gegen Zahlung des vollen Kaufpreises von 150 M. die Besitzübertragung zu verlangen oder gegen Zahlung der Vorprämie von 3,30 M. sich mit der Eigentumsübertragung zu begnügen und die Lose an den Stellen zu belassen, wo sie hinterlegt waren. Durch die Zahlung dieses Betrages sollten aber die Käufer von der weiteren Vertragspflicht nicht frei werden, sondern zur Zahlung des Kaufpreises unter Anrechnung der Vorprämie verpflichtet bleiben, der ihnen gestundet wurde bis zur Uebergabe der Lose oder bis zur Gewinnauszahlung. Hiernach war die Zahlung der Vorprämie eine Abschlagszahlung auf den Kaufpreis, es lag ein Abzahlungsgeschäft im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 16. Mai 1894 vor.

3. Die Strafbarkeit nach § 286 StGB. tritt nur ein, wenn die Lotterie oder Ausspielung öffentlich veranstaltet wird. Dieses ist der Fall, wenn ein unbegrenzter, unbestimmter Kreis von Personen daran teilnehmen kann, aber bei einem durch Beruf und Interessen begrenzten Personenkreise auch dann, wenn die so begründeten Beziehungen nicht solche sind, daß die Beteiligten dadurch in nähere Berührung miteinander treten (RGSt. 15, 274). Bei den Serienlosgesellschaften wird das Merkmal der Oeffentlichkeit wohl stets vorhanden sein, namentlich, wenn zur Teilnahme daran durch Zeitungsanzeigen oder durch Beilagen in Zeitungen aufgefordert wird, natürlich auch dann, wenn der Unternehmer die Personen, an welche die Aufforderungen gesandt werden, aus Adreßbüchern entnehmen läßt.

4. Ueber Vorsatz sagt das OLG. Jena in der Entscheidung vom 25. Juli 1906 (ThürBl. 54, 205): Zur Strafbarkeit der Uebertretung der Ministerialverordnung ist Vorsatz erforderlich. Der Angeklagte hat geltend gemacht, er habe eine amtliche Auskunft erhalten, daß das geplante Unternehmen nicht eine unerlaubte Lotterie und nicht genehmigungspflichtig sei. Dieser Irrtum bezieht sich ausschließlich auf die Bedeutung des Strafgesetzes und ist unbeachtlich (RGRspr. 8, 296; 10, 83).

5. Ueber die Gültigkeit von Gesetzen und Verordnungen der einzelnen Bundesstaaten betreffend die auswärtigen Lotterien lassen sich folgende Entscheidungen aus:

a) Entscheidung des OLG. Jena vom 25. Juli 1906 (ThürBl. 54, 205): Die §§ 284 bis 286 StGB. beabsichtigen nicht eine zusammenhängende und umfassende Regelung der ganzen Materie des Glücksspiels und der Lotterie, auch der § 360 Ziff. 14 StGB. steht den aus steuerfiskalischem Interesse erlassenen landesgesetzlichen Verboten des Spielens in auswärtigen Lotterien nicht entgegen (GoltdArch. 48, 371). Auch der Art. 33 der Reichsverfassung und der § 763 BGB. stehen der Gültigkeit einer Ministerialverordnung, welche die Verbreitung von Plänen und Ankündigungen einer im Lande nicht ausdrücklich erlaubten Lotterie verbietet, nicht entgegen. Die Verordnung verstößt auch nicht gegen das Gesetz vom 8. Juni 1871 betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien.

b) Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. November. 1907 (RGSt. 40, 368): Das Lübecker Gesetz vom 1./3. August 1906, die Bestrafung der gewerbsmäßigen Bildung und Leitung von sogenannten Serien- und Prämienlosgesellschaften betreffend (Gesetzblatt für Lübeck 1906 S. 111), ist rechtsgültig. Das Reichsgesetz vom 8. Juni 1871 regelt nur die Ausgabe von Inhaberpapieren mit Prämien, aber nicht den Handel damit. Auch mit dem § 1 der Gewerbeordnung steht es nicht im Widerspruch, denn im Sinne des § 6 der Gewerbeordnung sind derartige Inhaberpapiere mit Prämien den Lotterielosen gleich zu achten und auf ihren Vertrieb findet die Gewerbeordnung nur insoweit Anwendung, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Letzteres ist, abgesehen von den hier nicht zutreffenden §§ 35, 56, 56 a, e der Gewerbeordnung, nicht der Fall und die Landesgesetzgebung war nicht gehindert, die gewerbsmäßige Bildung und Leitung von Serien- und Prämienlosgesellschaften zu verbieten. Auch andere reichsgesetzliche Bestimmungen, insbesondere § 286 StGB. und § 7 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte, hinderten die Erlassung des Verbotes nicht.

5. Margarinegesetz.

In dem Gesetz betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 (RGBl. 475) lautet der

§ 5. In öffentlichen Angeboten . . . . , welche sich auf die Lieferung von Margarine,

Margarinekäse oder Kunstspeisefett beziehen, müssen die diesem Gesetz entsprechenden Warenbezeichnungen angewendet werden.

Ferner der

§ 18. Außer den Fällen der §§ 14 bis 17 werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes . . . mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Im Wiederholungsfalle ist auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Haft oder auf Gefängnis bis zu drei Monaten zu erkennen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

In einer Anzeige war Margarine angepriesen, wobei die Worte »Delikateß-Margarine« und »Feinster Buttersatz« zugefügt waren. Gegen den verantwortlichen Redakteur wurde ein Verfahren eingeleitet. Die Strafkammer erblickte in den Angaben der Anzeige eine gesetzlich unzulässige Bezeichnung, die geeignet sei, eine Verschleierung des Wesens der Margarine und dadurch eine Täuschung des Publikums herbeizuführen. Gegen die Verurteilung legte der Angeklagte Revision ein und begründete sie damit, daß das Margarinegesetz den Handel mit Margarine keineswegs habe erschweren wollen; Zusätze, insbesondere in bezug auf die Beschaffenheit der Margarine seien zulässig, sofern, wie im vorliegenden Falle, die angepriesene Ware ausdrücklich als Margarine bezeichnet sei. Das OLG. Köln gab durch Urteil vom 24. Juni 1905 (ZV. VI, 638) der Revision statt, indem es sich deren Begründung anschloß.

Dagegen hat das LG. Magdeburg in der Entscheidung vom 15. Oktober 1907 einen verantwortlichen Redakteur als Mittäter mit dem Besteller der Anzeige aus den §§ 5, 18 des Gesetzes und aus § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 und § 20 des Preßgesetzes in folgendem Falle verurteilt: Die Anzeige pries westfälische Kronenbutter an; sie bestand aus 4 Feldern, nur in dem einen Felde fand sich das Wort Margarine, während in den anderen jeder Hinweis darauf, daß es sich um Margarine handele, fehlte; aus ihnen mußte jeder Leser

entnehmen, daß Butter angepriesen werde, zumal an dem betreffenden Orte eine Sorte »Kronenbutter« als sehr gut bekannt war. Bezüglich des angeklagten Redakteurs ist in dem Urteil ausgeführt, er habe, wie er zugegeben, in Kenntnis und Verständnis des Inhalts der Anzeige deren Veröffentlichung vorsätzlich verursacht, er habe, wie er eingeräumt, den Wortlaut der Anzeige genau gekannt und gewußt, daß nur Margarine, nicht Butter angepriesen wurde, die von ihm erkannte Möglichkeit eines Irrtums der Leser jener Anzeige wolle er zwar auch erkannt, aber für unbeachtlich gehalten haben.

6. Polizeiverordnungen.

a) Eine Zeitung veranstaltete in den Nachmittagsstunden zwischen 3 und 4 Uhr eine unentgeltliche Ausgabe ihres Stellenmarktes; die betreffenden Abzüge der Zeitung wurden an einem im Hofe der Hauptexpedition des Blattes eingerichteten Schalter ausgegeben. Um die Ausgabezeit versammelten sich täglich Hunderte von Arbeitsuchenden, so daß eine ganze Anzahl Schutzleute erforderlich wurde, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Auf Anregung der Polizeibehörde wurden die Abzüge auch in den Zweigexpeditionen ausgegeben, und es wurden fur jedes Exemplar 5 Pf. verlangt. Als dem Uebelstand dadurch nicht abgeholfen wurde, verfügte die Polizeibehörde, daß der Verkauf des Stellenmarktes so lange einzustellen sei, als nicht für Unterkunftsräume für die Käufer der Blätter gesorgt sei. Auf erhobene Klage entschied der Bezirksausschuß, daß die Verfügung aufzuheben sei; sie stelle zwar keinen Eingriff in die Gewerbefreiheit dar, es sei aber der Verkauf der Blätter in der Zeit von 3 bis 4 Uhr nachmittags im allgemeinen verboten worden, obwohl die Verfügung sich nur auf im Winter eintretende Mißstände stütze.

b) Ein Schankwirt hatte in einer Anzeige den Besuch seines Lokals empfohlen und »freundliche« Bedienung zugesagt. Es wurde gegen ihn Anklage erhoben wegen Uebertretung einer Polizeiverordnung, durch welche die öffentliche Ankündigung von Lokalen mit »weiblicher« Bedienung verboten war. Das Schöffengericht sprach den Angeklagten frei, weil nicht »weibliche« Bedienung angekündigt war. Durch die Strafkammer erfolgte eine Verurteilung. Auf die eingelegte Revision sprach das Kammer-

gericht (ZV. II, 69) den Angeklagten frei, indem es die Polizeiverordnung für ungültig erklärte; das erlassene Verbot gehe über die der Polizei im Gesetz vom 20. September 1867 erteilte Befugnis hinaus und greife in das Recht der Gesetzgebung ein; zwar sei die Polizei berechtigt, den Verkehr in den Schankwirtschaften zu regeln, hier handele es sich aber nicht um eine solche Regelung, sondern um die Gestaltung von Anzeigen in öffentlichen Blättern.

c) In einer Entscheidung vom 8. Oktober 1891 (PrVBl. 13, 33) nahm das Kammergericht an, es könne die Verkündung von Geheimmitteln durch die Presse von der Polizeibehörde verboten werden, denn das sei nicht eine Beschränkung der Freiheit der Presse, sondern eine Beschränkung des Mißbrauchs der Presse. Dagegen steht das Oberverwaltungsgericht (PrVBl. 20, 321) auf dem Standpunkt, daß ein vorbeugendes Einschreiten gegen die gewerbliche Ankündigung in Druckschriften der Polizei nicht zusteht. Diesem Standpunkt hat sich auch das Kammergericht angeschlossen, indem es in der Entscheidung vom 3. Mai 1906 (Das Recht 11, 78) folgendes ausgeführt hat: Einzelne Menschen davor zu schützen, daß sie sich beim Zeitunglesen ärgern, ist nicht Aufgabe der Polizei (ALR. II, 17 § 10); ungültig ist deshalb eine Polizeiverordnung, welche die öffentliche Ankündigung von Mitteln, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, verbietet, wenn das Publikum durch die Art ihrer Ankündigung belästigt wird (vgl. jedoch § 4 Ziff. 1 des preußischen Ministerialerlasses betr. Bekämpfung der Kurpfuscherei vom 28. Juni 1902).

7. Stellenvermittelung.

a) In einer Zeitung befanden sich Anzeigen des Inhalts: »Verkäuferin jeder Branche gesucht durch die Expedition«. Durch die Beweisaufnahme wurde dargetan, daß der verantwortliche Redakteur auf diese Weise Stellenvermittelung betrieben hatte. Da die nach der Gewerbeordnung (§ 34) hierzu erforderliche Erlaubnis nicht eingeholt war, wurde er aus § 147 Abs. 1 Ziff. 1 GewO. bestraft.

b) Die Aufnahme der Ankündigung von Arbeitsangeboten und -nachfragen in eine Zeitung und deren Vertrieb an Beteiligte enthält noch keine Stellenvermittelung (Entsch. des OLG. Dresden, SächsAnnal. 27, 28.)

8. Unlauterer Wettbewerb.

Durch Anzeigen kann gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 (RGBl. 145) in mehrfacher Weise verstoßen werden; die hier einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes lauten:

§ 1. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Der Anspruch auf Schadenersatz kann gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.

Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter die vorstehenden Bestimmungen nicht.

Im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 sind den Angaben tatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu

achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

§ 2. Für Klagen auf Grund des § 1 ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§ 3. Zur Sicherung des im § 1 Abs. 1 bezeichneten Anspruches können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 814, 819 (jetzt 935, 940) der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im übrigen finden die Vorschriften des § 820 (jetzt 942) der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 4. Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufes wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Ist der Täter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu 6 Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des § 245 des Strafgesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

§ 6. Wer zu Zwecken des Wettbewerbs über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäftes, über die Waren

oder gewerblichen Leistungen eines anderen Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des erstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

§ 7. Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäftes, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen unwahre Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 8. Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugter Weise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine

der im Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10. Wer zum Zweck des Wettbewerbs es unternimmt, einen anderen zu einer unbefugten Mitteilung der im § 9 Abs. 1 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 M. oder mit Gefängnis bis zu 9 Monaten bestraft.

§ 11. Die in den §§ 1, 6, 8, 9 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadenersatz verjähren in 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 3 Jahren von der Begehung der Handlung an.

Für die Ansprüche auf Schadenersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem der Schaden entstanden ist.

§ 12. Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im § 5 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des § 4 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dieses im öffentlichen Interesse liegt.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

§ 13. Wird in den Fällen des § 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Wird in den Fällen des § 7 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, sofern dieselben nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

Ist in den Fällen der §§ 1, 6 und 8 auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urteile der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§ 14. Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 10000 M. erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

§ 15. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, gehören, insoweit in erster Instanz die Zuständigkeit der Landgerichte begründet ist, vor die Kammer für Handelssachen. Die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 16. Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

Durch das vorstehende Gesetz werden vier verschiedene Handlungen getroffen, nämlich die schwindelhafte Reklame (§§ 1—4), die üble Nachrede (§§ 6 und 7), die auf Ver-

wechselung berechnete Benutzung fremder Namen usw., auch des Titels einer Druckschrift (§ 8) und der Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§§ 9 und 10).

A. Schwindelhafte Reklame kann mittels Anzeigen auf zwei voneinander ganz verschiedene Arten begangen werden, nämlich durch die Zeitung selbst mit den sogenannten Füllanzeigen und durch den Inhalt der in der Zeitung abgedruckten Anzeigen.

I. In der Entscheidung vom 1. März 1901 (JW. 30, 255, 16) hat das RG. folgendes ausgeführt: In dem Abdruck von Anzeigen aus einem anderen Blatte kann eine Veranstaltung im Sinne des § 1 des Gesetzes liegen, welche darauf berechnet und geeignet ist, die tatsächliche Angabe zu ersetzen, die Anzeigen seien der betreffenden Zeitung zur Veröffentlichung übertragen worden. Gleichgültig ist es dabei, ob die Anzeigen, welche ohne Entgelt abgedruckt sind, von den bezahlten räumlich oder auf andere Weise getrennt werden, da dem größten Teile des Publikums solche Unterschiede nicht bekannt sind, ebenso ob in den Zeitungen häufig Anzeigen aus anderen Zeitungen abgedruckt werden. Der Abdruck ist auch geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen. Durch eine große Anzahl von Anzeigen wird nämlich dem Publikum in besonders anschaulicher Weise vor Augen geführt, daß die Besteller die Zeitung als Publikationsorgan aufgesucht hätten; weil allgemein bekannt ist, daß Zeitungen mit großem Leserkreis auch die am meisten in Anspruch genommenen Insertionsorgane sind, ist anzunehmen, daß Zeitungen mit wenig Anzeigen nur einen kleinen Leserkreis haben, daher keine geeigneten Publikationsorgane bilden, im Gegensatz zu den mit Anzeigen wohl gefüllten Zeitungen. Hat eine Zeitung nur eine kleine Anzahl von Anzeigen in Auftrag erhalten, so erweckt sie durch den Abdruck einer größeren Anzahl von Anzeigen den Anschein eines für solche Inserate gesuchten Publikationsorgans, wodurch das Publikum veranlaßt werden kann, gerade diese Zeitung als Insertionsorgan zu wählen, weil es annehmen kann, daß sie einen großen Leserkreis hat. Durch den Abdruck der unbestellten Anzeigen stellt sie sich also günstiger zur Aufnahme von Anzeigen dar als sie wirklich ist, erweckt daher den Anschein eines besonders günstigen Angebotes.

In einem späteren Urteil hat das RG. noch hervorgehoben, unerheblich sei der Umstand, daß das Verhalten des Angeklagten keinen strafbaren Nachdruck darstelle.

Diesem Standpunkt hat sich das KG. (UnlW. 2, 10) angeschlossen und noch folgende Ausführungen gemacht: Nach den Urteilsgründen des RG. erachtet Kläger schon durch die Aufnahme nicht bestellter Anzeigen die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 1 des Gesetzes für gegeben, während der Vorderrichter noch den besonderen Nachweis erfordert, daß die Aufnahme der nicht bestellten Anzeigen auch darauf berechnet sei, die irrige Vorstellung von einer großen Verbreitung des Blattes zu erwecken. Allein im vorliegenden Falle ist diesem Erfordernis genügt. Die den Interessenten unentgeltlich angebotenen Anzeigen sind »nicht bestellte« im Sinne der Ausführungen des Reichsgerichts. Allerdings haben sich die betreffenden Interessenten schließlich mit der für sie kostenlosen Aufnahme einverstanden erklärt, allein dadurch erlangten die Anzeigen noch nicht den Charakter von bestellten in dem hier in Betracht kommenden Sinne. Diese den Interessenten kostenlos angebotenen, zuweilen förmlich aufgedrängten Anzeigen mußten in dem Publikum den Glauben erwecken, daß die betreffenden Inserenten das Blatt des Beklagten als für ihre Veröffentlichungen geeignet ausgewählt und deshalb den Beklagten mit den Insertionen beauftragt hätten. Da es sich bei diesen Anzeigen um besonders große handelte, bei denen erfahrungsgemäß der Auftraggeber wegen der damit verknüpften Kosten die Auswahl unter den Zeitungen mit besonderer Sorgfalt trifft, so mußten diese wegen ihrer Größe besonders in die Augen fallenden Anzeigen in den Interessentenkreisen bei der Frage, ob das Blatt des Beklagten ein geeignetes Publikationsorgan sei, um so mehr ins Gewicht fallen. Ebenso charakterisieren sich auch die alten abgelaufenen Anzeigen mangels Erneuerung des erloschenen Auftrages als »nicht bestellte«. Da die Aufnahme solcher Anzeigen in besonders großem Umfange erfolgte, so daß sie fast ein Drittel aller Anzeigen ausmachten, so war diese Aufnahme auch geeignet, bei dem Publikum eine irrige Vorstellung über die Verbreitung des Blattes zu erwecken und den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen.

Ebenso ist vom KG. in der Entscheidung vom 21. Januar 1907 (ZV. VIII, 492) ein Fall beurteilt, wo der

Beklagte zahlreiche unbestellte Stellenangebote und -gesuche abgedruckt hatte, während solche Anzeigen nur in ganz geringer Zahl bei ihm aufgegeben waren.

Denselben Standpunkt vertritt das OLG. Naumburg in einem Urteil vom Mai 1903 (ZV. IV, 469), in welchem noch folgendes ausgeführt wird: Daß der Abdruck der Anzeigen auf Ersetzung tatsächlicher Angaben berechnet war, kann einem Zweifel auch gegenüber der Behauptung des Beklagten, es sei ihm lediglich darum zu tun gewesen, in gemeinnütziger Weise durch Nachweis von Stellen der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken, um so weniger unterliegen, als er diesen Zweck auch durch Mitteilungen in redaktioneller Form, unter Ersichtlichmachung des fremden Ursprungs hätte erreichen können; ein Verfahren, das andere Zeitungen anwenden und das dem Beklagten, der schon früher im Preßgewerbe tätig war, nicht unbekannt sein konnte. Die durch den Abdruck ersetzte tatsächliche Angabe, daß die Anzeigen dem Beklagten von den Inserenten zur Veröffentlichung in seiner Zeitung in Auftrag gegeben seien, betraf geschäftliche Verhältnisse seiner Zeitung. Diese Angabe war auch unrichtig. Ob die Auftraggeber sich nachträglich mit dem Abdruck einverstanden erklärten oder ob der Beklagte ein solches Einverständnis annahm oder annehmen konnte, ist unerheblich, da die Unrichtigkeit der Angabe davon nicht berührt wird. Schließlich behauptet der Beklagte, daß er nur eine bestimmte Gattung von Anzeigen, nämlich Stellenangebote, und zwar von auswärts abgedruckt habe. Hierdurch mußte der Anschein erweckt werden, daß die Zeitung des Beklagten namentlich für Anzeigen dieser Gattung, also Stellenangebote, und zwar insbesondere von auswärts, ein besonders geeignetes und bevorzugtes Publikationsorgan sei und in den Kreisen der Stellensuchenden einerseits, der Stellenanbietenden andererseits infolge der Veröffentlichung zahlreicher diesbezüglicher Anzeigen eine Verbreitung besitze, die ihnen eine besondere günstige Aussicht auf Erreichung ihrer Zwecke biete. Demgegenüber kommt es nicht in Betracht, daß das Blatt des Beklagten im übrigen auch eine große Anzahl ihm selbst in Auftrag gegebener Anzeigen bringt oder die Höhe seiner Auflage angegeben ist, selbst wenn man annehmen wollte, daß sich aus dieser Angabe ein Schluß auf die Zahl seiner Leser wirklich ziehen ließe.

Zulässig ist jedoch die Entnahme der Anzeigen aus anderen Blättern, sofern dieses aus der Form der Mitteilung ersichtlich gemacht wird.

Eine Entscheidung des LG. Liegnitz vom 17. März 1906 (ZV. VIII, 224) behandelt außer den nicht bestellten Anzeigen auch die nicht aufgegebenen amtlichen Bekanntmachungen. Es heißt dort: Wenn sich eine Anzeige oder Bekanntmachung nicht als eine von dem Herausgeber oder Redakteur einer Zeitung, sondern als eine von einer dritten Person an das Publikum gerichtete Kundgebung darstellt, so wird sie von den Lesern der Zeitung als eine im Auftrage der dritten Person in der Zeitung zum Abdruck gelangte Kundgebung dieser Person aufgefaßt. In der Aufnahme solcher Anzeige oder Bekanntmachung liegt somit eine Veranstaltung, welche geeignet und darauf berechnet ist, die Angabe des Herausgebers oder Redakteurs zu ersetzen: die dritte Person habe den Auftrag zur Einrückung der Anzeige oder Bekanntmachung erteilt. Gelangen solche Anzeigen oder Bekanntmachungen ohne Auftrag in die Zeitung, so macht sich der verantwortliche Leiter des Zeitungsunternehmens dem Publikum gegenüber einer unrichtigen Angabe schuldig. Diese unrichtige Angabe ist geeignet, das Publikum bei der Beurteilung der Frage, ob es sich empfiehlt, die Zeitung als Publikationsorgan zu wählen, zu beeinflussen. Denn eine Zeitung, die viele von dritten Personen in Auftrag gegebene Anzeigen und Bekanntmachungen enthält, erscheint dem Publikum als ein vielgelesenes Blatt. Wer eine Anzeige oder Bekanntmachung veröffentlichen will, hegt den Wunsch, daß ein möglichst großer Personenkreis davon Kenntnis erhält, und gibt unter mehreren in Betracht kommenden Zeitungen derjenigen den Vorzug, die sich dadurch, daß sie viele Anzeigen hat, als ein vielgelesenes Blatt darstellt. Unter diesen Umständen ist die unrichtige Angabe, daß die ohne Auftrag in der Zeitung abgedruckte Anzeige auf Grund eines Auftrages veröffentlicht ist, geeignet, beim Publikum den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen. Die beklagte Zeitung hat eingewendet, das Blatt sei neu begründet, könne noch keine nennenswerte Anzeigenkundschaft haben und es sei allgemein üblich, daß neu gegründete Blätter die das Publikum interessierenden öffentlichen Anzeigen ohne Auftrag abdruckten. Eine

solche Gewohnheit würde aber gegen den § 1 des Gesetzes verstoßen und die Behauptung der Beklagten wäre nur dann erheblich, wenn die von ihr behauptete Praxis der Herausgeber neu begründeter Blätter dem Publikum allgemein bekannt wäre, was offenbar unrichtig ist. Auch ist der fernere Einwand der Beklagten, die öffentlichen Bekanntmachungen würden von den Behörden durchaus nicht immer den gelesensten Blättern übertragen, unerheblich; es kann wohl vorkommen, daß das von einer Behörde zur Veröffentlichung gewählte Organ im Laufe der Zeit an Zahl der Bezieher von anderen Blättern am Orte übertroffen wird, ohne daß darum die Behörde Veranlassung nimmt, ihr die Aufträge zu entziehen; auch können politische und andere Gesichtspunkte dahin führen, eine an Größe des Leserkreises hinter anderen zurückstehende Zeitung zu wählen. Nun behauptet zwar die Beklagte, an dem hier fraglichen kleinen Orte wisse jeder, daß die Klägerin das amtliche Organ der städtischen Behörden sei und es könne deshalb niemand auf den Gedanken kommen, die Beklagte habe die in ihrem Blatte abgedruckten Bekanntmachungen von den Behörden zugewiesen erhalten. Wenn jedoch eine neue Zeitung plötzlich die amtlichen Bekanntmachungen in einer Fassung bringt, die der uneingeweihte Leser nur dahin verstehen kann, daß ein Auftrag der Behörde vorliegt, so wird die Mehrzahl der Leser glauben, die Behörde habe ihr Organ gewechselt oder sich in der neuen Zeitung ein zweites Organ geschaffen. Weiter hat die Beklagte eingewendet, sie habe kurz vor Erhebung der Klage damit begonnen, vor die Bekanntmachungen der städtischen Behörden den Vermerk zu setzen: »Diese Bekanntmachungen sind, soweit sie uns nicht direkt zugehen, dem hiesigen Stadtblatt entnommen.« Dieser Vermerk ist aber in so kleiner Schrift gedruckt, daß er leicht übersehen werden kann und er gibt auch der Auffassung Raum, daß die Behörden wenigstens einen Teil ihrer Bekanntmachungen der Beklagten übertragen. Endlich hat die Beklagte eingewendet, der Bürgermeister habe ihr gestattet, die Bekanntmachungen der städtischen Behörden aufzunehmen. Damit hat sie aber noch keinen Auftrag erhalten, die Erlaubnis verleiht ihr auch nicht das Recht, sich als amtliches Publikationsorgan zu bezeichnen, und es handelt sich hier nicht um die Frage, ob die Beklagte ein etwaiges Urheber-

recht des Magistrats an den amtlichen Erlassen durch deren unbefugte Wiedergabe verletzt hat. Aus diesen Gründen ist die Beklagte auch nicht berechtigt, in ihr Blatt Anzeigen aus der anderen in ihrem Verlage erscheinenden, nach einem anderen Orte benannten Zeitung aufzunehmen, sofern nicht die Inserenten dieser anderen Zeitung dazu ausdrücklich einen Auftrag erteilt haben und sofern nicht die eine Zeitung ein bloßer Abdruck der anderen ist.

Auch in einem Urteil des LG. Altenburg vom 23. Dezember 1907 ist der auftragslose Abdruck amtlicher Bekanntmachungen und Anzeigen als unlauterer Wettbewerb erachtet; in einer Aeußerung des dortigen Klägers zu den Beklagten, er werde seinem Unternehmen nichts in den Weg stellen, ist nicht die Genehmigung des Nachdrucks erblickt, er habe sich damit nicht verpflichten wollen, es ruhig hinzunehmen, wenn die Beklagten gesetzwidrig vorgingen und ihn damit schädigten; gesetzwidrig sei aber der Nachdruck der Bekanntmachungen ohne den Vermerk »aus anderen Blättern«, dieser Vermerk genüge, um den Nachdruck als solchen deutlich erkennbar zu machen. Die Aeußerung jemandes zu den Beklagten, wenn es nichts koste, könnten sie Anzeigen aufnehmen, er gebe nichts dafür aus, habe die Beklagten nicht berechtigt, eine Anzeige, wenn auch ohne Kostenberechnung, aufzunehmen, denn sie erweckten dadurch den Anschein, als ob jene Person von sich aus gegen Bezahlung inseriert hätte und wollten so ihr Blatt als ein zur Aufnahme von Anzeigen besonders geeignetes hinstellen und andererseits dadurch Kunden gewinnen. Auch dadurch, daß die Beklagten verschiedentlich Anzeigen öfter als seitens der Auftraggeber bestellt, ohne entsprechende Bezahlung abgedruckt hätten, sei der Anschein des öfteren Auftrages zum Inserieren beim Publikum erweckt und dieses sei auch der Zweck der Wiederholungen gewesen, denn bei solchen Wiederholungen komme unbestrittenermaßen nicht in Frage, daß diese Anzeigen vom Setzer zum Ausfüllen unvorhergesehener leerer Stellen benötigt würden, sondern es sollten mehr Aufträge vorgespiegelt werden, um mehr Aufträge zu erhalten und mehr Inserenten und Abonnenten zu gewinnen.

In den vorstehenden Entscheidungen sind aber nicht alle hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte vorgebracht. Das OLG. Dresden führt in der Entscheidung vom

21. Mai 1902 (ZV. IV, 1205) folgendes aus: Es kann der Klägerin nicht zugegeben werden, daß die Aufnahme von Anzeigen in eine Zeitung auf alle Fälle eine Veranstaltung im Sinne der §§ 1 und 4 in sich schließt. Nur die Umstände des einzelnen Falles können darüber entscheiden, ob der Abdruck geschäftlicher Anzeigen in einer Zeitung geeignet ist, die tatsächliche Angabe zu ersetzen, es seien jene der Zeitung zur Veröffentlichung übergeben. Es ist eine bekannte Tatsache, daß neugegründete Zeitungen, um dem mit den Anfängen des Unternehmens verbundenen Mangel an Anzeigenaufträgen abzuhelfen, häufig zum Abdruck unbestellter Anzeigen greifen, weil sie nur auf diese Weise ein Bild von der geplanten Einrichtung des Blattes zu bieten vermögen. Auch aus technischen Gründen, um nämlich den für den Anzeigenteil verfügbaren Raum der Zeitung in sachgemäßer Weise auszufüllen, werden häufig Anzeigen zum Abdruck gebracht, zu deren Veröffentlichung zwar früher ein Auftrag erteilt worden ist, für die betreffende Nummer jedoch nicht mehr vorliegt. Das Publikum kennt diese Gepflogenheiten und rechnet mit ihnen. Der Zeitungsleser zieht daher beim Blick auf den Anzeigenteil einer Zeitung die Möglichkeit in Betracht, daß dort neben bestellten Anzeigen eine Reihe nicht in Auftrag gegebener Ankündigungen mit unterläuft. Erst wenn die Zahl der letzteren so erheblich wird, daß sie außerhalb der Grenzen dieser Annahme fällt, wird sich die Veröffentlichung unbestellter Anzeigen als eine Veranstaltung der erwähnten Art hinstellen lassen. Der Umfang der Zeitung des Beklagten ist ein solcher, und die Anzeigen treten dort in so starker Zahl auf, daß durch den Abdruck von 15 unbestellten Anzeigen in einer Nummer dasjenige Maß von Füllanzeigen nicht für überschritten gelten kann, mit dem der Zeitungsleser bei einer solchen Fülle von Ankündigungen rechnet. Was die Probenummer anlangt, so läßt sich in deren Veröffentlichung eine ungesetzliche Reklame schon deshalb nicht erblicken, weil gegenüber der Zweckbestimmung der Nummer, das Publikum mit der Erscheinungsform der Zeitung bekannt zu machen, nicht angenommen werden kann, die Herausgabe sei auf eine Täuschung der Leser über die Zahl der vorgeschriebenen Aufträge berechnet gewesen.

In der Entscheidung des OLG. Dresden vom 15. Januar 1906 (ROLG. 14, 418 und SächsArch. 1, 382) heißt es: Ob unbe-

fugter Anzeigennachdruck unter § 1 Abs. 4 fällt, entscheidet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Dem Preßgewerbe, vor allem soweit es sich mit periodischen Druckschriften befaßt, ist aus geschäftlichen und technischen Rücksichten die Gepflogenheit nicht fremd, anderswoher unbestellte und unbezahlte Anzeigen (Füllinserate) aufzunehmen. Das Publikum weiß das und rechnet damit. Anders liegt die Sache aber, wenn die entnommenen Anzeigen so zahlreich sind, daß dem statthaften Gebrauch und der berechtigten Annahme des Publikums der Boden entzogen wird. Dieses ist z. B. der Fall, wenn etwa ein Drittel der Familienanzeigen aus anderen Zeitungen entlehnt und die Anzeigen der besseren Stände ausgesucht sind, denn dadurch wird die Annahme erweckt, die Zeitung sei ein sehr weit verbreitetes, namentlich bei den besseren Ständen beliebtes und darum besonders zu vorteilhafter Reklame geeignetes Blatt. Der Einwand, den Lesern einer Zeitung seien die Anzeigen überhaupt gleichgültig, widerstreitet der Erfahrung des täglichen Lebens.

Zu der ersteren Entscheidung macht Dr. Biberfeld verschiedene Bemerkungen, deren Inhalt kurz folgender ist: Zeitungsverleger nehmen, namentlich wenn das Blatt noch jung ist, unbestellte Anzeigen auch zu dem Zweck auf, um sich demjenigen Gewerbetreibenden, in dessen Interesse sie eine Anzeige unentgeltlich abdrucken, zu Dank zu verpflichten in der Hoffnung, daß sie ihn durch ihr Verhalten dazu bewegen, ihnen später einen Auftrag zu erteilen. Dagegen läßt sich nichts einwenden, ebensowenig wenn eine Tageszeitung, deren Inhalt darauf berechnet ist, Eingang in die Börsen- und Handelskreise zu finden, die Prospekte der Aktiengesellschaften, Ankündigungen der Hauptversammlungen, Einlösungen von Staatsschuldscheinen und Obligationen ohne Auftrag oder ohne Zustimmung der Beteiligten abdruckt, mag vielleicht nebenher die Absicht eines unlauteren Wettbewerbs obwalten, so ist es doch vor allen Dingen dem Unternehmen darum zu tun, den Lesern alles zu bieten, was sie in älteren Zeitungen finden, um ihnen deren Anschaffung zu ersparen. Der auftragslose Nachdruck von Familienanzeigen wird dagegen unter das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb fallen, und den Beteiligten, denen der Abdruck wegen der politischen Richtung des Blattes oder aus anderen Gründen uner-

wünscht ist, wird man das Recht der Berichtigung nach § 11 des Preßgesetzes zusprechen müssen.

Diese Ausführungen des OLG. Dresden und des Dr. Biberfeld erscheinen nur zum Teil zutreffend. Zu letzteren hat schon die Redaktion des »Zeitungs-Verlag« bemerkt, der Nachdruck der Prospekte sei nur dann zulässig, wenn die Füllanzeigen nicht den Eindruck bezahlter Anzeigen machten, eventuell sei ihr Inhalt redaktionell als Nachricht zu verwerten. Gegen das OLG. Dresden ist einzuwenden, daß keineswegs dem Publikum der häufige Abdruck von Füllanzeigen bekannt ist. Nur dann läßt es sich beurteilen, in welchem Verhältnis die Füllanzeigen zu den bestellten stehen, wenn erstere als solche gekennzeichnet sind, z. B. durch einen Stern, eine besondere Umrahmung usw. Diesen Gesichtspunkt haben auch das OLG. Naumburg und das LG. Altenburg in den oben mitgeteilten Urteilen verwertet. Kommt es dem Verleger wirklich nur darauf an, zu zeigen, welche Richtung das Blatt einschlagen und welche Arten von Anzeigen es bringen soll, so erreicht er diesen Zweck auch dann vollständig, wenn die Füllanzeigen als solche gekennzeichnet sind; unterbleibt die Kennzeichnung, so wird dieses wohl stets in der Absicht der Täuschung geschehen. Dr. Biberfeld gibt selbst zu, daß oft die Nebenabsicht der Täuschung obwaltet In solchen Fällen ist der Verleger sich bewußt, daß der Eindruck hervorgerufen werden kann, die Anzeigen seien sämtlich bezahlt; nimmt er trotzdem Füllanzeigen auf, so liegt dolus eventualis vor. Es ist deshalb gleichgültig, ob der Verleger unentgeltliche Anzeigen zu dem Zweck aufnimmt, um jemandem einen Gefallen zu tun und ihn zu späterer Bestellung zu veranlassen, oder um bei einer neuen Zeitung ein Bild von ihrem künftigen Inhalt zu geben; strafbar ist es schon, wenn der Verleger sich bewußt ist, daß die Anzeigen den Eindruck bestellter machen könnten. Deshalb ist es unzutreffend, wenn das LG. I Berlin in einer Entscheidung vom 10. Januar 1902 ausführt, ebenso wie es dem Verleger gestattet sei, seine Zeitung umsonst abzugeben, könne es ihm auch nicht versagt werden, unentgeltlich Anzeigen aufzunehmen. Zuzustimmen ist dem LG. Leipzig (ZV. VI, 709), daß der beklagte Verleger den unentgeltlichen Abdruck von Familienanzeigen insoweit zu unterlassen hat, als nicht zum

Ausdruck gebracht wird, daß sie aus anderen Zeitungen entnommen sind.

Bezüglich des Nachdrucks amtlicher Bekanntmachungen sei hier bemerkt, daß nach § 16 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 (RGBl. 227) der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Entscheidungen sowie von anderen zum amtlichen Gebrauch hergestellten amtlichen Schriften zulässig ist. Uebrigens könnte ein Zeitungsverleger den Nachdruck amtlicher Bekanntmachungen schon deshalb nicht verfolgen, weil die Strafverfolgung gemäß § 45 des Urheberrechtsgesetzes nur auf Antrag eintritt und in der Regel das Urheberrecht an solchen Bekanntmachungen auf ihn nicht übertragen wird. Dagegen kann, wie in den oben mitgeteilten Entscheidungen des LG. Liegnitz und des LG. Altenburg ausgeführt ist, in dem Nachdruck der Bekanntmachungen unlauterer Wettbewerb liegen.

Nachstehend sollen noch einige besondere Fälle mitgeteilt werden:

Eine Fachzeitschrift brachte eine von einem New Yorker Geschäftshaus aufgegebene Anzeige mit dem Vermerk, daß Angebote unter Chiffre »M... Berlin« abzugeben seien. Der Angeklagte, welcher ein Konkurrenzblatt herausgab, druckte diese Anzeigen nach, änderte sie aber dahin, daß die Angebote an die Expedition s e i n e s Blattes abzugeben seien. Das Gericht nahm an, er habe mit der Veröffentlichung der Anzeige in der von ihm abgeänderten Form den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen beabsichtigt, indem er glauben machen wollte, seine Zeitung genieße Anzeigenaufträge von amerikanischen Geschäftshäusern.

In einem anderen Falle besaß ein Verleger zwei Zeitungen, die eine war eine kleine Ausgabe der anderen. Der Verleger hatte nun Anzeigen, die zum Abdruck in der größeren Zeitung bestellt waren, auch in der kleineren, und zwar zum Teil gegen den Willen der Besteller veröffentlicht, und er hatte ferner Anzeigen, in denen die Chiffre auf die größere Zeitung lautete, in der kleineren mit der Aenderung der Chiffre auf diese abgedruckt. Vom Gericht wurde auf Grund der Gutachten von Sachverständigen angenommen, daß ein solches Geschäftsgebahren gegen die im Verlegergewerbe bestehende Verkehrssitte verstößt und

unlauter genannt werden muß, wobei noch in Betracht kommt, daß nicht in sichtbarer Weise die Angabe gemacht ist, die kleinere Zeitung sei eine kleine Ausgabe der größeren. Es liegt also eine Veranstaltung im Sinne des § 1 (nicht dagegen eine Angabe im Sinne des § 4) des Gesetzes vor.

Der Inhaber eines Journallesezirkels versah die Zeitschriften mit Umschlägen, auf welchen sich Anzeigen befanden, und heftete auch dem redaktionellen Teil der Zeitschriften Reklamezettel bei. Der Verleger einer dieser Zeitschriften erhob Klage auf Unterlassung, weil in dem Verfahren ein unlauterer Wettbewerb liege und dasselbe gegen die guten Sitten verstoße, indem das Publikum annehme, daß Anzeigen, die in einer Zeitschrift erschienen, auch unter Verantwortung des Verlags derselben ständen; daß die beigefügten Zettel anderes Papier und anderes Format hätten, sei belanglos. Der Beklagte wendete dagegen ein, daß die beigehefteten Zettel nur Reklamen für den betreffenden Ort und dessen nächste Umgebung enthalten. Das LG. Nürnberg wies durch Urteil vom 15. Oktober 1907 (ZV. VIII, 1343) die Klage ab.

II. Für die durch den Inhalt von Anzeigen betriebene schwindelhafte Reklame werden folgende Fälle aus der Praxis angeführt:

a) Die Anzeige eines Möbelhändlers, »wegen Aufgabe der Wohnung sind Möbel zu verkaufen, kein Händler«, ist unlauterer Wettbewerb, wenn die Wohnung zu dem Zweck gemietet ist, um die dort untergebrachten Möbel zu verkaufen (Entsch. des RG., ZV. VII, 130).

b) Eine Anzeige lautete in der Ueberschrift: »Fabelhaft billiges Angebot«, und es wurden Herrenanzüge in drei Serien, deren Wert oder früherer Verkaufspreis angeblich nahezu das Doppelte des späteren Kaufpreises betrug, angeboten. Der Besteller wurde wegen unlauteren Wettbewerbs bestraft, weil die Angaben in den Anzeigen sowohl bezüglich des Wertes der angepriesenen Gegenstände als auch bezüglich der Anzahl derselben der Wahrheit nicht entsprachen.

c) In einigen Anzeigen hatte ein sogenannter Heilkundiger sich zur Heilung aller Unterleibs- und Geschlechtsleiden ohne Berufsstörung und ohne Diagnose erboten und

schnelle Heilung in Aussicht gestellt. Wegen unlauteren Wettbewerbs wurden der Heilkundige und der verantwortliche Redakteur verurteilt. Das Gericht nahm bezüglich des Redakteurs an, als gebildeter Mann habe er gewußt, daß der Heilkundige nicht imstande sein könne, das zu leisten, was er verspreche, da es feststehe, daß eine Reihe von Unterleibsleiden überhaupt nicht zu heilen und daß andere nur durch Operation zu heilen sind, ferner, daß eine sachgemäße Behandlung und Heilung ohne sichere Diagnose nicht möglich ist und die Heilung Monate und Jahre in Anspruch nehmen kann. Von der Revision wurde der Nachweis vermißt, daß der Angeklagte Kenntnis von dem Inhalt der Anzeigen gehabt und diese habe prüfen können; der Redakteur eines großen Blattes könne unmöglich jede einzelne Anzeige, welche zum Abdruck aufgegeben werde, durchlesen und prüfen. Vom Reichsgericht wurde angenommen, der Redakteur sei nach § 20 des Preßgesetzes bis zum Beweise des Gegenteils als Täter anzusehen, der Angeklagte habe in der Hauptverhandlung nicht behauptet, daß er nicht der Täter sei; mit Recht seien mehrere einzelne Handlungen statt einer fortgesetzen Handlung angenommen. Die Revision wurde verworfen.

d) Ein Makler hatte eine Anzeige folgenden Inhalts einsetzen lassen: »Stiftungskommission vergibt sofort 330000 M. zu 3 $^7/_8$ v. H. spesenfrei. Direkte Gesuche nimmt die Verwaltung entgegen.« Hierin liegt unlauterer Wettbewerb, wenn die Anzeige von einem Makler stammt, der lediglich die Adressen von Geldsuchenden haben will, um auszuleihendes Geld gegen Spesen unterzubringen.

e) Eine Ankündigung von Ausverkäufen wegen Mangels an Platz stellt sich nach einem Urteil des OLG. Naumburg dann als unlauterer Wettbewerb dar, wenn die zum Verkauf angebotenen Waren erst angekauft werden sollen.

f) Vom LG. Braunschweig wurde durch einstweilige Verfügung einer Zeitung untersagt, Anzeigen aufzunehmen, in welchen Goldinuhren angepriesen werden; diese Uhren sollten 15 M. kosten, und es war zugesichert, daß sie ein Präzisionswerk besitzen, auf der Pariser Weltausstellung mit erstem Preise ausgezeichnet sind und daß das Gehäuse auf elektrischem Wege mit einer 14karätigen Goldplatte überzogen ist. In dieser Anpreisung wurde unlauterer

Wettbewerb erblickt. Die von der Zeitung gegen die einstweilige Verfügung eingelegte Berufung wurde vom OLG. Braunschweig zurückgewiesen.

In Kassel hatte die Uhrmachervereinigung durch ihren Vorsitzenden den verantwortlichen Redakteur der Zeitung, in welcher die obige Anzeige gestanden, mündlich auf die Unlauterkeit derselben und auf ein schwebendes Strafverfahren aufmerksam machen und zur Einstellung des Weiterabdrucks auffordern lassen. Als trotzdem der Weiterabdruck erfolgte, erstattete die Uhrmachervereinigung Strafanzeige. Das Schöffengericht sprach den Redakteur frei; die Anzeige, wegen welcher das andere Strafverfahren schwebte, enthielt andere Angaben; der Angeklagte war nicht in der Lage, sich darüber zu vergewissern, ob in der Anzeige etwas Unwahres enthalten sei, und hatte, bevor ihm der Wortlaut der anderen Anzeige schriftlich mitgeteilt war, auch nicht die geringste Veranlassung, sich darüber zu unterrichten, sondern bis zum Nachweis des Gegenteils die Angaben der Anzeige für wahr halten mußte. Gegen die Freisprechung wurde von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, und es erfolgte Verurteilung des Redakteurs. Das Gericht nahm an, der Angeklagte habe dem Fabrikanten der minderwertigen Uhren bei seinem den Uhrmacherstand schädigenden Treiben durch Aufnahme der Anzeigen Beihilfe geleistet, er müsse gewußt haben, daß man für 6,25 M. keine Uhr von der bezeichneten Beschaffenheit haben könne; er habe die Anzeige trotz der Warnung durch den Vorsitzenden der Uhrmachervereinigung aufgenommen; die Handwerkskammer sei zur Stellung des Strafantrages befugt.

In Nürnberg nahm ebenfalls eine Zeitung diese Anzeigen auf. Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacherbundes richtete an den verantwortlichen Redakteur ein Schreiben, in welchem sie bemerkte, daß tatsächlich unwahre Angaben in der Anzeige enthalten seien; die angebotenen Uhren seien nicht vorzüglich, sondern ein gewöhnliches Schundwerk, es sei nicht wahr, daß sie eine 14karätige Platte besäßen; der Urheber der Anzeige lebe im Auslande, gegen ihn könne der Deutsche Uhrmacherbund nicht vorgehen, er wende sich deshalb auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes an den verantwortlichen Redakteur mit dem Ersuchen, diese Anzeige und ähnliche

nicht mehr aufzunehmen, zumal hierdurch den Lesern ein Dienst erwiesen werde, denn von vielen Lesern, die auf solche betrügerische Angaben hineinfielen, würde ihr Unwillen auf das Blatt übertragen. Die Anzeige wurde trotzdem weiter abgedruckt. Demnächst erfolgte seitens eines Uhrmachers eine Klage, und der verantwortliche Redakteur wurde verurteilt, den Abdruck der Anzeige zu unterlassen.

g) Die Angabe »gelesenste Zeitung« ist tatsächlicher Art (Entsch. des OLG. Braunschweig, UnlW. 2, 89), ebenso die Angabe, eine Zeitung sei an ihrem Erscheinungsort die »verbreitetste und gelesenste« (Entsch. des RG. vom 22. Dezember 1903, Jw. 33, 102, 33; UnlW. 3, 53). Sind solche Angaben unwahr, so liegt unlauterer Wettbewerb vor.

h) Die Anpreisung einer Zeitung mit Angabe einer unrichtigen Zahl der Bezieher verstößt gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes (Entsch. des OLG. Celle, UnlW. 1, 137).

i) Bei Angaben über Zeitungsauflagen kommt es darauf an, ob die Angaben zu der Zeit, wo sie gemacht wurden, unrichtig sind, nicht darauf, ob sie in Zukunft noch unrichtig sein werden (Entsch. des RG. vom 19. April 1902, JW. 30, 212, 15).

k) Die Anzeige eines Zeitungsherausgebers, der »Praktische Anzeiger« sei das einzig richtige, dabei billigste Mittel zur Erreichung von Verkäufen oder Erlangung von Teilhabern, ist nur eine lobende Beurteilung und enthält Uebertreibungen, welche für jedermann erkenntlich sind (Entsch. des OLG. Dresden, SächsArch. 2, 379).

l) Das Gesetz will nicht die große Menge der Käufer oder Verbraucher gegen Uebervorteilung schützen, sondern den Nachteilen zuvorkommen, die den redlichen Geschäftskreisen durch schwindelhafte Anpreisungen drohen. Es ist deshalb unerheblich, ob das Angebot wirklich besonders billig ist oder nicht (Entsch. des RG. vom 20. Februar 1908, JW. 37, 389, 39).

m) Die Verletzung des Warenzeichenrechtes fällt nicht unter den § 1 des Gesetzes. Das Hanseatische OLG. hat durch Urteil vom 6. Oktober 1897 (Birkenbihl, Unlauterer Wettbewerb S. 11 Nr. 21) die Klage des Inhabers eines Warenzeichens gegen den Redakteur einer Zeitung auf Unterlassung der Aufnahme von Anzeigen, die sich als ein Eingriff in das Zeichenrecht darstellen, abgewiesen.

III. Die zivilrechtliche Haftung aus § 1 des Gesetzes wird bezüglich des Verlegers vom KG. in der Entscheidung vom 21. Januar 1907 (ZV. VIII, 492) folgendermaßen behandelt: Wenn der beklagte Verleger einwendet, daß er von dem Abdruck der Anzeigen nichts gewußt hat, so ist dieses unerheblich, denn zu der Unterlassungsklage wird (anders als bei der Schadenersatzklage, vgl. RGZ. 46, 51) ein Verschulden des Täters nicht erfordert, auch war es seine Pflicht, dafür zu sorgen, daß sein Angestellter (nämlich der Redakteur) seine Befugnisse nicht mißbrauche; sein Standpunkt, daß er sich um den Betrieb seines Zeitungsunternehmens bezüglich des Anzeigenwesens nicht zu kümmern brauche, sondern dazu seine Angestellten habe, ist ein verfehlter.

Ebenso wie der Verleger haften auch der verantwortliche Redakteur, der Drucker, der Verbreiter usw. (vgl. Fuld in UnlW. 4, 94). Auch bei ihnen ist der Nachweis eines Verschuldens nicht erforderlich, es genügt, wie beim Verleger, der Vorsatz der Veröffentlichung. Die Bestimmungen der §§ 20 und 21 des Preßgesetzes kommen hier nicht zur Anwendung, da sie nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit regeln, während die Frage, ob Verleger, Redakteur usw. in zivilrechtlicher Hinsicht als Mittäter anzusehen sind, nach allgemeinen Grundsätzen beurteilt wird (vgl. RGZ. 50, 110 und Hanseatisches OLG. vom 6. Oktober 1897 bei Birkenbihl S. 11 Nr. 21).

Es können zwei Ansprüche erhoben werden, nämlich auf Unterlassung der unrichtigen Angaben und auf Schadenersatz. Bei dem ersteren Anspruch braucht ein Verschulden oder eine Kenntnis oder Erkennbarkeit der Unrichtigkeit der Angaben nicht nachgewiesen zu werden, vielmehr genügt die Tatsache, daß unlauterer Wettbewerb vorliegt. Der Anspruch auf Schadenersatz ist jedoch von einem Verschulden abhängig. Dasselbe besteht in der Regel darin, daß derjenige, der die Angaben gemacht hat, ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte, d. h. infolge von Fahrlässigkeit, unterlassener Prüfung usw. in Unkenntnis war. Gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften (§ 7 Abs. 1 des Preßgesetzes) kann jedoch der Anspruch auf Schadenersatz nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten; für sie besteht also keine Verpflichtung,

sich über die Richtigkeit der Angaben zu erkundigen, dieses wäre auch bei der großen Mannigfaltigkeit der angebotenen Waren, Erzeugnisse, Leistungen usw. und wegen der zur Prüfung erforderlichen Sachkenntnis, die sich auf die verschiedenartigsten Gebiete erstrecken müßte, nicht möglich. Haben jedoch der Redakteur und der Verleger der Zeitung die Angaben zu Zwecken des eigenen Wettbewerbs veröffentlicht, so haben sie deren Unrichtigkeit gekannt und können sich auf den Satz 2 Abs. 2 des § 1 nicht berufen (Entsch. des RG., UnlW. 2, 108).

Während der Dauer eines Rechtsstreites hatte der beklagte Verleger das Blatt verkauft, so daß er es bei der Fällung des Urteils nicht mehr besaß. Auf seinen bezüglichen Einwand hat das KG. (ZV. III, 1289) bemerkt: Wenn auch das dem Beklagten gegenüber ausgesprochene Verbot von geringer praktischer Bedeutung ist, so lange Beklagter nicht an dem Verlage des fraglichen Blattes beteiligt ist, so steht doch nichts im Wege, daß Beklagter den Verlag alsbald wieder übernimmt.

IV. Die Strafbarkeit. Nach § 4 des Gesetzes ist strafbar, wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes zu machen, in der in § 1 angegebenen Weise unwahre Angaben macht. Im ZV. III, 570 ist von Dr. Sch. ausgeführt, daß der unbefugte Nachdruck von Anzeigen nicht unter den § 4 fällt, also nicht strafbar ist. Diese Ansicht ist damit begründet, daß in § 1 Abs. 4 den Angaben tatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten sind. In § 4 ist dieses nicht geschehen, es sind hier nur »Angaben« genannt; in seiner bekannten Entscheidung vom 1. März 1901 hat aber das Reichsgericht den Anzeigen-Nachdruck als eine »sonstige Veranstaltung« bezeichnet. Diese ist jedoch in § 4 nicht aufgeführt, also nicht strafbar. Aus der Begründung des Gesetzes ergibt sich, daß bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen von der strafrechtlichen Verfolgung haben ausgeschlossen werden sollen, weil sie weniger bedenklich erscheinen als die Wortreklame, und für die strafrechtliche Festsetzung besondere Schwierigkeiten bieten. Ferner sind in § 4 Abs. 1 des Gesetzes Gegenstand der Angaben die geschäftlichen Verhältnisse, und es sind dazu verschiedene Beispiele angeführt, während in § 4 ganz bestimmte Gegenstände der Angaben genannt sind. Während

also die Ansprüche aus § 1 auch bei unrichtigen Angaben über andere als die darin beispielsweise aufgeführten geschäftlichen Verhältnisse erwachsen, tritt Strafe nur ein, wenn die in § 4 genannten Materien Gegenstand der Angaben sind. Zu ihnen gehört aber nicht die Angabe, daß die betreffenden Anzeigen der Zeitung in Auftrag gegeben sind, und hierin gerade ist vom Reichsgericht die »sonstige Veranstaltung« im Sinne des § 1 des Gesetzes gefunden worden.

Auch vom KG. ist die Strafbarkeit in dem Urteil vom 28. September 1903 (DJZ. 8, 551 und ZV. IV, 1208) verneint, und zwar auch deshalb, weil im § 4 des Gesetzes nur Erklärungen, nicht aber Veranstaltungen anderer Art zu verstehen seien; in die Strafbestimmung des § 4 sei der Tatbestand des § 1 nicht aufgenommen, dort sei nur die zivilrechtliche Haftung bestimmt.

B. Ueble Nachrede. Nachstehend sollen verschiedene Fälle aus der Praxis mitgeteilt werden:

a) Der Beklagte hatte in Bekanntmachungen in den Tageszeitungen über das Konkurrenzgeschäft des Klägers geäußert, die deutsche Hausfrau werde beim Kläger nicht wahrhaft gut und solid bedient, sie kaufe bei ihm besser als beim Kläger. Der Beklagte ist zur Unterlassung der Wiederholung und Verbreitung solcher Bekanntmachungen verurteilt; es liegen allerdings keine tatsächlichen Angaben im Sinne der §§ 1 und 6 des Gesetzes vor, es verstößt aber gegen die guten Sitten (BGB. § 826), in dieser Art über die Leistungen eines Konkurrenten zu urteilen, um ihm die Kunden abspenstig zu machen (Entsch. des RG. vom 21. Oktober 1904, DJZ. 9, 1085).

b) Eine zum Zwecke des Wettbewerbs begangene Anschwärzung liegt vor, wenn der Verleger einer Zeitung anonym an Inserenten einer Zeitung desselben Ortes, deren Leserkreis sich aus denselben Bevölkerungsschichten wie derjenige der ersten Zeitung bildet, Mitteilungen der im § 6 erwähnten Art sendet und anzunehmen ist, daß er nicht bloß die Adressaten vom Inserieren in der bisherigen Zeitung abwendig zu machen, sondern auch die Anzeigen auf seine eigene Zeitung hinzulenken bezweckte (Entsch. des OLG. Kolmar, Das Recht 6, 132).

c) Die Beklagte erließ in einer Zeitung und in einem Adreßbuch, welche beide auch in H. zur Ausgabe gelangen,

Anzeigen, wonach die von ihr verfertigte Ware wetterbeständiger und feuersicherer sei als das Material der Klägerin. Letztere erhob aus § 6 des Wettbewerbsgesetzes Klage auf Unterlassung, Schadenersatz und Veröffentlichungsbefugnis. Beklagte wendete Unzuständigkeit des Gerichts ein, da nur § 1 des Gesetzes anwendbar sei. Die Einrede wurde verworfen, weil in der Anzeige gleichzeitig auch eine Herabsetzung der Ware der Klägerin liege, denn nur deren Ware sei zum Maßstab eines ungünstigen Vergleiches gemacht; da die Anzeige auch in H. zur Ausgabe gelangt sei, so sei das Gericht in H. zuständig (Entsch. des Hanseatischen OLG. vom 12. November 1907, Markenschutz und Wettbewerb 7, 91). Auf demselben Standpunkt steht das Urteil desselben Gerichts vom 22. November 1907 (ebenda 7, 89). Für das Anzeigenwesen haben diese beiden Entscheidungen insofern Bedeutung, als häufig auf Chiffreanzeigen von Konkurrenzzeitungen Schriftstücke eingesandt werden, welche mit dem Inhalt der Anzeigen nichts zu tun haben, sondern den Besteller zum Inserieren in ihrer eigenen Zeitung veranlassen wollen, indem sie die Behauptung aufstellen, daß bei ihnen die Anzeigen billiger und wirksamer seien; ist diese Behauptung unwahr, so liegt unlauterer Wettbewerb vor.

d) Durch die §§ 6 und 7 des Wettbewerbsgesetzes soll die Anschwärzung eines Erwerbsgeschäftes auch dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie von einer außerhalb des geschäftlichen oder gewerblichen Verkehrs stehenden Privatperson verübt wird; deshalb ist der § 6 auch auf die an der Herstellung und Verbreitung einer Druckschrift beteiligten Personen anzuwenden. Allerdings wird bei dem Redakteur oder Verleger einer Druckschrift die Absicht des Wettbewerbs meistens nicht vorhanden, in der Regel auch schwer festzustellen sein; allein grundsätzlich ausgeschlossen ist dieses bei den an einer Druckschrift, insbesondere einer gewerblichen Fachzeitschrift beteiligten Personen nicht.

Die §§ 20 und 21 des Preßgesetzes regeln nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen Handlungen. Die Frage, ob und inwieweit für eine durch die Presse begangene Zuwiderhandlung gegen § 6 des Wettbewerbsgesetzes, abgesehen vom Einsender oder Verfasser, auch die an der Anfertigung und Verbreitung der Druckschrift beteiligten Personen — Verleger, Herausgeber,

Redakteur, Drucker, Verbreiter — in zivilrechtlicher Hinsicht als Täter oder Teilnehmer, insbesondere als Mittäter anzusehen und zivilrechtlich haftbar sind, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen (Entsch. des RG. vom 10. Januar 1902, RGZ. 50, 107; JW. 31, 139, 64; UnlW. 1, 106).

e) Der Verleger und der Redakteur haften wegen der Verdächtigung eines Geschäftstreibenden durch Angriffe in einer Zeitung, bei denen die für den Verdacht sprechenden Umstände mitgeteilt, die dagegen sprechenden aber absichtlich weggelassen werden (Entsch. des RG. vom 27. April 1905, SächsAnn. 15, 611).

f) Der Herausgeber einer Druckschrift kann wegen der in ihr enthaltenen unwahren, andere schädigenden Ankündigungen Dritter nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn er die Unwahrheit der Ankündigungen kannte oder kennen mußte (Entsch. des RG. vom 22. November 1904, UnlW. 4, 30).

g) Eine Mitteilung in einer Fachzeitung erfolgt nicht zu Zwecken des Wettbewerbs, wenn nicht beabsichtigt wird, den Absatz der Klägerin von ihr abzuwenden, sondern den betreffenden Geschäftszweig auf das gefahrbringende Vorgehen der Klägerin aufmerksam zu machen (Entsch. des RG., BadRpr. 1904, 241; UnlW. 3, 70).

h) Die Parteien verlegen Konkurrenzzeitschriften, die durch Kolporteure vertrieben werden. Die Beklagte hatte ein Flugblatt verbreitet, wegen dessen Inhalts die Klägerin aus § 6 des Gesetzes Klage beim LG. L., nicht am Wohnsitz der Beklagten erhob, weil in L. zwei Kolporteure je ein Exemplar dieses Flugblattes erhalten und in Kolporteurversammlungen verlesen hatten. Die von der Beklagten erhobene Einrede der Unzuständigkeit wurde verworfen, weil die Behauptungen in dem Flugblatt zu Zwecken des Wettbewerbs auch bei den Kolporteuren aufgestellt waren und die Uebersendung des Flugblattes den Tatbestand der nach § 6 unerlaubten Handlung, welche nach allgemeiner Rechtsmeinung nicht nur am Absendungs-, sondern auch am Bestimmungsort begangen ist, erfüllt (Entsch. des OLG. Dresden vom 21. Februar 1907, ROLG. 14, 422).

C. Unbefugte Benutzung fremder Namen, Bezeichnungen von Druckschriften usw. findet statt, wenn jemand in Anzeigen zur Verwechselung geeignete

Namen, Firmen und besondere Bezeichnungen eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift ankündigt, anpreist usw.

Unter der besonderen Bezeichnung einer Druckschrift versteht man allgemein die charakteristische, eigentümliche, zur Unterscheidung von anderen geeignete Bezeichnung einer Druckschrift. Sie kennzeichnet das journalistische Unternehmen in seiner Individualität. Es kommt nicht darauf an, daß einzelne Worte der Bezeichnung, z. B. die Worte Zeitung oder Zeitschrift, von jedem gebraucht werden können. Maßgebend ist vielmehr die Gesamtbezeichnung der Druckschrift, welche derjenige, der sich durch Nachahmung verletzt fühlt, befugter Weise benutzt (Entsch. des RG., UnlW. 1, 92; vgl. die Entsch. ebenda 1, 59).

Ein weiteres Eingehen auf die sehr umfangreiche Rechtsprechung bezüglich des unbefugten Gebrauches von Namen, Firmen, Titel und sonstigen Bezeichnungen ist hier nicht angängig.

D. Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Nachstehender Fall aus der Praxis:

Ein Warenhaus wußte den Setzer einer Zeitung zu zu bestimmen, ihm die in den Anzeigen einer Konkurrenzfirma enthaltenen Preise vor der Veröffentlichung mitzuteilen, damit es in der gleichen Nummer dieselben Waren zu noch billigeren Preisen anbieten könne. Hierin wurde ein Vergehen nach § 10 des Wettbewerbsgesetzes erblickt.

E. Unterlassung. Ist ein Urteil auf Untersagung von Zeitungsanzeigen unter Bekanntmachung der Entscheidung in Zeitungen ergangen, so bildet den Beschwerdegegenstand für die Revision des Beklagten sein in Geld anzuschlagendes Interesse daran, daß das gegen ihn ausgesprochene Verbot und die dem Kläger eingeräumte Veröffentlichungsbefugnis beseitigt wird. Die Schadenberechnung in einer etwa gegen ihn angestrengten Schadenersatzklage kommt nicht in Betracht (Entsch. des RG. vom 17. Dezember 1904, JW. 34, 113, 12).

F. Veröffentlichung der Urteile.

a) Das OLG. Naumburg hat die Veröffentlichung der Verurteilung in demjenigen Blatte für ausreichend erachtet, in welchem die Rechtsverletzung begangen war.

b) Ein Verleger hatte gegen einen Konkurrenten ein obsiegliches Urteil wegen unlauteren Wettbewerbs erstritten und machte den verfügenden Teil desselben außer in den in dem Urteil genannten auch noch in anderen Zeitungen, allerdings auf eigene Kosten, bekannt. Die von dem Gegner erhobene Klage auf Unterlassung wurde abgewiesen mit folgender Begründung: Nach dem das Preßgesetz beherrschenden Grundsatz der Freiheit der Presse darf alles veröffentlicht werden, dessen Veröffentlichung nicht durch allgemeine oder besondere Gesetze untersagt ist. Der Veröffentlichung der Urteilsformel steht keine gesetzliche Bestimmung entgegen, sie ist nicht aus Schikane erfolgt und verstößt auch nicht gegen die guten Sitten, der Beklagte hatte ein berechtigtes Interesse daran, durch Veröffentlichung des Urteils der Oeffentlichkeit zu zeigen, welches Ergebnis das wiederholt in jenen Veröffentlichungen erwähnte Strafverfahren gehabt hat. Gegen die guten Sitten kann die Veröffentlichung um so weniger verstoßen, als sie durch die unlautere Handlung desjenigen hervorgerufen war, gegen den die Verurteilung und deren Veröffentlichung sich gerichtet hat. Die Berufung gegen das abweisende Urteil wurde vom Hanseatischen OLG. in der Entscheidung vom 15. Februar 1904 (ZV. V, 824) verworfen.

G. Sachliche Zuständigkeit. Unlauterer Wettbewerb, der durch Anzeigen in öffentlichen Blättern oder durch Versendung von Drucksachen begangen wird, ist ein Preßvergehen und unterliegt als solches in Bayern nach § 35 des Ausführungsgesetzes zum GVG. der schwurgerichtlichen Zuständigkeit (Entsch. des RG. vom 9. Oktober 1902, JW. 32, 135, 35).

9. Anzeigen unzüchtigen Inhalts.

Die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§ 184. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum

Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist;

2. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;
3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;
4. öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Für das Anzeigenwesen kommen hauptsächlich Ziff. 3 und 4 des § 184 in Betracht; die nachfolgende Erläuterung wird sich auf diese beschränken.

1. Begriff Ankündigung.

a) Der Angeklagte hatte in einer Anzeige ein Buch angekündigt, welches auf Seite 155 die Anzeige einer Preisliste zu unzüchtigem Gebrauch bestimmter Gegenstände enthielt. Das LG. nahm an, daß durch die Zeitungsanzeige auch die in dem Buch genannten Gegenstände dem Publikum angekündigt und angepriesen seien. Auf die eingelegte Revision sprach das Reichsgericht den Angeklagten aus folgenden Gründen frei: Wer durch eine Schrift ein Buch als bei ihm verkäuflich ankündigt, will dadurch Anträge auf Abschließung von Kaufverträgen über das Buch veranlassen. Wenn er weiterhin in dem Buche andere Sachen als bei ihm verkäuflich ankündigt, so will er bewirken, daß die Leser des Buches Anträge auf Verkauf dieser Sachen an ihn richten. Er will also allerdings durch die Ankündigung des Buches im Erfolge auch die Anzeige dieser Sachen herbeiführen. Aber die Ankündigung dieser anderen Gegenstände soll geschehen und geschieht durch das Buch selbst, nicht durch dessen Ankündigung, solange nicht der Leser der Ankündigung durch deren Inhalt darauf aufmerksam gemacht wird, daß in dem Buche Gegenstände bestimmter Art angezeigt werden. Die

Anzeige des Angeklagten läßt für einen Leser von gewöhnlicher Verstandesschärfe nicht erkennen, daß er in dem angezeigten Buche eine Bekanntmachung über den Verkauf zu unzüchtigem Gebrauch bestimmter Gegenstände finden werde; aus diesem Grunde ist schon von der Strafkammer der mitangeklagt gewesene verantwortliche Redakteur der Zeitung freigesprochen worden. In einem früher von dem Reichsgericht entschiedenen Falle konnte der Leser der Anzeige über einen Katalog aus der Zweckbestimmung des Kataloges und aus der Angabe der Anzeigen über den Stoff, welcher in den im Katalog aufgeführten Schriftwerke behandelt wurde, mithin aus der Anzeige selbst ersehen, daß Bücher einer bestimmten Art angekündigt würden. Was der verständige Leser einer Zeitungsanzeige aus ihr nicht zu erkennen vermag, wird durch sie nicht angekündigt.

b) Der Angeklagte hatte in Zeitungen eine Ankündigung angeblich hygienischer Waren und der entsprechenden Kataloge erlassen und an Personen, die ihn hierum ausdrücklich ersucht hatten, die Zusendung von Preislisten über Schutzmittel, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt waren, und von Preisangaben veranlaßt; ein Teil dieser Personen hatte sich auf die Zeitungsanzeige hin an ihn gewendet. Das LG. I Berlin verurteilte ihn aus § 184 Ziff. 3. Die Revision wurde vom Reichsgericht (Entsch. vom 10. Mai 1907, RGSt. 40, 159) mit folgender Begründung verworfen: Die Strafbarkeit derartiger Ankündigungen ist nicht auf die eine Belästigung des Publikums darstellenden Fälle beschränkt, wenngleich die anstößige, öffentliche Ankündigung dieser Artikel zum Erlaß der Vorschrift Anlaß gegeben hat. Das Gesetz erfordert nicht, daß die Ankündigung harmlosen Personen gegenüber erfolgt, die durch sie zu unzüchtigem Verkehr angereizt werden. Es verbietet schlechthin Ankündigungen an das Publikum, d. h. an eine Mehrzahl unbestimmt welcher und wie vieler Personen (im Gegensatz zu einem individuell bestimmten, abgeschlossenen Personenkreise); angekündigt werden die Gegenstände dadurch, daß in den übersandten Listen auf die Gelegenheit aufmerksam gemacht wird. Dem durch die Mitteilung in den Zeitungen herangezogenen, sich meldenden Publikum wird durch Uebersendung der Listen an jeden beliebign Nachfrager die Gelegenheit zum Bezuge der einzelnen Arten

von Waren nachgewiesen. Welche Ware zu beziehen ist, kann den Nachfragern nicht von vornherein bekannt sein, sie werden durch die Listen auf die einzelnen Gegenstände des Vertriebes aufmerksam gemacht. Eine unbestimmte Mehrheit stellen diejenigen Personen dar, die infolge der Mitteilungen in den Zeitungen von dem Handel mit sogenannten hygienischen Waren Kenntnis erhalten hatten und deshalb erwarteten, von dem Angeklagten Schutzmittel beziehen zu können. Denjenigen Personen gegenüber, die sich nicht infolge der Mitteilungen in den Zeitungen, sondern aus sonstiger Veranlassung, also möglicherweise ohne jedes Zutun ausdrücklich an ihn wegen Zusendung der Preislisten gewandt haben, hat allerdings eine Ankündigung ersichtlich nicht stattgefunden.

c) Der Angeklagte hatte mehrere Jahre hindurch in allwöchentlichen Zeitungsanzeigen »Gummiwaren, hygienische jeder Art« angekündigt mit dem Zusatz »bitte Angabe, worüber Katalog gewünscht wird«. Wenn auf Grund dieser Anzeige ein Katalog über Schutzmittel verlangt wurde, übersandte er die Preisliste mit Verzeichnis der bei ihm verkäuflichen, zu unzüchtigem Gebrauch bestimmten Gegenstände, und zwar an jedermann, der darum ersuchte. In dieser Verbreitung der Preisliste liegt eine Ankündigung dem Publikum gegenüber im Sinne des § 184 Ziff. 3 (Entsch. des Reichsgerichts vom 11. April 1905, JW. 34, 548, 3).

d) Ankündigung dem Publikum gegenüber ist gleichbedeutend mit öffentlicher Ankündigung; erforderlich ist eine Ankündigung, die an eine Mehrzahl unbestimmt welcher und wie vieler Personen (im Gegensatz zu einem individuell bestimmten, abgeschlossenen Personenkreise) erfolgt; eine auf bestimmte Fach- oder Berufskreise beschränkte ist gleichfalls eine öffentliche Ankündigung (Entsch. des RG. vom 23. März 1905, SeuffBl. 71, 125, und vom 26. Oktober 1905, RGSt. 38, 202; JW. 35, 243).

2. Gegenstände zu unzüchtigem Gebrauch.

a) Wegen einer Anzeige: »Ratgeber für Frauen. Hochwichtige Erfindung, patentiert und preisgekrönt, ärztlich begutachtet. Broschüre gegen ...... durch ...... zu beziehen« wurde der verantwortliche Redakteur der Zeitung verurteilt, weil in der Anzeige Gegenstände zu unzüchtigem

Gebrauch angepriesen waren. Er bestritt, sich bewußt gewesen zu sein, daß in der Anzeige ein Mittel zur Verhütung der Schwangerschaft angekündigt worden sei, er habe gemeint, es handele sich um hygienische Mittel. Das Gericht nahm aber an, jeder Mensch mit Lebenserfahrung müsse merken, daß es sich lediglich um ein Mittel zur Verhütung der Empfängnis handelte. Gegenüber seiner Erklärung, die Anzeige habe durchaus keinen unzüchtigen Eindruck gemacht, wurde darauf hingewiesen, daß die Anzeige, um strafbar zu sein, nicht unzüchtig zu sein brauche, es genüge, wenn in einer erkennbaren Weise Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, angepriesen würden. Die Revision wurde vom Reichsgericht verworfen.

b) Der Anzeigenredakteur einer Zeitung hatte Anzeigen aufgenommen, in welchen hygienische Gummiartikel für Herren und Damen empfohlen wurden. Er wurde aus § 184 Ziff. 3 verurteilt. In dem Urteil wurde ausgeführt, er habe gewußt, daß das Blatt in viele Familien komme und daß die Leser wüßten, um was es sich handele. In der Revision bestritt er, daß jene Anzeigen unzüchtig seien, weil sich aus ihrem Wortlaut nicht entnehmen lasse, wozu die fraglichen Gegenstände dienen sollten. Das Reichsgericht verwarf die Revision mit der Begründung, der Inserent beabsichtige den Absatz einer Ware, durch die der unsittliche Verkehr gefördert werde.

c) Es ist bedeutungslos, daß der Täter seine Waren nur Eheleuten hat anbieten wollen, sofern er sich der Bestimmung derselben zu unzüchtigem Gebrauch bewußt war (Entsch. des RG. vom 23. Januar 1906, Das Recht 10, 320).

d) In Anzeigen empfahl eine frühere Hebamme ein »Buch für die Frau« und eine andere frühere Hebamme einen »Ratgeber für Frauen«. Die beiden Hebammen und der verantwortliche Redakteur der Zeitung wurden aus § 184 Ziff. 3 verurteilt, weil in den genannten Schriften gewisse Artikel empfohlen wurden, die nicht nur Eheleuten zugänglich sind. Bezüglich des Redakteurs wurde festgestellt, es sei aus den Anzeigen deutlich zu ersehen, um welche Erfindungen es sich handele; dieses habe auch der Redakteur erkannt, er habe die Anzeigen zurückweisen müssen. Die gegen das Urteil eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht verworfen.

e) Eine Anzeige hatte folgenden Wortlaut: »Vertreter mit Herrenbekanntschaft gesucht für französische Spezialitäten. 20 v. H. Verdienst. Interessenten Musterkollektion.« Die Polizei stellte fest, daß der Inhalt der Kollektion aus einer Anzahl sogenannter Präservativs bestand. Der Besteller der Anzeige und der verantwortliche Redakteur wurden aus § 184 Ziff. 3 angeklagt, aber aus folgenden Gründen freigesprochen: Dergleichen Anzeigen erfüllen dann nicht den Tatbestand des § 184 Ziff. 3, wenn nicht durch ihren Inhalt zum Ausdruck gebracht ist, daß sie auf Gegenstände, die zum unzüchtigen Gebrauch bestimmt sind, Bezug haben. Es ist nicht erforderlich, daß die spezielle Art der Gegenstände und ihre Bestimmung zu unzüchtigen Zwecken für jedermann erkennbar gemacht ist, wohl aber ist Voraussetzung der Strafbarkeit, daß für Menschen von einer gewissen Lebenserfahrung der Sinn derartiger Anzeigen als ein solcher erkennbar ist, daß darin Mittel, die zur Ermöglichung eines unzüchtigen Geschlechtsverkehrs dienen, angekündigt oder angepriesen werden. Die Frage, ob die Anzeige selbst zum erkennbaren Ausdruck bringe, daß zu unzüchtigen Zwecken bestimmte Gegenstände dem Publikum dargeboten werden, fällt nicht mit derjenigen zusammen, ob durch jene Anzeige dem Publikum dergleichen Gegenstände angekündigt sind, denn die Bejahung der letzteren Frage kann auch in dem Sinne erfolgen, daß die Angeklagten zwar dergleichen Ankündigungen gewollt und auch den gewollten Erfolg erreicht, daß sie das aber mittels einer Ankündigung getan haben, deren Beziehung auf Gegenstände zu unzüchtigem Gebrauche überhaupt nicht erkennbar ist (Entsch. des RG. vom 30. Oktober 1903, JW. 33, 15).

3. Unzüchtiger Verkehr.

a) In einer Anzeige wurden Mädchen und Fräuleins, welche Verkehr mit Herren wünschen, um Adresse und Photographie gebeten. Der Einsender wurde aus § 184 Ziff. 4 wegen Anbahnung unsittlichen Verkehrs durch öffentliche Ankündigungen verurteilt.

b) Eine Schriftstellerin erließ in einer Zeitung eine Anzeige, in welcher sie zwecks Heirat Briefwechsel mit älteren Herren suchte, die sich für Sacher-Masoch interessieren. Sie behauptete auf die Anklage aus § 184 Ziff. 4, sie habe Anknüpfung unsittlichen Verkehrs nicht gesucht,

sondern nur Stoff für ein von ihr herauszugebendes Buch über den Masochismus, den sie bekämpfen wollte, also für eine wissenschaftliche Arbeit sammeln wollen. Sie und der verantwortliche Redakteur der Zeitung wurden verurteilt, die Revision des letzteren wurde vom Reichsgericht durch Entscheidung vom 23. März 1906 (RGSt. 39, 313 und RegersE. 27, 318) aus folgenden Gründen verworfen: Der Gesetzgeber hat verhindern wollen, daß unzüchtiges Treiben sich in der Oeffentlichkeit breit macht, das Publikum soll vor Verletzung seines Schamgefühls durch öffentliche Ankündigungen bewahrt werden. Es kommt also nicht darauf an, ob der Ankündigende für sich den Willen, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen, nicht hat, wenn das in der Ankündigung nicht zum Ausdruck gebracht wird. Die Verletzung des Schamgefühls des Publikums ist die gleiche, mag er diesen Zweck verfolgt haben oder nicht. Maßgebend kann nur sein, daß die Ankündigung sich als eine solche darstellt, die einen solchen Zweck des Ankündigenden verfolgt; in subjektiver Hinsicht ist nur das Bewußtsein des Ankündigenden von diesem Wesen der Ankündigung erforderlich. Der angeklagte Redakteur hat zugegeben, er sei sich des unzüchtigen Wesens der Anzeige bewußt gewesen; die von ihm geltend gemachten Umstände, nämlich die damals vorliegende Ueberhäufung mit Arbeit und der besonders große Umfang des Anzeigenteils der betreffenden Nummer sind dem Gericht nicht geeignet erschienen, seine Täterschaft als ausgeschlossen hinzustellen; die Vermutung des § 20 des Preßgesetzes geht dahin, daß der verantwortliche Redakteur die Druckschrift mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts veröffentlicht hat.

c) In einer Zeitung waren Anzeigen erschienen, in welchen der Besuch gewisser Gasthäuser empfohlen wurde mit dem Hinweis auf fesche, schneidige, hochfeine Damenbedienung, separate Weinzimmer usw. Der verantwortliche Redakteur wurde aus § 184 Ziff. 3 StGB. und § 20 des Preßgesetzes verurteilt.

d) Eine Anzeige mit dem Wortlaut: »Junger Mann m. angen. Aeuß., hier unbekannt, sucht freundschaftlichen Verkehr m. Gleichgesinnten. Zuschr. mögl. m. Bild unt. »Eros« postl. Graudenz«, kann wegen des darin enthaltenen Wortes »Eros« nur dahin gedeutet werden, daß durch sie die Anbahnung unzüchtigen Verkehrs herbeigeführt werden soll,

4. Mittäterschaft. Ein Friseur hatte in einer Anzeige Gummiwaren angeboten. Das Gericht nahm an, daß das Publikum unter den Gummiwaren, deren Dutzendpreise in der Anzeige angegeben waren, solche versteht, die auch zu unzüchtigem Gebrauch dienen. Der Friseur und der verantwortliche Redakteur der Zeitung wurden vom LG. Halle verurteilt; bei letzterem wurden Fahrlässigkeit und gemeinschaftliches Handeln mit ersterem angenommen. Das Reichsgericht hob auf die eingelegte Revision das Urteil auf und verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die Vorinstanz zurück, weil Gemeinschaftlichkeit bei Fahrlässigkeitsdelikten rechtlich unmöglich sei.

5. Verjährung. In der Entscheidung des RG. vom 3. Juni 1905 (RGSt. 38, 71) ist der Grundsatz ausgesprochen, daß der Verleger einer unzüchtigen Schrift, welcher wegen deren Verbreitung nach § 22 des Preßgesetzes nicht mehr verfolgt werden kann, auch wegen Herstellung derselben gegen Verfolgung aus § 184 StGB. geschützt ist, obwohl das Vergehen des § 184 gemäß § 67 StGB. erst in fünf Jahren verjährt. Dieser Grundsatz gilt auch für die Fälle der Ziff. 3 und 4 des § 184.

6. Einziehung. Wenn der Angeklagte verurteilt ist, weil er zu unzüchtigem Gebrauch bestimmte Gegenstände dem Publikum angepriesen hat, so rechtfertigt sich dadurch nicht die Einziehung der Gegenstände selbst, da sie nicht, wie in § 40 StGB. verlangt wird, zur Begehung der Tat bestimmt waren (Entsch. des RG. vom 3. Mai 1906, Das Recht 10, 697).

Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urteil auszusprechen, daß alle Exemplare sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind (§ 41 Abs. 1 StGB.).

10. Verrufserklärung (Boykott).

Als Mittel zur Austragung der gewerblichen Lohnkämpfe werden häufig Zeitungsanzeigen benutzt. Unter Umständen kann dabei Bestrafung eintreten. Die einschlägigen Bestimmungen der GewO. lauten:

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder

Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

....

§ 153. Wer andere durch ..... Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.

Die Auslegung dieser Vorschriften soll durch folgende gerichtliche Entscheidungen erläutert werden:

a) Nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. Oktober 1907 (JW. 36, 746, 17) ist in dem Lohn- und Klassenkampf zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern der Boykott nicht ein schlechthin gegen die guten Sitten verstoßendes unerlaubtes Kampfmittel, und er wird dieses nicht auch ohne weiteres dadurch, daß dabei von der einen oder anderen Seite, insbesondere von den Arbeitnehmern, durch die Presse oder sonst durch Druckschriften die Unterstützung weiterer, an dem Streit an sich unbeteiligter Kreise angerufen wird. Wohl aber kann diese Maßnahme durch die Art, wie sie ins Werk gesetzt wird, den Charakter einer unerlaubten Handlung annehmen. Die in einem Kampf der bezeichneten Art durch die Presse oder durch Verbreitung von Flugschriften an die Bevölkerung eines Ortes oder Bezirkes im allgemeinen oder doch an große Bevölkerungskreise gerichtete Aufforderung, für den einen Streitteil Partei zu ergreifen und zu dessen Gunsten auf den Ausgang des Kampfes durch für den Gegner schädliche Maßnahmen tätig einzuwirken, kann nur dann als sittlich erträglich und daher erlaubt angesehen werden, wenn bei denen, deren Beteiligung an dem Kampfe durch solche öffentliche Kundgebungen nachgesucht wird, eine ausreichende Kenntnis davon, um was es sich bei dem Streite handelt und die Umstände, die zu diesem geführt haben, vorausgesetzt werden darf; sie müssen in die Lage versetzt werden, sich ein eigenes Urteil in der Sache zu bilden und

danach ihr Verhalten einzurichten. Es verstößt gegen die guten Sitten, wenn bei solchen Aufforderungen seitens der Arbeitnehmer unternommen wird, in öffentlichen Kundgebungen durch allgemeine, auf das Gemeinsamkeitsgefühl der Arbeiter berechnete Schlagworte diese wider den Gegner aufzureizen und zu einem diesem nachteiligen, insbesondere ihn an seinem Vermögen schädigenden Verhalten zu veranlassen.

b) In einer Entscheidung des Hanseatischen OLG. vom 27. Oktober 1906 (ROLG. 14, 40) heißt es: Wenn die Beklagten (Musiker und der Zentralverband) in Zeitungsanzeigen ihre Kollegen auffordern, bei dem Kläger (einem Schankwirt) nicht eher in Arbeit zu treten, bis eine Sache von der Kommission für geregelt erklärt sei, so liegt darin keine unerlaubte Handlung, denn durch § 152 GewO. ist den Arbeitern das Koalitionsrecht gewährleistet, und es ist nicht widerrechtlich und verstößt nicht gegen die guten Sitten, wenn die Beklagten andere Musiker auffordern, ihnen dadurch beizustehen, daß sie sich der Arbeit bei dem Kläger enthalten. Die Beklagten haben aber auch mitgeteilt, daß das Lokal des Klägers gesperrt sei, und das hat die Bedeutung, daß Arbeitern, die nicht Musiker sind, verboten wird, das Lokal des Klägers zu besuchen. Dieses verstößt gegen § 826 und auch gegen § 823 Abs. 1 BGB., denn der vom Kläger eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb ist durch die Veröffentlichungen der Beklagten gestört und geschädigt.

c) Der Angeklagte hatte als Vorsitzender der »Mitgliedschaft B. des Deutschen Bäckerverbandes« im Einverständnis mit den Gesellen seines Verbandes an B.er Bäcker Rundschreiben gesandt, in denen sie ersucht wurden, den beigefügten Verpflichtungsschein auszufüllen und danach zu handeln, und in denen bemerkt war, daß nach der Feststellung des Ergebnisses Gelegenheit genommen werden solle, die »konsumierende« Bevölkerung zu veranlassen, nur aus jenen Bäckereien Backwaren zu kaufen, welche eine zufriedenstellende Erklärung abgegeben haben. Später hat er in einer Zeitungsanzeige die Namen von Bäckermeistern veröffentlicht mit der Aufforderung, deren Geschäfte zu meiden. Von der Strafkammer ist er von der Anklage aus § 153 GewO. freigesprochen, weil keine unzulässige Drohung stattgefunden habe. Das Reichsgericht hat das Urteil aus

folgenden Gründen aufgehoben: Der Ausdehnung des Begriffes »andere« in § 153 sind gewisse tatsächliche Grenzen gezogen; Voraussetzung ist, daß durch die Einwirkung auf die »anderen« mit Bezug auf eine Vereinigung oder Verabredung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen ihre Teilnahme oder ihr Folgeleisten erreicht werden kann und nach Absicht des Täters erreicht werden soll. Dieses ist nicht der Fall, wenn es sich nur darum handelt, den anderen, insbesondere den Gegner im Lohnkampf, zu bewegen, an ihn gestellte Forderungen zu bewilligen. Die §§ 152, 153 haben eine Teilnahme und ein Folgeleisten im Sinne, wonach die Koalition zur Erlangung dessen, was durch sie erreicht werden soll, verstärkt werden kann, wodurch also tatsächlich ein der Koalition Fernstehender auf deren Seite gebracht oder auf dieser erhalten wird, und zwar dergestalt, daß durch sein dem Zwecke der Koalition entsprechendes Verhalten ihr Ziel gefördert wird. Dieses trifft bei der Bewilligung der Forderungen seitens der Gegner im Lohnkampfe nur unter besonderen Voraussetzungen zu, beispielsweise dann, wenn gerade die Unterwerfung einzelner Gegner unter die gestellten Forderungen als Mittel zur Einwirkung für die Unterwerfung der übrigen dienen kann und soll. Es ist bisher nicht geprüft, ob auf andere eingewirkt werden sollte, um ihre Teilnahme oder Gefolgschaft zum Zwecke der Verstärkung der Koalition behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen (Entsch. des RG. vom 18. Juni 1907, RGSt. 40, 226).

d) Eine Anzeige hatte die Ueberschrift: »Die W.er Zeitung ist boykottiert«, und die Bezieher und Inserenten wurden aufgefordert, die Zeitung abzubestellen und keine Anzeigen mehr aufzugeben. Der Expedient und ein Schriftsetzer der Zeitung wurden wegen Vergehens gegen § 153 zu Gefängnis verurteilt.

e) Während des Ausstandes verschiedener Gehilfen hatten die beiden Angeklagten in einer Zeitung Anzeigen erlassen, worin das Publikum ersucht wurde, nur diejenigen Meister zu berücksichtigen, welche die Forderungen der Gehilfen bewilligt hätten. Die Namen derselben wurden in den Anzeigen bekanntgegeben. Darin erblickte die Staatsanwaltschaft eine Verrufserklärung der übrigen Meister, das AG. Leipzig (ZV. VII, 1011) sprach jedoch die Angeklagten frei, weil in der Namhaftmachung derjenigen Meister,

welche die Forderungen der Gehilfen bewilligt hatten, ohne daß dabei die Namen der Nichtbewilligenden genannt würden, noch keine Verrufserklärung der letzteren erblickt werden könne.

Ob diese Ansicht von allen Gerichten geteilt werden wird, erscheint sehr fraglich, denn durch die Benennung der Meister, welche die Forderungen bewilligt haben, sind diejenigen, welche dieses nicht getan, so deutlich bezeichnet, daß sie sofort erkennbar sind.

XX. Die zivilrechtliche Haftung.

Eine Haftung des Verlegers, des Redakteurs und der sonstigen bei der Herstellung und Verbreitung der Zeitung tätigen Personen kann sowohl wegen strafbarer als auch wegen sonstiger unerlaubter Handlungen, die mittels Anzeigen oder in denselben begangen werden, eintreten. Es können dadurch Ansprüche auf Unterlassung oder auf Schadenersatz oder auch beides zugleich begründet werden.

A. Voraussetzung der Haftung. Für den Anspruch auf Schadenersatz wird regelmäßig Vorsatz oder Fahrlässigkeit erfordert. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt (BGB. § 276). Der Redakteur hat deshalb zu prüfen, ob die aufgegebenen Anzeigen nicht einen strafbaren Inhalt haben. Etwas Besonderes gilt bei dem unlauteren Wettbewerb wegen schwindelhafter Reklame, indem gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 dem Redakteur, Verleger usw. eine Prüfungspflicht nach dieser Richtung hin nicht obliegt, und diese Personen nur dann haften, wenn sie die Unrichtigkeit der Angaben kannten.

Der Anspruch auf Unterlassung ist auch dann gegeben, wenn Vorsatz oder Fahrlässigkeit nicht vorliegen, es genügt die einfache Tatsache der Strafbarkeit oder sonstigen Unerlaubtheit. Unterlassung kann nur dann verlangt werden, wenn nach den Umständen zu besorgen ist, daß eine weitere Veröffentlichung der Anzeige erfolgen wird.

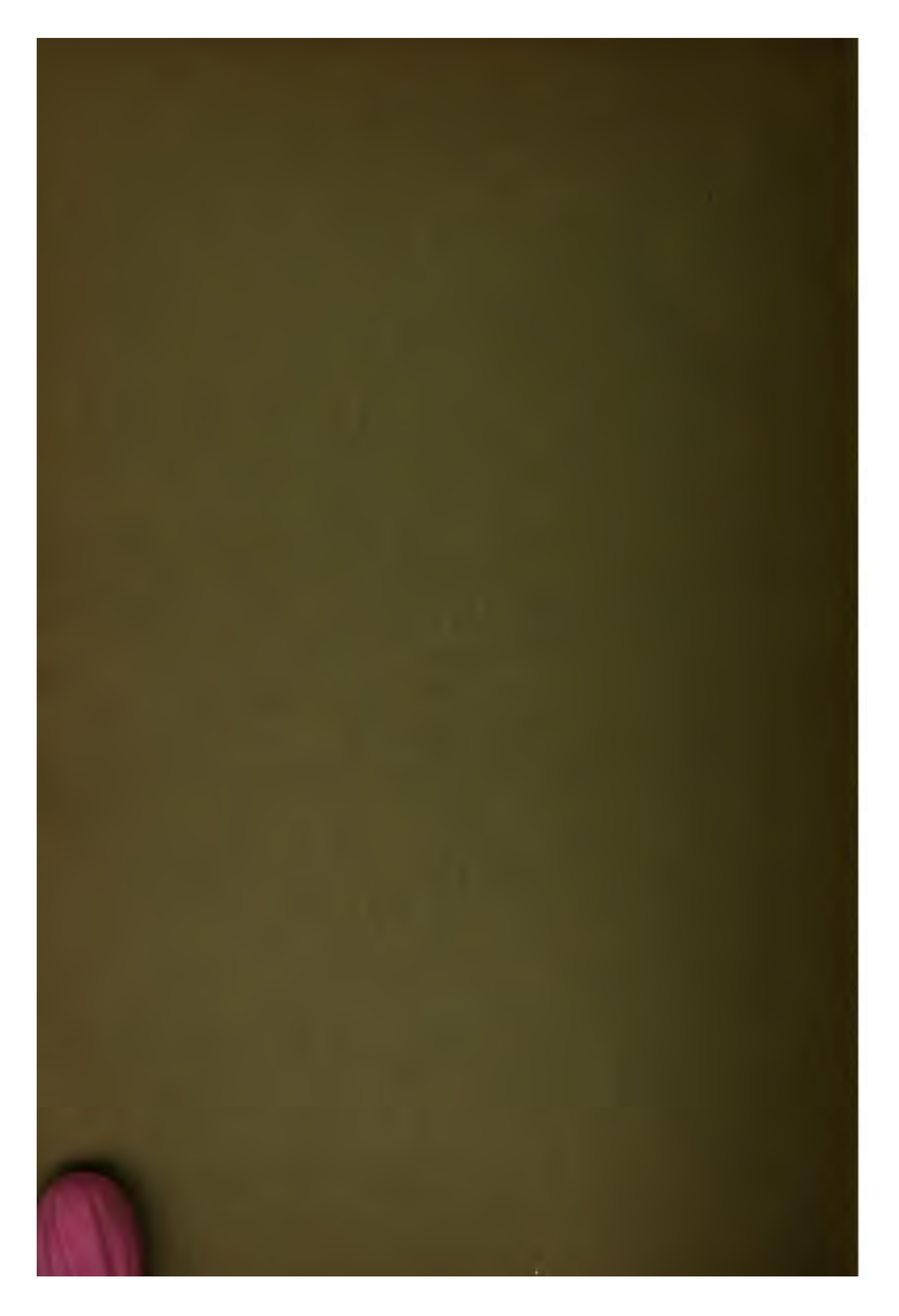
B. Gerichtsstand. Neben dem Gericht des Wohnsitzes und des Aufenthaltes (ZPO. §§ 13 ff.) ist gemäß § 32 ZPO. für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

Eine durch Verbreitung eines Preßerzeugnisses begangene unerlaubte Handlung wird nicht bloß da begangen, wo dasselbe hergestellt und von wo aus es verbreitet wird, sondern auch da, wo die Verbreitung selbst stattgefunden hat. Dieses gilt auch für Zivilsachen (RGZ. 27, 419). Der § 7 Abs. 2 StPO. in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juni 1902 ändert daran nichts. Dort ist nicht etwa eine neue Rechtsnorm über die Frage aufgestellt, an welchem Orte ein durch den Inhalt einer Druckschrift gegebenes Delikt begangen wird, sondern nur eine singuläre Einschränkung des Gerichsstandes der strafbaren Handlung für Strafsachen eingeführt, die auf den § 32 ZPO. analog zu übertragen um so weniger Anlaß gegeben ist, als nach Satz 2 des Abs. 2 des § 7 StPO. für Privatklagen wegen Beleidigung das Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet worden ist, auch dann zuständig sein soll, wenn in diesem Bezirk die beleidigtc Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ob ein Anspruch auf Schadenersatz aus § 824 oder § 823 oder § 826 erhoben wird, ist unerheblich. Der § 32 ZPO. begründet aber die Zuständigkeit nur für denjenigen Schaden, der durch die Verbreitung der Druckschrift im Bezirk des betreffenden Gerichts entstanden ist; mag mit Rücksicht auf die Bestrafung die ganze auf die Verbreitung eines Preßerzeugnisses gerichtete Tätigkeit einer Person wegen der Einheitlichkeit des Vorsatzes als eine einheitliche Handlung aufgefaßt werden können (RGSt. 23, 157), so ist doch vom Standpunkt des Zivilprozesses kein Grund zu solcher Auffassung ersichtlich (Entsch. des RG. vom 10. April 1905, JW. 34, 342, 15 und DJZ. 10, 603).



Sachregister.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.




Journalistische Bibliothek
Heidelberg